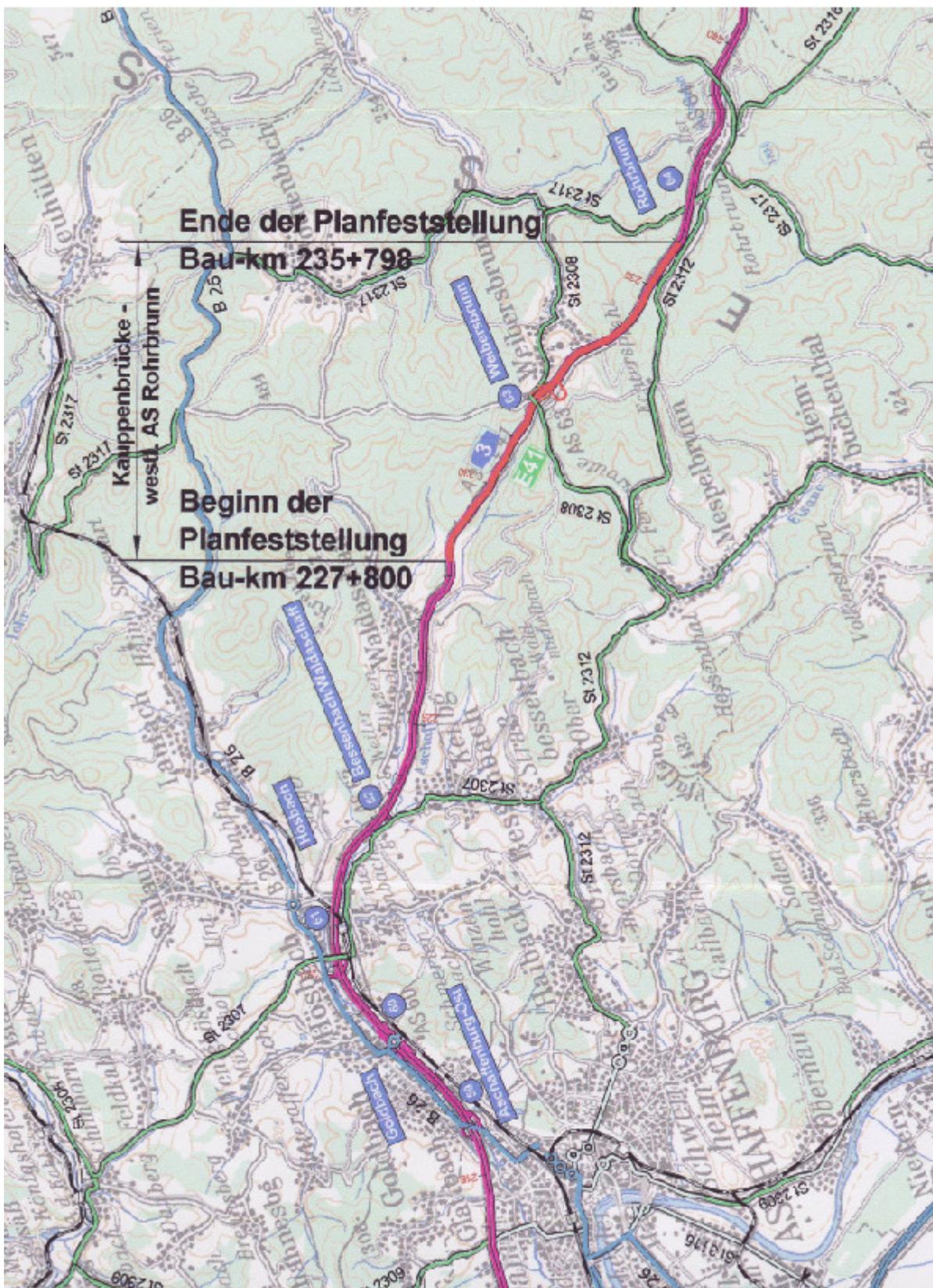


# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



**Planfeststellungsbeschluss  
für den  
sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3  
(Frankfurt - Nürnberg)  
im Abschnitt Kauppenbrücke -  
westlich Anschlussstelle Rohrbrunn  
(Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798)**

Würzburg, den 15.10.2009



**Inhaltsverzeichnis**

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	10

**A**

**Tenor**

14

1.	Feststellung des Plans	14
2.	Festgestellte Planunterlagen	15
3.	Nebenbestimmungen	17
3.1	Zusagen	17
3.2	Unterrichtungspflichten	17
3.3	Immissionsschutz	18
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Fischerei	19
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	23
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	25
3.7	Landwirtschaft und Wege	27
3.8	Forstwirtschaft	28
3.9	Denkmalpflege	28
3.10	Belange der Wehrbereichsverwaltung	29
3.11	Brand- und Katastrophenschutz	29
3.12	Träger von Versorgungsleitungen	29
3.13	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	29
4.	Entscheidung über Einwendungen	30
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	30
6.	Ausnahmen und Befreiungen	30
7.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	31
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	31
7.2	Beschreibung der Anlagen	34
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	34
8.	Straßenrechtliche Verfügungen	36
9.	Sondernutzungen	37
10.	Kosten des Verfahrens	37

**B**

**Sachverhalt**

38

1.	Antragstellung	38
2.	Beschreibung des Vorhabens	38
2.1	Planerische Beschreibung	38

		<b>Seite</b>
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	38
3.	Vorgängige Planungsstufen	40
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	40
3.2	Raumordnung und Landesplanung	40
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	41
4.1	Auslegung	41
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	42
4.3	Erörterungstermin	43

## **C**

	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>44</b>
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	44
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	44
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	44
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	45
1.4	Raumordnungsverfahren	45
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie	45
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	48
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	48
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	48
2.2	Untersuchungsraum	49
2.2.1	Abschnittsbildung	50
2.2.2	Varianten	50
2.2.3	Beschreibung des Untersuchungsraums	51
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	51
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	52
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	52
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	52
2.3.1.2.1	Siedlungsstruktur	52
2.3.1.2.2	Land- und Forstwirtschaft	53
2.3.1.2.3	Freizeit- und Erholungsbereiche	53
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	53
2.3.1.3.1	Lebensräume	53
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	55
2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamt-lebensräumen	55
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	55
2.3.1.4	Schutzgut Boden	56
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	57
2.3.1.5.1	Oberflächengewässer	57
2.3.1.5.2	Grundwasser	58

2.3.1.5.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	58
2.3.1.6	Schutzgut Luft	58
2.3.1.7	Schutzgut Klima	59
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	59
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	60
2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen	60
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	60
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	61
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	61
2.3.2.1.2	Luftinhaltsstoffe	62
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	63
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	64
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	64
2.3.2.2.1	Allgemeines	64
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	65
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	65
2.3.2.2.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	66
2.3.2.2.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	66
2.3.2.2.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	67
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	68
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitziel	69
2.3.2.2.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	69
2.3.2.3	Schutzgut Boden	72
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	75
2.3.2.4.1	Oberflächengewässer	75
2.3.2.4.2	Grundwasser	76
2.3.2.5	Schutzgut Luft	77
2.3.2.6	Schutzgut Klima	78
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	78
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	79
2.3.2.9	Wechselwirkungen	79
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	80
2.4.1	Schutzgut Mensch	80
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	81
2.4.1.2	Luftschadstoffe	83
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	84
2.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	84
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	84
2.4.3	Schutzgut Boden	87
2.4.4	Schutzgut Wasser	89
2.4.4.1	Oberflächengewässer	90
2.4.4.2	Grundwasser	91
2.4.5	Schutzgut Luft	91
2.4.6	Schutzgut Klima	92

2.4.7	Schutzgut Landschaft	92
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	95
2.5	Gesamtbewertung	95
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	96
3.1	Rechtsgrundlage	96
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	96
3.3	Planungsermessen	98
3.4	Linienführung	98
3.5	Planrechtfertigung	98
3.5.1	Bedarfsplan	99
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	99
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	100
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	100
3.5.2.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	101
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	102
3.5.4	Zusammenfassung	103
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	103
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	104
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	104
3.7.2	Planungsvarianten und Abschnittsbildung	105
3.7.2.1	Planungsvarianten	105
3.7.2.2	Abschnittsbildung	107
3.7.3	Ausbaustandard	109
3.7.3.1	Trassierung	110
3.7.3.2	Querschnitt	114
3.7.3.3	Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz	116
3.7.3.4	Parkplätze und Rastanlagen	117
3.7.4	Immissionsschutz	118
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	118
3.7.4.2	Lärmschutz	119
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	120
3.7.4.2.2	Lärmberechnung	122
3.7.4.2.3	Überprüfung der Lärmberechnungen	123
3.7.4.2.4	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	130
3.7.4.3	Schadstoffbelastung	130
3.7.4.3.1	Schadstoffeintrag in die Luft	131
3.7.4.3.2	Schadstoffeintrag in den Boden	132
3.7.4.3.3	Schadstoffeintrag in Gewässer	133
3.7.4.3.4	Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags	133
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	133
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	134
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	134
3.7.5.2	Eingriffsregelung	134

	<b>Seite</b>	
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	136
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	137
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	139
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	141
3.7.5.2.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	142
3.7.5.2.5.1	Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen von Ersatzmaßnahmen	142
3.7.5.2.5.2	Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	144
3.7.5.2.5.3	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	146
3.7.5.2.5.4	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen	148
3.7.5.2.5.5	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen	149
3.7.5.2.5.6	Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen	155
3.7.5.2.5.7	Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit	161
3.7.5.2.5.8	Biotope streng geschützter Arten	162
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	164
3.7.5.2.7	Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten	164
3.7.5.2.8	Landschaftsschutzgebiet "Spessart"	165
3.7.5.3	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart"	166
3.7.5.3.1	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	169
3.7.5.3.2	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	173
3.7.5.3.2.1	Übersicht über die Schutzgebiete	173
3.7.5.3.2.2	Erhaltungsziele und Bedeutung der Schutzgebiete	173
3.7.5.3.2.2.1	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	176
3.7.5.3.2.2.2	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	178
3.7.5.3.2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang I der V-RL	181
3.7.5.3.2.2.4	Überblick über sonstige Arten im Sinne der V-RL	184
3.7.5.3.3	Beschreibung des Vorhabens	185
3.7.5.3.3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	185
3.7.5.3.3.2	Wirkfaktoren	185
3.7.5.3.4	Detailliert untersuchter Bereich	187
3.7.5.3.4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	187
3.7.5.3.4.2	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum	188
3.7.5.3.5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	193
3.7.5.3.5.1	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	198
3.7.5.3.5.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	202
3.7.5.3.5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der V-RL	204
3.7.5.3.6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	207
3.7.5.3.7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	210
3.7.5.3.8	Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	211
3.7.5.3.8.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	213

3.7.5.3.8.2	Arten nach Anhang II der FFH-RL	215
3.7.5.3.8.3	Arten nach Anhang I der V-RL	216
3.7.5.3.9	Zusammenfassung	217
3.7.5.4	Artenschutz	218
3.7.5.4.1	Rechtsgrundlagen	218
3.7.5.4.2	Bestand und Betroffenheit aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng und besonders geschützter Tierarten	222
3.7.5.4.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen	223
3.7.5.5	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	227
3.7.5.6	Abwägung	228
3.7.6	Bodenschutz	228
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	232
3.7.7.1	Gewässerschutz	232
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	241
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	242
3.7.7.4	Abwägung	248
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	248
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	249
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	249
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	251
3.7.8.4	Abwägung	251
3.7.9	Forstwirtschaft	252
3.7.10	Fischerei	256
3.7.11	Jagdwesen	256
3.7.12	Denkmalpflege	257
3.7.13	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	262
3.7.14	Träger von Versorgungsleitungen	267
3.7.14.1	E.ON Bayern AG	268
3.7.14.2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	268
3.7.15	Kommunale Belange	269
3.7.15.1	Landkreis Aschaffenburg	269
3.7.15.2	Gemeinde Waldaschaff	269
3.7.15.3	Gemeinde Weibersbrunn	272
3.7.15.4	Gemeinde Dammbach (Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn)	277
3.7.15.5	Abwägung	278
3.7.16	Sonstige Belange	278
3.7.16.1	Belange der Wehrbereichsverwaltung	278
3.7.16.2	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	279
3.7.16.3	Belange anderer Straßenbaulastträger	279
3.7.16.4	Weitere Belange	280
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	280
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	281
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	281
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	282

	<b>Seite</b>	
3.8.1.2.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	282
3.8.1.2.2	Übernahme von Restflächen	283
3.8.1.2.3	Ersatzlandgestellung	284
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	284
3.8.1.3.1	Zufahrten, Umwege	285
3.8.1.3.2	Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke	286
3.8.1.3.3	Grundwasserverhältnisse	287
3.8.1.4	Abwägung	287
3.8.2	Einzelne Einwendungen	287
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	288
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	290
3.8.2.3	Ähnliche Einwendungen Nr. 3	292
	Nr. 4	
	Nr. 7	
	Nr. 11	
	Nr. 12	
	Nr. 13	
3.8.2.4	Einwendung Nr. 5	293
3.8.2.5	Einwendung Nr. 6	296
3.8.2.6	Einwendung Nr. 8	297
3.8.2.7	Einwendung Nr. 9	298
3.8.2.8	Einwendung Nr. 10	300
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	300
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	301
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	301
4.2	Sondernutzungen	302
5.	Kostenentscheidung	303
<b>D</b>		
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>		<b>304</b>
<b>E</b>		
<b>Hinweis zur sofortigen Vollziehung</b>		<b>304</b>
<b>F</b>		
<b>Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans</b>		<b>305</b>

### Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
ALF	Amt für Landwirtschaft und Forsten (seit 01.04.2009 AELF, siehe dort)
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV(BS)
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
a.U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BlmSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BlmSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)

RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBl. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1/08

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3  
(Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn  
(Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798)**

**Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden**

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A**

**Tenor**

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>Ordner 1</b>			
<b>1</b>		<b>Erläuterungsbericht</b>	
<b>2</b>		<b>Übersichtskarte</b>	1:100.000
<b>3</b>		<b>Übersichtslagepläne</b> Zeichenerklärung	
	1	Übersichtslageplan Bau-km 227+800 bis Bau-km 232+000	1:5.000
	2	Übersichtslageplan Bau-km 232+000 bis Bau-km 235+798	1:5.000
<b>6</b>		<b>Querschnitte</b>	
<b>6.1</b>		<b>Straßenquerschnitte</b>	
	1	Straßenquerschnitt BAB A 3 mit Zusatzfahrstreifen	1:100
	2	Straßenquerschnitt BAB A 3 mit RiStWag-Ausbau	1:100
	3	Straßenquerschnitt Ein-, Ausfahrten, Rampen AS Weibersbrunn	1:50
	4	Straßenquerschnitt Staatsstraße St 2308 und Kreisstraße AB 5	1:50
	5	Straßenquerschnitt Feldwege, Waldwege und Grünwege	1:50
<b>6.2</b>		<b>Kennzeichnende Querschnitte BAB A 3</b>	
	1	Kennzeichnende Querschnitte Bau-km 229+700 und Bau-km 232+550	1:250
<b>7</b>		<b>Lagepläne, Bauwerksverzeichnis</b>	
<b>7.1</b>		<b>Lagepläne</b>	
	1	Lageplan - Bau-km 227+800 bis Bau-km 229+500	1:2.000
	2	Lageplan - Bau-km 229+500 bis Bau-km 231+100	1:2.000
	3	Lageplan - Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000
	4	Lageplan - Bau-km 232+700 bis Bau-km 234+300	1:2.000
	5	Lageplan - Bau-km 234+300 bis Bau-km 235+798	1:2.000
<b>7.2</b>		<b>Bauwerksverzeichnis</b>	
<b>8</b>		<b>Höhenpläne</b>	
<b>8.1</b>		<b>Höhenpläne BAB A 3</b>	
	1	Höhenplan BAB A 3 - Bau-km 227+800 bis Bau-km 229+500	1:2.000/200
	2	Höhenplan BAB A 3 - Bau-km 229+500 bis Bau-km 231+100	1:2.000/200
	3	Höhenplan BAB A 3 - Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000/200
	4	Höhenplan BAB A 3 - Bau-km 232+700 bis Bau-km 234+300	1:2.000/200
	5	Höhenplan BAB A 3 - Bau-km 234+300 bis Bau-km 235+798	1:2.000/200
<b>Ordner 2</b>			
<b>8.2</b>		<b>Höhenpläne Anschlussstelle Weibersbrunn</b>	
	1	Höhenplan Rampen Süd	1:2.000/200
	2	Höhenplan Rampen Nord	1:2.000/200
<b>8.3</b>		<b>Höhenpläne Straßen und Wege</b>	
	1	Höhenplan Staatsstraße St 2308 BW 231b (neu), Kreisstraße AB 5 und Kreisverkehr	1:2.000/200
	2	Höhenplan Überführung eines Wirtschaftsweges BW 232c (neu) und Unterführung eines Wirtschaftsweges BW 233d	1:2.000/200
	3	Höhenplan Unterführung eines Waldweges BW 233e, Grünbrücke BW 234c (neu) und Unterführung eines Waldweges BW 235a	1:2.000/200
<b>10</b>		<b>Ingenieurbauwerke</b>	
<b>10.2</b>		<b>Brückenskizzen (nachrichtlich)</b>	
	1	Brückenskizze Talbrücke Aschaffquelle BW-Nr. 6022669 (BW 230c neu) Bau-km 230+700 bis Bau-km 230+900	1:500/100
	2	Brückenskizze Brücke St 2308 über die BAB A 3 BW-Nr. 6022650 (BW 231b neu) Bau-km 231+698	1:200/100
	3	Brückenskizze Grünbrücke BW-Nr. 6022672 (BW 234c neu) Bau-km 234 +311	1: 200/100

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>11</b>		<b>Untersuchungen zu Immissionen</b>	
<b>11.1</b>		<b>Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen</b>	
<b>11.2</b>	1	<b>Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen</b> Lageplan Lärmsituation - Bau-km 230+500 bis Bau-km 234+000	1:5.000
<b>11.3</b>		<b>Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen - Luftschadstoffe -</b>	
<b>12</b>		<b>Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)</b>	
<b>12.1</b>		<b>Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan</b>	
<b>12.2</b>		<b>Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (LBKP)</b>	
	1	LBKP Bau-km 227+800 bis Bau-km 232+000	1:5.000
	2	LBKP Bau-km 232+000 bis Bau-km 235+798	1:5.000
<b>12.3</b>		<b>Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne (LMP)</b>	
	1	LMP Bau-km 227+800 bis Bau-km 229+500	1:2.000
	2	LMP Bau-km 229+500 bis Bau-km 231+100	1:2.000
	3	LMP Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000
	4	LMP Bau-km 232+700 bis Bau-km 234+300	1:2.000
	5	LMP Bau-km 234+300 bis Bau-km 235+798	1:2.000
	6	LMP Übersicht Ausgleichsflächen sowie A 6, A 7 und A 8	1:25.000 1:2.000
<b>Ordner 3</b>			
<b>13</b>		<b>Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen</b>	
<b>13.1</b>		<b>Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen</b>	
<i>13.1.1</i>		<i>Hydraulische Berechnung RHB 228-1L (nachrichtlich)</i>	
<b>13.2</b>		<b>Lagepläne Einzugsgebiete</b>	
	1	Lageplan Einzugsgebiete Bau-km 227+800 bis Bau-km 232+000	1:5.000
	2	Lageplan Einzugsgebiete Bau-km 232+000 bis Bau-km 235+798	1:5.000
<b>13.3</b>	1	<b>Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken</b> Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1:500; 100
<b>14</b>		<b>Grunderwerb</b>	
<b>14.1</b>		<b>Grunderwerbspläne</b>	
	0	Legende	
	1	Grunderwerbsplan - Bau-km 227+800 bis Bau-km 229+500	1:2.000
	2	Grunderwerbsplan - Bau-km 229+500 bis Bau-km 231+100	1:2.000
	3	Grunderwerbsplan - Bau-km 231+100 bis Bau-km 232+700	1:2.000
	4	Grunderwerbsplan - Bau-km 232+700 bis Bau-km 234+300	1:2.000
	5	Grunderwerbsplan - Bau-km 234+300 bis Bau-km 235+798	1:2.000
	6	Grunderwerbsplan - Bau-km 227+100 bis Bau-km 227+600	1:2.000
	7	Grunderwerbsplan - Baustraße Waldaschaffer Forst	1:2.000
	8	Grunderwerbsplan - Außenliegende Ausgleichsflächen	1:25.000; 1:2.000
<b>14.2</b>		<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>	
<b>15</b>		<b>Unterlagen zur FFH- und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung (FFH-/V Sch-VP)</b>	
<b>15.1</b>		<b>Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6022-371 "Hochspessart" und das Vogelschutzgebiet DE 6022-471 "Spessart" (FFH-/V Sch-VP) (nachrichtlich)</b>	
<b>15.2</b>		<b>Übersichtskarte zur Verträglichkeitsprüfung FFH-/V Sch-VP (nachrichtlich)</b>	1:100.000
<b>15.3</b>		<b>Planteil zur Verträglichkeitsprüfung FFH-/V Sch-VP (nachrichtlich)</b>	
	1	Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:10.000
	2	Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:10.000
<b>16</b>		<b>Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	

Die kursiv gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.2.1 Der Beginn von Erdarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg (oder der Servicestelle Würzburg, Tiepolostraße 6, 97070 Würzburg) und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die Einrichtung der jeweils notwendigen Bauwasserhaltungen anzuzeigen (vgl. auch A 7.3.11).

3.2.3 Der E.ON Bayern AG, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld, damit die eventuell erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2.4 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Schürerstraße 9 a, 97080 Würzburg, spätestens 3 Monate vor Baubeginn damit die Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert werden kann.

3.2.5 Dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, damit die entsprechenden Arbeiten an der Staatsstraße St 2308 abgestimmt werden können.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen ( $D_{\text{Stro}}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.3.3 Die Lärmschutzwälle sind abweichend von den Planunterlagen (vgl. insbesondere Unterlagen 1 und 11.1) wie folgt zu errichten:

Ausfahrrampe Nord:

- von Bau-km 0+39 bis Bau-km 0+370: Wallhöhe 0 bis 5 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+330: Wallhöhe 5 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 0+330 bis Bau-km 0+310: Wallhöhe 5 bis 9 m
- von Bau-km 0+310 bis Bau-km 0+176: Wallhöhe 9 m

Bundesautobahn A 3:

- von Bau-km 232+065 bis Bau-km 232+350: Wallhöhe 9 m
- von Bau-km 232+350 bis Bau-km 232+060: Wallhöhe 8 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 233+060 bis Bau-km 233+200: Wallhöhe 9 m
- von Bau-km 233+200 bis Bau-km 233+341: Wallhöhe 8 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 233+341 bis Bau-km 233+345,5: Wallhöhe 8 bis 5 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 233+345,5 bis Bau-km 233+355,5: Wallhöhe 5 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 233+355,5 bis Bau-km 233+358,5: Wallhöhe 5 bis 7 m (Höhe unverändert)
- von Bau-km 233+358,5 bis Bau-km 233+575: Wallhöhe 7 m (Höhe unverändert)

Bau-km 0+176 der Ausfahrrampe Nord entspricht Bau-km 232+065 der BAB A 3.

Im Übrigen bleibt die landschaftspflegerische Gestaltung wie in den Planunterlagen vorgesehen unberührt.

- 3.3.4 Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2) betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben - nämlich Immissionsort 1 sowie Immissionsorte 31, 38 und 96, soweit für diese trotz Auflage A 3.3.3 ein Anspruch auf passiven Lärmschutz (weiterhin) bestehen sollte -, richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zur 24. BImSchV genannten Aufenthaltsräume. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.
- 3.3.5 Soweit durch Lärmimmissionen aufgrund des Betriebs der zu ändernden Straßen bei Außenwohnbereichen von Wohngrundstücken die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Tagwert) überschritten werden, ist den betroffenen Eigentümern dem Grunde nach eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2). Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes 1997 (VkBl. 1997, 434) heranzuziehen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.
- 3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Fischerei
- 3.4.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Einbringen von Humus, Abfall oder sonstigen wassergefährdende Stoffe in Oberflächengewässer sowie das Grundwasser nach Möglichkeit vermeiden.

- 3.4.3 Angetroffene Altablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.4.4 Auflagen zum Schutz der Kleinaschaffquellen:
- 3.4.4.1 Während des Baus der Talbrücke Aschaffquelle (BW230c) ist die Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.01.1997 zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Kleinaschaffquellen zu beachten.
- 3.4.4.2 Eingriffe in das Schutzgebiet im Kleinaschafftal sind im Vorfeld mit dem Zweckverband zur Versorgung der Aschafftalgemeinden und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.
- 3.4.5 Auflagen zum Schutz der Ruppertsbrunnenquelle:
- 3.4.5.1 Für die Ausgleichsfläche A 6 (Offenhalten des Talgrundes im Weibersbachtal/Steinbachtal) ist die Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.05.1969 zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Ruppertsbrunnenquelle zu beachten.
- 3.4.5.2 Bei der Entnahme von Fichten im Wasserschutzgebiet haben die Wurzelstöcke im Boden zu verbleiben.
- 3.4.5.3 Schweres Gerät ist so einzusetzen, dass größere Eingriffe in den Oberboden vermieden werden.
- 3.4.5.4 Das auf den Verkehrsflächen anfallende Wasser ist zu sammeln und in dichten Rohrleitungen aus dem Einzugsgebiet auszuleiten.
- 3.4.6 Baustelleneinrichtungen sind nach Möglichkeit außerhalb des Einzugsgebiets zu errichten.
- 3.4.7 Kraftstoffe, Öle, Schmiermitteln und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen innerhalb des Einzugsgebietes nicht gelagert oder umgefüllt werden.
- 3.4.8 Maschinen und Fahrzeuge dürfen nicht innerhalb des ermittelten Einzugsgebietes gewartet, gereinigt, abgeschmiert oder betankt werden. Während der arbeitsfreien Zeiten sind sie außerhalb des Einzugsgebietes abzustellen. Für Geräte und Maschinen, die an den Arbeitsstellen benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Abmessung vorzuhalten und zu verwenden. Beim Betanken von schwer beweglichen Baumaschinen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

- 3.4.9 Soweit das Abstellen von Maschinen oder Fahrzeugen im Einzugsgebiet unumgänglich ist, muss die Stellfläche so ausgebildet werden, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Stoffe sicher aufgefangen und entsorgt werden können (Siehe auch A 3.4.4.3 und A 7.3.8).
- 3.4.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass möglichst geringe Bodeneingriffe entstehen. Grundwasser darf nicht angeschnitten werden.
- 3.4.11 Betriebs- und Arbeitsflächen sind auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Grundsätzlich sind vorhandene Straßen und Wege zu benutzen.
- 3.4.12 Das Aufstellen von Baustellentoiletten im Einzugsgebiet ist zu vermeiden. Falls dort das Aufstellen von Baustellentoiletten unvermeidlich ist, sind Trockenaborte zu verwenden, die gegen Umkippen zu sichern sind.
- 3.4.13 Geräte und Werkzeuge, die im Einzugsgebiet zum Einsatz kommen, sind zuvor einer Reinigung zu unterziehen, so dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z.B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) sind.
- 3.4.14 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen, Unfällen ist sofort ohne Zeitverzug, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten. Die Arbeiten im Einzugsgebiet sind unter Beachtung der Auflagen mit äußerster Sorgfalt und dem höchstmöglichen Schutz des Grundwassers auszuführen. Zur Sicherung und schnellem Zugriff während der Bauarbeiten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.4.15 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist vor Baubeginn eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Arbeitszeiten ständig an der Baustelle anwesen ist (Bauführer, Bauleiter, Polier o.ä.).
- 3.4.16 Auflagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weibersbrunn:
- 3.4.16.1 Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weibersbrunn ist während der gesamten Bauphase sicherzustellen. Um eine ausreichende Trinkwasserqualität zu gewährleisten, ist eine mobile Aufbereitungsanlage vorzuhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind zwischen dem Gesundheitsamt, dem Betreiber und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Bei Ausfall der Quelle muss eine ersatzweise Versorgung der Quelle sichergestellt sein.
- 3.4.16.2 In der Quelfassung ist eine kontinuierliche Trübungsmessung einzubauen.

- 3.4.16.3 In der Quelle ist nach Maßgabe des Gesundheitsamtes eine chemische Beweissicherung durchzuführen.
- 3.4.17 Während Leitungsverlegungen muss ein ordnungsgemäßer Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserableitung gewährleistet bleiben.
- 3.4.18 Die Maßnahmen zur Fassung und Ableitung der Quelle bei Bau-km 228+000 sind möglichst naturnah auszuführen.
- 3.4.19 Die Verlängerung der Durchlässe wasserführender Gräben bzw. kleiner Bachläufe sind möglichst kurz zu halten.
- 3.4.20 Die Bauarbeiten an den Fließgewässern und Gräben sollten vorzugsweise im Sommerhalbjahr durchgeführt werden.
- 3.4.21 Die in den Planfeststellungsunterlagen (insbesondere Unterlage 1, Ziff. 4.5, und Unterlage 6.1.2) vorgesehenen Maßnahmen zum RiStWag-Ausbau und die in diesem Beschluss gemachten Auflagen zum Schutz der Ruppertsbrunnenquelle (insbesondere A 3.4.5.1 bis A 3.4.5.4) vor bau- und betriebsbedingten Störungen durch die plangegegenständliche Maßnahme und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung aus der Ruppertsbrunnenquelle können entfallen, wenn bis zum Baubeginn eine anderweitige, dauerhafte Wasserversorgung für die Gemeinde Weibersbrunn sichergestellt werden kann.
- Soweit zwischen dem Vorhabensträger, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Gemeinde Weibersbrunn kein Einvernehmen über die konkret zu entfallenden Maßnahmen hergestellt werden kann, so ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.
- 3.4.22 Im Bereich von Bau-km 232+387 bis Bau-km 235+222 sind zusätzliche, seitliche Einschnittabdichtungen der Autobahntrasse gemäß RiStWag nach Maßgabe der Roteintragungen in Unterlage 6.1.2 vorzunehmen.
- 3.4.23 Die südlich der Aschaffquellen gelegene Baustraße darf nach Maßgabe der Roteintragungen in Unterlage 14.1.1, 14.1.2 und 14.2 nicht angelegt und genutzt werden.
- 3.4.24 Für den Fall, dass bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des verfahrensgenständlichen Autobahnabschnitts die Entwässerungsanlagen der anschließenden Planfeststellungsabschnitte der BAB A 3 (AS Hösbach – Kauppenbrücke, vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04, und westlich AS Rohrbrunn – Haseltalbrücke, vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07) nicht betriebsbereit sein sollten, hat der Vorhabensträger für diese Bereiche im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig auf andere Weise für eine geordnete Entwässerung

sorgen. Die (vorübergehende) Vornahme einer alternativen Entwässerung ist der Regierung von Unterfranken sobald wie möglich mitzuteilen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann oder weitere Belange negativ berührt werden und die Betroffenen nicht einverstanden sind, ist rechtzeitig ein Antrag auf Planänderung zu stellen (vgl. auch A 7.1.4).

### 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.5.1 Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertigzustellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG).
- 3.5.2 Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften bzw. autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen Herkünften zu verwenden.
- 3.5.3 Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) einvernehmlich festzulegen.
- 3.5.4 Die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen haben alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen.
- 3.5.5 Zur Abstimmung der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) regelmäßige Baustellenbesichtigungen (insbesondere zur Bauabnahme des Biotopschutzzaunes) und Baustellenbesprechungen durchzuführen.
- 3.5.6 Bei Ausführung der Baumaßnahme ist durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung).
- 3.5.7 Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fälllen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

ren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

- 3.5.8 Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.
- 3.5.9 Bäume, bei denen der Verdacht besteht, dass die Fledermausquartiere (Baumhöhlen, abstehende Rinde etc.) aufweisen, dürfen ausschließlich im Oktober gefällt werden. Die dafür im Vorfeld notwendige Markierung der Bäume hat in dem Winter/Frühjahr, der/das der Fällung vorausgeht (laubfreier Zustand der Bäume), zu erfolgen.
- 3.5.10 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.5.11 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann.
- 3.5.12 Der vorgesehene Wildschutz- und Wildleitzaun ist so auszubilden, dass er auch den Versuchen von Wildschweinen, ihn zu überwinden oder zu zerstören, standhalten kann.
- 3.5.13 Die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche der alten Fahrbahn sind durch einen Zaun zu sichern, der die Flächen insbesondere vor Müllablagerungen und Motocrossfahrten schützt. Sobald die untere Naturschutzbehörde und der Vorhabenssträger sich darüber einig sind, dass der Zaun zum Schutze der Flächen nicht mehr benötigt wird, ist dieser abzubauen.
- 3.5.14 Auflagen hinsichtlich der bei Bau-km 234+350 zu errichtenden Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 9):
- 3.5.14.1 Der Vorhabensträger hat durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer (Forstbetrieb) bzw. Jagdpächter sicherzustellen, dass in einem Radius von jeweils 200 m um den südlichen und den nördlichen Brückenkopf der Grünbrücke spätestens ab Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit keine Jagd ausgeübt

wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im genannten Bereich keine Jagdkanzeln, Ansitze, Kurrungen o.ä. errichtet werden. Es bleibt dem Vorhabensträger unbenommen, den jagdfreien Bereich noch auszuweiten, wenn die jeweils Betroffenen damit einverstanden sind. Die Planfeststellungsbehörde sowie die untere und die höhere Naturschutzbehörde sind über die Vereinbarung zu informieren.

Soweit und solange die untere Jagdbehörde ein Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG wenigstens im Umfang von 200 m um die Brückenköpfe festlegt, bedarf es einer Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern bzw. Jagdpächtern nicht. Der Vorhabensträger hat die Planfeststellungsbehörde sowie die untere und die höhere Naturschutzbehörde darüber zu informieren.

Soweit ein jagdfreier Bereich gemäß den vorstehenden Maßgaben nicht eingerichtet werden kann, hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.

3.5.14.2 Der Vorhabensträger hat die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke als Ausgleichsmaßnahme mittels eines Monitorings (z.B. durch Videokameraüberwachung) zu dokumentieren und fachlich zu bewerten. Die Einzelheiten des Monitorings sind vom Vorhabensträger mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind der unteren und der höheren Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.

Sollten beim Monitoring Umstände hervortreten, die die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke sicherzustellen.

3.5.14.3 Durch entsprechende Strauchpflanzungen am Rand des südlich der Grünbrücke verlaufenden Weges ist zu gewährleisten, dass ein Einblick von diesem Weg auf die Grünbrücke so weit wie möglich unterbunden wird.

3.5.14.4 Auf der Grünbrücke darf kein Weg angelegt werden. Die Eingangsbereiche der Grünbrücke sind mittels natürlicher Materialien (z.B. Steine, Baumstämme) so zu gestalten, dass sie für Menschen schwer zu begehen sind, für Wildtiere jedoch durchgängig bleiben.

3.5.14.5 Die auf der Grünbrücke vorgesehenen Irritationsschutzwände sind blickdicht auszubilden.

3.5.15 Bestehende Unterführungen sind auch während der Bauzeit für Tiere durchgängig zu halten.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- 3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -",
  - "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
  - LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
  - "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".
- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) oder zu beseitigen.
- 3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenablagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- Die Geländeauffüllungen im Bereich der Bau-km 232+387 bis 233+250 (Einzugsgebiet der Ruppertsbrunnenquelle) sind nur mit unbedenklichem Aushubmaterial auszuführen. Die Bodenaufgabe ist schnellstmöglich wiederherzustellen. Als Anhaltswert für unbedenklich einzubauendes Material gilt der Zuordnungswert  $Z 0$  der TR LAGA vom 6.11.1997).
- 3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Unter-/Überführungen, Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Bauschutt II.1.4).

- 3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o. ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.6.9 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.
- 3.7 Landwirtschaft und Wege
- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2 Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen AELF und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltungspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (vgl. A 3.6.8 und A 9).
- 3.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.7.4 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind

während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.7.5 Zur Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme hat der Vorhabensträger geeignete Beweissicherungen vorzunehmen. Die Beweissicherung der während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wege ist den betreffenden Gemeinden bzw. Eigentümern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Übergabe zu erfolgen (vgl. auch A 9).

3.7.6 Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

3.7.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.8 Forstwirtschaft

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Waldbesitzer sind rechtzeitig über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren, sodass es zu keinen vermeidbaren Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung kommt.

3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu

tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### 3.10 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Das allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militärstraßengrundnetzes (BAB A 3) bei den weiteren Planungen zu beachten.

### 3.11 Brand- und Katastrophenschutz

3.11.1 Die Zufahrt zur oder zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

3.11.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

3.11.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektoren rechtzeitig zu informieren.

3.11.4 Auf Höhe des Absetz- und Regenrückhaltebeckens 228-1L ist ein Betriebsweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 19.1) für eine direkte Erschließung der Beckenanlage von der A 3 vorzusehen. Dieser ist so einzurichten, dass er von der Feuerwehr sowie anderen Rettungs- und Sicherheitskräften im Einsatz als Zufahrt zur BAB A 3 genutzt werden kann.

### 3.12 Träger von Versorgungsleitungen

Die Baumaßnahme darf den Bestand, die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigen.

### 3.13 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.13.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 3, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.13.2 Bei der Bepflanzung der Straßen-, Ausgleichs- und Ersatzflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### 4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Maßnahmeträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### 6. Ausnahmen und Befreiungen

Die nach Art. 13d, Art. 13e, Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG und § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten, Geboten und Beschränkungen des BayNatSchG und des BNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung, Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu behandeln, zu

lagern oder abzulagern, und steht insoweit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## 7. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

### 7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß Art. 16 Abs. 1 BayWG i.V.m. § 7 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 3 in weiterführende Gräben und die Kleinaschaff einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern, Quellen zu fassen sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grund- und Schichtenwasser zutage zu leiten bzw. zu fördern, abzusenken, abzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen und Außeneinzugsgebieten sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1), der Lageplan Einzugsgebiete (Unterlage 13.2) und der Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Unterlage 13.3) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

### 7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zutage zu leiten, abzusenken, abzuleiten und in oberirdische Gewässer einzuleiten.

### Zusammenstellung der Einleitungen

Einleitung	Bau-km	bei Fl.Nr.	Vorfluter	Gesamteinleitung max. l/s	Vorbehandlung/Rückhaltung/
A 1	Westl. Nachbarabschnitt (AS Hösbach – Kauppenbrücke) Betr.-km 227,418	1065 Gemarkung Waldaschaff	Kleinaschaff	--	Das Außeneinzugsgebietswasser wird getrennt von ungereinigtem Straßenoberflächenwasser über ein Grabensystem abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.  - Hinweis zu E 2.3 -
A 2	Westl. Nachbarabschnitt (AS Hösbach – Kauppenbrücke) Betr.-km 227,884	1065 Gemarkung Waldaschaff	Kleinaschaff	--	Das Außeneinzugsgebietswasser wird getrennt von der Straßenentwässerung über einen bestehenden Durchlass abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.  - Hinweis zu E 2.2 -
A 3	228+280	1065 Gemarkung Waldaschaff	Kleinaschaff	--	Das Außeneinzugsgebiet wird getrennt von ungereinigtem Straßenoberflächenwasser über einen bestehenden Durchlass abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.  - Hinweis zu E 2.1 -
E 1	Westl. Nachbarabschnitt (AS Hösbach – Kauppenbrücke)		Kleinaschaff	--	Übergabe an Nachbarabschnitt in ASB+RHB 227-1L
E 2				--	ASB+RHB 228-1L - max. Zufluss = 3.271 l/s - Abschlüge an mehreren Stellen (siehe E 2.1 – 2.3)
E 2.1	228+280	1065 Gemarkung Waldaschaff	Kleinaschaff	90	Abschlag 1: - Drosselabfluss: 90 l/s - Teil des Notüberlaufes  Der Abschlag 1 wird mit dem Außeneinzugsgebiet A 3 über eine Rohrleitung der Kleinaschaff zugeführt.
E 2.2	Westl. Nachbarabschnitt (AS Hösbach – Kauppenbrücke) Betr.-km 227,884	1065 Gemarkung Waldaschaff	Kleinaschaff	--	Abschlag 2: - Teil des Notüberlaufes  Der Abschlag 2 wird mit dem Außeneinzugsgebiet A 2 über eine Rohrleitung der Kleinaschaff zugeführt.
E 2.3	Westl. Nachbarabschnitt (AS Hösbach – Kauppenbrücke) Betr.-km 227,418	1065 Gemarkung Waldaschaff	Kleinaschaff	--	Abschlag 3: - Teil des Notüberlaufes  Der Abschlag 3 wird mit dem Außeneinzugsgebiet A 1 über eine Rohrleitung der Kleinaschaff zugeführt.

<b>Ein- lei- tung</b>	<b>Bau-km</b>	<b>bei Fl.Nr.</b>	<b>Vorfluter</b>	<b>Gesamt- einleitung max. l/s</b>	<b>Vorbehandlung/Rückhaltung/</b>
A 4	228+600	4967/1 Gemarkung Waldaschaff	Graben zum Mittelgrund	--	Analog zum Bestand wird das Außen- einzugsgebiet getrennt von der Straßen- entwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 5	229+923	96 Gemarkung Wald- aschaffer Forst	Graben zur Kleinaschaff	--	Analog zum Bestand wird das Außen- einzugsgebiet über einen bestehenden Durchlass getrennt von der Straßen- entwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 6	230+252	96 Gemarkung Wald- aschaffer Forst	Graben zur Kleinaschaff	--	Analog zum Bestand wird das Außen- einzugsgebiet über einen bestehenden Durchlass getrennt von der Straßenent- wässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 7	230+800	96 Gemarkung Wald- aschaffer Forst	Graben zur Kleinaschaff	--	Das Außeneinzugsgebiet wird getrennt über einen geplanten Graben von der Straßenentwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 8	231+388	96 Gemarkung Wald- aschaffer Forst	Graben zur Kleinaschaff	--	Das Außeneinzugsgebiet wird über den bestehenden Durchlass getrennt von der Straßenentwässerung abge- leitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 9	231+750	900/6 Gemarkung Weibersbrunn	bestehender Graben	--	Das Außeneinzugsgebiet wird über den geplanten Durchlass getrennt von der Straßenentwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 10	231+650	94 Gemarkung Wald- aschaffer Forst	Geplanter Wegseitengraben	--	Das Außeneinzugsgebiet wird über einen geplanten Wegseitengraben getrennt von der Straßenentwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 11	232+029	1064 Gemarkung Weibersbrunn	bestehender Graben	--	Das Außeneinzugsgebiet wird über einen geplanten Durchlass getrennt von der Straßenentwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 12	232+562	900 Gemarkung Weibersbrunn	bestehender Graben	--	Analog zum Bestand wird das Außen- einzugsgebiet über einen bestehenden Durchlass getrennt von der Straßenent- wässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 13	233+271	2/62 Gemarkung Weibersbrunn	bestehender Graben / be- stehende Ver- rohrung	--	Analog zum Bestand wird das Außen- einzugsgebiet über einen bestehenden Durchlass getrennt von der Straßenent- wässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.
A 14	233+966	100/3 Gemarkung Rohrbrunner Forst	Geländekehle	--	Analog zum Bestand wird das Außen- einzugsgebiet über einen bestehenden Durchlass getrennt von der Straßen- entwässerung abgeleitet. Keine Vorbehandlung bzw. Rückhaltung. Keine Abflussverschärfung.

Einleitung	Bau-km	bei FI.Nr.	Vorfluter	Gesamteinleitung max. l/s	Vorbehandlung/Rückhaltung/
E 3	236+650 (Abschnitt Rohrbrunn)	107/2 Gemarkung Rohrbrunner Forst	Über Seitengraben der St 2317 in den Rohrwiesenbach	--	Übergabe an Nachbarabschnitt in Absetz- und Rückhaltebecken 236-1L

## 7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

## 7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung einschließlich Regenrückhalte- und Absetzbecken plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Ausführungsplanung des ASB/RHB 228-1L ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg spätestens drei Monate vor Bauausführung des Beckens abzustimmen. Hierbei sind auch die Hochwasserentlastung und die Ableitung zum Gewässer mit Teilungsbauwerken nochmals darzulegen.

7.3.2 Die Einleitungsstellen des ASB/RHB 228-1L in die Kleinaschaff sind hydraulisch strömungsgünstig zu erstellen, so dass eine sofortige Vermischung begünstigt wird. Rechtwinklige Anschlüsse an das Gewässer sind zu vermeiden. Die Einleitungsstellen sind gegen Erosion und Auskolkung zu sichern. Sofern eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich ist, sind diese naturnah auszuführen.

7.3.3 Der Vorhabensträger ist für die ordnungsgemäße Überwachung, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Um eine ordnungsgemäße Funktion der Becken zu gewährleisten und zu dokumentieren, ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen den Gewässeraufsichtsbehörden vorzulegen ist.

- 7.3.4 Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers dürfen nur dort befestigt werden, wo dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 7.3.5 Die Dämme der Absetz- und Regenrückhaltebecken sind standsicher auszubilden. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Dämme zügig zu begrünen.
- 7.3.6 Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren in die einzelnen Betriebseinrichtungen vorzunehmen.
- 7.3.7 Der Ablauf des dem Absetzbecken nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens ist so zu gestalten, dass er mit einem "Schieber" im Notfall verschließbar ist.
- 7.3.8 Bauwasserhaltung
- 7.3.8.1 Soweit im Zuge der Bauwasserhaltung das anfallende Wasser in Vorfluter oder in Gräben der Waldwege eingeleitet werden soll, ist eine Absetzeinrichtung (provisorisches Absetzbecken, Container o.ä.) vorzusehen. Die erforderlichen Bauwasserhaltungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Hinsichtlich des Vorfluters Kleinaschaff ist eine Beweissicherung (Trübungsmessung und chemische Befunde nach Maßgabe des Gesundheitsamtes Aschaffenburg) durchzuführen.
- 7.3.8.2 Die Bauwasserhaltung ist so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen werden. Im Bereich einer Einleitung in Oberflächengewässer ist sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Grenzwert von 0,5 ml/l nicht überschritten wird. Dazu ist der Ablauf der Bauwasserhaltung zweimal pro Woche (während der Dauer der Bauwasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen.
- 7.3.8.3 Die Einleitungsstelle ist gegen Beschädigungen der Gewässersohle und der Uferböschungen zu sichern. Verstärkte Unterhaltungsmaßnahmen, die auf die Maßnahme zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Vorhabensträgers.
- 7.3.8.4 Der Pumpensumpf ist so auszubilden, dass absetzbare Stoffe oder Schmutzwasser nicht in das Gewässer gelangen können.
- 7.3.8.5 Die Benutzungsanlagen der jeweiligen Bauwasserhaltungen sind ordnungsgemäß zu warten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 7.3.9 Aus dem Regenrückhaltebecken 228-1L darf bei Niedergehen des Bemessungsregens (5jährlich) jeweils maximal 90 l/s abgeleitet werden.
- 7.3.10 Das Regenrückhaltebecken ist so herzustellen, dass es nach Füllung wieder leerläuft.

7.3.11 Das Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RHB 228-1L ist in einem guten und betriebssicheren Zustand zu halten. Das Becken ist bedarfsgerecht zu räumen. Die Entsorgung des Räumgutes hat nach den gültigen abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

7.3.13 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8. Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Bau- lastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## 10. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## B

### Sachverhalt

#### 1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger) hat mit Schreiben vom 31.07.2008 die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn beantragt (Bau-km 227+800 bis Bau-km 235+798).

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

##### 2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung hat den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn zum Inhalt. Der verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 227+800 unmittelbar am Widerlager Würzburg der Kauppenbrücke. Im weiteren Verlauf umfasst der Planungsabschnitt u.a. das Überführungsbauwerk der Staatsstraße St 2308 und die Anpassung der Anschlussstelle Weibersbrunn. Der Ausbauabschnitt endet bei Bau-km 235+798 westlich der Anschlussstelle Rohrbrunn.

Die geplante Baumaßnahme bildet einen Teil des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 zwischen der Anschlussstelle Aschaffenburg West und dem Autobahnkreuz Biebelried.

##### 2.2. Straßenbauliche Beschreibung

Die Baulänge der durchgehenden Strecke der BAB A 3 beträgt im verfahrensgegenständlichen Abschnitt 7,998 km. Zu Baubeginn bei Bau-km 227+800 wirkt sich der vorliegende Abschnitt auf den bereits planfestgestellten Bereich des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3, Planungsabschnitt Anschlussstelle Hösbach - Kauppenbrücke (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2006, Az. 32-4354.1-6/04) aus, indem er die dortige Planung auf ca. 500 m überdeckt. Im Bereich des Kauppenaufstiegs ist eine durchgehende Neutrassierung notwendig, die möglichst bestandsnah erfolgt. Die Abrückungen wurden nach Möglichkeit in Richtung Nordosten vorgesehen. Westlich der Anschlussstelle Weibersbrunn ergibt sich auf einer Länge von 600 m eine südöstliche Abrückung der Trasse um bis zu 70 m. Im Bereich der Anschlussstelle Weibersbrunn führt die Neutrassierung zu einer südlichen Verschiebung der Autobahntrasse um bis zu 110 m gegenüber dem Bestand. Die südliche Verlegung erstreckt sich über die Anschlussstelle Weibersbrunn hinaus und soll bis zum östlichen Rand der Rodungsinsel bei Weibersbrunn fortgeführt werden. Östlich der

Rodungsinsel schwenkt die Autobahntrasse wieder auf den Bestand zurück. Es erfolgt bis zum Bauende ein bestandsorientierter Ausbau mit asymmetrischer Verbreiterung Richtung Südwesten. Der sich östlich anschließende Bauabschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke ist ebenfalls bereits bestandskräftig planfestgestellt (vgl. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Az. 32-4354.1-3/07).

Die gewählten Trassierungselemente genügen einer Entwurfsgeschwindigkeit von  $V_e=110$  km/h. Die Neutrassierung erfolgt zudem mit einem Mindestradius von  $R = 1000$  m. Die bestehende Gradientenführung der Autobahn wird weitestgehend beibehalten.

Die BAB A 3 erhält einen sechsstreifigen Querschnitt mit einer Kronenbreite von 36,00 m (RQ 35,5) und einen 4 m breiten Mittelstreifen. Für die Einhaltung der Haltesichtweiten wurden in mehreren Radien Mittelstreifenaufweitungen vorgesehen. Die erforderlichen Einfahr- bzw. Haltesichtweiten für die Staatsstraße St 2308, die Kreisstraße AB 5 und die Rampen der Anschlussstelle Weibersbrunn werden eingehalten. Als Fahrbahnbelag kommt eine Deckschicht zur Ausführung, die für die Lärmberechnung einen Korrekturwert von -2 dB(A) gewährleistet.

Vom Baubeginn bei Bau-km 227+800 bis zu Bau-km 231+950 steigt die Richtungsfahrbahn Nürnberg mit bis zu 4 %, weshalb ein Zusatzfahrstreifen erforderlich ist. Der Zusatzfahrstreifen führt zu einer Aufweitung der Richtungsfahrbahn Nürnberg von 14,50 m auf 18,25 m, so dass die Kronenbreite der BAB A 3 in diesem Teilstück 39,75 m beträgt. Da sich in Höhe von Bau-km 231+950 die Anschlussstelle Weibersbrunn befindet und das Ende eines Zusatzstreifens außerhalb von Knotenpunkten liegen und ca. 1000 m weitergeführt werden soll, endet der Zusatzstreifen bei Bau-km 233+135.

Die Staatsstraße St 2308 kreuzt die BAB A 3 und muss auf einer Länge von 683 m angepasst werden. Dabei wird ein neues Überführungsbauwerk errichtet. Durch den Bau eines Kreisverkehrs in Höhe der Fachklinik muss die Kreisstraße AB 5 auf einer Länge von 130 m angepasst werden. Die Staatsstraße und die Kreisstraße werden mit einer Kronenbreite von 9,50 m (RQ 9,5) ausgebildet.

Die Lage der derzeit südwestlich der Gemeinde Weibersbrunn liegenden Anschlussstelle Weibersbrunn wird bei der sechsstreifigen Ausbauplanung der BAB A 3 unwesentlich gegenüber dem Bestand verändert. Es ist vorgesehen, die Südrampen mittels eines Überführungsbauwerkes über die BAB A 3 mit den Nordrampen zu verschmelzen und gebündelt in das nachgeordnete Straßennetz, über einen Kreisverkehr, anzubinden. Die einstreifigen Rampen der Anschlussstelle erhalten eine Kronenbreite von 8,50 m, die zweistreifigen (Gegenverkehr) eine Kronenbreite von 10,50 m.

Im Zuge der Baumaßnahme ergibt sich ein Massenüberschuss von ca. 300.000 m<sup>3</sup>, der dauerhaft gelagert werden muss. Es ist beabsichtigt, im Gemeindegebiet von Weibersbrunn die freiwerdenden Flächen der bestehenden Autobahntrasse mit den Überschussmassen aus dem plangegegenständlichen Abschnitt und aus dem Nachbarabschnitt, westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke, aufzufüllen. Als Erdmasseneinbaustandorte sind zum einen eine nordöstlich an der BAB A 3 gelegene Geländemodellierung (Bau-km 231+340 bis Bau-km 231+250) und zum zweiten eine Geländemodellierung nordöstlich der geplanten Lärmschutzwälle (Bau-km 231+710 bis Bau-km 233+250) vorgesehen.

Für die Entwässerung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme stehen im Planfeststellungsabschnitt die Kleinaschaff und kleinere Entwässerungsgräben als Vorfluter zur Verfügung. Das auf den Brückenbauwerken anfallende Oberflächenwasser fließt über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zu. Das aus den Fahrbahnflächen und den im direkten Zusammenhang mit der Verkehrsanlage stehenden Flächen (Bankette, Mulden, Böschungen) anfallende Wasser wird abschnittsweise in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und in Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Für die gesamte Streckenentwässerung sind insgesamt drei Entwässerungsabschnitte geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

### 3. Vorgängige Planungsstufen

#### 3.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG).

#### 3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 08.08.2006, GVBl. S. 471) sind in Teil B V u.a. in den Nrn. 1.1.5, 1.4.1 und 1.4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele der Raumordnung definiert. Danach kommt dem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll u.a. die BAB A 3 zwischen Aschaffenburg - Würzburg - Nürnberg vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden.

#### 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

##### 4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.07.2008 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg
- Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstr. 81, 63872 Heimbuchenthal
- Gemeinde Weibersbrunn, Jakob-Groß-Str. 20, 63879 Weibersbrunn
- Gemeinde Waldaschaff, Am Mühlbach 5, 63857 Waldaschaff
- Gemeinde Bessenbach, Ludwig-Straub-Str. 2, 63856 Bessenbach

In den ortsüblichen Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden bzw. beim Landratsamt und der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vom 05.09.2008 wurde in den im Vorhabensgebiet verbreiteten örtlichen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. Nr. 18 vom 28.08.2008) auf die Auslegung durch die Gemeinden bzw. das Landratsamt hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Gemeinden bzw. - für die gemeindefreien Gebiete - durch das Landratsamt Aschaffenburg von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Den Betroffenen, deren Grundstücke in der Gemarkung Waldaschaff liegen und die nicht rechtzeitig von der Auslegung benachrichtigt worden waren, wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.11.2008 eine verlängerte Frist zur Einsichtnahme in die Planunterlagen eingeräumt.

## 4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 14.08.2008 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Gemeinde Bessenbach
2. Gemeinde Dammbach (über Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn)
3. Gemeinde Waldaschaff
4. Gemeinde Weibersbrunn
5. Landratsamt Aschaffenburg
6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
9. Bayer. Bauernverband
10. Bayer. Industrieverband Steine und Erde e.V.
11. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte -
12. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Referat A IV, Bau- und Kunstdenkmalpflege -
13. Bayer. Landesamt für Umwelt
14. Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
15. Bezirk Unterfranken - Fischereifachberatung -
16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
17. Immobilien Freistaat Bayern
18. Deutsche Telekom AG, T-Com
19. E.ON Bayern AG
20. Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden
21. Polizeipräsidium Unterfranken
22. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
23. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
24. Staatliches Vermessungsamt Aschaffenburg
25. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
26. Wehrbereichsverwaltung Süd
27. Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -
28. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

#### 4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 28.04.2009 in Weibersbrunn erörtert.

Der Vorhabensträger, die Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Einwendungsführer wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.03.2009 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten, die sich bei den Verfahrensakten befindet.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen und im Übrigen auf die verfahrensbezogenen Ausführungen im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

## C

### Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1                  Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17 b Nr. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2                  Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 14 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

### 1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelt sich um die Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17 Sätze 2 und 3 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

### 1.4 Raumordnungsverfahren

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist gemäß Schreiben der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, höhere Landesplanungsbehörde) an des Vorhabensträgers vom 05.04.2006 nicht erforderlich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

### 1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der plangegegenständlichen Maßnahme liegen die Teilflächen 6022-371.04 bis 6022-371.06 des FFH-Gebietes "Hochspessart", das als solches an die EU-Kommission gemeldet wurde. Mit Entscheidung der EU-Kommission vom 12.12.2008 wurde es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL unter der Bezeichnung DE 6022371 - Hochspessart - aufgenommen (vgl. ABl. EU Nr. L 43 vom 13.02.2009, S. 63). Des Weiteren sind diese Bereiche auch als Teilflächen 6022-471.02 bis 6022-471.04 des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart", Gebietsnummer DE 6022471, ausgewiesen (vgl. Anlagen 1 und 2 der VoGEV).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Das Gleiche gilt für Europäische Vogelschutzgebiete, die in der VoGEV aufgeführt sind (Art. 7 FFH-RL). Vor ihrer Zulassung sind solche Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34

Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; Art. 49 a Abs. 1 i.V.m. Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG). Projekte sind dabei Vorhaben und Maßnahmen innerhalb (oder außerhalb) eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

#### Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

#### Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

#### Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Art. 49 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen,

nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 49 a Abs. 4 BayNatSchG). Werden prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG, Art. 49 a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der eingereichten Vorabzüge der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6022-371 "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 6022-471 "Spessart" kam die höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Phase 1) zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständliche Maßnahme selbst Beeinträchtigungen der angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes "Hochspessart" (DE 6022-371) und des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" (DE 6022-471) nicht sicher ausgeschlossen werden können. Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne vorzunehmen (Phase 2). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die vom Vorhabensträger dazu vorgelegte Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" gliedert sich in folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung der Natura-2000-Gebiete sowie der für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Ausbauvorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete
- Darstellung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird auf die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Vogelschutzgebiet "Spessart" (Unterlage 15) und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 Bezug genommen.

Die FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist (vgl. C 3.7.5.3). Eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i.S.d. Art. 49 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG war daher nicht notwendig.

## 1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. A 5).

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 2 und § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG; vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 Satz 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im

Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, S. 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Vorhaben fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang unge löste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

## 2.2

### Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Aschaffenburg in den Gemeinden Waldaschaff und Weibersbrunn sowie in den gemeindefreien Gebieten "Waldaschaffer Forst", "Rohrbrunner Forst" und "Rothenbucher Forst" und umfasst das Umfeld des planfestzustellenden Trassenabschnitts der BAB A 3. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 8.200 m langen und ca. 1.000 m breiten Korridor (im Mittel ca. 500 m beidseits der BAB A 3 und je ca. 100 m über das Abschnit sende hinaus). Der Ausbauabschnitt beginnt im Westen ca. 15 m östlich des östlichen Widerlagers der Kauppenbrücke und endet ca. 800 m westlich der Unterführung der Staatsstraße St 2317 bzw. 1.600 m westlich der Tank- und Rastanlage Rohrbrunn.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

### 2.2.1 Abschnittsbildung

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung - mit entsprechender Prüfungsintensität - hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Straße in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, Az. 4 A 27.95, NVwZ 1996, 1011; BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Die Möglichkeit der Weiterführung des sechsstreifigen Ausbaus über den gegenständlichen Abschnitt hinaus und die sich aus dem jetzt planfestzustellenden Abschnitt ergebenden Zwangspunkte für nachfolgende Abschnitte sind in die Entscheidung einbezogen. Das gegenständliche Verfahren lässt keine derart erheblichen Beeinträchtigungen erwarten, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens im östlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt führen könnten. Im Westen und im Osten schließt der Abschnitt an bereits planfestgestellte Maßnahmen an. Das Vorhaben wurde also auch hinsichtlich des Gesamtkonzepts und seiner Vertretbarkeit untersucht. Ein unzulässiges Präjudiz für die weiteren Abschnitte wird durch die Planung nicht geschaffen.

### 2.2.2 Varianten

Mit der Festlegung des Untersuchungsraumes ist auch keine unzulässige Einschränkung der zu untersuchenden Varianten verbunden. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677).

In Ziffer C 3.7.2.1 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde mögliche Planungsvarianten, insbesondere auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die vom Vorhabensträger getroffene Auswahl zugunsten

der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Verfahrens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995,445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Übrigen konkret um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn. Der geplante bestandsorientierte Ausbau der BAB A 3 bedingt keine Neuerschneidungen oder Immissionswirkungen in unbelasteten Gebieten. Alternativen hinsichtlich der Trassenführung haben sich daher auch im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen nicht aufgedrängt.

### 2.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraums

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so festgelegt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 8,2 km langen und ca. 1 km breiten Korridor (im Mittel ca. 500 m beidseits der BAB A 3 und je ca. 100 m über das Abschnittsende hinaus). Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

### 2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrschein-

lichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

### 2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

#### 2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt im Westen bei Bau-km 227+800 ca. 15 m östlich des östlichen Widerlagers der Kauppenbrücke mit einem 200 m langen Überlappungsbereich mit dem bereits planfestgestellten Ausbauabschnitt AS Hösbach – Kauppenbrücke (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04) und endet ca. 800 m westlich der Unterführung der Staatsstraße St 2317 bzw. 1.600 m westlich der Tank- und Rastanlage Rohrbrunn bei Bau-km 235+798. Der östlich anschließende Abschnitt AS Rohrbrunn – Haseltalbrücke ist ebenfalls bestandskräftig planfestgestellt (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07).

Ausgedehnte Laub- und Mischwälder sowie Nadelwälder prägen das Untersuchungsgebiet. Der Spessartanstieg im Westen des Untersuchungsgebietes ist durch die steilen Talflanken von Kauppen und Rückelsberg zum Kleinaschafftal gekennzeichnet. Ab der Anschlussstelle Weibersbrunn erreicht die BAB A 3 die Rodungsinsel mit der Ortslage von Weibersbrunn. Diese ist vollständig von Wald umgeben und wird extensiv genutzt, wobei aufgrund der Höhenlage Grünlandnutzung vorherrscht. Die Ortslage reicht im Osten mit Bauhof und Sportplatz bis unmittelbar an den Fuß der Autobahnböschung. Südlich der BAB A 3 finden sich ausgedehnte Weideflächen. Östlich des sog. "Hessentaler Grunds" setzen sich die ausgedehnten Laub- und Mischwaldflächen fort. Die Autobahn verläuft in diesem Bereich annähernd auf dem Geländerücken bzw. der Wasserscheide zwischen Hafenlohrbach und Dammbach/Elsava. Westlich des Untersuchungsgebietes liegt Waldaschaff, östlich die Tank- und Rastanlage Spessart.

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet im Hauptnaturraum "Odenwald, Spessart, Südrhön" zur Haupteinheit "Sandsteinspessart" (Nr. 141) und innerhalb dieser zur namensgleichen naturräumlichen Untereinheit "Sandsteinspessart" (Nr. 141 A).

#### 2.3.1.2 Schutzgut Mensch

##### 2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Die einzige Siedlung im Untersuchungsgebiet ist Weibersbrunn, das inmitten seiner Rodungsinsel liegt und durch Wohn- und Mischgebiete gekennzeichnet ist. Die Ausweisung von ausgedehnten Gewerbeflächen nahe der BAB A 3 ist im

Flächennutzungsplan vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zur BAB A 3 befindet sich eine Fachklinik.

#### 2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der Rodungsinsel von Weibersbrunn sind überwiegend Grünlandflächen, die zu einem hohen Anteil stillgelegt oder brachgefallen sind. Südlich der BAB A 3 werden die Flächen meist extensiv beweidet. Auch im Talgrund des Kleinaschafftals ist die Grünlandnutzung stark zurückgegangen; die meisten Flächen werden noch extensiv gemäht oder durch Schafe beweidet.

Das Untersuchungsgebiet ist durch große zusammenhängende Waldflächen geprägt, die nur durch die Rodungsinsel Weibersbrunn und die noch offenen Talzüge unterbrochen sind. Die vorherrschende Baumart ist die Buche, allerdings sind teilweise hohe Anteile von Eiche, im Spessartanstieg auch Kiefer, vorhanden. Nadelwälder mit vorherrschender Fichte treten als ältere Bestände noch regelmäßig auf. Jüngere Laubhölzer haben oft einen hohen Anteil von Berg-Ahorn. Die Wälder sind überwiegend Staatswald und gut durch Wege erschlossen.

#### 2.3.1.2.3 Freizeit- und Erholungsbereiche

Die Erholungsaktivitäten in der Fläche umfassen im Wesentlichen ruhige Erholungsformen wie Wandern und Radfahren. Das Wanderwegenetz ist relativ dicht. Mehrere Fernwanderwege und Rundwanderwege laufen im Untersuchungsgebiet. Die Nachfrage nach ruhigen Erholungsaktivitäten bezieht sich vor allem auf die lokale Naherholung für die ortsansässige Bevölkerung und auf das Wochenendangebot für den Ballungsraum Rhein-Main einschließlich Aschaffenburg und den Würzburger Raum. Weibersbrunn hat Bedeutung als Erholungsort und bietet viele Gaststätten und Beherbergungsbetriebe. Der Skilift südwestlich der Anschlussstelle Weibersbrunn, eine Kneippanlage, mehrere Rastplätze und Schutzhütten, ein Hallenbad und die örtlichen Sportflächen bieten Möglichkeiten für aktive Freizeitnutzungen in Weibersbrunn.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind gemäß Waldaktionsplan als "Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II" und am Rand der Rodungsinsel Weibersbrunn teilweise der Intensitätsstufe I ausgewiesen.

#### 2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

##### 2.3.1.3.1 Lebensräume

Die vorherrschenden Laubwälder des Spessarts sind Buchenhochwälder. Diese weisen teilweise auch einzelne Lärchen, Fichten, Berg-Ahorn, Winter-Linden,

Trauben-Eichen und Stiel-Eichen auf. Darunter stehen öfter Vogelbeere und Schwarzer Holunder. Die jungen Laubwaldaufforstungen sind gemischt mit dominanter Buche, beiden Eichenarten, Berg-Ahorn und Vogelbeere. Teilweise wurde auch mit Eichenvorbau und Buche im Unterstand ein neuer Waldbestand begründet. Nadelwälder sind meist von Fichte dominiert und beigemischt Kiefer, Lärche oder Douglasie. Die Waldränder besitzen schmale Waldmäntel (meist nur eine Reihe Gehölze) und ebenso schmale Krautsäume (oft nur ca. 1-1,5 m breit).

Fließgewässer im Spessarttrauf (im Untersuchungsgebiet Mittletal und Kleinschaff) sowie der Weibersbach/Steinbach bei der geplanten Ausgleichsfläche A 6 entspringen in Quellnischen und Quellsümpfen mit Erlenbruchwäldern und Waldsimsen- oder Pfeifengrassümpfen. Hier wandert überall der Adlerfarn ein und unterdrückt die typischen konkurrenzschwachen Arten. Die Fließgewässer laufen in schmalen Tälern und werden von einem Erlen-Weidensaum und von Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren begleitet.

In der Rodungsinsel Weibersbrunn haben sich südlich der BAB A 3 ausgedehnte, großflächig zusammenhängende und magere Extensivwiesen bzw. -weiden entwickelt, in die kleinflächig Borstgrasrasen, Heiden und Straußgrasrasen eingelagert sind. Dort kommen einzelne Weiden, Birken, Vogelbeeren, Zitter-Pappeln, Eichen und Kiefern auf. Auch bei der Ausgleichsfläche A 7 um Oberschnorrhof kommen diese Trockenstandorte mit Borstgrasrasen, Straußgrasrasen und Heide großflächig vor. Im Zuge der einsetzenden Verbuschung mit Ginster und Zitter-Pappel sowie Weiden werden diese konkurrenzschwachen und lichtliebenden Arten wieder zurückgedrängt.

Ausgeprägte Heckenstrukturen sind im Untersuchungsgebiet relativ selten und auf Geländestufen in topografisch bewegten Landschaftsausschnitten am Spessartaufstieg begrenzt. Je nach angrenzender Nutzung sind die Säume entsprechend ruderal geprägt oder von Magerkeitszeigern gekennzeichnet. Häufig stehen dort auch Obstbaum-Hochstämme. In der landwirtschaftlich nur extensiv bis mäßig intensiv genutzten Flur um Weibersbrunn sind Gehölze (vor allem Weiden, Eichen, Vogelbeere und Zitter-Pappel) häufig. Wegbegleitende Altgrasfluren (meist Straußgrasrasen), Gräben und wenig genutzte Grünwege bilden zusätzliche Vernetzungskorridore.

An den Autobahndammböschungen sind großflächige Gehölze gepflanzt worden (ca. 40 Jahre alt). Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Autobahn sind Teile dieser Lebensräume vorbelastet, was vor allem an den Störungszeigern deutlich wird.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1, 15 und 16 Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Die laubholzreichen Waldbestände des Spessarts stellen einen überregional bedeutsamen Lebensraumkomplex, u.a. für Vögel, Fledermäuse und Rothirsch dar. Für die Arten Wildkatze und Luchs besitzt der Spessart ein bedeutsames Lebensraumpotenzial.

Der im Untersuchungsgebiet tatsächlich anzutreffende Wald ist gekennzeichnet durch einen relativ einförmigen und meist noch relativ jungen Eichen-Buchenbestand, in den stellenweise Fichtenbestände eingestreut sind. Nur wenige Bereiche weisen einen höheren Anteil an Altbäumen auf. Als Zeigerarten für diese struktureicheren Waldbereiche konnten Trauerschnäpper und Waldlaubsänger im Gebiet ausgemacht werden.

Die Offenlandbereiche südlich Weibersbrunn wurden aufgrund der Brutvorkommen des nach Vogelschutzrichtlinie geschützten Neuntöters als von hoher Bedeutung eingestuft. Trotz der aus avifaunistischer Sicht hohen Vorbelastung des Gebiets durch die bestehende hochfrequentierte Autobahn und die in Teilbereichen (Offenlandbereich südlich Weibersbrunn) intensive Freizeitnutzung sowie die Art der Waldbewirtschaftung hat das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Eigenschaft als Teilbereich eines großen zusammenhängenden Waldgebietes eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit für die Vogelwelt.

Im Übrigen wird bzgl. einer detaillierten Beschreibung der vorkommenden Arten auf Unterlage 12.1 mit Anlage Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Der Spessartkamm stellt eine Biotopverbundstruktur von überregionaler Bedeutung dar, die unmittelbar in die ausgedehnten Waldbestände der Spessarthochlagen übergeht und das gesamte Untersuchungsgebiet prägt. Dabei stellt die bestehende BAB A 3 eine für flugunfähige Arten nur schwer zu überwindende Barriere dar. In diese ausgedehnten Wälder ist die Rodungsinsel Weibersbrunn mit ihren mageren Offenlandstandorten eingelagert. Ein Biotopverbundsystem für diese isolierten Inseln von Offenlandlebensräumen ist im Spessart ausschließlich auf die schmalen Täler (z.B. Weibersbachtal, Kleinaschafftal) beschränkt. Die wichtigste Biotopverbundachse mit dem westlich anschließenden Spessartvorland stellt das Kleinaschafftal mit seinen Seitentälern (Mittletal) dar.

#### 2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Rodungsinsel Oberschnorrhof mit den Extensivwiesen und mageren Borstgrasrasen ist als geschützter Land-

schaftsbestandteil vorgeschlagen. Als Naturdenkmal ist die Wildtränke Großsohl ca. 520 m nordöstlich der BAB A 3 am Rückelsberg ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Spessart" sowie im Naturpark "Spessart".

Darüber hinaus sind nach Art. 13 d BayNatSchG geschützte Flächen vorhanden. Dabei handelt es sich um Fließwasserbegleitgehölze entlang der Kleinaschaff sowie um weitere Feuchtgehölze, Röhrichte und Hochstaudenfluren aber auch um seggenreiche Nasswiesen auf kleinflächigen, quelligen Nassstandorten im Kleinaschafftal sowie um Extensivwiesen mit kleinflächigen Heide- und Borstgrasrasen südlich Weibersbrunn (s. Unterlage 12.1, Kapitel 3.2 und Unterlage 12.2).

Die in der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Aschaffenburg erfassten Flächen im Offenlandbereich sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (Unterlage 12.1, Kapitel 3.5.1) und kartografisch dargestellt (Unterlage 12.2). Außerdem wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Planung des Vorhabens weitere wertvolle Lebensräume vom Vorhabensträger erfasst, die ebenfalls in der Unterlage 12 (s.o.) dargestellt und beschrieben sind.

Bannwaldflächen gemäß Waldfunktionsplan sind keine ausgewiesen. Alle Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz.

Verschiedene Teilflächen des FFH-Gebietes "Hochspessart" liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Zur Teilfläche DE-6022-371.05 gehören die Flächen westlich der Kleinaschaff und nördlich der Staatsstraße St 2308, zur Teilfläche DE-6022-371.06 die Flächen westlich der Staatsstraße 2312 und südlich von Weibersbrunn bis zum Abschnittsende. Teilflächen östlich der BAB A 3 von der Kreisstraße AB 5 nach Osten (gemeindefreies Gebiet Rothenbacher Forst) sowie Teilflächen des Rohrbrunner Forstes bis zum Abschnittsende gehören zur Teilfläche DE-6022-371.04 des FFH-Gebietes.

Zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" gehören die Flächen westlich der Kleinaschaff und nördlich der Staatsstraße St 2308 (Teilfläche DE-6022-471.03) und die Flächen westlich der Staatsstraße St 2312 und südlich von Weibersbrunn bis zum Abschnittsende (Teilfläche DE-6022-471.04). Alle Flächen östlich der BAB A 3 vom Abschnittsbeginn (ausgenommen der Kauppen) bis zum Abschnittsende ohne die Rodungsinsel Weibersbrunn gehören zur Teilfläche DE-6022-471.02 des Vogelschutzgebietes.

#### 2.3.1.4

#### Schutzgut Boden

Das reliefbildende Gestein im Untersuchungsgebiet ist der Untere Buntsandstein. Im Westen sind tonige Lehme bis Tone, z. T. sandig und steinig, vorhanden, aus

denen sich mittel- bis tiefgründige, schwere, meist basenverarmte Böden entwickelt haben die bei entsprechender Wassersättigung als Gleye anzusprechen sind. Im Osten finden sie anlehmgige bis lehmige Sande, z. T. steinführend, die sich zu mittel- bis tiefgründigen podsoligen Sandböden entwickelt haben.

Die Böden im Wald sind in ihrer Entwicklung relativ ungestört und in ihrer Horizontabfolge wenig verändert. Im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sie deshalb eine weitgehend ungestörte Lebensraumfunktion für Boden bewohnende Arten.

Die Bodengüte aus landwirtschaftlicher Sicht schwankt im Untersuchungsgebiet nur wenig, es handelt sich um Böden mit schlechter Ertragsfähigkeit (Ertragsmesszahl 20 - 39). Die Ertragsfunktion für die Forstwirtschaft kann in Abhängigkeit vom Nutzungsanspruch und -konzept als mittel eingestuft werden.

Aufgrund fehlender Lehmüberdeckungen, dem oft hohen Sandanteil und einer geringen Basensättigung besitzen die Böden im Untersuchungsgebiet generell ein eher geringes Filtervermögen. Die Fähigkeit zur Schadstoffakkumulation des Bodens und somit das Puffer- und Filtervermögen gegenüber Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist herabgesetzt. Böden im Wald besitzen jedoch im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Offenlandflächen bei geringem Tongehalt im Ausgangsgestein trotzdem eine gewisse funktionale Schadstoffakkumulationsfähigkeit, da die relativ ungestörte Bodenentwicklung die Filter-, Speicher- und Reglerfunktion unterstützt.

Vorbelastungen der Böden bestehen teilweise durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und durch den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

### 2.3.1.5 Schutzgut Wasser

#### 2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Der Westteil des Untersuchungsgebietes entwässert über die Kleinaschaff, die auf Höhe von Bau-km 230+600 an der sog. Aschaffquelle entspringt, sowie über verschiedene kleine Seitengräben und Hangquellen in Richtung Westen. Der Bergrücken des Kauppen bildet dabei die Wasserscheide zum sog. "Mittletal" oder "Mittelgrund". Nach dem Spessartaufstieg etwa ab der Anschlussstelle Weibersbrunn entwässert das Gebiet in Richtung Osten. Hauptvorfluter ist hier der Steinbach oder Weibersbach, der von Weibersbrunn nach Osten in den Hafelohrbach entwässert und viele kleine Seitengräben aus dem östlichen Untersuchungsgebiet im Bereich des Rohrbrunner Forstes aufnimmt. Nur ganz im Süden des Untersuchungsgebietes entwässert der Teil südwestlich der Staatsstraße St 2312 in Richtung Süden zum Dammbach und weiter in die Elsava.

#### 2.3.1.5.2 Grundwasser

Die Grundwassernutzung erfolgt im Untersuchungsgebiet in drei Wasserschutzgebieten im Kleinaschafftal an der nördlichen Talflanke unterhalb der BAB A 3, östlich der Anschlussstelle Weibersbrunn und unmittelbar nördlich der BAB A 3, sowie im Steinbach/Weibersbachtal nordöstlich von Weibersbrunn. Die bewaldeten Spessarthöhen haben wichtige Wasserspeicher- und Grundwasserbildungsfunktionen für den Großraum Rhein-Main, weshalb alle größeren Waldflächen des Untersuchungsgebietes als Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz im Waldfunktionsplan ausgewiesen sind.

Der Buntsandstein ist generell gut wasserdurchlässig, grundwassernahe Standorte treten nur lokal im Kleinaschafftal auf. Die Fließrichtung des Grundwassers ist im östlichen Untersuchungsgebiet nach Norden gerichtet, im Westen nach Westen. Der Buntsandstein weist im Untersuchungsgebiet kaum schützende Deckschichten auf, so dass das Niederschlagswasser schnell im generell wasserdurchlässigen Buntsandstein versickert.

#### 2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen). Das Fahrbahnwasser in diesem Planungsabschnitt fließt derzeit ohne Rückhalteeinrichtungen ab und versickert bzw. gelang unkontrolliert in Gräben und Bäche. Dadurch ist ein Verschmutzungsrisiko für die Vorfluter und das Grundwasser gegeben.

#### 2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissions- und Leitwerte zu Luftschadstoffen sind in der 22. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Die lufthygienischen Verhältnisse sind im ausgedehnten Laub- bzw. Laubmischwald des Spessarts im Vergleich zu siedlungsdichten Gebieten um Aschaffenburg und Würzburg sehr gut.

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen im Untersuchungsgebiet sind der Verkehr auf der BAB A 3 und auf dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen anzusprechen.

#### 2.3.1.7 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanisch beeinflusstem und kontinental geprägtem Klima. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt im Spessartanstieg zwischen 7°C und 8°C, auf der Hochfläche bei 6°C - 7°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge ist vergleichsweise hoch und beträgt 850 – 1100 mm, was durch die Lage am westlichen Spessart rand bedingt ist, an dem die Wolken aufsteigen und deshalb abregnen müssen. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest, wird durch den Verlauf der Talzüge jedoch örtlich abgelenkt.

Waldbestände erfüllen bioklimatisch wirksame Funktionen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch und haben somit eine erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz. Explizite Klimaschutzfunktionen sind im Wald funktionsplan für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgelegt. Kaltluftentstehungsflächen, die für das Kleinklima von Bedeutung sein können, liegen auf Wald- und Wiesenflächen in Hochlagen. Die Kaltluftabflussbahnen im Bereich der Rodungsinsel Weibersbrunn verlaufen von den unbewaldeten Flächen nach Nordosten entlang der Talzüge.

#### 2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im westlichen Untersuchungsgebiet ist durch den Spessartaufstieg mit tief in die ehemalige Spessarthochfläche eingeschnittenen Tälern und entsprechend hoher Reliefenergie geprägt. Ausgedehnte Laub- und Mischwälder sowie Nadelwälder und noch offene Tälchen mit Grünlandnutzung oder Brachen prägen dieses Gebiet.

Ab der Anschlussstelle Weibersbrunn erreicht die BAB A 3 die Rodungsinsel mit der Ortslage von Weibersbrunn. Diese ist vollständig von Wald umgeben und wird extensiv genutzt, wobei aufgrund der Höhenlage Grünlandnutzung vorherrscht. Nach Südosten schließen zusammenhängend bewaldete Spessarthochflächen mit hohem Anteil an buchenreichen Laubwäldern an. Aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen ist das Untersuchungsgebiet für eine Erholungsnutzung gut geeignet.

Die ausgedehnten Waldflächen, insbesondere die Laub- und Mischwaldbestände, sind typische Merkmale der Spessartlandschaft. Sie weisen eine besondere Landschaftsbildqualität auf und spiegeln den Jahreszeitenwandel in der Belaubung wider. In der Rodungsinsel von Weibersbrunn, am Oberschnorrhof und den Bachtälchen ist die abwechslungsreiche Topografie - im Gegensatz zu den geschlossenen Wäldern - auch erlebbar, so dass dort die typischen Landschaftseindrücke des Spessarts entstehen können.

Das Landschaftsbild ist im Bereich der bestehenden BAB A 3 durch die Bauwerke, Einschnitte und Dämme vorbelastet. Am Kauppenaufstieg ist die Autobahn derzeit gut eingewachsen, so dass sie eher hörbar als sichtbar ist. Südlich von Weibersbrunn liegt sie teilweise in Dammlage und ist einsehbar. Gehölze bilden abschnittsweise einen Sichtschutz. Dieser Streckenabschnitt zerschneidet die eigentlich zusammenhängende Rodungsinsel in zwei Teile und beeinträchtigt das Landschaftserleben. Im Osten liegt die BAB A 3 geländegleich oder im Einschnitt in ausgedehnten Waldbereichen, so dass sie kaum einsehbar ist und keine optische Beeinträchtigung für die Umgebung darstellt.

#### 2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind derzeit im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B (Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), teilte in seinem Schreiben vom 23.10.2008 jedoch mit, dass die Existenz von Bodendenkmälern innerhalb des Untersuchungsgebietes aber nicht ausgeschlossen werden kann, da sich die Autobahn im Bereich eines alten Spessartüberganges befinden dürfte.

#### 2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Auf dem Buntsandstein des Spessarts haben sich nährstoffarme Braunerden entwickelt, die aus Sicht der Landwirtschaft nur eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen. Dies war - neben der historischen Entwicklung des Spessarraumes - einer der wesentlichen Gründe, warum sich ausgedehnte Waldflächen sowie extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Rodungsinsel im Untersuchungsgebiet erhalten haben, die heute ausschlaggebend für die besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sowie für die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima sind.

#### 2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation

und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können aus Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen resultieren und mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein.
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen.
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sich beispielsweise in Nutzungsänderungen manifestieren, wie etwa in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 11 UVPG).

### 2.3.2.1 Schutzgut Mensch

#### 2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wird in einem von Verkehrslärm bereits vorbelasteten Bereich eine vorhandene Geräuschquelle intensiver vom Verkehr genutzt. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV)

zwischen den Anschlussstellen Bessenbach / Waldaschaff und Weibersbrunn steigt laut Verkehrsprognose von 63.400 Kfz/24 h im Jahr 2005 auf 76.000 Kfz/24 h im Jahr 2020 an. Zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn steigt der DTV von 59.800 Kfz/24 h im Jahr 2005 auf 75.000 Kfz/24 h im Jahr 2020. Der geplante sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 und der damit verbundene Verkehrszuwachs bis zum Jahr 2020 bewirkt grundsätzlich eine Erhöhung des Lärmemissionspegels. Durch die südliche Verschiebung der Autobahntrasse von Bau-km 231+300 bis Bau-km 233+500 um bis zu 110 m gegenüber dem Bestand wird jedoch eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation für die Gemeinde Weibersbrunn erreicht.

Zum Schutz der Siedlungsbereiche der Gemeinde Weibersbrunn sind zusätzlich aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle) vorgesehen, die noch durch Auflage optimiert werden (vgl. A 3.3.3). Eine Lärmentlastung bewirkt auch der Einbau eines Straßenbelages mit einem Korrekturwert von -2 dB(A). Damit verbleibt eine Überschreitung der Tages- und Nachtgrenzwerte lediglich an der Fachklinik. Für dieses Anwesen besteht an den betroffenen Gebäudeseiten die Anspruchsvoraussetzung für passive Schallschutzmaßnahmen. An zahlreichen Immissionsorten werden jedoch die Werte der DIN 18005 überschritten. Im Einzelnen wird auf die betreffenden Planunterlagen 11.1 und 11.2 verwiesen (siehe auch C 3.7.4).

Durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass Gefahren, Nachteilen und erheblichen Belästigungen für den Menschen wirksam vorgebeugt wird.

#### 2.3.2.1.2

##### Luftinhaltsstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Auch bei den folgenden Betrachtungen zu den Schadstoffimmissionen wurde von einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 76.000 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Bessenbach / Waldaschaff und Weibersbrunn bzw. 75.000 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn im Jahr 2020 ausgegangen.

Auf die Schadstoffimmissionen wirkt sich die Verkehrszunahme im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Immissionen, die durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik bedingt ist.

Im Planungsabschnitt wurden die Schadstoffbelastungen nach dem MLuS 02 (Fassung 2005) für die Verhältnisse nach Durchführung des geplanten Auto-

bahnausbaus ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 22. BImSchV verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV für die Jahresmittelwerte von  $PM_{10}$  und  $NO_2$  im Planfall 2020 für die nächstgelegene Bebauung, d. h. für das im Abstand von 137 m zum Fahrbahnrand der Autobahn gelegene Anwesen in Weibersbrunn, eingehalten werden. Der Grenzwert der 22. BImSchV für den Tagesmittelwert von  $PM_{10}$  wird am nächstgelegenen Gebäude mit einem Abstand von 137 m zum Fahrbahnrand der BAB A 3 pro Jahr voraussichtlich 26 mal überschritten. Zulässig sind 35 Überschreitungen. Der Grenzwert für den Stundenmittelwert der  $NO_2$  Immissionen wird an den relevanten Immissionsorten 10 mal überschritten. Zulässig sind 18 Überschreitungen. Somit ergeben sich für die Gemeinde Weibersbrunn keine Überschreitungen der Grenzwerte.

Auch nach Einschätzung des Bayer. LfU (s. Schreiben vom 16.10.2008), das eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02" (geänderte Fassung vom 26.04.2005) vorgenommen hat, ist unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmenge nicht davon auszugehen, dass aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Entsprechendes kann angesichts der vom Bayer. LfU mitgeteilten aktuellen Erkenntnisse auch in Bezug auf die nach §§ 15, 16 Abs. 1 der 22. BImSchV ab 2013 gültigen, über ein Kalenderjahr gemittelten Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren angenommen werden. Damit ergeben sich für die Gemeinde Weibersbrunn bezogen auf das Prognosejahr 2020 keine unzumutbaren Belastungen mit Luftschadstoffen (vgl. auch C 3.7.4.3.1).

Im Übrigen tragen zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen in gewissem Umfang mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen bei.

#### 2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits jetzt starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch den Ausbau der BAB A 3 wird diese Situation über weite Strecken nicht erheblich verändert. Die BAB A 3 rückt jedoch punktuell deutlich näher an Naherholungsziele, wie z.B. die Aschaffquelle heran oder verringert die Größe des Naherholungsgebietes südlich der BAB A 3 bei Weibersbrunn (durch die Trassenverlegung). Bauzeitlich ist darüber hinaus mit der Verlärmung und Störung ausgewiesener Wanderwege (z.B. am Eselsweg südöstlich Weibersbrunn und im Kleinaschafftal sowie am Rückelsberg) zu rechnen.

#### 2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen werden in einer Größenordnung von ca. 9,51 ha für Straßenkörper und Nebenflächen sowie von 19,85 ha für außenliegende Ausgleichsflächen für das Ausbaivorhaben benötigt.

Für das Ausbaivorhaben werden ca. 27,76 ha Wald beansprucht. Auf ca. 19,14 ha wird jedoch Wald wieder neu begründet.

#### 2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

##### 2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

##### a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotope und Wald)
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust i.S.d. Art. 13 d BayNatSchG
- Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-) Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

##### b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize und Verlärmung
- erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Hinsichtlich des Verlusts von Biotopen und schützenswerten Waldflächen ist festzustellen, dass durch Überbauung und Versiegelung von Offenlandlebensräumen außerhalb der Straßenebenenflächen (vor allem Extensivwiesen, Hecken und Gehölze, Gräben und Altgrasfluren) ca. 17,0209 ha verloren gehen, durch Überbauung der Böschungen ca. 26,1193 ha (wird mit Ansaat, Gehölzpflanzungen und Zulassen von Sukzession auf den Böschungen ausgeglichen). Wald mit naturnahen Elementen wird in einer Größenordnung von ca. 14,4405 ha versiegelt bzw. mit der Folge des Funktionsverlustes überbaut. Forstlich geprägter Wald wird auf einer Fläche von ca. 0,7622 ha versiegelt und durch Autobahnböschungen und dauerhaft gehölzfrei zu haltende Bereiche (Leitungstrassen etc.) auf einer Fläche von ca. 12,5525 ha überbaut. Die vom Eingriff betroffenen Waldflächen mit naturnahen Elementen und die mageren Extensivwiesen sowie Gehölzbestände sind - nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbelastung - als "wiederherstellbar" (mit längerer Entwicklungszeit) zu bewerten und somit als ausgleichbar einzustufen.

Was den Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen betrifft, ist festzustellen, dass der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. im Bereich der Trassenverlegung auch verlagert wird. Hiervon betroffen sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche sowie die mageren Extensivwiesen südlich Weibersbrunn.

Hinsichtlich des Verlustes bzw. Funktionsverlustes von nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Flächen ist anzuführen, dass südlich von Weibersbrunn in den mageren Extensivwiesen kleinflächig Borstgrasrasen und Heideflächen eingelagert sind, die durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind.

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter bzw. besonders oder streng geschützter Arten sowie der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen ist festzustellen, dass die bestehende Autobahntrasse zwar vergleichsweise geländenah verläuft, aber bereits im

jetzigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Tierarten darstellt. Durch die geplanten Geländemodellierungen südlich von Weibersbrunn wird sich die Trennwirkung durch die Erdbauwerke mit ihrer Höhe und die breitere Fahrbahn vergrößern.

Um die Zerschneidung der großflächigen Spessartwälder durch die BAB A 3 zu minimieren, wird in diesem Abschnitt die Anlage einer Grünbrücke östlich von Weibersbrunn vorgesehen. Zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Grünbrücke und zur Verminderung von Wildunfällen wird entlang der gesamten Waldstrecken ein wildkatzensicherer Wildschutzzaun aufgestellt. Im Bereich des Kauppenaufstiegs, an dem bislang keine Durchlässe oder Brücken vorhanden waren, entsteht durch die Talbrücke oberhalb der Aschaffquelle eine neue Quermöglichkeit für flugfähige und flugunfähige Tierarten, die an eine landschaftliche Leitstruktur, dem oberen Aschafftal, anknüpft und diese durch Herausnahme von großen Teilen des Dammkörpers der ehemaligen BAB A 3 entsprechend dem ursprünglichen Geländeverlauf wieder herstellt.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt. Die Baumaßnahme liegt jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark "Spessart". Eine unzulässige Beeinträchtigung dieses Landschaftsschutzgebietes ist jedoch nicht Folge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in diesem Planfeststellungsabschnitt.

Im Umfeld des Ausbauabschnittes liegen die Teilflächen 04, 05 und 06 des FFH-Gebietes DE 6022-371 bzw. die Teilflächen 02, 03 und 04 des Vogelschutzgebietes DE 6022-471. Nach der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (s. Unterlage 15) bringt das Ausbauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Gebiete mit sich (vgl. dazu C 3.7.5.3).

#### 2.3.2.2.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Baumaßnahme findet eine Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize statt. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. im Bereich der Trassenverlegung auch verlagert. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldflächen sowie die mageren Extensivwiesen südlich Weibersbrunn betroffen.

#### 2.3.2.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Die Baumaßnahme bedingt einen temporären Verlust von Biotopen aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme während der Baumaßnahme. Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Wald mit naturnahen Elementen (ohne Forste) er-

folgt auf einer Fläche von 8,43 ha, die nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgeforstet werden. Die in Anspruch genommenen Offenlandflächen in der Größe von 3,18 ha werden renaturiert.

Die Randbereiche der BAB A 3, die Umgebung der Anschlussstelle Weibersbrunn und die Flächen im Bereich der Verlegungsstrecke südlich von Weibersbrunn sind während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche - besonders im Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel - weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden. Die ausgedehnten Borstgrasrasen südlich Weibersbrunn weisen derzeit keine erhebliche Vorbelastung durch die BAB A 3 auf.

Die Benutzung von Waldwegen durch Baustellenfahrzeuge bedingt vorübergehende lokale Beeinträchtigungen, wobei Staubemissionen durch eine während der Bauzeit vorübergehende Asphaltierung gemindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

#### 2.3.2.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der durch die Ausbaumaßnahme bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. auch Unterlage 12.1 Kapitel 4.2, Unterlage 16 Kapitel 6.1 sowie Abschnitt C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

Die BAB A 3 wird im vorliegenden Planungsabschnitt überwiegend bestandsnah auf sechs Fahrstreifen ausgebaut. Im Kauppenaufstieg werden die Kurvenradien aufgeweitet, so dass sich eine vom Bestand abweichende Linienführung ergibt. Dadurch entsteht oberhalb der Aschaffquelle eine Talbrücke. Im Bereich der Gemeinde Weibersbrunn wird die Trasse nach Süden abgerückt. Östlich der Rodungsinsel schwenkt die Autobahntrasse wieder auf den Bestand zurück. Es erfolgt bis zum Abschnittsende ein bestandsorientierter Ausbau mit asymmetrischer Verbreiterung Richtung Südwesten. Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz sowie das Wanderwegenetz werden wieder hergestellt, vorhandene Querungsbauwerke in der Regel nur verlängert. Bei räumlicher Benachbarung werden Bauwerke zusammengefasst, wenn keine erheblichen Umwege entstehen.

Mit dem Bau des Rückhaltebeckens mit Absetzbecken wird die bestehende Situation bzgl. der Fahrbahnwasserreinigung und dem Abpuffern von Abflussspitzen verbessert. Der Eintrag von schadstoffbelastetem Fahrbahnwasser in Lebensräume wird vermindert.

Im Bereich von neu angeschnittenen Waldrändern werden unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorüber-

gehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen Waldmäntel stufig neu aufgebaut.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur in notwendigem Umfang beansprucht und im Übrigen mit Biotopschutzzäunen nach DIN 18920 und RAS LG 4 gesichert.

Die vorhandenen Durchlässe und Brücken über die BAB A 3 werden (bis auf die Fußgängerbrücke bei Bau-km 233+600 und eine Brücke südlich Weibersbrunn) erhalten und verlängert bzw. neu errichtet. So verschlechtern sich die Querungsmöglichkeiten für Wildtiere nicht.

Weiterhin wird zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn eine 50 m breite Grünbrücke errichtet. Damit wird die mit dem sechsstreifigen Ausbau durch den gesamten Streckenabschnitt des Spessarts verbundene Zunahme der Trennwirkung der Autobahn an einem Streckenabschnitt erheblich gemindert, der ohne diese Grünbrücke nur unzureichende Querungsmöglichkeiten für die charakteristischen Tierarten aufweisen würde. Die Grünbrücke dient deshalb nicht nur der Minimierung einer bereits bestehenden Zerschneidung, sondern ermöglicht die Wiederaufnahme von Lebensraumzusammenhängen, die seit dem Bau der BAB A 3 unterbrochen sind.

Mit der Talbrücke oberhalb der Aschaffquelle entsteht eine neue Querungsmöglichkeit an einem durch Relief und Gewässer vorgegebenen Talgrund.

Beidseits der BAB A 3 werden wildkatzensichere Leit- und Schutzzäune errichtet.

Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

Im Bestand liegen teilweise Fahrbahnstaffelungen mit überbreiten Mittelstreifen vor. Durch geringfügige Gradientenänderungen werden die Fahrbahnstaffelungen reduziert und Mittelstreifen können zurückgenommen werden.

Bestehende Böschungsbereiche werden z. T. unter Einsatz von geotechnischen Stützkonstruktionen versteilt, um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu verringern (u.a. Talbrücke an der Aschaffquelle: dort wird der Fuß der Widerlagerschüttungen mit geotechnischen Maßnahmen so versteilt, dass die angrenzenden wertvollen Lebensräume im FFH-Gebiet im Tagrund der Aschaffquelle nicht in Anspruch genommen werden).

#### 2.3.2.2.3

Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

#### 2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain, des Arten- und Biotopschutzprogramms und des Waldfunktionsplans für den Landkreis Aschaffenburg, der FFH- und V-RL sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich folgende Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren (vgl. Unterlage 12.1 Kapitel 3.3 und 6):

In der gesamten Region soll auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden. Große zusammenhängende Waldgebiete wie der Spessart sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Einer Aufforstung der Spessarttäler soll grundsätzlich entgegengewirkt werden.

Der natürliche Aufbau der Waldränder soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen so gesichert werden, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

Im Bereich des Kleinaschafftales sollen kleinräumige Trockenverbundsysteme an den Hängen im Vorderen Spessart (bestehend aus Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstwiesen und Waldsäumen) erhalten bzw. wiederaufgebaut werden.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung besteht ein Bedarf von insgesamt 43,1505 ha. Dem stehen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von 32,6705 ha gegenüber, wovon 22,3017 ha anrechenbar sind, zuzüglich des Funktionsausgleichs durch die Grünbrücke. Auf die Unterlagen 12.1 und 12.3 wird Bezug genommen.

#### 2.3.2.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2):

A 1 - A 4: Entwicklung von Waldflächen auf den renaturierten Straßenflächen und -böschungen: Für Eingriffe im Kleinaschafftal und in Waldbestände am Kauppenaufstieg wird ein Ausgleich geschaffen durch die Entwicklung von Waldflächen auf den renaturierten Straßenflächen und -böschungen. Die Renaturierung der alten Fahrbahn erfolgt durch den vollständigen Ausbau des Fahrbahnbelages mit Ober- und Unterbau und durch das Aufbringen von mind. 50 cm dickem Mutterboden. Des Weiteren werden Waldränder und Initialgehölze gepflanzt und Teilflächen mit standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet. Durchgeführt sollen die Maßnahmen auf dem Grundstück der bestehenden BAB A 3 werden, das eine Fläche von 4,4780 ha hat, wovon 2,8606 ha anrechenbar sind.

A 5: Entwicklung von Offenlandflächen auf den renaturierten Straßenflächen und -böschungen südwestlich Weibersbrunn: Eingriffe in die Rodungsinsel südlich Weibersbrunn sollen ausgeglichen werden durch die Renaturierung der alten Fahrbahn. Dazu wird neben dem Fahrbahnbelag mit Oberbau auch der Unterbau vollständig ausgebaut und Mutterboden aufgebracht, teilweise werden auch Auffüllflächen hinter der Geländemodellierung einbezogen. Außerdem sollen ausgedehnte und zusammenhängende Gehölzbestände im Osten und Einzelbäume und Obstbäume sowie Initialgehölze im Westen gepflanzt werden. Extensivwiesen mit artenreichen, an den Standort angepassten Saatgutmischungen sollen angelegt werden. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf dem Grundstück der bestehenden BAB A 3 auf einer Fläche von 8,3425 ha, wobei 7,0911 ha anrechenbar sind.

A 6: Offenhalten des Talgrunds im Weibersbachtal/Steinbachtal: Ebenfalls zum Ausgleich für Eingriffe in die Rodungsinsel südlich Weibersbrunn soll der Talgrund im Weibersbachtal/Steinbachtal offen gehalten werden durch Entnahme von Fichten und durch Aufrechterhalten bzw. Wiederaufnahme der Pflege der Wiesen, durch Zurückdrängen des aufkommenden Adlerfarns und durch Reduzierung des Gehölzaufwuchses. Die Maßnahme soll durchgeführt werden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2073 - 2075 (Teilfläche), 2076 - 2087, 2089 - 2094 (Teilfläche), 2099 und 2100 (Teilfläche) der Gemarkung Weibersbrunn. Die Grundstücke haben eine Fläche von insgesamt 1,5000 ha, wovon auch 1,5000 ha anrechenbar sind.

A 7: Pflege von Extensivwiesen und Entwicklung von Offenlandstandorten am Oberschnorrhof: Für die Eingriffe im Kleinaschafftal, in die Waldbestände am Kauppenaufstieg, in die Rodungsinsel südlich Weibersbrunn und in die Waldbestände auf der Spessarthochfläche östlich Weibersbrunn wird ein Ausgleich am Oberschnorrhof geschaffen. Die vorhandene Wildackerfläche soll in artenreiches Extensivgrünland durch Ansaat einer standortgerechten Ansaatmischung umgewandelt werden. Die Pflege der Extensivwiesen soll aufrechterhalten bzw. wiederaufgenommen werden. Des Weiteren sollen die Waldränder entwickelt und die Waldrandstrukturen (Laubgehölze, wärmebegünstigte Trockenstandorte) gefördert werden. Bei vergleichsweise offenen Flächen westlich des wertvollen

Kernbereichs soll die Pflege der Extensivwiesen wiederaufgenommen werden. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3062 - 3068 (z. T. Teilflächen), 3070, 3071 und 3074 der Gemarkung Dammbach. Die Grundstücke haben zusammen eine Fläche von 15,00 ha, wovon 7,50 ha anrechenbar sind.

A 8: Anlage von Extensivwiesen oberhalb Weiler mit Offenhalten der Hangflächen: Für Eingriffe in die Rodungsinsel südlich Weibersbrunn und in Waldbestände auf der Spessarthochfläche östlich Weibersbrunn sollen Extensivwiesen oberhalb Weiler angelegt werden. Die vorhandene Ackerfläche soll durch Ansaat einer standortgerechten Ansaatmischung in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt werden. Obstbaumhochstämme in regionaltypischen Sorten sollen angepflanzt werden. Außerdem sollen Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen angelegt werden. Durchgeführt soll die Maßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 4900/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bessenbach werden, das eine Fläche von 3,35 ha hat, wovon auch 3,35 ha anrechenbar sind.

A 9: Grünbrücke bei Rastplatz "Krebsloch": Für Eingriffe in Waldbestände am Kauppenaufstieg und auf der Spessarthochfläche östlich Weibersbrunn wird eine Grünbrücke angelegt. Die Grünbrücke erhält eine Breite von 50 m. Es sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen: Substrataufbau auf der Brücke mit Wasser speicherndem Substrat von mind. 1 m Dicke, vegetationsbedeckter Brückenbereich mit randlicher Gehölzpflanzung mit standortgerechten Gehölzarten, die eine Höhe von mehreren Metern erreicht, Anlage seitlicher Irritationsschutzwände von 2 m Höhe, die an die wildkatzensicheren Wildschutzzäune angebunden werden, keine Straßen oder Wege auf dieser Brücke und keine Pflanzschutzzäune. Die Grünbrücke ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Querungshilfen durch die Schaffung einer neuen Lebensraumverbindung. Die Maßnahme wird durchgeführt auf dem Grundstück 100/3 des gemeindefreien Gebiets, Gemarkung Rohrbrunner Forst. Die Maßnahmefläche beträgt 0,5130 ha.

Des Weiteren sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1 Kapitel 5.3). Wegen des Verlustes von Autobahnbegleitgrün auf der gesamten Ausbaulänge, der Staub- und Abgasemissionen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind konkret die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 5 vorgesehen:

- Gehölzpflanzung (G 1): Verwendung standortheimischer Sträucher (ca. 95%) und Bäume (ca. 5%).
- Einzelbaumpflanzung (G 2): Verwendung standortheimischer Einzelbäume als Hochstämme.
- Landschaftsrassenansaat, intensiv (G 3): Ansaat einer Landschaftsrassenmischung im vorwiegend straßennahen und intensiv gepflegten Bereich (Bankett, Entwässerungsmulde).

- Landschaftsrassenansaat, extensiv (G 4): Erstbegrünung der Böschungen mit geringer Saatgutmenge als Erosionsschutz / Selbstbegrünung mit gebietstypischen Arten in extensiv (bis nicht) gepflegten Bereichen.
- Anlage von Sukzessionsflächen (G 5): Entwicklung von Sukzessionsflächen ohne Ansaat; Verzicht auf Oberbodenandeckung.

Ziel der Gestaltungsmaßnahmen ist die Einbindung der Autobahn in die Landschaft bzw. die Neugestaltung des Landschaftsbildes, der Immissionsschutz, die vielfältige Gestaltung des Straßenraumes und der Erosions- und Bodenschutz für neugeschaffene Böschungen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### 2.3.2.3

#### Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens. Belebter Boden geht bei diesem Ausbaivorhaben der BAB A 3 durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Straßenkörpers) verloren bzw. wird durch die Überbauung (v.a. Böschungen, Bankette, Nebenanlagen) beansprucht.

Der Gesamtflächenbedarf für die ausgebaute BAB A 3 beträgt inklusive Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen wie Regenrückhaltebecken etc. 83,9015 ha. Davon sind 27,7379 ha versiegelte Flächen, während für Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen 56,1636 ha benötigt werden. Der bisherige Flächenbedarf der Autobahn betrug 43,3823 ha, davon waren 17,2630 ha versiegelt. Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen beträgt 19,8500 ha. Damit ergibt sich ein gesamter Flächenbedarf für das Ausbaivorhaben einschließlich

aller Nebenflächen und Ausgleichsmaßnahmen von 103,7515 ha. Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Durch das geplante Bauvorhaben werden 18,9422 ha neu versiegelt. Dem steht eine Entsiegelung von 8,4673 ha gegenüber. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien. Sie verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folge der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung erreicht werden (vgl. C 3.7.5.2.5.6). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des neuen Autobahnkörpers 8,4673 ha entsiegelt werden.

Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch soweit als möglich Reliefveränderungen. Nicht mehr erforderliche Einschnittsstrecken der ehemaligen BAB A 3 (westlich AS Weibersbrunn, alte Trasse im Verlegungsabschnitt südlich Weibersbrunn) werden im Zuge des Erdmassenausgleichs verfüllt und landschaftsgerecht neu gestaltet.

Die an die Straßenrasse angrenzenden Böden können sowohl durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe als auch baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert.

Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe sich im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der ausgebauten BAB A 3 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen mit Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2000 bis 2020 ergeben aber, dass aufgrund in Zukunft verringerter Fahrzeugemissionen nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Eine erhebliche Beeinträchtigung bislang unbeeinflusster Areale ist nicht anzunehmen. Durch die Verbesserung der Oberflächenentwässerung (Wasserrückhaltung, Schadstoffabscheidung) wird vielmehr eine Entlastung der benachbarten Flächen erzielt.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den

Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch die vorgesehene Zwischenlagerung von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.10.2008) wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.13 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

#### 2.3.2.4 Schutzgut Wasser

##### 2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Schutzwürdige Oberflächengewässer sind von anlagebedingten Auswirkungen der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Im Bereich der Talbrücke am Kauppenaufstieg wird der Fuß der Widerlagerschüttungen mit geotechnischen Maßnahmen so versteilt, dass die angrenzenden wertvollen Lebensräume im Talgrund und die Umgebung der Aschaffquelle nicht in Anspruch genommen werden.

Während des Betriebs der BAB A 3 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die

Absetz-, aber vor allem auch durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der hinzukommenden Versiegelung kann zwar grundsätzlich zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den Gewässern hervorrufen. Abhilfe wird jedoch geschaffen durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken, die das gesammelte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) entweder unmittelbar oder über weiterführende Gräben in die Vorfluter leiten. Durch die Drosselung werden die aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen hydraulisch nicht überlastet. Das in der Planung vorgesehene Regenrückhaltebecken ist auch ausreichend dimensioniert.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Baubedingt kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch daraus nicht.

#### 2.3.2.4.2

#### Grundwasser

In diesem Planungsabschnitt tangiert die BAB A 3 drei Wasserschutzgebiete. Im unmittelbaren Planungsraum befinden sich zum einen ein Wasserschutzgebiet im Talgrund der Kleinaschaff (Quellfassungen Kleinaschaffquelle 1-3) und zum anderen ein weiteres Wasserschutzgebiet zwischen der Anschlussstelle Weibersbrunn und der Gemeinde Weibersbrunn (Gänsruhbrunnenquelle). Außerdem ist durch die schwierigen hydrogeologischen Verhältnisse auch die Wassergewinnung Ruppertsbrunnenquelle im Weibersbachtal, südöstlich von Weibersbrunn, durch die BAB A 3 direkt betroffen, obwohl das ausgewiesene Wasserschutzgebiet nicht in unmittelbarer Nähe der Autobahntrasse liegt.

Die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung von ca. 18,94 ha Bodenoberfläche führt zu einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung. Im Gegenzug werden jedoch auch ca. 8,47 ha entsiegelt und v.a. für Geländemodellierungen und Ausgleichsflächen beansprucht.

Auswirkungen auf das Grundwasser können sich auch infolge der geplanten Ableitung des Straßenoberflächenwassers in weiterführende Gewässer (Gräben) sowie hinsichtlich des auf den Böschungsf lächen anfallenden Oberflächenwassers ergeben. Bevor das Straßenoberflächenwasser jedoch in einen Vorfluter gelangt, wird es in ausreichend bemessenen Absetzbecken und Regenrückhaltebecken behandelt. Die Planung sieht dafür insgesamt drei Entwässerungsabschnitte vor.

Bezüglich des auf den Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich reduzieren, weil sich durch die Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers die Belastung der Vorfluter im Vergleich zur bestehenden Situation (das Fahrbahnwasser fließt derzeit ohne Rückhalteeinrichtungen ab) verringert und auch die mögliche Versickerung belasteter Straßenabwässer in das Grundwasser künftig vermieden wird.

#### 2.3.2.5

#### Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 11.3) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV an der nächstgelegenen Bebauung von Weibersbrunn, prognostiziert für das Jahr 2020, eingehalten werden.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten

Prüfmethoden" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Etwaige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bauvorhaben in einem schmalen Bereich beidseits der (vergrößerten) Trasse zu einer nicht unerheblichen Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe führt, wobei aber die bestehende BAB A 3 und die damit verbundenen Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. In verhältnismäßig kurzer Entfernung wird jedoch die vorhandene Grundbelastung wieder erreicht und es werden die Immissionswerte unterschritten. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können im Übrigen auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen, die Lärmschutzwälle und -wände sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

#### 2.3.2.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können allerdings kleinräumige Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Bereiche mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion in Bezug zu Siedlungsgebieten werden durch das Ausbauvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

#### 2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in

das Landschaftsrelief beeinträchtigt. Allerdings ist bereits die gegenwärtige Situation durch das bestehende Band der BAB A 3 geprägt.

Im Kleinaschafftal führt der vorübergehende Verlust des Autobahnbegleitgrüns als Einbindungselement des Autobahnkörpers, der an der Talflanke liegt, zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes mit landschaftsoptischen Beeinträchtigungen, die durch die geplante Bepflanzung mit zeitlicher Verzögerung wieder verringert werden. Im östlichen Teilabschnitt ist die BAB A 3 durch ihre Lage im Einschnitt und die unmittelbar angrenzenden Waldflächen kaum einsehbar, so dass der vorübergehende Verlust des Begleitgrüns entlang der Autobahn nicht von erheblicher Bedeutung ist, zumal dieser Bereich wenig von Wanderwegen durchzogen ist. Die Abrückung der BAB A 3 im Bereich Weibersbrunn nach Süden führt zu erheblichen Böschungsanschnitten, die von Weibersbrunn aus kaum einsehbar sind. Auch hier wird eine Begrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild erst zeitversetzt wirksam.

#### 2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die nächstgelegene Bebauung von Weibersbrunn liegt ca. 130 m von der Autobahn entfernt. Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und denkmalgeschützte Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden.

Kulturgeschichtlich folgt die BAB A 3 dem historischen Spessartübergang. Von da her ist davon auszugehen, dass bereits beim Bau der bestehenden Autobahn Bodendenkmäler in Form des Altwegesystems und der an dieses angrenzenden Siedlungseinrichtungen beeinträchtigt wurden. Das Vorhandensein von bisher unbekanntem Bodendenkmälern in diesem Bereich kann nicht ausgeschlossen werden, wie auch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 23.10.2008 ausführte.

Bei der Baumaßnahme kann in diesem Planfeststellungsabschnitt eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung auch bedeutender Bodendenkmäler nicht von vornherein absolut ausgeschlossen werden. Allerdings wird dem Belang des Denkmalschutzes im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.9 sowie C 3.7.12).

#### 2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen).

Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

## 2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht auf der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Nicht umweltbezogenen Anforderungen der Fachgesetze haben bei der Bewertung außer Betracht zu bleiben (vgl. Nr. 0.6.1.1 UVPVwV).

Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, S. 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind sowohl in Bezug auf die einzelnen in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter als auch medienübergreifend (im Hinblick auf die jeweiligen Wechselwirkungen) zu bewerten (Nr. 0.6.2.1 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" - "hoch" - "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

### 2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

### 2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störfwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBl. 16/1998, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen u. Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbaren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärm

werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken. Jedoch wurde z.B. durch den BGH diese Schwelle bei einem Immissionspegel von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, S. 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, S. 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, S. 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastigung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, S. 40). Diese Werte betragen

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- für Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, allgemeine und reine Wohngebiete	70 dB(A)/60 dB(A)
- in Kern-, Dorf und Mischgebieten	72 dB(A)/62 dB(A)
- für Gewerbegebiete	75 dB(A)/65 dB(A).

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Lärmauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG entsprechend der unter C 2.4 eingeführten ordinalen Skala wie folgt bewerten:

- a) Mittlere Beeinträchtigung:  
Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)
- b) Hohe Beeinträchtigung:  
Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV
- c) Sehr hohe Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
  - Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stellt sich danach - bezogen auf das Prognosejahr 2020 - wie folgt dar:

Sehr hohe Beeinträchtigungen von Menschen durch Lärm werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Am Fachkrankenhaus sind hohe Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Überschreitungen an drei Immissionsorten in Wohngebieten der

Gemeinde Weibersbrunn, wie sie in Unterlage 11 aufgelistet sind, können durch die Auflage A 3.3.3 vermieden werden. Zum Teil kommt es in Wohngebieten von Weibersbrunn zu mittleren Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, da die Orientierungswerte der DIN 18 005 nicht flächendeckend eingehalten werden können.

Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Bewertung, dass schon jetzt erhebliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte im Bestand vorliegen und durch die Verwendung eines Fahrbahnbelages mit  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) die Lärmsituation sich insgesamt verbessern wird. Außerdem sind für die Fachlinik noch Entschädigungen für passive Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen. Unter Einbeziehung des letztgenannten Aspekts und der im Ergebnis fehlenden Kausalität des Ausbauvorhabens für die Lärmsituation infolge der Vorbelastung gestaltet sich die Bewertung deutlich günstiger.

#### 2.4.1.2

##### Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch bewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV selbst für die der Autobahn nächstgelegenen Immissionsorte in Weibersbrunn eingehalten werden.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse u. U. auch von Zielwerten der 22. BImSchV denkbar (bis etwa 200 m bis 250 m). In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten.

#### 2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die unter C 2.4 aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 3 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung weitgehend unattraktiv. Durch den Ausbau der BAB A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlusts bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind. Jedoch kann eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen werden, was zu einer mindestens hohen Beeinträchtigung führen würde.

Die vorgenannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes. Hierzu ist jedoch auch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsbildräume notwendig. Insoweit wird ergänzend auf Abschnitt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

#### 2.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

#### 2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- Art. 7 bis Art. 12 BayNatSchG, §§ 23 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- Art. 13 b und Art. 13 c BayNatSchG, §§ 32 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
- Art. 13 d BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- Art. 13 e BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 42 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL, Art. 5 V-RL: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet (vgl. C 2.4). Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungssachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, soweit eine Ausnahme im Einzelfall (§ 43 Abs. 8 BNatSchG) erforderlich ist;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen

- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Sehr hohe Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Bauvorhaben dadurch, dass südlich von Weibersbrunn in den mageren Extensivwiesen kleinflächig Borstgrasrasen und Heideflächen eingelagert sind, die durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind. Das Gleiche gilt für Fließgewässerbegleitgehölze entlang der Kleinaschaff soweit weitere Feuchtgehölze, Röhrichte und Hochstaudenfluren, aber auch seggenreiche Nasswiesen auf kleinflächigen, quelligen Nassstandorten im Kleinaschafftal. Hohe Bedeutung kommt den mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen insoweit zu, als hierbei Offenlandlebensräume außerhalb der Straßennebenflächen (v.a. Extensivwiesen, Hecken und Gehölze, Gräben und Altgrasfluren) in einem Gesamtumfang von ca. 17,0209 ha und Wald mit naturnahen Elementen in einem Umfang von ca. 14,4405 ha durch Versiegelung und Überbauung verloren gehen. Als Auswirkungen von mittlerer Bedeutung sind schließlich noch die Versiegelung nicht als naturnah einzustufender Waldflächen in einem Umfang von ca. 0,7622 ha, die Überbauung von Böschungen in einem Umfang von ca. 26,1193 ha sowie die Überbauung durch Autobahnböschungen und das dauerhafte Freihalten von Gehölzen in bestimmten Bereichen (z.B. Leitungstrassen) in einem Umfang von ca. 12,5525 ha zu nennen. Auch die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens sind, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) bzw. die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Sätze 2 bis 7 BNatSchG vorliegen, als mittel zu bewerten (vgl. C 3.7.5.4).

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Autobahntrasse bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 6.2) vorgenommen sind. Aufgrund der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt letztlich eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht die vorgenannte Bewertung zu Gunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

### 2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG), zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d.h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nutzungsfunktion des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoversiegelung von 10,4749 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld 13,79 ha) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingun-

gen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da es sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht um Böden mit schlechter und aus forstwirtschaftlicher Sicht um Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit handelt, kommt den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mittlere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Anwandwege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

#### 2.4.4

#### Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrö-

Berung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 1 a Abs. 2 WHG).

Zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen steht die Zulässigkeit der Einleitung schadstoffbelasteten Abwassers in Gewässer unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem durch Rechtsverordnung festgelegten Stand der Technik möglich ist (§ 7 a Abs. 1 WHG, Art. 41 h BayWG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und welche Unterlagen hierfür vorzulegen sind (§ 18 a WHG i.V.m. Art. 41 b BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 34 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient v.a. auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 19 WHG i.V.m. Art. 35 BayWG), nach denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten festgelegt werden können.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 31 Abs. 5 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß Art. 59 Abs. 1 BayWG und Art. 61 h Abs. 1 BayWG.

Die mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### 2.4.4.1

##### Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird gesammelt und über die vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken den Vorflutern zugeleitet. Durch diese Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Abschnitt nun erstmals

Entwässerungseinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt zudem zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelungen veränderten Abflussverhältnisse und die daraus folgenden Auswirkungen auf die Vorfluter Kleinaschaff und Rohrwiesenbach bzw. die diesen zufließenden Gräben. Etwai- gen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss der Regenrückhaltebecken wird durch die Nebenbestimmungen A 7.3 wirksam begegnet, sodass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

#### 2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasser durch Überbauung kommen jedoch insofern in Betracht, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben werden 10,47 ha versickerungsfähige Flächen neu undurchlässig versiegelt. Dies führt zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung, was ungeachtet der überdurchschnittlichen Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet als hoch zu bewerten ist.

Gefährdungen des Grundwassers durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) werden durch die Anlage von Absetz- und Regenrückhaltebecken bestmöglich vermieden und dadurch im Vergleich zur bestehenden Situation erheblich gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung ggf. notwendig werdenden Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

#### 2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der

22. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich relativ eng begrenzten Bereich (vgl. C 2.3.2.5). Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch sowie Boden (vgl. C 2.3.2.1.2 und C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, weil auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung.

#### 2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt damit mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 3 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch den sechsstreifigen Ausbau in diesem Bereich allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

#### 2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogenen Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Art. 6 und 6 a BayNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- Art. 7 bis 12 BayNatSchG, §§ 23 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayer. Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren: Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Einstufungen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" (vgl. C 2.4) werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten oder Naturparkschutzzonen
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald

- Beeinträchtigung durch Großbrücken
  - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m
- b) Hoch
- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten oder Naturparkschutzzonen
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Durchschneidung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m
- c) Mittel
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
  - Beeinträchtigung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Blendet man zunächst aus, dass das Landschaftsbild durch das Band der bestehenden BAB A 3 bereits wesentlich mit geprägt ist, stellt sich die Bewertung wie folgt dar. Als sehr hohe Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt die Rodung von insgesamt 27,7552 ha Wald, der vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Spessart" liegt, anzusehen. Der gesamte betroffene Waldbestand hat nach dem Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den Wasserschutz und für die Erholung. Hohe Bedeutung kommt der Beeinträchtigung des Naturdenkmals Wildtränke Großsohl ca. 520 m nordöstlich der BAB A 3 am Rückelsberg zu. Sehr hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich auch durch die Neuerrichtung eines Lärmschutzwalles an der BAB A 3 von mehr als 5 m Höhe und mehr als 25 m Länge im Bereich von Bau-km 232+065 bis Bau-km 232+760, Bau-km 232+815 bis Bau-km 233+341 und Bau-km 233+358 bis Bau-km 233+575. Gleiches gilt für den Lärmschuttwall an der Ausfahrrampe Nord der Anschlussstelle Weibersbrunn von Bau-km 0+310 bis Bau-km 0+176. Hohe Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Neuanlage eines Lärmschutzwalles von mehr als 25 m Länge und einer Höhe von 1,5 m bis 5 m ca. im Bereich von Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+310 der Ausfahrrampe Nord. Ebenfalls als hohe Beeinträchtigung ist der neue Einschnitt mit einer Tiefe von 8 m im Bereich von Bau-km 232+760 bis Bau-km 232+815 der BAB A 3 anzusehen. Dem nicht zu vermeidenden vorübergehenden Verlust von Straßenbe-

gleitgrün kommt ebenso wie der südlichen Verlegung der Autobahntrasse in der Rodungsinsel bei Weibersbrunn mittlere Bedeutung zu.

Da auch die Minderungs- sowie die Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Minimierungs- als auch umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen positiv auf das Landschaftsbild aus. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie der Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

#### 2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzgesetzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen lassen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigungen als mittel bis hoch zu bewerten.

#### 2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im

Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

### 3. Materiell-rechtliche Würdigung

#### 3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, S. 713; Zeitler, a.a.O.).

#### 3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter

werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfasst sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 6 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für

die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

### 3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, S. 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

### 3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich geringfügige Abweichungen von der bestehenden Trasse der BAB A 3 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

### 3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in die individuellen Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze

ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

### 3.5.1 Bedarfsplan

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG (zuletzt geändert durch das 5. FStrAbÄndG vom 04.10.2004, BGBl. I S. 2574) dem FStrAbG als Anlage beigefügt ist, enthalten und dort als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Durch die Aufnahme des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 FStrAbG, der zum einen die Übereinstimmung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und zum anderen die Verbindlichkeit der Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung gemäß § 17 FStrG festschreibt. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf die Netzverknüpfung, den Ausbautyp und die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird jedoch nicht die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, S. 508). Im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde zu treffenden Abwägungsentscheidung ist darüber zu befinden, ob nicht sonstige öffentliche Belange so gewichtig beeinträchtigt werden, dass trotz bedarfsplanerischem Erfordernis auf den Bau der Straße verzichtet bzw. eine andere Trasse gewählt werden muss. Hierbei sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

Zweifel an der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bedarfsplans mit höherrangigem Recht (Verfassungs- und Europarecht) bestehen nicht.

### 3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überle-

gungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15.83, DVBl. 1985, S. 900).

### 3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Allgemeinen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10.95, NVwZ 1996, S. 1006).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d. h., vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird jedoch näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

### 3.5.2.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die BAB A 3 ist eine hoch belastete Fernverkehrsverbindung, über die der Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Frankfurter Raum in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn, bzw. über die BAB A 9 Richtung München und weiter nach Italien geführt wird. Mit der Öffnung Osteuropas hat die Bedeutung der BAB A 3 noch erheblich zugenommen.

Um dem steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen, ist insbesondere zwischen Aschaffenburg und dem Autobahnkreuz Biebelried ein Ausbau der BAB A 3 dringend notwendig.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr betrug bei der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 zwischen den Anschlussstellen Bessenbach/Waldaschaff und Weibersbrunn 63.400 Kfz/24 h und zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn 59.800 Kfz/24 h. Durch den kontinuierlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens, maßgeblich auch in Verbindung mit den Grenzöffnungen und dem EU-Beitritt der osteuropäischen Länder, ist die BAB A 3 bereits seit Jahren regelmäßig überlastet. Die Verkehrsverhältnisse sind gekennzeichnet durch häufige Staus und Behinderungen mit der Folge, dass Verkehre auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichen und dort negative Auswirkungen (vor allem Lärm- und Luftschadstoffimmissionen) verursachen. Bereits mit den derzeitigen Verkehrsmengen ist gemäß RAS-Q 96, Bild 5, ein vierstreifiger Autobahnquerschnitt an der Leistungsgrenze und unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht mehr zur Abwicklung der Verkehrsmengen geeignet.

Aufgrund der nach der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Kurzak vom 05.03.2004 bis zum Prognosehorizont 2020 zu erwartenden Verkehrszunahme ist zwischen den Anschlussstellen Bessenbach/Waldaschaff und Weibersbrunn mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 76.000 Kfz/24 h zu rechnen. Zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn ist mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 75.000 Kfz/24 h zu rechnen. Der Lkw-Anteil wird jeweils am Tag 20 % und in der Nacht 45 % betragen. Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 kann im Planfeststellungsabschnitt in erheblichem Umfang zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Die Planung ist hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt (vgl. C 3.7.3).

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen zur Verkehrsprognose gilt es zu beachten, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Nach Überprüfung des Verkehrsgutachtens anhand der im Planfeststellungsverfahren zugrunde zulegenden Maßstäbe und unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens dazu gewonnenen Erkenntnisse begegnet die aufgestellte Prognose im Ergebnis keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage.

### 3.5.2.3

#### Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Der Aufnahme eines Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan liegt ebenso wie der Einstufung des Vorhabens als vordringlicher Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzgebers zugrunde. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für ein in den Bedarfsplan aufgenommenes

Straßenbauvorhaben schließt es aus, im Planfeststellungsverfahren die zugrunde liegende Kosten-Nutzen-Analyse unbeachtet zu lassen und eine erneute Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu fordern (BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, Az. 4 C 3/95, NVwZ-RR 1998, 292). Die Aufnahme in den Bedarfsplan schließt des Weiteren regelmäßig die Annahme der Finanzierbarkeit einer Straßenbaumaßnahme in absehbarer Zeit ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, Az. 4 CN 4.03, DVBl. 2004, 957).

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

### 3.5.3 Projekialternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projekialternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projekialternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der BAB A 3, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlich Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier sechsstreifiger Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedoch baut der der Planung zugrunde liegende Bundesverkehrswegeplan auf einer verkehrsträgerübergreifenden Untersuchung und Planung auf. Der Bundesverkehrswegeplan hat die turnusmäßig vorgeschriebene Überprüfung der aktuellen Bedarfspläne zum Inhalt (auch für die Bundesfernstraßen). Der Ausbau der BAB A 3 im plangegegenständlichen Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" enthalten (vgl. schon C 3.5.1). Die Planrechtfertigung ist damit - auch im Hinblick auf Projekialternativen - gesetzlich normiert.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

#### 3.5.4 Zusammenfassung

Insbesondere lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. In diesen Aussagen sind die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/ oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Hierzu zählen insbesondere die Verlegung der Anschlussstelle Weibersbrunn, die Anpassungen der Staatsstraßen St 2308 und der Kreisstraße AB 5 und der übrigen Wege im Planfeststellungsabschnitt. Im Übrigen wird auf die Unterlage 7.2 Bezug genommen.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke – westlich Anschlussstelle Rohrbrunn entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

#### 3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs mögliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu schaffen (Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird

auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

#### 3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 7 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 11, 16 und 18 BayLplG) wird durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (§ 4 Abs. 1 ROG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu (LEP 2006, B V, 1.4.1). Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen soll daher u.a. die BAB A 3 (Aschaffenburg – Würzburg – Nürnberg) vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden (LEP 2006, B V, 1.4.2).

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 09.09.2008, in Kraft getreten am 04.11.2008, verfolgt mit dem Ziel B IX 3.2 ebenfalls den durchgehenden sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in der Region.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain (Region 1) und die höhere Landesplanungsbehörde bestätigten die Einhaltung der Ziele des Regionalplanes und trugen keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

Die BAB A 3 verbindet die Wirtschaftsräume Frankfurt und Nürnberg miteinander und hat starken überregionalen Verkehr aufzunehmen. Außerdem bringt das Oberzentrum Würzburg erheblichen regionalen Verkehr zur BAB A 3. Zur Bewältigung des Transit- und Reiseverkehrs und zur Erhaltung der Infrastruktur der an-

grenzenden Wirtschaftsräume ist der durchgehende sechsstreifige Ausbau dringend erforderlich.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung (vgl. auch schon Abschnitt B 3.2 dieses Beschlusses). Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben sprechen.

### 3.7.2 Planungsvarianten und Abschnittsbildung

#### 3.7.2.1 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, d.h. das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn. Der geplante Ausbau der BAB 3 orientiert sich weitestgehend am Bestand und bedingt keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten.

Von Beginn der Planfeststellung östlich der Kauppenbrücke bis auf Höhe der Anschlussstelle Weibersbrunn ist im Bestand auf einer Länge von rund 4 km eine äußerst enge Trassierung vorhanden, die sich aus zahlreichen kurz aufeinanderfolgenden sehr engen Radien zusammensetzt. Dieser Teilabschnitt wird als Bruch der Streckencharakteristik wahrgenommen und bewirkt in Kombination mit der großen Längsneigung eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Hier kann nur mit spürbaren Kurvenvergrößerungen Abhilfe geschaffen werden. Für eine Neutrassierung gibt es folgende Möglichkeiten: Abrückungen nach beiden Seiten verteilt, Abrückungen möglichst nach Südwesten, Abrückungen möglichst nach Nordosten. Diese Varianten sind ausführlich in Unterlage 1, Ziff. 3 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

Die dort zu findenden Gründe wurden geprüft; sie sprechen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Planvariante. Am günstigsten hat sich dabei die gewählte Variante erwiesen, die alle Abrückungen möglichst auf der Nordseite vorsieht. Damit können großflächige Dammschüttungen in dem südlich gelegenen sensiblen Talraum der Kleinaschaff vermieden und die Eingriffe weitgehend auf einer Böschungsseite konzentriert werden. Lediglich auf Höhe der Aschaffquelle kommt es bei dieser Linienführung zu einer südöstlichen Abrückung der Trasse. Hier ist eine 200 m lange Talbrücke vorgesehen, um eine Überschüttung des Quellbereiches des zuvor beschriebenen Talraums zu vermeiden. Die Brücke reduziert hier die derzeitige Barrierewirkung der Autobahn, indem sie eine neue Unterquerungsmöglichkeit für die Fauna schafft. In der östlich anschließenden Rodungsinsel der Gemeinde Weibersbrunn wurden ein streng bestandsorientierter Ausbau, ein asymmetrischer Ausbau sowie eine kleinräumige und eine großzügige Verlegung geprüft.

In der Gesamtschau der in Unterlage 1 dargestellten Varianten stellt die kleinräumige Verlegungsvariante die unter Abwägung aller Belange günstigste Lösung dar. Diese Verlegungsvariante berücksichtigt insbesondere die Belange Lärmschutz, Einengung/Bauleitplanung der Gemeinde Weibersbrunn und Landschaftsbild (keine Lärmschutzwände) gegenüber dem asymmetrischen Ausbau deutlich besser. Weiter kann die plangegenständliche Variante vollständig neben der bestehenden Autobahn errichtet werden, ohne den durchgehenden Verkehr zu beeinträchtigen. Die Flächen der bestehenden Autobahn können zusätzlich für großzügige Modellierungen der Lärmschutzwälle genutzt werden. Dies ermöglicht aktive Schallschutzmaßnahmen, die sich durch entsprechende Modellierungsmaßnahmen in das Landschaftsbild im Umfeld der Gemeinde Weibersbrunn bestmöglich einbinden lassen können. Die Autobahn wird künftig von der Gemeinde nicht mehr einsehbar sein. Die im Vergleich zur asymmetrischen Ausbauvariante zusätzlich entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen nicht die FFH- und Vogelschutzgebiete und werden in Verbindung mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen als noch vertretbar angesehen. Im weiteren Verlauf östlich der Rodungsinsel Weibersbrunn bis zum Bauende erfolgt ein bestandsorientierter Ausbau.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sprechen diese Gründe für die Planvariante. Jedenfalls kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, dass sich eine andere Vorhabensalternativen hinsichtlich der Trassenführung unter Berücksichtigung des Gebots der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft aufdrängen würde. Im Verlauf des Verfahrens wurden auch anderslautende Begründungen nicht vorgebracht. Jede Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in die Belange Eingriffe in Natur und Landschaft, Flächenbedarf, Neuzerschneidung, Wirtschaftlichkeit). Ein großräumiges Abrücken vom bisherigen Trassenverlauf würde zu Zerschneidungen von Teilflächen des FFH-Gebietes "Hochspessart" und des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" führen und wäre angesichts der mit diesen beiden Natura-2000-Gebieten verträglicheren gegenständlichen Ausbauvariante (vgl. C 3.7.5.3) mit erheblichen Nachteilen behaftet.

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., auf den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn ganz verzichtet wird. Ungeachtet der Bedarfsfestlegung durch den Bundesgesetzgeber hat daher die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 3.5.3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

### 3.7.2.2

#### Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterliche Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG, Beschluss vom 05.06.1992, Az. 4 NB 21.92, NVwZ 1992, 1093).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis Aschaffenburg untergliedert sich in drei große Unterabschnitte:

- Unterabschnitt West:  
von der Anschlussstelle Aschaffenburg/West bis zur Kauppenbrücke
- Unterabschnitt Mitte:  
von der Kauppenbrücke bis zur Landesgrenze bei Wertheim-Bettingen
- Unterabschnitt Ost:  
von der Landesgrenze bei Wertheim-Bettingen bis zum Autobahnkreuz Biebelried.

Der Unterabschnitt Mitte gliedert sich in vier Planfeststellungsabschnitte:

1. von der Kauppenbrücke bis westlich Rohrbrunn
2. von westlich Rohrbrunn bis zur Haseltalbrücke
3. von der Haseltalbrücke bis westlich Marktheidenfeld
4. vom Bereich westlich Marktheidenfeld bis zur Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg.

Die Aufteilung in o.g. Planfeststellungsabschnitte ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572).

Die einschlägigen Vorschriften zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbieten die Abschnittsbildung nicht. Sie enthalten insofern keine Vorgaben (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, DVBl. 1997, 1115). Maßgebend ist vielmehr das materielle Planungsrecht als Konkretisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes, das einer Aufspaltung des Vorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Teilplanung darf sich jedoch nicht so weit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben. Es darf nicht durch die Bildung zu kleiner Abschnitte ein für einen größeren Bereich möglicher und bei gerechter Abwägung gebotener Interessensausgleich verhindert werden.

Bei einer Länge der auszubauenden BAB A 3 von insgesamt 30,2 km im Unterabschnitt Mitte und einer Länge von 93,8 km für den gesamten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 von Aschaffenburg bis zum Autobahnkreuz Biebelried ist eine abschnittsweise Planung nicht nur sachgerecht, sondern unerlässlich, um die Planung angesichts der Problemvielfalt technischer und organisatorischer Art effektiv durchführen zu können. Die Bildung von Planungsabschnitten dient der Überschaubarkeit der Verfahren. Die Nachteile einer Abschnittsbildung, die darin liegen, dass sich die Baumaßnahme im Hinblick auf spätere Teilabschnitte als überflüssig erweisen kann, sind demgegenüber eher als gering zu bewerten. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Realisierung des Vorhabens in Folgeabschnitten

an unüberwindbaren Schwierigkeiten scheitern wird. Beide unmittelbar angrenzenden Nachbarabschnitte sind bereits bestandskräftig planfestgestellt (vgl. B 2.2).

Das Vorhaben ist infolge der Abschnittsbildung auch nicht derart "parzelliert", dass eine Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1981, Az. 4 C 5.78, DVBl. 1981, 936). Sachfragen, die einer sachgerechten einheitlichen Lösung bedürfen, bleiben nicht offen.

Der vorliegende Bauabschnitt weist auch eine eigene Planrechtfertigung auf, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten und zum Teil bereits in Realisierung begriffenen Gesamtplanung gesehen werden muss (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908 m.w.N.). Auch für den Fall, dass sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögern oder diese Planung teilweise aufgegeben werden sollte, ist der planfestgestellte Bauabschnitt planerisch sinnvoll. Er verfügt über eine selbständige Verkehrsfunktion, indem er auf einer Länge von 7,998 km zu einer Verflüssigung des Verkehrs im unmittelbaren Ausbaubereich und damit einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes beiträgt.

Der vorliegende Bauabschnitt ist ferner für sich verkehrswirksam. Die Entstehung eines Planungstorsos ist ausgeschlossen, weil lediglich eine Verbreiterung der bestehenden BAB A 3 um jeweils einen Fahrstreifen je Richtung erfolgt. Selbst wenn am Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnittes die sechs Fahrstreifen wieder auf vier zusammengeführt werden müssten, ändert dies an der Verkehrswirksamkeit nichts.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene in anderen Abschnitten tritt hierdurch nicht ein, da der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 in diesem Abschnitt nach einem vorhandenen einheitlichen Konzept erfolgt und übergreifende unabdingbare Bindungen nicht eintreten. Selbst wenn sich eine Planung aufgrund neuerer Erkenntnisse im Nachhinein als verfehlt darstellen sollte, dürfte sie nicht alleine deswegen fortgesetzt werden, weil sie an einen vorangehenden Teilabschnitt anschließt. Denn auch die Betroffenen der noch fehlenden Nachbarabschnitte haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung, der in den dortigen Planfeststellungsverfahren entsprechend zu prüfen und abzuwägen ist. Die Gesamtkonzeption des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 wird jedenfalls, soweit er hier von Belang ist, in die Abwägung eingestellt.

### 3.7.3

#### Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der BAB A 3 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung

aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

#### 3.7.3.1

##### Trassierung

Für die BAB A 3 wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von 110 km/h gewählt. Die Trassierungselemente genügen im Bestand grundsätzlich dieser Entwurfsgeschwindigkeit, die entsprechenden Querneigungen sind nach heutigen Maßstäben allerdings nicht ausreichend. Für die Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten werden in mehreren Radien Mittelstreifenaufweitungen vorgesehen. Die erforderlichen Einfahr- bzw. Haltesichtweiten für die Staatsstraße St 2308, Kreisstraße AB 5 und die Rampen der Anschlussstelle Weibersbrunn werden eingehalten.

Folgende Rahmenbedingungen waren dabei zu berücksichtigen:

##### a) Bundesautobahn A 3

- bestehende BAB A 3 in ihrer Lage und Höhe
- Notwendigkeit eines Anschlusses an die angrenzenden Planungsabschnitte für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AS Hösbach – Kauppenbrücke (Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04) und im Abschnitt westlich AS Rohrbrunn – Haseltalbrücke (Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. Nr. 32-4354.1-3/07)
- Bestehende AS Weibersbrunn
- Bestehende Unter- bzw. Überführungen
- Kleinaschafftal
- Vermeidung von Eingriffen in die naturschutzfachlich hochwertigen Dammböschungen der bestehenden BAB A 3 von Bau-km 229+000 bis 230+400 südseitig, der Offenlandbiotope im Bereich der Rodungsinsel zwischen

Bau-km 231+900 und 233+400 und der nordseitigen Waldflächen von Bau-km 233+400 bis 235+798

- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Aktive Lärmschutzmaßnahmen für die Gemeinde Weibersbrunn
- Schaffung ausreichender Haltesichtweiten
- Sicherstellung einer leistungsfähigen Straßenentwässerung
- Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in die angrenzenden Natura-2000-Gebiete.

b) Staatsstraße St 2308

- bestehende Staatsstraße in ihrer Lage und Höhe im Anschlussbereich
- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Minimierung baubedingter Verkehrsbehinderungen
- Notwendigkeit der Sicherung der bauzeitlichen Überleitungsmöglichkeit zwischen dem bestehenden Überführungsbauwerk BW 231b (best) und dem geplanten Überführungsbauwerk BW 231b (neu)
- Anschluss der AB 5 und Rampen der AS Weibersbrunn
- Optimierung des Trassenverlaufes zur wirtschaftlichen Herstellung des Überführungsbauwerk BW 231b (neu)
- Fachklinik

c) Kreisstraße AB 5

- Anschluss an den Kreisverkehr und an die St 2308 in Lage und Höhe
- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Minimierung baubedingter Verkehrsbehinderungen

Am Beginn der Planfeststellung wirkt sich die Planung auf den bereits planfestgestellten westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt Anschlussstelle Hösbach bis Kauppenbrücke aus. Der Anschluss erfolgt hier unmittelbar am Widerlager Nürnberg der neuen Kauppenbrücke. Die Neutrassierung im Kauppenaufstieg erfolgt möglichst bestandsnah. Die Abrückungen sind überwiegend in Richtung Nordosten vorgesehen, um übermäßige Dammschüttungen im südlich gelegenen sensiblen Talbereich der Kleinaschaff zu vermeiden und die Eingriffe möglichst auf eine Böschungsseite zu konzentrieren.

Westlich der Anschlussstelle Weibersbrunn kommt es aufgrund der Neutrassierung auf einer Länge von 600 m zu einer südöstlichen Abrückung der geplanten Autobahntrasse um bis zu 70 m. Hier wird eine 200 m lange Talbrücke angeordnet. Eingriffe in die naturschutzfachlich hochwertigen Talauen und einer Überschüttung des Talraums können somit vermieden werden. Im Bereich der Anschlussstelle Weibersbrunn führt die Neutrassierung zu einer südlichen Verschiebung der Autobahntrasse um bis zu 110 m gegenüber dem Bestand. Die Anschlussstelle Weibersbrunn und die Staatsstraße 2308 können dadurch während der gesamten Bauzeit für den Verkehr aufrecht erhalten werden. Die südli-

che Verlegung der A 3 erstreckt sich über die Anschlussstelle Weibersbrunn hinaus und soll bis zum östlichen Rand der Rodungsinsel bei Weibersbrunn fortgeführt werden.

Östlich der Rodungsinsel schwenkt die Autobahntrasse wieder auf den Bestand zurück. Es erfolgt bis zum Bauende ein bestandsorientierter Ausbau mit einseitiger Verbreiterung Richtung Süden. Wegen der mit einem Abstand von rund 150 m parallel zur A 3 verlaufenden Staatsstraße 2312 ist dort naturschutzfachlich eine höhere Vorbelastung vorhanden. Deswegen wurde bei der Planung für den östlich angrenzenden Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn bis Haseltalbrücke im Übergabebereich ebenfalls diese einseitige Verbreiterung nach Südwesten festgelegt. Grundsätzlich wurde bei der Trassenfindung darauf geachtet, dass die Flächeneingriffe insbesondere zum Schutz der beidseitig angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete so gering wie möglich gehalten werden.

Die kreuzende Staatsstraße 2308 muss im Zuge der Radienvergrößerung der A 3 auf einer Länge von 683 m an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Anpassungen der Staatsstraße 2308 wurden so gewählt, dass Eingriffe in das FFH- und Vogelschutzgebiet vermieden werden und außerdem das neue Überführungsbauwerk der Staatsstraße 2308 neben dem Verkehr neu gebaut werden kann. Eine aufwändige und kostenintensive Behelfsbrücke, die bei einem bestandsorientierten Autobahnausbau erforderlich wäre, wird dadurch entbehrlich.

Durch den Bau eines verkehrssicheren und leistungsfähigen Kreisverkehrs in Höhe der Fachklinik muss die Kreisstraße AB 5 auf einer Länge von 130 m angepasst werden. Derzeit liegt die Anschlussstelle Weibersbrunn südwestlich der Gemeinde Weibersbrunn. Die Anbindung der Nordrampen erfolgt an die Staatsstraße 2308 unmittelbar im Anschluss an einer unübersichtlichen Kurve. Der Einmündungsbereich der nördlichen Anschlussstellenrampe in die Staatsstraße 2308 ist aufgrund von Unfällen und schlechter Begreifbarkeit auffällig. Die Südrampen schließen unmittelbar westlich an das Überführungsbauwerk über die A 3 schiefwinkelig an die Staatsstraße 2308 an. Linksabbiegespuren bei den beiden Einmündungsbereichen auf der Staatsstraße 2308 sind keine vorhanden. Die Ausbildung der Einmündungsbereiche entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die Lage der Anschlussstellen wird bei der sechsstreifigen Ausbauplanung der A 3 unwesentlich gegenüber dem Bestand verändert. Um zukünftig die Verkehrsverhältnisse in den Einmündungsbereich der BAB-Rampen in die Staatsstraße 2308 zu verbessern, ist geplant, die Südrampen mittels eines Überführungsbauwerkes über die BAB A 3 mit den Nordrampen zu verschmelzen und gebündelt in das übergeordnete Straßennetz über den Kreisverkehr anzubinden. Durch dieses Konzept der Bündelung der Knotenpunkte und der Ausbildung eines Kreis-

verkehres verbessern sich sowohl die Übersichtlichkeit als auch die Begreifbarkeit. Die Konfliktpunkte werden reduziert, sodass die Verkehrssicherheit insgesamt verbessert wird.

Das Polizeipräsidium Unterfranken führte in seinem Schreiben vom 09.10.2008 aus, dass der zur Planfeststellung vorliegende Streckenabschnitt von dem über mehrere Kilometer verlaufenden Kauppenaufstieg geprägt sei. Dieser sei insbesondere wegen der eng aufeinanderfolgenden Kurvenradien, die die erforderliche Haltesichtweite mehrfach deutlich unterschreiten würden sowie einer langen Steigung mit 4 % einer der unfallträchtigsten Autobahnabschnitte im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Unterfranken. Unfallspezifisch nehme der in der Baumaßnahme beinhaltete Abschnitt von Betr.-km 231,8 bis Betr.-km 230,0 in der Dreijahreskarte 2004 bis 2006 Rang 8 der gelisteten Unfallhäufungen ein. Mit seinem Verkehrsaufkommen stoße der beschriebene überwiegend vierstreifig ausgebaute Teilabschnitt der A 3 an seine Leistungsgrenze. Das Polizeipräsidium Unterfranken erwarte, dass sich die deutliche Begradigung des geplanten Autobahnabschnitts positiv auf die Unfallentwicklung des Kauppenaufstiegs auswirken werde.

Weiterhin erachtete das Polizeipräsidium Unterfranken die Neuanlage der Anschlussstelle Weibersbrunn um 110 m abgesetzt von der jetzigen Trasse als positiv. Da der vorhandene Kurvenradius großzügiger gestaltet werden sollte, dürfte dies zu einer Verbesserung der aktuellen Unfallhäufung in diesem Bereich führen. Der im nachgeordneten Straßennetz vorgesehene Kreisverkehr sei ausreichend dimensioniert, um den Bedürfnissen des Schwerverkehrs, insbesondere der Großraumtransporte, gerecht werden zu können.

Das Polizeipräsidium Unterfranken kritisierte in seinem Schreiben vom 09.10.2008 jedoch den Höhenversatz zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen, wie er im Bestand im Bereich des Kauppenaufstiegs vorhanden sei. Das Polizeipräsidium Unterfranken gab zu bedenken, dass die Anlage der Richtungsfahrbahnen auf unterschiedlichen Höhen beim Durchbrechen von Fahrzeugen auf die Gegenfahrbahn schwere Unfallfolgen erwarten lasse. Ein Höhenversatz bereite bei der Bewältigung größerer Schadensereignisse Probleme, wie z.B. bei der Heranführung von Rettungskräften, insbesondere, wenn diese von der Gegenfahrbahn aus agieren müssen.

Der Vorhabensträger stellte im Schreiben vom 11.03.2009 klar, dass im vom Polizeipräsidium Unterfranken genannten Bereich kein Höhenversatz zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen geplant sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trägt das Entfallen des Höhenversatzes durch das plangegenständliche Vorhaben zur Verkehrssicherheit bei und ist zu Gunsten des Vorhabens in die Abwägung einzustellen. Mithin begegnet die Trassierung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt keinen durchgreifenden Bedenken.

An dieser Einschätzung könne auch die von der Gemeinde Weibersbrunn vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Fragen der Trassierung nichts ändern, da diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht durchgreifend sind (vgl. hierzu C 3.7.15.3).

### 3.7.3.2

#### Querschnitt

Bereits die im Rahmen der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 ermittelten Werte für den durchschnittlichen täglichen Verkehr von 63.400 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Bessenbach/Waldaschaff und Weibersbrunn und von 59.800 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn führen dazu, dass gemäß RAS-Q 96, Bild 5, ein vierstreifiger Autobahnquerschnitt an der Leistungsgrenze angelangt ist. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrs von 76.000 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Bessenbach/Waldaschaff und Weibersbrunn bzw. von 75.000 Kfz/24 h zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn im Jahr 2020 sind die bisher vorhandenen vier Fahrstreifen nicht mehr zur Abwicklung der Verkehrsmenge geeignet. Gemäß dem HBS 2001 erreicht die Verkehrsqualität ohne den geplanten Ausbau zum Prognosehorizont 2020 auf den Streckenabschnitten für beide Fahrrichtungen lediglich die niedrige Qualitätsstufe E, was eine Streckenüberlastung bedeutet.

Mit den prognostizierten Verkehrsmengen für 2020 ist daher ein sechsstreifiger Querschnitt für die BAB A 3 auf der gesamten durchgehenden Strecke erforderlich. Es ist ein an den Bestand angepasster Querschnitt RQ 35,5 mit einem 4 m breiten Mittelstreifen und einer Kronenbreite von 36 m vorgesehen. Nach dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wird der prognostizierte Verkehr im Jahr 2020 mit der mindestens erforderlichen Qualitätsstufe D nach HBS 2001 abgewickelt werden können.

Vom Baubeginn bei Bau-km 227+800 bis Bau-km 231+950 steigt die Richtungsfahrbahn Nürnberg bis zu 4 %. Wegen des starken Anstiegs ist ein Zusatzstreifen erforderlich. Der Zusatzstreifen führt einer Ausweitung der Richtungsfahrbahn Nürnberg von 14,50 m auf 18,25 m. Die Kronenbreite der A 3 beträgt somit in diesem Teilstück 39,75 m. Das Ende des Zusatzstreifens liegt bei Bau-km 233+135. Durch den Zusatzfahrstreifen wird die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Pkws und Lkws reduziert und somit die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

Das Polizeipräsidium Unterfranken begrüßte in seinem Schreiben vom 09.10.2008 die Erstellung eines vierten Fahrstreifens im Bereich des Kauppenaufstiegs. Dadurch könne eine Entflechtung der Fahrzeuge des Pkw- und Schwerverkehrs gewährleistet werden. Diese Maßnahme führe zu einer Harmonisierung des Verkehrsflusses, da sie den differierenden Geschwindigkeiten der verschiedenen Fahrzeugarten Rechnung trage. Das Polizeipräsidium Unterfran-

ken regte an, dass der vierte Fahrstreifen unmittelbar nach dem östlichen Widerlager der Kauppenbrücke vorgesehen werden solle.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf plausibel in seinem Schreiben vom 11.03.2009, dass die Verziehung des Zusatzstreifens unmittelbar nach der Kauppenbrücke bei Bau-km 227+815 beginne. Der vierte Fahrstreifen stehe dem Schwerverkehr ab Bau-km 228+015 zur Verfügung.

Die einstreifigen Rampen der neuen Anschlussstelle Weibersbrunn erhalten nach AH-RAL-K-2 den Querschnitt Q 1 mit einer Kronenbreite von 8,50 m, die zweistreifigen Rampenbereiche (Gegenverkehr) den Querschnitt Q 4 mit einer Kronenbreite von 10,50 m. Der Querschnitt Q 1 ist für die Nordrampen sowie im Bereich der Ein- und Ausfahrten der Südrampen vorgesehen. Der Querschnitt Q 4 kommt auf der Verbindungsrampe zwischen dem Kreisverkehr und den südlichen Ein- und Ausfahrtrampen zum Einsatz. Auf der Verbindungsrampe wird ausschließlich der gesamte Anschlussstellenverkehr abgewickelt. Der Querschnitt Q 4 entspricht einem RQ 10,5 und stellt eine gute Leistungsfähigkeit der Verbindungsrampe sicher.

Die zu verlegenden Teile der Staatsstraße St 2308 und der Kreisstraße AB 5 werden mit dem Regelquerschnitt RQ 9,5 und einer Kronenbreite von 9,5 m ausgebildet.

Die zu verlegenden Waldwege erhalten gemäß den RLW 99 eine befestigte Breite von 3,0 m, soweit nicht derzeit eine größere Breite vorhanden ist. Die Kronenbreite für die mit wassergebundene Decke befestigten Feld- und Waldwege beträgt 4,00 m und bei einer Asphaltdeckschicht 5,50 m.

Soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, soll der bestehende Oberbau der BAB A 3 belassen und beim Ausbau weiterverwendet werden. Die bituminösen Schichten müssen dabei in jedem Fall entfernt werden, da ihre Zusammensetzungen den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen und die bestehende Querneigung zwischen 1,5 % bis 2,0 % auf die mindestens erforderliche Querneigung von 2,5 % erhöht werden soll. Die Verkehrsbelastung zum Prognosezeitpunkt 2020 erfordert nach der RStO 01 die Bauklasse SV für den vorliegenden Streckenabschnitt. Für die Anschlussstelle Weibersbrunn wird entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung die Bauklasse II nach der RStO 01 gewählt. Die Anpassungsbereiche der Staatsstraße St 2308 und der Kreisstraße AB 5 erhalten entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung eine Befestigung nach Bauklasse III dieser Richtlinie.

Als Schutzeinrichtung im Mittelstreifen der BAB A 3 ist als Regellösung eine doppelseitige Betonschutzwand vorgesehen. Gegenüber Stahlschutzplanken weisen Betonschutzwände bei Verkehrsbelastungen, wie sie auf der BAB A 3 anfallen bzw. anfallen werden, Vorteile hinsichtlich Verkehrssicherheit und Unterhaltungs-

freundlichkeit auf. Bei Einbauten, Mittelstreifenüberfahrten und auf Bauwerken werden gegebenenfalls andere zugelassene Schutzeinrichtungen mit der vorgesehenen Aufhaltstufe angeordnet. Schutzeinrichtungen an Fahrbahnrändern werden entsprechend den aktuell geltenden Richtlinien angeordnet.

Damit entsprechen die Querschnitte der BAB A 3, der neuen Anschlussstelle Weibersbrunn und der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege den eingeführten technischen Regelwerken bzw. die Maßnahmen gewährleisten den Fortbestand des derzeitigen Ausbaustandards der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege (außerhalb der BAB A 3). Beides entspricht dem Erfordernis der Ausgewogenheit und dem Abwägungsgebot.

### 3.7.3.3

#### Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahme in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sowie die Neuanlage bzw. die Änderungen von Anschlussstellen.

Die Anschlussstelle Weibersbrunn wird im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in Richtung Südwesten verlegt, wobei die Lage gegenüber dem Bestand nur unwesentlich verändert wird (vgl. hierzu auch schon oben C 3.7.3.1). Die Anbindung der Anschlussstelle Weibersbrunn an die St 2308 erfolgt auf Höhe der bestehenden Einmündung mit der Kreisstraße AB 5. Die Einmündung wird zu einem Kreisverkehr umgebaut. Die Kreisstraße wird auf einer Länge von 130 m an die neuen Verhältnisse angepasst.

Da die angebundenen Äste vergleichbare Verkehrsbelastungen aufweisen, der Knotenpunkt nur wenige Meter von der Ortsdurchfahrt Weibersbrunn entfernt ist und zwei unmittelbar nacheinander folgende Einmündungen vermieden werden können, ist ein Kreisverkehr die am besten geeignete Knotenpunktsform.

Die Gestaltung des Kreisverkehrs richtet sich nach dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006. Der Außenradius des Kreisverkehrs wurde, um auch für überlange Schwertransporte und die hier häufig verkehrenden Langholzfahrzeuge eine gute Befahrbarkeit sicherzustellen, mit 45 m festgelegt.

Die Trassenführung der geplanten BAB A 3 kreuzt die St 2308 künftig südlich des bestehenden Bauwerkes. Das Bauwerk BW 231b (best) wird daher abgebrochen und durch einen Neubau BW 231b (neu) ersetzt. Die St 2308 wird aufgrund der kleinräumigen Verlegung der A 3 in Lage und Höhe an die veränderten Gegebenheiten angepasst. Die Länge der Anpassungsstrecke der St 2308 beträgt 683 m.

Durch die südwestliche Abrückung der A 3 im Bereich der Rodungsinsel bei Weibersbrunn kann das Bauwerk BW 232c (best), Unterführung eines Wirtschaftsweges, und das Bauwerk BW 233b (best), Überführung eines Wirtschaftsweges, nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Beide Bauwerke werden daher rückgebaut. Als Ersatz für diese beiden Bauwerke wird das neue Überführungsbauwerk BW 232c (neu), Überführung eines Wirtschaftsweges, vorgesehen. Somit kann das untergeordnete Wegenetz im Wesentlichen unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Die sonstigen unterführten Straßen und Wege werden in ihrer Lage beibehalten und höhenmäßig, soweit erforderlich, angepasst.

Durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 ist außerdem eine Anpassung bzw. Verlegung der parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege erforderlich. Insofern wird auf die Unterlage 7.2 Bezug genommen.

#### 3.7.3.4

##### Parkplätze und Rastanlagen

Parkplätze und Rastanlagen sind im plangegenständlichen Abschnitt der A 3 nicht vorgesehen.

In seiner Stellungnahme vom 9.10.2008 kritisierte das Polizeipräsidium Würzburg die Parkplatzsituation, da auf diesem Streckenabschnitt in Fahrtrichtung Nürnberg sechs und in Fahrtrichtung Frankfurt vier kleinere Parkplätze ersatzlos wegfallen sollen. Für das Polizeipräsidium Würzburg verbinden sich damit Problematiken wie die Verringerung von Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten, fehlende Bereitstellungsmöglichkeiten für BOS bei größeren Schadensereignissen sowie Reduzierung von Standflächen für die Einbringung der Lenk- und Ruhezeiten im Schwerverkehr und von Parkraum bei Sonderlagen (Konzept "Schneechaos").

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang zu Recht auf sein Ausbauprogramm für PWC-Anlagen hin, das vorsehe, kleinere Parkplätze ohne WC-Anlagen aus hygienischen Gründen sukzessive aufzulassen. Im vorliegenden Planungsabschnitt sei aber keine PWC-Anlage vorgesehen. Der Vorhabensträger machte das Polizeipräsidium Würzburg zutreffend hinsichtlich der nächsten Rastmöglichkeiten in Richtung Westen auf die planfestgestellte PWC-Anlage 221-1L (Fahrtrichtung Frankfurt, auf Höhe der Gemeinde Hösbach) und auf die planfestgestellte PWC-Anlage 224-1R (Fahrtrichtung Nürnberg, auf Höhe der Gemeinde Bessenbach) aufmerksam. In Fahrtrichtung Osten stelle die Tank- und Rastanlage Spessart die nächste Rastmöglichkeit dar. Nach geltendem Regelwerk solle entlang von Bundesautobahnen alle 15-20 km PWC-Anlagen angeordnet werden. Auf diesen künftig vorgesehenen Rastmöglichkeiten sei die Stellplatzzahl insbesondere für Lkw höher als auf den einzelnen kleinen, beste-

henden Parkplätzen. Zudem solle die T+R Spessart Süd erweitert werden. Weiterhin hebt der Vorhabensträger zutreffend hervor, dass die Errichtung von jeweils einem zusätzlichen Parkplatz pro Fahrtrichtung einerseits wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Wald- und Freiflächen (FFH- Vogelschutzgebiet) und andererseits wegen der sehr schwierigen topografischen Verhältnisse sowie der nur mit erheblichem Aufwand herzustellenden Ver- und Entsorgung ausscheide.

Die vorgetragenen Bedenken gegen die Planung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit nicht geeignet, die Ausgewogen und Verhältnismäßigkeit der Planung in Frage zu stellen.

#### 3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 116 zu § 74).

##### 3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den sechsstreifigen Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die Planung für den sechsstreifigen Ausbau einer Bundesautobahn auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgelände, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) soweit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1 verwiesen werden.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.7.2.1 dieses Beschlusses), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen der Umwelt aus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 3.7.4.2

#### Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2020 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu erweiternde Bundesautobahn. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbepannter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete baurechtlich zulässige Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, existiert kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechtes fallen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.3.1.2.3, C 2.3.2.1.3 und C 2.4.1.3) verwiesen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, Juris).

### 3.7.4.2.2

#### Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, ist die von Prof. Dr. Kurzak in der ergänzten Fassung der Verkehrsuntersuchung "Autobahn A 3, Aschaffenburg - Würzburg" vom 05.03.2004 für den verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt ermittelte Verkehrsbelastung.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Bessenbach/Waldaschaff und Weibersbrunn	76.000 Kfz/24 h
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2020 (DTV 2020) zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Rohrbrunn	75.000 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Marktheidenfeld	20 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Weibersbrunn und Marktheidenfeld	45 %
zugrunde gelegte Pkw-Geschwindigkeit auf der Autobahn	130 km/h
zugrunde gelegte Geschwindigkeit für Lkw auf der Autobahn	80 km/h

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 ein Straßenbelag zur Anwendung kommt, der die Annahme einer Lärmreduzierung von  $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$  rechtfertigt. Außerdem wurde ein Zuschlag für eine Längsneigung  $> 5 \%$  berücksichtigt.

Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Zwar wird durch die südliche Verschiebung der Autobahntrasse vom Bau-km 231+300 bis 233+500 um 110 m gegenüber dem Bestand eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation erreicht, doch sind zum Schutz der Sied-

lungsbereiche der Gemeinde Weibersbrunn zusätzlich aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen erforderlich (vgl. hierzu die detaillierte Auflistung in Unterlage 11.1, Ziff. 4.4 der Planunterlagen).

Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV ergeben dennoch sich nach den Planunterlagen an drei Immissionsorten (Immissionsorte 31, 38 und 96) in allgemeinen Wohngebieten der Gemeinde Weibersbrunn der maßgebende Grenzwert um bis zu 1 dB(A) überschritten. Die Überprüfung der Unterlage 11 durch das LfU hat jedoch ergeben, dass diese Überschreitungen durch Anpassungen der Lärmschutzwälle noch beseitigt werden können (vgl. hierzu im Anschluss C 3.7.4.2.3 und A 3.3.3). Dies führt für die drei Immissionsorte 31, 38 und 96 auch zu keiner Benachteiligung. Denn zum einen werden sie durch diese Auflage besser gestellt, indem sie durch aktive Schallschutzmaßnahmen voll geschützt werden. Zum anderen stünde ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 BImSchG iVm. 24. BImSchV ein Anspruch auf passiven Schallschutz (weiterhin) zu, falls durch die Auflage A 3.3.3 wider Erwarten kein aktiver Vollschutz für die drei Immissionsorte erreicht werden sollte (vgl. A 3.3.4).

Daneben kommt es an der Fachklinik zu Überschreitungen der Nachtgrenzwerte um bis zu 2 dB(A) und der Tagesgrenzwerte um bis zu 8 dB(A).

Für die Wohngebäude und die Fachklinik waren nach den Antragsunterlagen passive Schutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäudefassaden vorgesehen. Da die Überschreitungen an den Wohngebäuden durch die Vorschläge des LfU ausgeschlossen werden konnten, besteht mithin noch für die Fachklinik Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen (vgl. A 3.3.4).

Soweit Außenwohnbereiche vorhanden sind, bei denen die Taggrenzwerte überschritten sind, sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Entschädigung für Außenwohnbereiche dem Grunde nach gegeben (vgl. A 3.3.5).

#### 3.7.4.2.3 Überprüfung der Lärmberechnungen

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Bayerischen LfU überprüft.

Das LfU führte in seinem Schreiben vom 16.10.2008 aus, dass es die schalltechnischen Untersuchungen der Planfeststellungsunterlagen überprüft habe und mit den vorgelegten Ergebnissen einverstanden sei. Aus lärmschutztechnischer Sicht begrüße es das Abrücken der A 3 von der nächstgelegenen Wohnbebauung in Weibersbrunn. Die meisten Gebäude könnten mit den geplanten Maßnahmen aktiv geschützt werden. An zwei Häusern an der Sonnenstraße und einem am Steinberg verblieben Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes nachts für allgemeine Wohngebiete von 1 dB(A).

Das LfU regte an, so weit technisch möglich, den aktiven Lärmschutz für das Fachkrankenhaus weiter zu verbessern. Im Außenwohnbereich sei der Immissionsgrenzwert am Tag gerade eingehalten, in den oberen Stockwerken sei der Immissionsgrenzwert jedoch bereits am Tag um bis zu 2 dB(A) und in der Nacht um bis zu 8 dB(A) überschritten. Das LfU räumte ein, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für eine Verbesserung der Immissionssituation jedoch Wälle, Wände oder Steilwälle mit einer Höhe von deutlich mehr als 10 m über Fahrbahnoberkante erforderlich wären.

Nach Auffassung des LfU sollte geprüft werden, ob eine weitere Erhöhung des aktiven Lärmschutzes möglich sei. Das LfU führte weiter aus, dass das Bauvorhaben Siedlungsgebiete mit schutzwürdiger Wohnnutzung berühre. Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollten hier auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Regelungen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970, MABl. 1/1970, S. 2, seien zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen solle, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden müsse, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollten über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten oder gegebenenfalls auch über die neue Trasse geleitet werden. Lösungsvorschläge hierzu seien aufzuzeigen.

Der (teilweise) Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen ist jedoch nicht zu beanstanden. Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabensträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu set-

zen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt je unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativer Betroffener - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Der Vorhabensträger führt in diesem Zusammenhang in seinem Schreiben vom 11.03.2009 zutreffend aus, dass die Lärmsituation der Fachklinik Weibersbrunn durch die geplanten umfangreichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen deutlich verbessert werden könnte. Die Abrückung der Autobahntrasse auf Höhe der Anschlussstelle Weibersbrunn um 110 m, die Einschnittslage der Autobahntrasse von über 20 m auf Höhe der Anschlussstelle Weibersbrunn, der Einbau einer Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von -2 dB(A) und die östlich der Anschlussstelle geplanten Lärmschutzwälle führten nach Ansicht des Vorhabensträgers zu einer Lärmentlastung gegenüber dem Bestand von bis zu 7 dB(A) tags und nachts. Darüber hinausgehende aktive Lärmschutzmaßnahmen widersprechen dem Grundsatz der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit. Dies läge in der topografisch ungünstigen Hochlage der Fachklinik begründet. Nach Einschätzung des Vorhabensträgers könnten zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich im Kauppenaufstieg vorgesehen werden. Für eine spürbare Lärmentlastung würde in diesem Bereich eine rund 400 m lange Lärmschutzwand-/Wandkombination mit einer Gesamthöhe von 17,5 m notwendig werden. Der Vorhabensträger gab zu bedenken, dass trotz dieser aktiven Lärmschutzmaßnahmen mit Mehrkosten von rund 700.000 Euro noch Nachtgrenzwertüberschreitungen an der Fachklinik von bis zu 5 dB(A) verbleiben würden, sodass diese aktiven Maßnahmen dem Grundsatz der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit deutlich widersprechen würden (vgl. auch die Niederschrift zum Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 8 ff.) Weiterhin könnte aufgrund der besonderen topografischen Lage der Fachklinik ein aktiver Vollschutz nur durch einen Tunnel erreicht werden. Dessen Kosten wären aber auf 10 Mio. € zu beziffern (vgl. auch die Nieder-

schrift zum Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 14 ff.). Für die Fachklinik Weibersbrunn bestehe ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (vgl. auch A 3.3.4).

Weiterhin führt der Vorhabensträger plausibel aus, dass die geplanten aktiven Lärmschutzanlagen für die Gemeinde Weibersbrunn (Trassenabrückung der Autobahn um bis zu 110 m gegenüber dem Bestand Richtung Süden, Lärmschutzwälle auf einer Länge von über 1,7 km, die Neukonzeption der Anschlussstelle Weibersbrunn und der Einbau eines Fahrbahnbelages mit einem Korrekturwert von -2 dB(A)) zu einer deutlichen Lärmentlastung zum Prognosehorizont 2020 führen würden. Während im Bestand an rund 140 Anwesen die maßgebenden Nachtgrenzwerte um bis 15 dB(A) und davon an rund 60 Anwesen zusätzlich auch die Tagesgrenzwerte um bis 9 dB(A) überschritten würden, würden im Planfall 2020 unter Berücksichtigung des geplanten aktiven Lärmschutzes an nur drei Immissionsorten in Wohngebieten geringfügige Nachtgrenzwertüberschreitungen jeweils an einer Gebäudeseite im Obergeschoss von weniger als 1 dB(A) verbleiben. Nach Einschätzung des Vorhabensträgers sei zur Vermeidung dieser geringfügigen Nachtgrenzwertüberschreitungen eine Erhöhung des Lärmschutzwalles um 1 m auf einer Länge von 1,225 km erforderlich. Die Mehrkosten für diese Erhöhung der Lärmschutzwälle stünden in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Baudurchführung seitens des LfU erwiderte der Vorhabensträger nachvollziehbar, dass das nächstgelegene Wohngebiet rund 100 m vom Baufeld bzw. rund 150 m von der neuen Autobahntrasse entfernt sei. Eine unmittelbare Berührung sei somit nicht gegeben. Generelle Einschränkungen zum Bau hinsichtlich der Tageszeiten seien deshalb nicht gerechtfertigt und würden abgelehnt. Die Zulieferung und der Abtransport der für den Bau der Autobahn erforderlichen Materialien sollten weitestgehend über die bestehende Autobahntrasse erfolgen. Transport- und Zulieferverkehr durch schutzwürdige Wohngebiete seien ausschließlich für punktuelle Zufahrten zu einzelnen Brücken vorgesehen. Der Vorhabensträger sagte zu, die einschlägigen Vorschriften bezüglich Schallimmissionen während der Bauausführung zu beachten. Dem ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen, so dass von einer entsprechenden Auflage abzusehen war. Beim Autobahnbau sind bestimmte Arbeiten, bspw. solche, die eine Vollsperrung der Autobahn für den Verkehr mit sich bringen, besser in der Nacht abzuwickeln, da es aufgrund eines geringeren Verkehrs zu weniger Beeinträchtigungen kommt.

Im Erörterungstermin erläuterte ein Vertreter des LfU, dass es möglich sei, die Wohngebiete von Weibersbrunn vollständig aktiv zu schützen, indem man die Überschussmassen für die Lärmschutzwälle punktuell anders modelliere (vgl. auch die Niederschrift zum Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 8 ff.). So führte der Vertreter des LfU aus, dass beim Immissionsort 96 den Lärmschutzwall, der

8 m hoch vorgesehen sei, um 1 m höher schütten könne, um ihn dafür an der westlich davon liegenden Stelle etwas niedriger zu schütten. Zudem könnten auf der Höhe der anderen Wohngebiete bei den Immissionsorten 31 und 38 die Lärmschutzwälle bis zu 2 m höher geschüttet werden, um eine Verbesserung zu erreichen. Anders sehe es wohl bei der Fachklinik, also beim Immissionsort 1, aus. Dieser sei aufgrund seiner Lage schlechter schützbar. Der Vorhabensträger verwies im Erörterungstermin auf den vorgesehenen passiven Lärmschutz für die Überschreitungen. Im Übrigen wären die Immissionsorte 31 und 38 auch durch den dazwischen liegenden Wald erheblich zusätzlich geschützt, was sich bei den Berechnungen freilich nicht niedergeschlagen habe. Der Vorhabensträger hielt eine entsprechende Gestaltung und Modellierung der Lärmschutzwälle für möglich. Eine Erhöhung der Lärmschutzwälle sei nach Auffassung des Vorhabenssträgers auch ohne große Mehrkosten möglich.

Mit Schreiben vom 10.06.2009 teilte das LfU mit, dass es nach ergänzenden schalltechnischen Berechnungen möglich sei, Weibersbrunn mit Ausnahme der Fachklinik vollständig aktiv zu schützen, wenn die geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der Ausfahrrampe Nord und an der Bundesautobahn A 3 modifiziert werden. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass es der Vorrang der aktiven Schallschutzmaßnahmen gegenüber den passiven Schallschutzmaßnahmen gebietet, dem Vorhabensträger unter fortgeltender Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Gestaltungserfordernisse die Anpassung der Lärmschutzwälle nach Maßgabe des Vorschlages des LfU aufzuerlegen. Diese haben daher ihren Niederschlag in Auflage A 3.3.3 gefunden. Dies muss hier vor allem deshalb gelten, da die Anpassung der Lärmschutzmaßnahmen und somit der vollständige Schutz der Wohngebiete von Weibersbrunn mit den vorhandenen Überschussmassen erfolgen kann. Nötig sind hier lediglich Anpassungen hinsichtlich der Modellierungen und der Höhen der Lärmschutzwälle. Die Kosten für diese Anpassung dürften sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabensträger in einem überschaubaren Rahmen bewegen, wenn nicht sogar kostenneutral sein. Der Vorhabensträger hat dem Vorschlag des LfU mittlerweile auch mit Schreiben vom 26.06.2009 zugestimmt.

Angesichts dieser aktiven Lärmschutzmaßnahmen verkennt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung nicht, dass es insbesondere beim Kreisverkehr durch Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge Lästigkeiten auftreten, die bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt werden (vgl. die Niederschrift zum Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 5). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das untergeordnete Straßennetz im Bereich von 1/10, höchstens 1 dB(A) für die Lärmberechnung eine Rolle spielt (vgl. ebenfalls die Niederschrift zum Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 5).

Hinsichtlich der übrigen Punkte schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eingehender eigener Würdigung den Ausführungen des Vorhabensträgers an.

Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbar Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn die Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich den gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV maßgeblichen Grenzwert von 64 dB(A) überschreiten. Zum Außenwohnbereich zählen baulich mit dem Wohngebäude verbundene Anlagen, z.B. Balkone, Loggien, Terrassen (sog. bebauter Außenwohnbereich) sowie sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstücks, wie z.B. Gartenlauben und Grillplätze (sog. unbebauter Außenwohnbereich). Dabei ist eine Verlärmung unterhalb der Immissionsgrenzwerte entschädigungslos hinzunehmen, weil der Gesetzgeber mit diesen Grenzwerten zum Ausdruck bringt, dass eine derartige Verlärmung zumutbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, Az. 11 A 33.97, NVwZ 2001, 78). Jedoch gehen diese Verlärmungen in die Abwägung mit ein. Für die unter A 3.3.5 dem Grunde nach festgesetzte Entschädigung sind folgende Ausgangsdaten zugrunde zu legen:

- Entschädigungspflichtig ist die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches. Der Bemessung der Entschädigung sind die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (VkBl. 1997, 434) unter E XVI. ff. - Nrn. 47 ff. - mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchtigung bedingten Wertminderung des gesamten Anwesens zu richten hat (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, Az. 4 C 9/91, DVBl. 94, 338).
- Da im Außenwohnbereich eine Nutzung regelmäßig nur am Tag stattfindet, ist der Berechnung der Entschädigung der Taggrenzwert zugrunde zu legen. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dienen Gärten, Terrassen, Balkone usw. regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen. Von einer nächtlichen Nutzung zu Wohnzwecken - und damit "als zentraler Lebensmittelpunkt" - kann somit beim Außenwohnbereich nicht ausgegangen werden. Verkehrslärm löst also keine Entschädigungspflichten aus, wenn die entsprechenden Tagwerte der 16. BImSchV in den Außenwohnbereichen eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, Az. 11 A 33.97, NVwZ 2001, 78). Im Hinblick auf die jahreszeitlich eingeschränkte Wohnnutzung ist es sachgerecht, bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages davon auszugehen, dass lediglich während eines halben Jahres eine Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches gegeben ist.
- Die Entschädigung wird in diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auf § 19 a FStrG wird verwiesen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass ihnen dem Grunde nach ein Anspruch auf entsprechende Entschädigungen zusteht (vgl. A 3.3.5).

Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.3.4 und A 3.3.5 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Für eine noch weitergehende Entschädigung (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) besteht kein Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04, juris PraxisReport 3/2004 vom 06.12.2004, Anm. 6). Weder wurde dazu etwas konkret vorgetragen oder ein Anspruch auf Übernahme geltend gemacht, noch sind Gründe dafür sonst ersichtlich, sodass auch im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG keine Entschädigung für etwaige Wertminderungen auszusprechen war (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.4, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 400 ff. und 404 ff., vgl. DVBl. 2006, 1373, 1381).

Es war nicht nötig, vorsorglich für den Fall der Überschreitung der Prognosewerte in der Zukunft im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen in einem zeitlich festgelegten Rahmen ergriffen werden. Vielmehr ist dies schon kraft Gesetzes vorgesehen. Treten nämlich nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Vorhabensträger nachträglich durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG).

Nicht voraussehbar in diesem Sinne sind solche Beeinträchtigungen, die auch die Planfeststellungsbehörde nicht vorhergesehen hat, z.B. weil ihre Annahmen und Prognosen sich später als unzutreffend herausstellen. Gleiches gilt auch für Steigerungen des Verkehrsaufkommens, die in Folge späterer Entwicklungen eintreten und über die Grundannahmen deutlich hinausgehen. Im Grundsatz darf der Betroffene auf die Annahmen und Angaben der Planfeststellungsbehörde vertrauen und muss nicht selbst Gutachten einholen oder Nachforschungen anstellen. Nicht voraussehbar sind deshalb auch alle Beeinträchtigungen, für die sich in den Planunterlagen kein hinreichender Anhalt findet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 25 a zu § 75).

Ein solcher Anspruch i.S.d. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG besteht insbesondere, wenn durch einen nicht vorhersehbaren Verkehrszuwachs eine spürbare Lärmsteigerung von mindestens 3 dB(A) eintritt, wobei gemäß Nr. 4.0 der RLS-90 (S. 12) schon ab 2,1 dB(A) auf die ganze Zahl aufzurunden ist. Für eine derartige Lärmerhöhung müsste sich der zukünftige Verkehr im Vergleich zum prognostizierten Verkehr in etwa verdoppeln.

#### 3.7.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Lärmberechnungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Nach Erteilung einer Auflage (vgl. A 3.3.3), die den Vorschlag des LfU zugrunde legt, verbleibt als einziger Immissionsort mit Überschreitungen die Fachklinik. Diese ist aber nicht mit verhältnismäßigem Mitteln aktiv vor Lärm zu schützen. Dennoch bzw. gerade deshalb ist der Belang des Lärmschutzes gerade wegen der hohen Überschreitungen am Immissionsort 1 mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die überwiegenden Gründe sprechen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch für das Vorhaben. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte wird durch die Verwendung eines lärmindernden Straßenbelages sowie durch optimierten aktive Lärmschutzmaßnahmen größtenteils gewährleistet. Im Übrigen wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen durch passive Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt. Auch die Abrückung der Autobahn gen Süden verbessert die Lärmschutzsituation gegenüber dem Bestand deutlich zugunsten der Betroffenen. Des Weiteren schlägt zu Gunsten des Bauvorhabens zu Buche, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 auch zu einer deutlich spürbaren Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und damit auch der umliegenden Ortschaften hinsichtlich des Durchfahrtsverkehrs führen wird.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt mithin kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu, zumal auch im Hinblick auf die Gesamtlärmsituation keine ursächlich durch den Ausbau bedingten Lärmsteigerungen im grundrechtsrelevanten Bereich auftreten.

#### 3.7.4.3 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1

BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

#### 3.7.4.3.1

##### Schadstoffeintrag in die Luft

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 22. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert und der PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Der Vorhabensträger hat die Immissionsbelastungen durch Luftinhaltsstoffe für den vorliegenden Planungsabschnitt des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 nach dem MLuS 02 (geänderte Fassung 2005) abgeschätzt. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind in Unterlage 11.3 der festgestellten Planunterlagen enthalten, worauf Bezug genommen wird (vgl. auch Unterlage 1, Kapitel 5.2). Demnach werden die einschlägigen Grenzwerte durchgängig eingehalten (vgl. auch bereits C 2.3.2.1.2).

Angesichts dieser zu erwartenden Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV in allen relevanten Bereichen ist hier lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289) zudem ausdrücklich entschieden hat, dass diese keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Aus der 22. BImSchV ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV vorhabensbezogen sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 426). Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung zu berücksichti-

gen ist. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhalte- und Aktionspläne oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG und § 11 der 22. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2020 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und Bepflanzungen sowie die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs ebenfalls zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

#### 3.7.4.3.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabensbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabensbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (C 2.3.2.3 und C 2.4.3 dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.3 verwiesen (vgl. auch C 3.7.6).

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen

Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 nicht zu überwiegen.

#### 3.7.4.3.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zugrunde liegt und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten (vgl. die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.4 sowie zum öffentlichen Belang Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses). Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass durch die vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken das Fahrbahnwasser künftig geklärt wird, was zu einer Minderung des Schadstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser führt. Diese Minderung der Belastung des Wassers ist positiv für das Vorhaben in die Abwägung einzustellen.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben angesichts seiner positiven Auswirkungen in Frage zu stellen.

#### 3.7.4.3.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem nicht bestreitbaren Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ausbaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte (z.B. für das nachgeordnete Straßennetz) verbunden sind.

#### 3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten

Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

### 3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG).

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (Art. 6 und 6 a BayNatSchG) zu. Die rahmenrechtlichen Regelungen der §§ 18 ff. BNatSchG gelten nicht unmittelbar (vgl. § 11 Satz 1 BNatSchG).

Schließlich sind die Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und die hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsvorschriften sowohl im Hinblick auf den Gebiets- als auch den Artenschutz zu beachten.

#### 3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG).

Vermeidung, Ausgleich und Ersatz haben im erforderlichen Umfang zu erfolgen und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (Gesetzesbegründung zu Art. 6 a BayNatSchG, LT-Drs. 15/3477 vom 02.06.2005, S. 22).

Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, dass für den Eingriff eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an einer Behörde vorgeschrieben ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Beeinträchtigungen sind dabei auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 5 BayNatSchG).

Die Maßnahme ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (Art. 6 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG). Sofern eine Art nach Anhang IV der FFH-RL betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein (Art. 6 a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bayerischen Naturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, Az. 4 C 44.87, DVBl. 1991, S. 209; Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, S. 329).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend (Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG).

#### 3.7.5.2.1

##### Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (Art. 6 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung ist auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG).

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, S. 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpfen die in Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG normierten Verpflichtungen an die gewählte Variante an, d.h., der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezo-gene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaß-

nahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, S. 1069).

### 3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 sowie in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 und 16), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume, sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Waldlebensraum und Offenlandlebensraum wird in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Bei den betroffenen Beständen handelt es sich großteils um Flächen in der Beeinträchtigungszone. Die betroffenen Waldflächen mit naturnahen Elementen und die mageren Extensivwiesen sowie Gehölzbestände werden als wiederherstellbar (mit längerer Entwicklungszeit) bewertet. Im Ausbaubereich beträgt der Anteil bereits versiegelter Flächen 17,26 ha. Nach der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von 27,74 ha versiegelt sein, dies entspricht einer Netto-Neuversiegelung von 10,47 ha. Die Straßenebenenflächen (Straßenbegleitgrün, sonstige Nebenflächen) umfassen nach Durchführung der Baumaßnahme eine Fläche von 56,16 ha.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in Bereichen, die für eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen sind, weiteren Belastungen (Anlage von Baustraßen, Bodenverdichtung). Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme jedoch wieder rekultiviert.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. durch die Abrückung der Fahrbahn nach Süden verlagert. Hiervon betroffen sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche und die Extensivwiesen südlich von Weibersbrunn.

Betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Bei steigendem Verkehr ist mit einer Zunahme von verschmutztem Spritzwasser zu rechnen. Innerhalb von 5 m bis 10 m kann Tausalzlösung zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften im Randbereich der Straße führen. Eine Aufnahme der Schadstoffe aus dem Boden durch die Vegetation ist möglich.

Die bestehende Autobahntrasse stellt bereits im gegenwärtigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Arten dar. Durch die Verbreiterung der Autobahntrasse ist eine gewisse Erhöhung des Trenn- bzw. Barriereeffektes anzunehmen.

Im Umfeld des Ausbauabschnittes liegen die Teilflächen 04 bis 06 des FFH-Gebiets "Hochspessart" und die Teilflächen 02 bis 04 des Europäischen Vogelschutzgebiets "Spessart". Die plangegenständliche Maßnahme führt im Bereich der Anschlussstelle Weibersbrunn zur Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen in der Größenordnung von ca. 1 ha. Nach der den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigelegten Unterlage 15 bringt das Ausbauvorhaben im Zusammenhang mit dem gesamten Ausbauabschnitt durch den Spessart für die beiden Natura-2000-Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich. Bei dieser Beurteilung sind jedoch entsprechende Minimierungsmaßnahmen bereits berücksichtigt. Dazu gehört die Anlage einer Grünbrücke als ergänzende Querungsmöglichkeit für die charakteristischen Arten (Wildkatze, Luchs, Rothirsch) des Hainsimsen-Buchenwaldes, eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL, und die Anlage eines wildkatzensicheren Wildschutz- und Wildleitzaunes auf jeder Seite der BAB A 3. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 wird Bezug genommen.

Die für den Baubetrieb notwendige, vorübergehende Flächeninanspruchnahme wird nach Möglichkeit auf Flächen des bestehenden Straßenkörpers sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgewiesen. Nur in Ausnahmefällen liegen sie im Waldbereich und dann direkt an der Autobahntrasse. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen und durch entsprechende Schutzzäune gesichert. Im Zuge der Bauarbeiten kann es trotzdem zu vorübergehend erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses sowie auf Unterlage 12.1, Anlage saP, Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Kapitel 4 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und dessen Anhänge sowie auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2).

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, S. 642).

### 3.7.5.2.3

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.2.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.1), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und in den Angaben zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 16) beschrieben. Mit Bezug hierauf sind insbesondere folgende Maßnahmen anzuführen:

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch soweit als möglich Reliefveränderungen. Nicht mehr erforderliche Einschnittsstrecken der ehemaligen BAB A 3 (westlich der Anschlussstelle Weibersbrunn, alte Trasse im Verlegungsabschnitt südlich Weibersbrunn) werden im Zuge des Erdmassenausgleichs verfüllt und landschaftsgerecht neu gestaltet. Nicht mehr benötigte Straßenflächen und Parkplätze werden entsiegelt.
- Das Fahrbahnwasser wird gefasst und einem Rückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zugeführt, bevor es an den Vorfluter weitergegeben wird. Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen über Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken werden bestehende Belastungen von Böden, Fließgewässern und Lebensräumen deutlich ver-

ringert. Dies stellt vor allem für die empfindlichen Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer eine wesentliche Verbesserung dar. Die Böschung wird versteilt, um die Umgebung der Aschaffquelle nicht zu beeinträchtigen.

- Die anfallenden Erdmassen werden in den ehemaligen Einschnitt der BAB A 3 westlich der Anschlussstelle Weibersbrunn und im Bereich der Geländemodellierung südlich von Weibersbrunn eingebaut. Ein Massenausgleich wird erreicht.
- Im Bereich von neu angeschnittenen Waldrändern werden unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorübergehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen Waldmäntel stufig neu aufgebaut.
- Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur in notwendigem Umfang beansprucht und mit Biotopschutzzäunen nach DIN 18920 und RAS LG 4 gesichert.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten der charakteristischen Arten im Spessart (v.a. Wildkatze) wird entlang der BAB A 3 beidseits ein wildkatzensicherer Wildschutz- und -leitzäun errichtet.
- Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.
- Bestehende Böschungsbereiche werden z. T. unter Einsatz von geotechnischen Stützkonstruktionen versteilt, um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu verringern (u.a. Talbrücke an der Aschaffquelle).
- Durch die festgelegte lärmindernde Deckschicht (DStrO = - 2 dB(A), vgl. A 3.3.1) wird trotz des bis 2020 prognostizierten Verkehrszuwachses eine geringfügige Absenkung des Emissionspegels und damit eine Verringerung der Lärmimmissionen im Vergleich zum Stand des Jahres 2000 erreicht (s. Unterlage 11.1). Dies kommt auch der Tierwelt zugute.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Umsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dass die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen haben (A 3.5.4).

Auch mit Hilfe der Forderungen der unteren Naturschutzbehörde aus dem Schreiben vom 16.10.2008, denen mit den Auflagen A 3.5.2, A 3.5.3, A 3.5.5, A 3.5.6, A 3.5.7, A 3.5.8, A 3.5.12, A 3.5.13, A 3.5.15 und A 3.7.3 Rechnung getragen wurde, können die landschaftspflegerischen Maßnahmen effektiver umgesetzt werden. Darüber hinaus hat sich der Vorhabensträger mit diesen Forderungen

gen einverstanden erklärt hat. Allerdings kann den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Anbringung eines Spritzwasserschutzes am Bauwerk 230c (neu) und hinsichtlich der Verblendung und Begrünung der Brücken- und Pfeilerfundamente nicht entsprochen werden. Am Bauwerk 230c (neu) ist ein Geländer vorgesehen, das aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend ist. Für das geforderte, geschlossene Geländer besteht keine Notwendigkeit. Ein solches Geländer würde höhere Baukosten nach sich ziehen, deren Rechtfertigung (z.B. durch besondere Randbedingungen) nach dem Vortrag der unteren Naturschutzbehörde für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich ist.

Die vorhandenen Durchlässe und Brücken über die BAB A 3 werden weitgehend erhalten und verlängert bzw. neu errichtet, so dass sich die Querungsmöglichkeiten nicht verschlechtern. Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist jedoch auch die Anlage einer Grünbrücke östlich von Weibersbrunn vorgesehen. Zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Grünbrücke und Vermeidung von Wildunfällen wird entlang der gesamten Waldstrecken der BAB A 3 ein wildkatzensicherer Wildschutzzaun errichtet. Im Bereich des Kauppenaufstiegs, an dem bislang keine Durchlässe oder Brücken vorhanden waren, entsteht durch die Talbrücke oberhalb der Aschaffquelle eine neue Querungsmöglichkeit für flugfähige und flugunfähige Tierarten, die an eine landschaftliche Leitstruktur, dem oberen Aschafftal, anknüpft und diese durch Herausnahme von großen Teilen des Dammkörpers der ehemaligen BAB A 3 entsprechend dem ursprünglichen Geländerverlauf wieder herstellt.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend. Weitergehende Forderungen wurden nicht erhoben.

#### 3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Überbauung und Versiegelung von Laub- und Mischwald mit naturnahen Elementen
- Versiegelung von sonstigem forstlich geprägten Wald

- Überbauung und Versiegelung von Offenlandlebensräumen außerhalb der Straßennebenflächen (Altgrasflur, Gräben, Tümpel, Extensivwiesen, Obstwiesen, Hecken und Gehölze)
- Verschiebungen der mittelbaren Beeinträchtigungszonen mit entsprechender zusätzlicher Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen
- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgrün (Altgrasfluren, Ruderalflächen und Straßenbegleitgehölze).

Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise (Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG) erreicht werden.

#### 3.7.5.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, S. 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft zurückzutreten haben, können vom Vorhabensträger Ersatzzahlungen verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

##### 3.7.5.2.5.1 Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen von Ersatzmaßnahmen

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist z.T. problematisch und schwierig. Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG). Ersatzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten (Art. 6 a Abs. 1 Satz 5 BayNatSchG).

Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder

des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahme, der durch eine qualitative und räumliche Komponente gekennzeichnet ist. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen im unmittelbaren Umkreis des Eingriffs ausgeführt werden. Allerdings wird vorausgesetzt, dass sie sich in dem räumlichen Bereich auswirken, in dem die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, S. 386; Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, S. 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 532).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraums, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wiedergutmachen können, die aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss der Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums annähernd erreichen. Naturschutzfachlich wünschenswert ist es, wenn der Ausgleich möglichst zeitnah zum Eingriff erfolgt, idealerweise vor der Durchführung des Eingriffs. Eine Dauer von 25 bis 30 Jahren kann noch als angemessen betrachtet werden. Ein entsprechender Anspruch ist jedoch nach der Definition des BayNatSchG - allerdings mit gewissen Abstrichen - auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen möglichst im betroffenen Landschaftsraum gleichwertig gewährleisten, also in möglichst vergleichbarer Weise wiederherstellen sollen (vgl. Gesetzesbegründung zum Art. 6 a BayNatSchG, LT-Drs. 15/3477 vom 02.06.2005, S. 22; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, S. 386).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien von der Gesetzessystematik her auch weiterhin klar zu unterscheiden. In der Prüfungsabfolge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben Ersatzmaßnahmen ihren

Standort erst im Anschluss an die Feststellung der fehlenden Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen, denn Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig vor Ersatzmaßnahmen (vgl. Gesetzesbegründung zum Art. 6 a BayNatSchG, LT-Drs. 15/3477 vom 02.06.2005, S. 22; ferner BVerwG, Urt. vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, S. 386).

#### 3.7.5.2.5.2 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, S. 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt vor dem Hintergrund der oben getroffenen Abgrenzung von Ausgleich und Ersatz (vgl. unter C 3.7.5.2.5.1) auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushalts (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf Kapitel 5 sowie Anlage 2 der Unterlage 12.1 (Ermittlung des Bedarfes für Ausgleichs- und Ersatzflächen; Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich) wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrie-

ben und zu den Konfliktbereichen K 1 bis K 5 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt (dauerhaft oder vorübergehend) beeinträchtigten Fläche des Naturhaushaltes von 52,02 ha auszugehen. Eine naturschutzfachliche Bewertung der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme verbundenen Eingriffe ergibt jedoch, dass die mit dem Ausbauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, S. 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotenzial abzuspochen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 533).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zum einen die an die bestehende BAB A 3 angepasste Linienführung des sechsstreifigen Ausbaus sowie die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und auf zusätzlichen Flächen. Zum anderen sind die

Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Die Einzelmaßnahmen (u.a. Grünbrücke) tragen in ihrer Gesamtheit zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleichbar ist (und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen wird).

#### 3.7.5.2.5.3 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), die die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Da wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Ermittlung des Ausgleichs derzeit nicht vorliegen und auch kaum zu erwarten sind, geben die "Grundsätze" im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, S. 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177.96, UPR 1997, S. 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, S. 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.05, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12.1, insbesondere Anlage 2, wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 52,02 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 43,15 ha. Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3 und Unterlage 12.1, Kapitel 5.3). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründeten Ausgleichsmaßnahmen übernehmen insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt oder zumindest diesbezüglich keine Einwendungen erhoben (vgl. Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 20.11.2008, Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 16.10.2008).

#### 3.7.5.2.5.4 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, S. 386).

Die Tabelle "Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich" (Anlage 2 zu Unterlage 12.1) geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf und stellt dem Eingriff bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen gegenüber. In dieser tabellarischen Gegenüberstellung werden einzelne genau bezeichnete Ausgleichsmaßnahmen, die kurz beschrieben sind und deren flächenmäßiger Umgriff aufgrund der festgestellten Unterlagen einschließlich der zeichnerischen Darstellung exakt feststeht, konkret bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zugeordnet.

Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit den jeweils zugeordneten Maßnahmen ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, S. 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 530).

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich konkret nachvollziehen, welche Maßnahme auf welcher Fläche dem Ausgleich von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen dienen soll. Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 43,22 ha übersteigen den ermittelten Ausgleichsflächenbedarf von 43,15 ha. Der Überhang dient, sofern er nicht für - zumindest auch auf das Landschaftsbild bezogenen - Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in anderen Planfeststellungsabschnitten des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 herangezogen wird (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07), zusätz-

lich der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und führt u.a. zusammen mit den Gestaltungsmaßnahmen sowie den sonst vorgesehenen Maßnahmen zu einem Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Bezüglich der dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dienenden Maßnahmen und deren Zuordnung wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.7.5.2.5.5 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der festgestellten Planung ist, im Einzelnen dargestellt. Im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung (vgl. Unterlagen 12.3 sowie 12.1, Kapitel 5).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 43,15 ha. Die nach der festgestellten Planung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten einen tatsächlichen Flächenumfang von 53,59 ha, wovon 43,22 ha auf den Kompensationsbedarf anrechenbar sind. Der daraus resultierende Überhang der tatsächlichen Ausgleichsflächen kann bei anderweitigem Bedarf ohne Nachteil für die vorliegende Entscheidung auch für Kompensationsmaßnahmen in anderen Planfeststellungsverfahren herangezogen werden (vgl. eventuell entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse).

Konkret sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- A 1 - A 4, Entwicklung von Waldflächen auf den renaturierten Straßenflächen und -böschungen:  
Ausgeglichen werden sollen die Inanspruchnahme, mittelbare Beeinträchtigungen sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern mit naturnahen Elementen (teilweise vorbelastet) und sonstigem Wald und die Versiegelung von sonstigen Waldflächen in den Konfliktbereichen K1 und K2. Ziel der Maßnahme ist die Renaturierung der alten Fahrbahn. Dabei wird neben dem Fahrbahnbelag mit Oberbau auch der Unterbau vollständig ausgebaut und Mutterboden mit einer Dicke von mindestens 50 cm aufgebracht; teilweise werden auch Auffüllflächen mit einbezogen. Waldränder und Initialgehölze sollen gepflanzt werden und Teilflächen mit standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet werden. Für die Unterhaltungspflege ist die Durchforstung der Laubwaldbestände vorgesehen; die übrigen Flächen sollen der Gehölzsukzession überlassen bleiben. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf dem Grundstück der bestehenden BAB A 3. Die Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahme beläuft sich auf 4,48 ha, wovon 2,86 ha auf den Kompensationsbedarf angerechnet werden können.

- A 5, Entwicklung von Offenlandflächen auf den renaturierten Straßenflächen und -böschungen südwestlich Weibersbrunn:  
Mit der Ausgleichsmaßnahme sollen die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Altgrasfluren, Tümpeln, Extensivwiesen, Obstwiesen, Gehölzen und Hecken sowie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Konfliktbereich K3 kompensiert werden. Die Maßnahme zielt auf die Renaturierung der alten Fahrbahn (neben dem Fahrbahnbelag mit Oberbau wird auch der Unterbau vollständig ausgebaut und Mutterboden in einer Dicke von mind. 20 cm – 50 cm aufgebracht, teilweise werden auch Auffüllflächen hinter der Geländemodellierung einbezogen), die Pflanzung von ausgedehnten und zusammenhängenden Gehölzbeständen im Osten, die Pflanzung von Einzelbäumen und Obstbäumen sowie Initialgehölzen im Westen und die Anlage von Extensivwiesen mit artenreichen, an den Standort angepassten Saatgutmischungen. Die Unterhaltung soll mittels Durchforstung der Pflanzungen, Erziehungsschnitt der Einzelbäume und Obstbäume und extensiver Mahd (1 - 2 x jährlich) mit Abtransport des Mähguts erfolgen. Die Maßnahme soll auf dem Grundstück der bestehenden BAB A 3 durchgeführt werden. Die Gesamtfläche der Ausgleichsmaßnahme beträgt 8,34 ha, wovon 7,09 ha angerechnet werden können.
  
- A 6, Offenhalten des Talgrunds im Weibersbachtal/Steinbachtal:  
Mit dieser Ausgleichsmaßnahme sollen ebenfalls die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Altgrasfluren, Tümpeln, Extensivwiesen, Obstwiesen, Gehölzen und Hecken sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Konfliktbereich K3 kompensiert werden. Ziel der Maßnahme ist die Entnahme von Fichten und das Aufrechterhalten bzw. die Wiederaufnahme der Pflege der Wiesen, das Zurückdrängen des aufkommenden Adlerfarns sowie die Reduzierung des Gehölzaufwuchses. Für die Unterhaltungspflege ist eine extensive Mahd (1 - 2 x jährlich) mit Abtransport des Mähguts vorgesehen. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2073 - 2075 (Teilfläche), 2076 - 2087, 2089 - 2094 (Teilfläche), 2099 und 2100 (Teilfläche) der Gemarkung Weibersbrunn. Die vorgesehene Gesamtfläche von 1,50 ha kann voll auf dem Kompensationsbedarf angerechnet werden.
  
- A 7, Pflege von Extensivwiesen und Entwicklung von Offenlandstandorten am Oberschnorrhof:  
Ausgeglichen werden soll hiermit die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Altgrasfluren, Extensivwiesen, Obstwiesen, Gehölzen, Hecken und Gräben und die Versiegelung von sonstigen Waldflächen, die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern mit naturnahen Elementen und die Inanspruchnahme von land-

wirtschaftlichen Nutzflächen in den Konfliktbereichen K1 bis K4. Die Maßnahme zielt auf die Umwandlung der vorhandenen Wildackerfläche in artenreiches Extensivgrünland durch Ansaat einer standortgerechten Ansaatmischung, auf das Aufrechterhalten bzw. die Wiederaufnahme der Pflege der Extensivwiesen und auf die Entwicklung der Waldränder und die Förderung von Waldrandstrukturen (Laubgehölze, wärmebegünstigte Trockenstandorte). Für die Unterhaltungspflege ist eine Beweidung oder extensive Mahd (1 - 2 x jährlich) mit Abtransport des Mähguts vorgesehen. Die Maßnahme soll auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3062 - 3068 (z. T. Teilflächen), 3070, 3071 und 3074 der Gemarkung Dammbach, die noch erworben werden müssen, durchgeführt werden. Die Gesamtfläche von 15,00 ha kann jedoch nur zur Hälfte (7,50 ha) auf den Kompensationsbedarf angerechnet werden.

- A 8, Anlage von Extensivwiesen oberhalb Weiler mit Offenhalten der Hangflächen:  
Mit der Ausgleichsmaßnahme soll die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Altgrasfluren, Tümpeln, Extensivwiesen, Obstwiesen, Gehölzen, Hecken und Gräben, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern mit naturnahen Elementen und die Versiegelung von sonstigen Waldflächen in den Konfliktbereichen K3 und K4 ausgeglichen werden. Ziel ist die Umwandlung der vorhandenen Ackerfläche in artenreiches Extensivgrünland, die Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten und die Anlage von Waldrändern mit Strauch- und Krautsäumen. Die Unterhaltung soll mittels Durchforstung der Pflanzungen, durch Erziehungsschnitt der Einzelbäume und Obstbäume und durch extensive Mahd (1 x jährlich) mit Abtransport des Mähguts erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme soll auf einem durch den Vorhabensträger noch zu erwerbenden Grundstück Fl.Nr. 4900/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bessenbach erfolgen. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 3,35 ha, die vollständig auf den ermittelten Kompensationsbedarf anrechenbar ist.
  
- A 9, Grünbrücke bei Rastplatz "Krebsloch":  
Anlage einer Grünbrücke mit 50 m Breite, die als deckungsreich bepflanzte und durch Irritationsschutzwände beruhigte Querungshilfe dienen soll. Ausgeglichen werden sollen dadurch die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern mit naturnahen Elementen, die Versiegelung von sonstigen Waldflächen, die Inanspruchnahme, die mittelbare Beeinträchtigung und die vorübergehende Inanspruchnahme von Altgrasfluren, Extensivwiesen, Hecken, Gehölzen und Gräben und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Maßnahme soll wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Querungshilfen durch die Schaffung einer neuen Lebensraumverbindung sein. Mit der Grünbrücke soll eine sichere Querungsmöglichkeit u.a. für die

Leitarten Wildkatze, Rotwild und potenziell auch Luchs geschaffen werden. Schließlich soll diese Maßnahme der Verbesserung der Austauschmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften in den Waldbeständen nördlich und südlich der BAB A 3 dienen. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/3 des gemeindefreien Gebiets, Gemarkung Rohrbrunner Forst, das vom Vorhabensträger noch zu erwerben ist. Die Ausgleichsmaßnahme umfasst eine Fläche von 0,5130 ha.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3).

Die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.10.2008 und die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.11.2008, 03.09.2009 und 09.09.2009 sowie das AELF Kitzingen mit Schreiben vom 21.11.2008 forderten zur Akzeptanz der Grünbrücke, Ausgleichsmaßnahme A 9, die Einhaltung eines Jagdverbotes um die Grünbrücke. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden solle dieses Jagdverbot in einem Radius von 200 m um die Eingangsbereiche der Grünbrücke gelten.

Der Vorhabensträger hat sich mit Schreiben vom 11.03.2009 an die untere und die höhere Naturschutzbehörde sowie das AELF Kitzingen dem Grunde nach mit einem solchen Jagdverbot einverstanden erklärt, teilte jedoch mit, dass in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten (Staatsstraße) lediglich ein Jagdverbot in einem Radius von 150 m möglich sei. Dies bekräftigte der Vorhabensträger auch im Erörterungstermin. Der Vertreter des AELF Kitzingen legte im Erörterungstermin dar, dass lediglich im Süden auf die Staatsstraße Rücksicht zu nehmen sei, wohingegen im Norden am 200 m Radius festgehalten werden könne (vgl. Niederschrift des Erörterungstermins am 28.04.2009, S. 16 f.).

Dem widersprach die höhere Naturschutzbehörde zu Recht mit Schreiben vom 03.09.2009. Da die Staatsstraße an der engsten Stelle mindestens 350 m vom Brückenkopf entfernt sei, sei die vom Vorhabensträger angesprochene Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten nicht nachvollziehbar. Auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erscheint eine Reduzierung auf einen Radius von 150 m nicht zwingend. Das Jagdverbot und weitere Maßnahmen (vgl. A 3.5.14) sollen dazu beitragen, dass die Wildtiere die Brücke nutzen und im direkten Einzugsbereich der Grünbrücke möglichst wenig beunruhigt werden. Somit war auch der Forderung nach einem Jagdverbot in einem Radius von 200 m um die Brücke nachzukommen (vgl. zu den Auswirkungen auf das Jagdrecht ergänzend auch C 3.7.11). Im Übrigen bleibt es dem Vorhabensträger unbenommen im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen den jagdfreien Bereich auszuweiten. Denn nach Mitteilung der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 09.09.2009 wäre sogar eine Wildschutzzone mit einem Radius von 350 m möglich.

Im Planfeststellungsverfahren wurde auch die Möglichkeit der Festlegung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 BayJG diskutiert. So schlug das AELF Kitzingen in seinem Schreiben vom 21.10.2008 vor, beiderseits der Grünbrücke ein Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen, um dauerhaft zu gewährleisten, dass die Wildtiere im direkten Einzugsbereich der Grünbrücke möglichst wenig beunruhigt werden und die Brücke auch tatsächlich nutzen. Eine solche Festlegung binde nicht nur den Grundeigentümer sondern auch den jeweiligen Jagdpächter. Zudem böte ein Wildschutzgebiet die Möglichkeit, ein zeitweises Betretungsverbot nach Art. 21 Abs. 2 BayJG für Unbefugte zu erlassen, um ein Überqueren der Grünbrücke z.B. durch Spaziergänger zu erschweren.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf in seinem Schreiben vom 11.03.2009, dass eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und dem Jagdpächter geschlossen werden solle, die eine jagdfreie Zone um die Grünbrücke herum festlege. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine solche Vereinbarung ausreichend, zumal ein Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG nur per Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde festgelegt werden kann, Art. 21 Abs. 3 S. 1 BayJG. Es bleibt den Beteiligten jedoch unbenommen, einen entsprechenden Antrag auf Festlegung eines Wildschutzgebietes bei der unteren Jagdbehörde zu stellen oder auch den jagdfreien Bereich durch Vereinbarung weiter auszuweiten. Die höhere Naturschutzbehörde teilte in ihrer E-Mail vom 09.09.2009 mit, dass der Landesjagdverband beabsichtige, einen solchen Antrag bei der unteren Jagdbehörde zu stellen. Soweit und solange die untere Jagdbehörde daraufhin tatsächlich ein Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG im Umfang von wenigstens 200 m um die Brückenköpfe festlegen sollte, so bedarf es auch einer Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern bzw. Jagdpächtern zur Festlegung eines jagdfreien Bereiches nicht mehr. Denn den Zielen, die mit der Festlegung eines jagdfreien Bereiches verfolgt werden, wird auch durch die Festlegung eines Wildschutzgebietes Genüge getan. Der Vorhabensträger hat die Planfeststellungsbehörde sowie die untere und die höhere Naturschutzbehörde über die Festlegung eines Wildschutzgebietes zu informieren (vgl. zur Auflage im Ganzen A 3.5.14).

Soweit kein jagdfreier Bereich eingerichtet werden kann (insbesondere weil mit den Grundstückseigentümern (Forstbetrieb) bzw. Jagdpächtern keine Vereinbarung über einen jagdfreien Bereich nach vorstehender Maßgabe geschlossen und kein Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG festgelegt werden kann), hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen, um gegebenenfalls die Ausgleichsfunktion der Grünbrücke auf andere Art und Weise (Grunderwerb, Grunddienstbarkeit o.ä.) zu sichern (vgl. A 3.5.14).

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 09.09.2009 die Aufnahme einer Auflage hinsichtlich eines Grünbrückenmonitorings gefordert. Die höhere Na-

turschutzbehörde forderte, dass die Funktion der Grünbrücke im Rahmen eines mit den Naturschutzbehörden abzustimmenden Monitorings zu überprüfen sei. Die gewonnenen Erkenntnisse seien den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. Sollten bei dem Monitoring Faktoren erkannt werden, die die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke beeinträchtigen könnten, seien diese in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu beseitigen. Der Vorhabensträger hat einer solchen Auflage auch mit E-Mail vom 06.10.2009 zugestimmt, indem er erklärte, die Funktion der Grünbrücke mittels Videokameraüberwachung zu dokumentieren und fachlich zu bewerten. Demzufolge hat der Vorhabensträger nach A 3.5.14 ein Monitoring durchzuführen. Diese Auflage dient dem Zweck, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Grünbrücke als Ausgleichsmaßnahme zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die Gemeinde Dammbach (Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn) wandte sich mit Schreiben vom 22.10.2008 gegen die Inanspruchnahme von Flächen zum Zwecke des Ausgleichs in ihrem Gemeindegebiet und schlug mehrere Alternativflächen vor (vgl. auch C 3.7.15.4).

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.03.2009 mitteilte, wurden die Alternativen intensiv geprüft. Während für die Flächen im Gößbachtal rechtlicher Bestandsschutz bestünde, könnten die Flächen im Dammbachtal und dem Oberen Elsavatal nicht verwendet werden, weil dort der Landschaftspflegeverband Aschaffenburg Maßnahmen durchführt. Die Grundstücke unterliegen daher einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren. In dieser Zeit dürfen die Flächen nicht anderweitig genutzt werden und sind somit nicht als Ausgleichsflächen nutzbar. Im

Lediglich ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Vorhabensträger mehrfach nicht zuletzt aufgrund der Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Bereich des Oberschnorrhofes in Aussicht gestellt hat, sich nach anderen Flächen umzusehen, um somit auf die genannte Ausgleichsmaßnahme zu verzichten bzw. diese an anderer Stelle durchzuführen (vgl. nur Niederschrift des Erörterungstermins am 28.04.2009, S. 11). In einem Vermerk vom 09.09.2009 teilte die höhere Naturschutzbehörde der Planfeststellungsbehörde mit, dass der Vorhabensträger gemeinsam mit der höheren Naturschutzbehörde nach anderen geeigneten Flächen suche. Sofern der Vorhabensträger das Ausgleichsflächenkonzept nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ändert, so ist diesbezüglich ein Planänderungsverfahren nach Art. 76 BayVwVfG durchzuführen.

Der Bayerische Bauernverband hat sich mit Schreiben vom 20.10.2008 gegen den Flächenverbrauch zulasten der Landwirtschaft ausgesprochen und dafür plädiert, Ausgleichs- und Ersatzflächen so zu planen, dass diese von der Landwirtschaft genutzt werden können, z.B. durch Beweidung. Die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits unter C 3.7.5.2.5 hinreichend dargestellt. Eine vom Bauernverband vorgeschlagene Beweidung der Ausgleichsflächen A 7

und A 8 ist für den Vorhabensträger laut seines Schreibens vom 11.03.2009 naturschutzfachlich vorstellbar. Auf der Ausgleichsfläche A 6 ist eine Beweidung nicht umsetzbar, da diese der dort geltenden Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht.

Weitere Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen, sind in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet. So hat der Vorhabensträger, soweit in den festgestellten Maßnahmenblättern kein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, gemäß A 3.5.1 die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (Art. 6 b Abs. 7 BayNatSchG). Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften bzw. autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen Herkünften zu verwenden (A 3.5.2), um eine optimale Integration der Maßnahmen in den Naturhaushalt zu gewährleisten. Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) einvernehmlich festzulegen (A 3.5.3), um durch die Beteiligung der mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Vertreter der Naturschutzbehörden eine für den Naturhaushalt möglichst optimale Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu gewährleisten.

#### 3.7.5.2.5.6 Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 5.2). Auch die Regierung von Unterfranken kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Dem landschaftspflegerischen Begleitplan liegt ein Leitbild

bzw. Konzept zu Grunde, das der Vorhabensträger bereits im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund der standortörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich - möglichst nahe wiederhergestellt oder geschaffen werden, und andererseits aber auch betroffene Flächenfunktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wieder herzustellen oder neu zu schaffen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage 12.3, zeichnerisch dargestellt (vgl. auch Unterlage 12.1, Kapitel 5.2).

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts als auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen. Dies spielt vorliegend insbesondere bei den als wiederherstellbar eingestuften Eingriffen in die Offenlandbiotop und in die Waldflächen mit naturnahen Elementen eine Rolle.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung

von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherfähigkeit der Ausgleichsflächen; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, S. 10).

Durch die Ausgleichsmaßnahme werden möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingriff betroffene und beeinträchtigte Lebensräume neu geschaffen und an vorhandene Lieferbiotope angebunden. Es werden zunächst die durch den Rückbau der bestehenden BAB A 3 entstehenden Flächen herangezogen, um Laubwald aufzuforsten (A 1 - A 4) und Offenlandstandorte (A 5) möglichst eingriffsnah zu entwickeln. Weitere Flächen sind im Steinbachtal/Weibersbachtal (A 6) sowie etwas weiter entfernt bei Oberschnorrhof (A 7) und am Spessartanstieg bei der Anschlussstelle Bessenbach (A 8) vorgesehen.

Die BAB A 3 zieht sich wie ein Band quer durch den Spessart und teilt diesen. Außerhalb von größeren Talbrücken wirkt die Autobahn wie eine Barriere und verhindert Wanderbeziehungen und Genaustausch vieler flugunfähiger und teilweise auch flugfähiger (z.B. Fledermäuse) Tierarten. Diese bestehende Trennwirkung in einem Bereich aufzuheben, in dem die Barrierewirkung besonders stark ist, ist Ziel der Ausgleichsmaßnahme A 9 (Grünbrücke "Krebsloch"). Durch die Anlage der Grünbrücke wird diese Barrierewirkung gemindert bzw. größtenteils aufgehoben, wodurch sich eine wirksame Stärkung des Ökosystems Wald ergibt, was insbesondere eine Folge des nun in diesem Bereich erstmals seit dem Bau der Autobahn wieder möglichen Genaustausches ist. Außerdem stellt dann die Autobahn in diesem Bereich nicht notwendigerweise eine strikte Reviergrenze für die betroffenen Arten dar. Der Spessart ist vorwiegend geprägt vom Hainsimsen-Buchenwald, einem Lebensraumtyp im Sinne des Anhangs I FFH-RL. Als charakteristische Arten, deren Populationsbestand an einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gebunden ist, gelten neben der Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr vor allem die sog. "Leitarten" Wildkatze, Luchs und Rothirsch. Gerade diesen Tieren kommt diese Ausgleichsmaßnahme zugute. Damit werden die notwendigen Vorkehrungen geschaffen, dass bei Ausbaumaßnahmen die zur Erhaltung ökologisch wertvoller Populationen wildlebender Tiere notwendigen Wanderbewegungen stattfinden können. Die Durchlässigkeit der Landschaft soll soweit möglich sichergestellt bzw. wieder hergestellt werden. Dazu dienen die Wiederherstellung von Verbindungskorridoren und die Berücksichtigung von Biotopverbundachsen. Auch

technische Bauwerke wie Querungshilfen sind Verbindungselemente im Sinne von Art. 13 f Abs. 2 BayNatSchG (vgl. Schreiben des LfU vom 14.08.2008 Az. 54-8631.3-29603/2008 an die ABD Nordbayern zum Biotopverbund an der BAB A 3 im Steigerwald). Im Bereich zwischen Weibersbrunn und Rohrbrunn kann aufgrund der topografischen Verhältnisse diesen Anforderungen nur durch den Bau einer Grünbrücke entsprochen werden. Sie führt also zu einer Aufwertung der Buchenwälder nicht nur um die Grünbrücke herum, sondern auch im Bereich nördlich und südlich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnittes, da es sich bei diesen Leitarten um Tierarten mit einem großen Lebensraumareal bzw. entsprechend großen Wanderbeziehungen handelt. Daher kann der Wald in diesem Bereich seine Funktion als Lebensraum für diese Tierarten gerade durch die Anlage der Grünbrücke in verstärktem Maße wahrnehmen, was insgesamt zu einer höheren ökologischen Wertigkeit der vorhandenen der dortigen Bereiche führt. Dieser Effekt könnte dagegen durch die Neuanlage von Waldflächen in bestehenden Rodungsinseln (Weibersbrunn) bzw. am Rande des zusammenhängenden Waldgebietes des Spessarts nicht erreicht werden. Somit wird gerade durch die Neuanlage der Grünbrücke ein Zustand erreicht, der den früheren des Spessarts, zumindest ohne Erhöhung der Barrierewirkung durch Verbreiterung der Autobahn und entsprechender Verkehrszunahme, in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Letztlich beabsichtigen auch die "Grundsätze" nichts anderes, als durch die Herstellung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf bisher ökologisch gesehen niederrangigeren Flächen einen Funktionsausgleich herzustellen, in dem diese Areale deutlich aufgewertet werden. Im Rahmen dieser Planfeststellung wird durch die Anlage der Grünbrücke somit eine Erhöhung der Wertigkeit vorhandener Waldflächen nördlich und südlich der Autobahn erreicht. Daher konnte hier auf ein starr rechnerisches Festhalten an den "Grundsätzen" verzichtet werden. Den naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben ist Genüge getan, wenn sich wie hier feststellen lässt, dass im Ergebnis sowohl quantitativ als auch qualitativ ein vollständiger Ausgleich erreicht wird. Deshalb konnten durch den Funktionsausgleich durch die Grünbrücke auch Kompensationserfordernisse durch funktionale Beeinträchtigungen und Eingriffe in Waldflächen aus dem östlichen Nachbarabschnitt (westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke) in dieser Grünbrücke kompensiert werden.

Die Wirksamkeit der Grünbrücke wird durch die Auflage A 3.5.14 (vgl. dazu C 3.7.5.2.5.5).

Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 - A 4, A 7, A 8 und A 9 dienen auch dem Ausgleich des Eingriffs in Wald. Die durch das Ausbauprojekt in Anspruch zu nehmenden Waldflächen sind durch die bestehende Autobahn in ihren Funktionen zum Teil bereits erheblich beeinträchtigt. Durch einen Ausgleich muss nicht etwa eine identische Wiederherstellung der verloren gegangenen Flächen und Funktionen bewerkstelligt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann mit der Neubegründung der planfestgestellten Waldflächen im Bereich der beste-

henden Trasse sowie durch die Errichtung der Grünbrücke und die damit verbundene Erhöhung der Lebensraumfunktionen nördlich und südlich der Autobahn gelegener Waldflächen der Eingriff in Wald ausgeglichen werden, auch wenn die damit intendierten Waldfunktionen sich erst im Laufe von Jahren vollständig einstellen werden.

Damit die Ausgleichsflächen ihre ökologische Funktion möglichst frühzeitig und aus fachlicher Sicht optimal erfüllen können, sind zur Abstimmung bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) Baustellenbesprechungen durchzuführen (A 3.5.5). Gemäß Nebenbestimmung A 3.5.6 ist bei Ausführung der Baumaßnahme durch fachkompetentes Personal des Weiteren sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung). Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen (A 3.5.8). In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann (A 3.5.10).

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen (vgl. oben C 3.7.5.2.5.2 dieses Beschlusses; vgl. zum Ganzen auch OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes - geprägt durch das bestehende Verkehrsband der BAB A 3 - in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn - wie hier - die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im betroffenen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Die Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse bzw. ihrer Erweiterung in die umgehende Landschaft durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Bauwerke und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen sowie der Gestaltung von Ausgleichsflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind, im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet, zumal es vorliegend um den Ausbau einer bestehenden, das Landschaftsbild bereits gegenwärtig prägenden Autobahn geht.

In ihrem Schreiben vom 16.10.2008 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 6) befürchtete die Gemeinde Weibersbrunn, dass es durch die Höherverlegung der Autobahn und die geplanten Aufschüttungen zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes kommen könnte. Wenn nach den Querschnittsplänen der Planfeststellungsunterlagen die Aufschüttung bis zum dort angegebenen Maximum erfolgen würde, so droh ein "Sarkophag" zu entstehen.

Der Vorhabensträger erläuterte daraufhin in seinem Schreiben vom 23.03.2009 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 6), dass die Angaben der minimalen und maximalen Geländeauffüllungen in den kennzeichnenden Querschnitten die Grenzen der variabel vorgesehenen Geländemodellierungen nach oben und unten aufzeigen würden. Es sei aber geplant, möglichst naturnahe Geländeformen entstehen zu lassen,

die keine konstanten Böschungsneigungen aufweisen würden. In jedem Fall werde aber nicht auf der ganzen Strecke maximal aufgeschüttet.

In ihrem Schreiben vom 16.10.2008 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 17) erhob die untere Naturschutzbehörde die Forderung nach Verblindungen und Bepflanzungen der Betonsichtflächen an den Bauwerken.

Diese Forderung war abzulehnen. Denn wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.03.2009 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 17) richtigerweise erwiderte, dass die Verblindungen üblicherweise nicht vorgenommen würden, da sie die Prüfung der Bauteile verhindern würden.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### 3.7.5.2.5.7

Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Die Erforderlichkeit der vorgesehenen Ausgleichs- sowie der Gestaltungsmaßnahmen wird von den Beteiligten nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig bzw. gleichwertig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu Grunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, S. 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 542). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Ein-

griffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 542).

Die von dieser Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl. z.B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei Rücksicht genommen.

Lediglich ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Vorhabensträger mehrfach nicht zuletzt aufgrund der Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Bereich des Oberschnorrhofes in Aussicht gestellt hat, sich nach anderen Flächen umzusehen, um somit auf die genannte Ausgleichsmaßnahme zu verzichten bzw. diese an anderer Stelle durchzuführen (vgl. nur Niederschrift des Erörterungstermins am 28.04.2009, S. 11). In einem Vermerk vom 09.09.2009 teilte die höhere Naturschutzbehörde der Planfeststellungsbehörde mit, dass der Vorhabensträger gemeinsam mit der höheren Naturschutzbehörde nach anderen geeigneten Flächen suche.

#### 3.7.5.2.5.8 Biotopie streng geschützter Arten

Die Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme lässt auch nicht erwarten, dass Biotopie (Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Andernfalls wäre der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG). Sofern eine Art nach Anhang IV der FFH-RL betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein (Art. 6 a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

"Streng geschützte Arten" in diesem Sinne sind - eine Landesartenschutzverordnung ist noch nicht erlassen - die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten besonders geschützten Arten (Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG; vgl. auch § 1 i.V.m. Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV).

Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG kommt jedoch nur unter der Voraussetzung zur Anwendung, dass

- es sich nicht um Individuen handelt, die sich nur zufällig und vorübergehend auf der Fläche aufhalten,

- die für die gefundenen Arten typischen Standorteigenschaften vorhanden sind,
- es sich nicht nur um unwesentliche Beschränkungen des Lebensraums handelt ("zerstört") und
- der Lebensraum nicht "ersetzbar" ist, d.h. er muss für das Überleben der dortigen Population unverzichtbar sein.

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet bietet aber potenziellen Lebensraum für einige Tierarten, die zwar keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufweisen, jedoch aufgrund der Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind. Namentlich sind dies Narbiger Maiwurmkäfer, Großer Wespenbock, Südlicher Walzenhalsbock, Rotbuchen-Rindenflechtenspanner, Wassermintzen-Kleinbärchen und Edelkrebs.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Unterlage 12.1, Anlage saP, insbesondere Kapitel 4.3.2, und der Darlegungen unter C 3.7.5.4 zum Artenschutz in diesem Beschluss lässt sich festhalten, dass die Lebensräume der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten durch das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben entweder nicht, nicht unmittelbar oder nur geringfügig bzw. randlich betroffen werden. Bei Zugrundelegung der o.g. Kriterien kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Beeinträchtigungen zu einer Zerstörung der betroffenen Biotope dieser Tierarten führen.

Ergänzend lässt sich in diesem Zusammenhang ebenfalls feststellen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme verbundenen positiven Wirkungen als "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" selbst im Falle einer Zerstörung von Biotopen i.S.d. Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG für die Zulässigkeit des Vorhabens sprächen. Der Eingriff, der mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbunden ist, ist aus besonders wichtigen Gründen des Gemeinwohls notwendig. Die Abwägung ergibt, dass die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens aus Gemeinwohlbelangen erforderlich ist, die so gewichtig sind, dass sie sogar in Erfüllung der Qualifikationsmerkmale des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG eine Enteignung rechtfertigen. Strengere Erfordernisse als aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG lassen sich aus Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nicht ableiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 537). Da die einzelnen Vorkommen der oben genannten Arten nach Anhang IV der FFH-RL auch nach dem allenfalls randlichen Eingriff in ihren Lebensraum in einen günstigen Erhaltungszustand verweilen werden und eine zumutbare Alternative durch den Bestand der BAB A 3 nicht ersichtlich ist (vgl. C 2.2.2 und C 3.5.3), wären auch die Voraussetzungen i.S.d. Art. 6 a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG erfüllt (vgl. dazu auch C 3.7.5.4).

#### 3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Da infolge des Eingriffs auch keine Biotope zerstört werden, die für die dort lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist dieser im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### 3.7.5.2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Schutz besonderer Lebensstätten

Im vorliegenden Falle sind weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen (Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG) von besonders gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten. Auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und auf die landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktpläne wird Bezug genommen (Unterlagen 12.1 und 12.3). Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls für das Vorhaben sprächen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen würden. Damit lägen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG vor.

Entsprechendes gilt für die Ausnahme von den Verboten nach Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG. Nach Nrn. 1 und 2 dieser Bestimmung ist es insbesondere verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen bzw. diese in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Ausbaumaßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Beeinträchtigungen erforderlichen Ausnahme, die ebenfalls von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst wird, liegen jedoch vor (vgl. Art. 13 e Abs. 3 i.V.m. Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist aufgrund der mit ihm verbundenen positiven Auswirkungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.7 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an Art. 13 e Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG sicherstellen und, soweit sie darüber hinaus auch die Rodung von Bäumen und Waldflächen zeitlich einschränken, gleichzeitig den Belangen des Artenschutzes Rechnung tragen (vgl. C 3.7.5.4). Zudem wird der mit

der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5.2).

#### 3.7.5.2.8 Landschaftsschutzgebiet "Spessart"

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Spessart". Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.12.2001, RABl. 2001, 321 - LSG-VO -). Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet Aufschüttungen, Grabungen oder Ablagerungen vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO), Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-VO) oder Straßen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO). Des Weiteren bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer Einfriedungen aller Art errichten oder ändern will (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO) oder landschaftsbestimmende Bäume (Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke) beseitigen will (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen umfasst, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 der LSG-VO). Schließlich kann von Verboten nach § 5 der LSG-VO gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 8 der LSG-VO).

Im vorliegenden Fall berührt das plangegenständliche Vorhaben die vorgenannten Erlaubnistatbestände insbesondere durch die Erweiterung der BAB A 3, den Neubau der Anschlussstelle Weibersbrunn, die Verlegungen der Staatsstraße St 2308 sowie durch die Änderungen bzw. Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz, der Anlage von Regenrückhalte- und Absetzbecken, die Geländemodellierungen und durch die Errichtung eines Wildschutz- und Wildleitzauns entlang der BAB A 3. Außerdem wird es im Rahmen der Bauausführung notwendig sein, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen. Weiter werden zur Ausführung Bauwasserhaltungen notwendig sein.

Die verfahrensgegenständliche Maßnahme kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Zusagen und Auflagen keine der in § 5 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorrufen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insofern nicht vermindert, da die Eingrif-

fe ausgeglichen werden (vgl. C 3.7.5.2.5.4 und C 3.7.5.2.5.5). Die neuen Aufschüttungen werden landschaftsgerecht gestaltet und tragen dazu bei, die Autobahn in das vorhandene Landschaftsbild einzufügen. Ebenso dient die Anlage eines Wildschutz- und Wildleitzauns der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Natur, da auf diese Weise nicht nur die Verkehrssicherheit durch die Vermeidung von Wildunfällen auf der Autobahn erhöht werden soll, sondern ebenfalls in Verbindung mit den entsprechenden Leiteinrichtungen für verschiedene Wildtierarten eine Hinführung zur sicheren Querungsmöglichkeiten der Autobahn geschaffen werden soll, wodurch Wanderbewegungen unterstützt und der genetische Austausch erhöht werden können. Ebenso werden auch die neu anzulegenden Absetz- und Regenrückhaltebecken landschaftsgerecht gestaltet und in die Umgebung eingebunden. Durch ihre Anlage wird ebenfalls die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht gemindert, sondern eher erhöht, weil durch sie in weiten Teilen der Strecke erstmals sichergestellt werden kann, dass die belasteten Straßenabwässer nicht mehr ungeklärt und unbehandelt bzw. ungedrosselt in die Umgebung fließen. Die Bauwasserhaltungen beeinträchtigen ebenfalls den Naturhaushalt nicht. Bei allen diesen Punkten ist zu berücksichtigen, dass das Landschaftsschutzgebiet schon durch die bestehende Autobahn entsprechend vorbelastet ist. Insofern ist nicht damit zu rechnen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in erheblichem Umfang vermindert wird, der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte oder das Landschaftsbild (weiter) verunstaltet wird. Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 LSG-VO vor. Ebenso hat die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) mit Schreiben vom 16.10.2008 zu der Maßnahme ihr Einvernehmen erklärt (Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt, insbesondere weil überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG).

### 3.7.5.3

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet Spessart"

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften (§§ 32 ff. BNatSchG, Art. 13 b ff. BayNatSchG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebensowenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL bzw. V-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitats einheimischer Arten (Anhang II) durch den Schutz gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, welche nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden. Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf - nicht in dieser Liste enthaltene - Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311). Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

Nördlich und südlich der bestehenden BAB A 3 umfasst das Untersuchungsgebiet Bereiche der Teilflächen 04 bis 06 des FFH-Gebietes "Hochspessart", Nr. 6022-371, das gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 12.12.2008 in die

Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde (vgl. ABl. EU Nr. L 43 vom 29.02.2009, S. 63, Nr. DE6022371).

Die V-RL dient dem Schutz wild lebender Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einen Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL). Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL). Die V-RL strebt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, und den Schutz, die Bewirtschaftung sowie die Regulierung dieser Arten an. Dabei sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen des Art. 4 V-RL, insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3, erheblich auswirken, zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL). Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115). Allerdings tre-

ten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt. Nach § 33 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S.d. § 22 Abs. 1 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 13 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Ordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung - VoGEV - vom 12.07.2006, GVBl. S. 524, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.07.2008, GVBl. S. 486) getan. Daher waren auch die Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes "Spessart" in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Maßstab des Art. 13 c Abs. 1 BayNatSchG zu messen.

### 3.7.5.3.1

#### Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG, Art. 13 c Abs. 1 und Art. 49 a Abs. 1 BayNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Nr. 5.1 - Leitfaden FFH-VP -).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in Art. 49 a Abs. 1 BayNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen oder nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Teilflächen des Spessarts sind als Natura-2000-Gebiet 6022-371 an die EU-Kommission gemeldet und gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 12.12.2008 in die Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden (vgl. ABl. EU Nr. L 43 vom 29.02.2009, S. 63, Nr. DE6022371). Des Weiteren sind Teilflächen des Spessarts als Europäisches Vogelschutzgebiet "Spessart" ausgewiesen (§ 1 i.V.m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. DE6022471 der VoGEV). Im Rahmen von Vorbesprechungen zum gegenständlichen Planfeststellungsverfahren kam die Regierung von Unterfranken zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für die FFH-Gebietsmeldung und das Europäische Vogelschutzgebiet durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in diesem Abschnitt selbst oder gegebenenfalls durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C 1.5).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das FFH- bzw.

Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 41). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes oder des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Ausbaivorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes "Hochspessart" oder des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Die Betrachtung der räumlichen Betroffenheit ergibt aber, dass die plangegenständliche Maßnahme nur relativ geringfügig in die Teilflächen der Natura-2000-Gebiete eingreift. Die Teilflächen sind südseitig der BAB A 3 im Talgrund der

Aschaff mit mindestens 80 m Abstand zur Autobahn abgegrenzt. Mit der plange-  
genständlichen Maßnahme sind Linienbegradigungen in diesem bestehenden  
unfallreichen Bereich vorgesehen, die im Bereich der Anschlussstelle Weibers-  
brunn zur Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen in der Größenordnung von  
ca. 1 ha führen. Die Linienverbesserung bedingt in diesem Bereich allerdings  
auch den Bau einer Talbrücke, so dass die bestehende Barrierewirkung der Au-  
tobahntrasse in diesem Bereich erheblich gemindert wird. Durch Einsatz einer  
Stützkonstruktion am Böschungsfuß des westlichen Widerlagers wird dabei eine  
Flächeninanspruchnahme von Wald innerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen  
auf Höhe der Aschaffquelle vermieden. Baubedingt werden Waldwege, u.a. beid-  
seits des Talgrunds der Aschaff, für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen vorü-  
bergehend in Anspruch genommen. Die Rodungsinsel Weibersbrunn und auch  
ein größerer Waldbereich zwischen Weibersbrunn und Mespelbrunn sind von der  
FFH-Gebietsabgrenzung ausgenommen. Südseitig sind in Richtung Würzburg  
die Teilflächen zur BAB A 3 mit der Staatsstraße St 2312 abgegrenzt, nordseitig  
ca. 800 m vor der Tank- und Rastanlage - dem Verlauf der St 2317 folgend - mit  
ca. 40 m Abstand autobahnparallel, sodass das Ausbavorhaben in diesem Be-  
reich konsequenterweise einseitig südlich der bestehenden Autobahn, nämlich in  
dem von der jeweiligen Gebietsabgrenzung ausgesparten Bereichen zwischen  
BAB A 3 und der St 2312 realisiert wird.

In der vorliegenden, nachrichtlich den Planfeststellungsunterlagen beigefügten  
Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Hochspessart" und  
das Vogelschutzgebiet "Spessart" (Unterlage 15) werden als Prüfaspunkte die Le-  
bensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL bzw. der V-RL im  
"Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkun-  
gen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglich-  
keitsuntersuchung umfasst das gesamte FFH- bzw. Europäische Vogelschutzge-  
biet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Plan-  
feststellungsabschnittes liegen. Östlich des verfahrensgegenständlichen Plan-  
feststellungsabschnittes liegen weitere Strecken der BAB A 3, die ebenfalls  
sechsstreifig ausgebaut werden sollen, auf die sich die vorliegende FFH-  
Verträglichkeitsuntersuchung ebenfalls erstreckt. Der Vollständigkeit halber und  
um eine umfassende Grundlage für die Beurteilung zu erhalten, wird eine Dar-  
stellung des ganzen FFH-Gebietes und des ganzen Europäischen Vogelschutz-  
gebietes sowie der Auswirkungen des jedenfalls insoweit als Einheit zu betrach-  
tenden Ausbaus der BAB A 3 auch in den Nachbarabschnitten vorgenommen,  
um auf dieser Basis die konkrete Beurteilung für den vorliegenden Abschnitt  
durchzuführen. Damit ist auch eine Prüfung unter einem übergreifenden Blick-  
winkel gewährleistet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglich-  
keitsuntersuchung (Unterlage 15) sind nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird  
ergänzend auf die Planfeststellungsbeschlüsse für den sechsstreifigen Ausbau  
der BAB A 3 im Abschnitt Haseltalbrücke – westlich Marktheidenfeld vom  
31.07.2008, Nr. 32-4354.1-3/06, für die Erneuerung der Haseltalbrücke vom  
29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06 und für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3

im Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn – Haseltalbrücke vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07 Bezug genommen.

### 3.7.5.3.2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

#### 3.7.5.3.2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene FFH-Gebiet bzw. Europäische Vogelschutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb der Schutzgebiete, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele der Schutzgebiete unerlässlich sind (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Das - in die EU-Liste aufgenommene (vgl. ABl. EU Nr. L 43 vom 29.02.2009, S. 63, Nr. DE6022371) - FFH-Gebiet "Hochspessart" umfasst insgesamt sechs Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 17.416 ha, das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 28.393 ha. Sie liegen im Hauptnaturraum "Odenwald, Spessart, Südrhön" und gehören zur Haupteinheit "Sandsteinspessart" (141) und innerhalb dieser zur namensgleichen naturräumlichen Untereinheit "Sandsteinspessart" (141A). Das FFH-Gebiet "Hochspessart" umfasst den besten Bereich zur Erhaltung bodensaurer Buchenwälder des Oberen und Unteren Buntsandsteins, ist wichtig für die Kohärenz und Repräsentanz der Flachland-Mähwiesen auf Buntsandstein im Spessart und bietet repräsentative Bäche mit Neunaugen-Populationen. Das Gebiet umfasst 75 % Laubwald, 10 % Nadelwald und 14 % Mischwald. Es handelt sich um großflächige, geschlossene Buchenwälder des Buntsandsteins mit hohen Anteilen an sekundären Eichenwäldern und repräsentativen Offenland-Komplexen.

Das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" hat eine besondere Bedeutung für altholzgebundene Arten, v.a. Spechte, Kleineulen und Greifvögel, weist die einzige baumbrütende Mauerseglerpopulation Bayerns auf und ist ein Erhaltungsraum für waldbewohnende Vogelarten mit Weltverbreitungsschwerpunkt Europa. 71 % des Gebietes sind Laubwald, 10 % Nadelwald und 16 % Mischwald. Es handelt sich um den zentralen Teil eines großen zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit alten, strukturreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern.

#### 3.7.5.3.2.2 Erhaltungsziele und Bedeutung der Schutzgebiete

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und

Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen bzw. der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten der in Anhang I aufgeführten Arten sowie der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL und ihrer Lebensräume. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1 Buchst. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (Art. 1 Buchst. i FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Vogelart" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können (§ 3 Abs. 2 VoGEV). Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten

über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, in dem jeweiligen Gebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und in dem jeweiligen Lebensraum ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 VoGEV).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. des Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollen bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 22 Abs. 1 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Der Schutzzweck bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele (§ 33 Abs. 3 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d.h., sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 33 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 33 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwa im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (Gem. Schreiben der

OBB im BayStMI und des BayStMUGV vom 17.05.2005, Nr. IID2/IIB2-4382-002/03 bzw. 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet "Hochspessart" bislang nicht formuliert worden. Daher bleibt es beim allgemeinen Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

Für das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" ist das Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände von Schwarzstorch, Wespenbussard, Wanderfalke, Hohltaube, Sperlingskauz, Raufußkauz, Eisvogel, Schwarz-, Mittel- und Grauspecht, Neuntöter, Mauersegler, Zwerg- und Halsbandschnäpper und deren Lebensräume, insbesondere des zentralen Teils des großen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit alten, strukturreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet (§ 3 Abs.1 i.V.m. Anlage 1, Nr. DE6022471, Spalte 6, der VoGEV).

#### 3.7.5.3.2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch das relativ großflächige Vorkommen des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) aus. Sein Flächenanteil am FFH-Gebiet beträgt 38 %. Er besitzt eine hervorragende Repräsentativität (A), seine relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland beträgt 2 % bis 15 % (B), sein Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten werden als gut, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich eingestuft (B). In der Gesamtbeurteilung wird die Bedeutung des Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieses Lebensraumtypes, bezogen auf Deutschland, als sehr hoch (A) eingestuft.

Der Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260) weist einen Flächenanteil im gegenständlichen Natura-2000-Gebiet von weniger als 1 % auf. Er besitzt trotzdem eine hervorragende Repräsentativität (A), seine relative Fläche bezogen auf den Gesamtbestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland beträgt weniger als 2 % (C). Sein Erhaltungszustand und seine Wiederherstellungsmöglichkeiten werden als sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, eingestuft (A). In der Gesamtbeurteilung wird die Bedeutung des gegenständlichen Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieses Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland als hoch (B) angesehen.

Der prioritäre Lebensraumtyp artenreiche...Borstgrasrasen...auf Silikatböden (LRT 6230) weist ebenfalls im gegenständlichen FFH-Gebiet einen Flächenanteil

von weniger als 1 % auf. Er besitzt eine gute Repräsentativität (B). Seine relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland beträgt weniger als 2 % (C). Sein Erhaltungszustand und seine Wiederherstellungsmöglichkeiten werden als gut angesehen, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich (B). In der Gesamtbeurteilung des gegenständlichen Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieses Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland ergibt sich eine mittlere Bedeutung (C).

Der Lebensraumtyp feuchte Hochstaudenfluren... (LRT 6430) weist wiederum einen Flächenanteil im gegenständlichen FFH-Gebiet von weniger als 1 % auf. Er besitzt dabei eine gute Repräsentativität (B), seine relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland beträgt weniger als 2 % (C). Sein Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten dieses Lebensraumtyps werden als gut, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich angesehen (B). Daher ergibt die Gesamtbeurteilung, dass das gegenständliche Natura-2000-Gebiet für den Erhalt dieses Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland eine mittlere Bedeutung besitzt (C).

Der Lebensraumtyp magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besitzt ebenfalls im FFH-Gebiet einen Anteil von weniger als 1 % der Fläche. Er weist eine gute Repräsentativität auf (B), seine relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland beträgt weniger als 2 % (C). Der Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten dieses Lebensraumtyps werden als gut, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich eingestuft (B). In der Gesamtbeurteilung des gegenständlichen Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieses Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland ergibt sich eine mittlere Bedeutung (C).

Auch der Lebensraumtyp Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) weist nur einen Anteil von weniger als 1 % der Gebietsfläche auf. Er besitzt aber eine hervorragende Repräsentativität (A), seine relative Fläche ist bezogen auf den gesamten Bestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland kleiner als 2 % (C). Der Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten dieses Lebensraumtyps werden als sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, angesehen (A). Die Bedeutung des gegenständlichen Natura-2000-Gebietes wird für den Erhalt dieses Lebensraumtypes bezogen auf Deutschland als hoch angesehen (B).

Der prioritäre Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (LRT 9180) weist ebenfalls einen Flächenanteil von weniger 1 % im gegenständlichen FFH-Gebiet auf. Er besitzt eine hervorragende Repräsentativität (A), seine relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland beträgt aber weniger als 2 % (C). Sein Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten werden als gut, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich angesehen (B). Die Bedeutung des gegen-

ständlichen Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieses Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland wird als hoch (B) eingestuft.

Der ebenfalls prioritäre Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*... (LRT 91E0) weist im gegenständlichen FFH-Gebiet auch einen Flächenanteil von weniger als 1 % auf. Er besitzt eine gute Repräsentativität (B), seine relative Fläche bezogen auf den gesamten Bestand dieses Lebensraumtyps in Deutschland wird mit weniger als 2 % angenommen (C). Sein Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten sind als mittel bis schlecht eingestuft, eine Wiederherstellung als schwierig bis unmöglich (C). Die Bedeutung des gegenständlichen Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieses Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland ist hier nur mittel (C).

#### 3.7.5.3.2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Nachfolgend genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet "Hochspessart" vor:

Die Bechsteinfledermaus (Kennziffer 1323) beansprucht als Lebensraum alte, gestufte Laubwälder und laubholzreiche Mischwälder (Buchenwälder, Buchen-Eichen-Wälder) und Höhlenangebote (Spechthöhlen). Im gegenständlichen FFH-Gebiet kommt diese Fledermaus häufig vor. Es handelt sich um eine große, nichtziehende Population (C). Die Population dieser Art im Gebiet beträgt in Relation zur Gesamtpopulation weniger als 2 %. Der Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die betreffende Art wichtigen Habitat-elemente werden als gut, eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich angesehen (B). Im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art ist die vorliegende Population innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). In der Gesamtbeurteilung besitzt das gegenständliche Natura-2000-Gebiet für den Erhalt dieser Art einen hervorragenden Wert (A).

Das Große Mausohr (Kennziffer 1324) benötigt als Lebensraum mehrere hundert Hektar unzerschnittene Laub- oder Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete. Im gegenständlichen FFH-Gebiet kommt diese Art häufig vor, es handelt sich um eine große Population, auf dem Durchzug (C). Der Anteil dieser Population im FFH-Gebiet beträgt in Relation zur Gesamtpopulation weniger als 2 % (C). Der Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der für diese Art wichtigen Habitatelemente wird als gut, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich angesehen (B). Die in diesem Gebiet vorkommende Population ist im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt der Art in Deutschland einen hervorragenden Wert (A) auf.

Der Biber (Kennziffer 1337) beansprucht als Lebensraum Fließgewässer mit Gewässerbegleitgehölz bzw. Auwald. Eine Population ist im FFH-Gebiet vorhanden (ohne Einschätzung), nichtziehend (P). Der Anteil der Population der Biber in diesem Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation beträgt weniger als 2 % (C). Unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit werden der Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die betreffende Art wichtigen Habitatalemente als hervorragend eingestuft (A). Die vorkommende Biber-Population ist im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im FFH-Gebiet nicht isoliert (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt des Bibers in Deutschland einen signifikanten Wert (C) auf.

Der Kammolch (Kennziffer 1166) beansprucht ausdauernde, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer. Im FFH-Gebiet kommt er selten vor, es handelt sich um eine mittlere bis kleine Population, nichtziehend (R). Der Anteil der Population des Kammolches im FFH-Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation beträgt weniger als 2 % (C). Hinsichtlich des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für den Kammolch wichtigen Habitatalemente wird eine durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, die Wiederherstellung als schwierig bis unmöglich angenommen (C). Die im FFH-Gebiet vorkommende Population ist im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). Das Natura-2000-Gebiet "Hochspessart" weist für den Erhalt des Kammolchs in Deutschland einen signifikanten Wert (C) auf.

Die Abbiss-/Skabiosen-Schneckenfalter (Kennziffer 1065) benötigen feuchte Waldrodungswiesen, z.B. mit Gewöhnlichem Teufelsabbiss und Tauben-Skabiose als Lebensraum. Im FFH-Gebiet kommt diese Art nur selten vor, es handelt sich um eine mittlere bis kleine Population, nichtziehend (R). In Relation zur Gesamtpopulation wird der Anteil der Population dieser Art auf weniger als 2 % eingestuft (C). Hinsichtlich des Erhaltungszustand und der Wiederherstellungsmöglichkeiten dieser Art wird eine durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, die Wiederherstellung als schwierig bis unmöglich angenommen (C). Die Population dieser Art im gegenständlichen FFH-Gebiet ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt dieser Art in Deutschland einen signifikanten Wert (C) auf.

Feuchtwiesenkomplexe mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisen sind der Lebensraum des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Kennziffern 1061 bzw. 1059). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt sehr selten im FFH-Gebiet vor. Es handelt sich um eine sehr kleine, nicht ziehende Population bzw. Einzelindividuen (V). Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im FFH-Gebiet selten vor, es handelt sich um eine mittlere bis kleine Population, nichtziehend (R). Für beide Arten gilt, dass

der Anteil ihrer Populationen im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation geringer als 2 % ist (C). Hinsichtlich des Erhaltungszustands bzw. der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für beide Arten wichtigen Habitatelemente gilt, dass eine durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung vorliegt, eine Wiederherstellung ist schwierig bis unmöglich (C). Im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet beider Arten sind die jeweiligen Populationen nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet hat für den Erhalt beider Arten in Deutschland einen signifikanten Wert (C).

Der Hirschkäfer (Kennziffer 1083) bevorzugt als Lebensraum Alteichenbestände. Im FFH-Gebiet kommt er selten vor, es handelt sich um eine mittlere bis kleine Population, nichtziehend (R). Der Anteil seiner Population im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation ist geringer als 2 %. Hinsichtlich des Erhaltungszustands und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für den Hirschkäfer wichtigen Habitatelemente gilt, dass eine durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung vorliegt, eine Wiederherstellung schwierig bis unmöglich ist (C). Im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Hirschkäfers ist die im FFH-Gebiet vorkommende Population innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). Für den Erhalt des Hirschkäfers in Deutschland hat das Natura-2000-Gebiet "Hochspessart" einen hervorragenden Wert (A).

Die prioritäre Art Eremit (Kennziffer 1084) benötigt als Lebensraum alte freistehende Eichen mit besonnten Mulmhöhlen. Im FFH-Gebiet ist eine Population vorhanden, nichtziehend, eine Einschätzung liegt jedoch nicht vor (P). Die Population des Eremiten im FFH-Gebiet beträgt in Relation zur Gesamtpopulation weniger als 2 % (C). Hinsichtlich des Erhaltungszustands und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente gilt, dass eine durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung vorliegt, eine Wiederherstellung schwierig bis unmöglich ist (C). Die Population des Eremiten im gegenständlichen FFH-Gebiet ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art nicht isoliert (C). Das Natura-2000-Gebiet "Hochspessart" hat für den Erhalt des Eremiten in Deutschland einen hervorragenden Wert (A).

Die Groppe, auch als Mühlkoppe bezeichnet, (Kennziffer 1163) lebt in seichten, sauerstoffreichen Fließgewässern mit starker Strömung. Ihr Vorkommen im FFH-Gebiet ist selten, es handelt sich um eine mittlere bis kleine, nichtziehende Population (R). Der Anteil der Population der Groppe im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation ist geringer als 2 % (C). Ihr Erhaltungszustand ist gut, hinsichtlich der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Groppe wichtigen Habitatelemente ist eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Die Population der Groppe im FFH-Gebiet ist im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet ist für den Erhalt der Groppe in Deutschland von gutem Wert (B).

Das Bachneunauge (Kennziffer 1096) lebt in Bächen mit kiesig-sandigem Substrat. Im FFH-Gebiet findet sich diese Art selten, es handelt sich um eine mittlere bis kleine, nichtziehende Population (R). Der Anteil der Population des Bachneunauges im FFH-Gebiet beträgt in Relation zur Gesamtpopulation weniger als 2 % (C). Der Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der für das Bachneunauge wichtigen Habitats-elemente werden als gut, die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen als möglich eingeschätzt (B). Die Population des Bachneunauges ist im FFH-Gebiet innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet nicht isoliert (C). Für den Erhalt des Bachneunauges in Deutschland hat das Natura-2000-Gebiet "Hochspessart" einen hervorragenden Wert (A).

#### 3.7.5.3.2.2.3 Übersicht über die Arten nach Anhang I der V-RL

Nachfolgend aufgeführte Arten nach Anhang I der V-RL werden im Standard-Datenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" genannt:

Typischer Lebensraum des Raufußkauzes (Kennziffer A223) sind strukturierte Buchenwälder mit Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen) und lückig stehenden Altholzbeständen, Nadelholzflächen, Waldwiesen und Waldränder. Im Europäischen Vogelschutzgebiet sind mehr als 10 ziehende Brutpaare vorhanden. Der Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation beträgt weniger als 2 % (C). Der Erhaltungszustand ist gut, eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen für diese Art möglich (B). Die vorhandene Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art nicht isoliert (C). Das Europäische Vogelschutzgebiet weist für den Erhalt des Raufußkauzes in Deutschland einen guten Wert (B) auf.

Der Sperlingskauz (Kennziffer A217) lebt in reichstrukturierten, ausgedehnten Waldflächen mit hohem Nadelholzanteil und einem ausreichenden Angebot an Baumhöhlen (Buntspechthöhlen). Im Europäischen Vogelschutzgebiet ist eine Population von mehr als fünf ziehenden Brutpaaren vorhanden. Der Anteil dieser Population im Europäischen Vogelschutzgebiet in Relation zur Gesamtpopulation ist geringer als 2 % (C). Die für den Sperlingskauz wichtigen Habitats-elemente weisen eine gute Erhaltung auf, eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen ist möglich (B). Die Population des Sperlingskauzes ist im gegenständlichen Vogelschutzgebiet innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet nicht isoliert (C). Das Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt des Sperlingskauzes in Deutschland einen signifikanten Wert (C) auf.

Der Schwarzspecht (Kennziffer A236) lebt in ausgedehnten Waldflächen mit Buchenaltbeständen für die Höhlenanlage. Im gegenständlichen Europäischen Vo-

gelschutzgebiet befinden sich ca. 30 ziehende Brutpaare. Der Anteil dieser Population in Relation zur Gesamtpopulation ist geringer als 2 % (C). Die für den Schwarzspecht wichtigen Habitatelemente weisen eine gute Erhaltung auf, eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen ist möglich (B). Die im Vogelschutzgebiet vorkommende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art nicht isoliert (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt des Schwarzspechts in Deutschland einen guten Wert (B) auf.

Der Mittelspecht (Kennziffer A238) beansprucht als Lebensraum eichendurchsetzte Laub- und Laubmischwälder. Die Population im gegenständlichen Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 60 ziehende Brutpaare. Der Anteil dieser Population im Europäischen Vogelschutzgebiet ist in Relation zur Gesamtpopulation geringer als 2 % (C). Die für den Mittelspecht wichtigen Habitatelemente weisen eine gute Erhaltung auf, eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen ist möglich (B). Die vorkommende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Mittelspechts nicht isoliert (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt des Mittelspechts in Deutschland einen guten Wert (B) auf.

Der Grauspecht (Kennziffer A234) beansprucht als Lebensraum reich gegliederte Landschaften mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Laubwäldern (Buche) und halboffener Landschaft. Die Population im Europäischen Vogelschutzgebiet beträgt mehr als 30 ziehende Brutpaare. Der Anteil dieser Population ist in Relation zur Gesamtpopulation geringer als 2 % (C). Die für den Grauspecht wichtigen Habitatelemente weisen einen guten Erhaltungszustand auf, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Die Population des Grauspechts ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art nicht isoliert (C). Für den Erhalt des Grauspechts in Deutschland weist das gegenständliche Natura-2000-Gebiet einen guten Wert in der Gesamtbeurteilung auf (B).

Der Halsbandschnäpper (Kennziffer A321) lebt in alten, lichten, totholzreichen und mesophilen Laubwäldern (ursprünglich Buchen- und Eichenwälder). Im Europäischen Vogelschutzgebiet finden sich mehr als 50 ziehende Brutpaare. Der Anteil dieser Population in Relation zur Gesamtpopulation des Halsbandschnäppers beträgt weniger als 2 % (C). Die für den Halsbandschnäpper wichtigen Habitatelemente besitzen im gegenständlichen Vogelschutzgebiet einen guten Erhaltungszustand, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Die vorkommende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Halsbandschnäppers nicht isoliert (C). Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt dieser Art in Deutschland einen guten Wert (B) auf.

Der Zwergschnäpper (Kennziffer A320) bevorzugt dunkle, kühl-feuchte Laub- und Mischwälder mit geschlossenem Kronendach, vor allem alte, totholzreiche Laub-(Buchen-)wälder mit wenig ausgeprägtem Unterholz in Gewässernähe. Nach dem Standard-Datenbogen ist im gegenständlichen Vogelschutzgebiet eine Population vorhanden (nichtziehend), genaue Daten liegen jedoch nicht vor (P). Der Anteil der Population des Zwergschnäppers im Europäischen Vogelschutzgebiet beträgt in Relation zur Gesamtpopulation weniger als 2 % (C). Die für diese Art wichtigen Habitatelemente weisen einen guten Erhaltungszustand auf, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Zwergschnäppers ist die Population im gegenständlichen Vogelschutzgebiet (beinahe) isoliert (A). Für den Erhalt des Zwergschnäppers in Deutschland ergibt die Gesamtbeurteilung, dass das gegenständliche Natura-2000-Gebiet einen signifikanten Wert (C) aufweist.

Der Wanderfalke (Kennziffer A103) lebt im offenen Gelände der Ebene und Gebirge sowie in Wäldern mit größeren Lichtungen. Bei Fehlen von Felsbrutplätzen wird das Nest auch an geeigneten Bauwerken angelegt. Im gegenständlichen Vogelschutzgebiet befindet sich nach dem Standard-Datenbogen zurzeit ein Individuum auf dem Durchzug. Eine Angabe zur Gebietsbeurteilung hinsichtlich der Population ist im Standard-Datenbogen nicht enthalten. Die für den Wanderfalken wichtigen Habitatelemente besitzen einen guten Erhaltungszustand, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Die im Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommende Population ist im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Wanderfalken innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). Für den Erhalt des Wanderfalken in Deutschland ergibt eine Gesamtbeurteilung, dass das gegenständliche Natura-2000-Gebiet einen signifikanten Wert (C) aufweist.

Der Wespenbussard (Kennziffer A072) beansprucht als Lebensraum lichte, stark strukturierte Laubwälder mit offenen Lichtungen, Wiesen und sonnenbeschienenen Schneisen und Ränder sowie ausgedehnte Übergänge zum Offenland. Im gegenständlichen Vogelschutzgebiet umfasst die Population etwa 10 Individuen, nichtziehend. Der Anteil dieser Population in Relation zur Gesamtpopulation beträgt weniger als 2 % (C). Die für den Wespenbussard wichtigen Habitatelemente weisen einen guten Erhaltungszustand auf, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich. Die im Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommende Population ist im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Wespenbussards innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). Dem Natura-2000-Gebiet kommt in der Gesamtbeurteilung für den Erhalt des Wespenbussards in Deutschland ein signifikanter Wert (C) zu.

Der Eisvogel (Kennziffer A229) lebt an naturnahen, kleinfischreichen Gewässern mit klarem Wasser. Er benötigt Abbruchkanten für die Nisthöhlenanlage. Die Population im Vogelschutzgebiet umfasst mehr als 12 Brutpaare, ziehend. Der Anteil dieser Population in Relation zur Gesamtpopulation ist geringer als 2 % (C).

Die für den Eisvogel wichtigen Habitatelemente besitzen einen guten Erhaltungszustand, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Die vorkommende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Eisvogels nicht isoliert (C). Insgesamt weist das gegenständliche Natura-2000-Gebiet für den Erhalt des Eisvogels in Deutschland einen guten Wert (B) auf.

Der Schwarzstorch (Kennziffer A030) lebt in Wäldern mit Feuchtwiesen oder Bachläufen. Er benötigt hohe Altbäume mit lichter Krone, z.B. alte Eichen, Buchen oder Kiefern zur Nestanlage. Die Population im gegenständlichen Vogelschutzgebiet beläuft sich laut Standard-Datenbogen auf ca. zwei nichtziehende Individuen. Der Anteil dieser Population ist in Relation zur Gesamtpopulation geringer als 2 % (C). Die für den Schwarzstorch wichtigen Habitatelemente weisen im Europäischen Vogelschutzgebiet einen guten Erhaltungszustand auf, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Schwarzstorchs ist die vorkommende Population innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert (C). In der Gesamtbeurteilung ergibt sich für das gegenständliche Natura-2000-Gebiet hinsichtlich des Erhalts des Schwarzstorches in Deutschland ein signifikanter Wert (C).

Der Neuntöter (Kennziffer A338) bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften mit ausreichendem Vorkommen an Großinsekten. Die Population im gegenständlichen Vogelschutzgebiet umfasst sechs bis zehn ziehende Brutpaare. Der Anteil dieser Population im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation beträgt weniger als 2 % (C). Die für den Neuntöter wichtigen Habitatelemente weisen einen guten Erhaltungszustand auf, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich (B). Die vorkommende Population des Neuntötters ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet nicht isoliert (C). In der Gesamtbeurteilung kommt dem gegenständliche Natura-2000-Gebiet für den Erhalt des Neuntötters in Deutschland ein signifikanter Wert zu (C).

#### 3.7.5.3.2.2.4 Übersicht über sonstige Arten im Sinne der V-RL

Nachfolgend genannte Arten sind nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt:

Die Hohltaube (Kennziffer A207) lebt in älteren Laub- bzw. Laubmischbeständen mit einem ausreichenden Angebot an Baumhöhlen (vor allem Schwarzspechthöhlen). Die Population im gegenständlichen Vogelschutzgebiet umfasst ca. 95 ziehende Brutpaare. Eine Gebietsbeurteilung zur Population ist im Standard-Datenbogen nicht angegeben. Die für die Hohltaube wichtigen Habitatelemente weisen einen guten Erhaltungszustand auf, eine Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen ist möglich (B). Angaben zum Isolierungsgrad bzw. zur Be-

deutung des Natura-2000-Gebietes für den Erhalt der Hohltaube in Deutschland finden sich im Standard-Datenbogen nicht.

Der hier als Baumbrüter auftretende Mauersegler (Kennziffer A226) benötigt als Lebensraum alte Eichen mit ausgefallenen Spechthöhlen. Die Population umfasst im gegenständlichen Vogelschutzgebiet mehr als 30 ziehende Brutpaare. Der Anteil dieser Population in Relation zur Gesamtpopulation beträgt weniger als 2 % (C). Die wichtigen Habitatalemente für den Mauersegler besitzen einen guten Erhaltungszustand, eine Wiederherstellung ist in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich. Angaben zum Isolierungsgrad finden sich im Standard-Datenbogen nicht. Das gegenständliche Natura-2000-Gebiet weist für den Erhalt des Mauerseglers einen hervorragenden Wert (A) auf.

### 3.7.5.3.3 Beschreibung des Vorhabens

#### 3.7.5.3.3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B 2 und C 3.7.3 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 verwiesen.

#### 3.7.5.3.3.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z.B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

##### a) anlagebedingte Projektwirkungen

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und sonstige Überbauung von an die bestehende Autobahn angrenzenden Flächen (Straßenbegleitgrün und Wald, in der Regel außerhalb der Schutzgebietsgrenzen), die Funktion als Pufferzonen für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und für Flächen mit Lebensraumfunktion für Arten nach Anhang II FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes besitzen bzw. die Funktion als Pufferzone für Lebensräume der Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie sonstige Vogelarten innerhalb des Schutzgebietes besitzen,
- Verstärkung der bestehenden Trennwirkung für Arten nach Anhang II FFH-RL und für Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie für sonstige Vogelarten durch Verbreiterung des Autobahnkörpers,

- Erhöhung der Trennwirkung für charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL,
- Verstärkung von Fahrbahnwasserabfluss durch zusätzliche Flächenversiegelung.

b) betriebsbedingte Projektwirkungen

- Verstärkung der bestehenden Zerschneidungs- und Trenneffekte für Arten nach Anhang II der FFH-RL und für Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie für sonstige Vogelarten bei Zunahme des Verkehrs,
- Erhöhung der Trennwirkung für charakteristische Arten der betroffenen Lebensraumtypen bei Zunahme des Verkehrs,
- Verstärkung der bestehenden Immissionsbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. für die Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie für sonstige Vogelarten bei Zunahme des Verkehrs.

c) baubedingte Projektwirkungen

- Vorübergehende Verstärkung der bestehenden Trennwirkung und Immissionsbelastung entlang der Trasse (Baulärm, Erschütterung, Staub) sowie der Immissionsbelastungen entlang der von Baustellenfahrzeugen genutzten Waldwegen (Lärm, Erschütterungen, Staub) für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, für die charakteristischen Arten von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-RL und für die Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie für sonstige Vogelarten.

Die Grenzen der Teilflächen der Natura-2000-Gebiete im plangegenständlichen Abschnitt sind südseitig der BAB A 3 im Talgrund der Aschaff mit mindestens 80 m Abstand zur Autobahn abgegrenzt. Mit der plangegenständlichen Maßnahme sind Linienbegradigungen in diesem bestehenden unfallreichen Bereich vorgesehen, die im Bereich der Anschlussstelle Weibersbrunn zur Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen in der Größenordnung von ca. 1 ha führen. Die Linienverbesserung bedingt in diesem Bereich allerdings auch den Bau einer Talbrücke, so dass die bestehende Barrierewirkung der Autobahntrasse in diesem Bereich erheblich gemindert wird. Durch Einsatz einer Stützkonstruktion am Böschungsfuß des westlichen Widerlagers wird dabei eine Flächeninanspruchnahme von Wald innerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen auf Höhe der Aschaffquelle vermieden. Baubedingt werden Waldwege, u.a. beidseits des Talgrunds der Aschaff, für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen vorübergehend in Anspruch genommen. Die Rodungsinsel Weibersbrunn und auch ein größerer Waldbereich zwischen Weibersbrunn und Mespelbrunn sind von der FFH-Gebietsabgrenzung ausgenommen. Südseitig sind in Richtung Würzburg die Teilflächen zur BAB A 3 mit der Staatsstraße St 2312 abgegrenzt, nordseitig ca. 800 m vor der Tank- und Rastanlage - dem Verlauf der St 2317 folgend - mit ca. 40 m Abstand autobahnparallel, sodass das Ausbauvorhaben in diesem Bereich konsequenterweise einseitig südlich der bestehenden Autobahn, nämlich in dem

von der jeweiligen Gebietsabgrenzung ausgesparten Bereichen zwischen BAB A 3 und der St 2312 realisiert wird.

#### 3.7.5.3.4 Detailliert untersuchter Bereich

##### 3.7.5.3.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von ca. 400 m bis 500 m beidseits der bestehenden BAB A 3 im Bereich des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf die Unterlagen 12.1, 12.2 und auf die nachrichtlich beiliegende Unterlage 15 verwiesen. Zur Abgrenzung der kartografischen Darstellung der großflächig vorkommenden Lebensraumtypen innerhalb des Wirkraums wurde eine projektbezogene Kartierung durchgeführt. Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen des Vorhabensträgers in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie faunistische Übersichtsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden auch sämtliche bei den Begehungen aufgefundenen Höhlen- bzw. Totholzbäume eingemessen. Des Weiteren wurden die Wildwechsel im Bereich der bestehenden Autobahntrasse erfasst.

Der Wirkraum ist Teil des zentralen südlichen Bereiches des bayerischen Sandsteinspessarts, ein bis 586 m ü.NN ansteigendes Mittelgebirge, gegliedert von Bächen, die in tief eingeschnittenen Tälern nach Osten und Süden zum Main hin entwässern. Im subatlantischen Klimabereich gelegen ist der Sandsteinspessart

niederschlagsreich und von ausgedehntem Waldbestand geprägt. Im Süden des Sandsteinspessarts besteht der Wald überwiegend aus Laubwald. Der Wald stockt auf sandigen, nährstoffarmen Böden der verwitterten Schichten des unteren und mittleren Sandsteins. Waldfrei zeigen sich im Wirkraum im gegenständlichen Abschnitt nur das Haslochbachtal sowie kleinere Rodungsinseln an Wegen und Gräben. Der größte Flächenanteil im Wirkraum ist dem bodensauren, relativ artenarmen Hainsimsen-Buchenwald zuzuordnen. Die Rotbuche dominiert, beigemischt sind Eichen, in Verdichtungsbereichen auch Ebereschen und Birken. In der artenarmen Krautschicht sind säureanzeigende Arten kennzeichnend, vor allem Arten der Drahtschmielen- und Adlerfarn-Gruppe. Bestände mit höherem Strukturreichtum, dem Vorkommen von Altbäumen und Höhlenbäumen und eines lichtereren Unterwuchses treten nur kleinflächig auf.

Als charakteristische Arten, deren Populationsbestand an einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gebunden ist, gelten über die im Standarddatenbogen genannten Arten hinaus die Waldvogelarten (vgl. C 3.7.5.3.2.2.3) und die "Leitarten" Wildkatze, Luchs und Rothirsch.

Weitere Lebensraumtypen ergänzen kleinflächig das Gebiet (vgl. C 3.7.5.3.2.2.1).

Ebenso wurden innerhalb des Wirkraums spezielle vogelkundliche Erfassungen durchgeführt.

#### 3.7.5.3.4.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum

Der größte Flächenanteil im Wirkraum ist dem bodensauereren, relativ artenarmen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) zuzuordnen. Als charakteristische Arten, deren Populationsbestand an einem günstigen Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps gebunden ist, gelten über die im Standard-Datenbogen genannten Arten hinaus die Waldvogelarten und die sog. "Leitarten" Wildkatze, Luchs und Rothirsch. Die wärmeliebende Wildkatze bevorzugt strukturreiche Laubholz- und Mischbestände in möglichst südlicher Exposition. Wichtige Lebensraumrequisiten sind großhöhlenreiche Altbäume, Dickungen sowie Waldwiesen für die Beutejagd. Die seit 1984 in mehreren Stufen ausgewilderten Wildkatzen wanderten bisher bevorzugt nach Norden ab. Nur in wenigen Fällen wurde nachweislich die Autobahn gequert. Im FFH-Gebiet ermöglichen das Haslochbachtal und das Rohrbachtal bisher sichere Austauschbeziehungen für die Wildkatze zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der BAB A 3. Für die größte europäische Katze, den Luchs, liegen derzeit lediglich Einzelbeobachtungen aus dem an Bayern angrenzenden hessischen Teil des Spessarts vor. Bisher ist nicht geklärt, woher die Zuwanderungen kommen. Eine Vermehrung ist bisher nicht sicher nachgewiesen. Luchse sind - bis auf die Paarungszeit - Einzelgänger und benötigen aufgrund ihrer Ernährungsweise ein großes Revier von ca. 100 km bis ca. 300 km<sup>2</sup> Größe, in dem sie keine gleichgeschlechtlichen Artgenossen dulden.

Der Luchs geht in der Dämmerung auf Jagd nach Beutetieren wie Reh, Fuchs und Hase. Aufgrund der ausgedehnten Waldgebiete über die Grenzen der Bundesländer hinweg und der relativ großen unzerschnittenen und störungsarmen Bereiche im Spessart ist eine Wiederbesiedlung möglich. Das LfU geht in seinem Konzept für die Erhaltung und Wiederherstellung von überregional und bayernweit bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern davon aus, dass der Spessart als Luchslebensraum anzusprechen ist und auch Querungen der BAB A 3 erfolgen bzw. künftig erfolgen werden. Dabei stellen die Brücken über das Haslochbachtal und das Rohrbuchtal bereits jetzt sichere Querungshilfen für den Luchs zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der Autobahn dar. Schließlich zählt der Spessart zu den ausgewiesenen Rotwildgebieten Bayerns. Bekannte Einstände liegen nördlich und südlich der Anschlussstelle Rohrbrunn. Die Tiere wandern jahreszeitlich bedingt nachts und queren die Autobahn an den bestehenden Talbrücken. Dies ist im Haslochbachtal und im Rohrbuchtal möglich, wodurch die Austauschbeziehungen zwischen den Lebensräumen nördlich und südlich der BAB A 3 gewährleistet sind. Allerdings besteht nach den Angaben im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Miltenberg für die Population im Spessart - im Gegensatz zu einigen anderen Rotwildbeständen in Bayern - derzeit nicht die Gefahr der genetischen Verarmung, da in dem relativ großen Gebiet die Population selbst sehr groß ist (ca. 1.500 Tiere) und auch Austauschbeziehungen zu den benachbarten Rotwildgebieten bestehen. Durch den starken Verkehr mit über 50.000 Kfz/24 h ist mit der bestehenden BAB A 3 bereits eine hohe Trennwirkung verbunden. Man kann davon ausgehen, dass Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 10.000 Kfz/24 h eine nahezu vollständige Barriere für das Rotwild darstellen.

Des Weiteren findet sich im Wirkraum der Lebensraumtyp magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Im Offenlandbereich des Haseltals kommen Bereiche mit artenreichem Extensivgrünland vor, die diesem Lebensraumtyp zuzuordnen sind. Eine richtige Mähwiesennutzung im Wirkraum besteht jedoch nicht. Die Flächen sind blütenreich und enthalten verschiedene Pflanzenarten. Letztlich haben sich die Ausbildungen der Tal-Fettwiesen und Fettweiden zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt, da eine intensive Bewirtschaftung aufgrund der schlecht zu bewirtschaftenden Gelände- und Standortsituation aus Sicht der Landwirtschaft nicht ergiebig wäre. Bestände mit Großem Wiesenknopf, auf die der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling angewiesen sind, kommen im Wirkraum nicht vor.

Außerdem findet sich im Tal der Kleinaschaff der Lebensraumtyp Auwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91EO). Dort kommen kleine Erlen- und Eschenwaldfragmente mit Ausdehnungen von bis zu 1.000 m<sup>2</sup> vor. Die Flächen gehen am Talrand meist in Mischwald über, entlang des Gewässers grenzen sie an Magere Flachland-Mähwiesen, die im offenen Talraum zu finden sind. Eine besondere Bedeutung für charakteristische Arten ist bei den Auwaldbeständen innerhalb des Wirkraums nicht gegeben.

Hinsichtlich der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten, die auch im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet "Hochspessart" genannt sind, sind im Wirkraum die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen, Vorkommen von Hirschkäfer und Eremit möglich.

Die Bechsteinfledermaus ist am engsten an den Lebensraum Wald angepasst und bevorzugt die insektenreichen und ausgedehnten Laub- und Mischwaldbereiche im Wirkraum. Die Buchenwälder mit mehr oder weniger hohem Eichenanteil nördlich und südlich der BAB A 3, aber auch die älteren Mischwaldbereiche, bieten adäquate Jagdgebiete und Quartiermöglichkeiten (Wochenstuben und Sommerquartiere für Einzeltiere). Quartiermöglichkeiten bestehen z.B. südlich der BAB A 3 auf Höhe von Bischbrunn. Im Winter sucht die Bechsteinfledermaus unterirdische Quartiere, z.B. ungestörte Keller oder Gewölbe, auf, die sich in der Regel außerhalb der Waldbestände bzw. in Siedlungsnähe finden.

Die älteren Buchenbestände im Wirkraum sind potenziell gut geeignete Jagdhabitats für das Große Mausohr. Die niedrige Bodenvegetation in diesen Beständen ermöglicht einen Jagdflug dicht über dem Boden. Auch die Randstrukturen entlang von Forstwegen zeichnen sich durch einen besonderen Insektenreichtum aus. Als Wochenstuben und Sommerquartiere (störungsarme Dachstühle) sind Siedlungsbereiche im Flusstal des Mains außerhalb des FFH-Gebietes bekannt. Die Entfernung zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten können mehr als 10 km betragen, demnach sind funktionale Beziehungen zum bekannten Wochenstubenquartier im Widerlager der Mainbrücke bei Bettingen anzunehmen. Einzelne Mausohrmännchen nutzen das östliche Widerlager der Haselalbrücke als Tagesquartier. Bei einer gemeinsamen Begehung des Vorhabensträgers mit der höheren Naturschutzbehörde am 07.03.2007 wurde in beiden Widerlagern jeweils ein winterschlafendes Mausohr festgestellt (vgl. Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 03.09.2009). Normalerweise sucht das Große Mausohr frostfreie unterirdische Quartiere auf, Baumhöhlen als potenzielle Winterquartiere für Einzeltiere spielen aufgrund der mikroklimatischen Mindestansprüche eine untergeordnete Rolle im Wirkraum. Im klimatisch begünstigten Maintal kommen winterschlafende Mausohren auch im Widerlager der Autobahnbrücke Bettingen vor (ca. 10 km südöstlich des Schutzgebietes).

Aufgrund vergleichbarer Untersuchungen im Guttenberger Wald bei Würzburg ist hinsichtlich der Trennwirkung der Autobahn anzunehmen, dass nur einzelne Bechsteinfledermäuse die Autobahn zur Jagd queren; für die überwiegende Mehrzahl der Tiere wirkt die Autobahn als Reviergrenze. Im Bereich der bestehenden Unterführungen konnten zehn Fledermausarten beim Durchflug nachgewiesen werden, dabei auch das Große Mausohr. Allgemein kann man davon ausgehen, dass Fledermäuse vorhandene Autobahnen auf ihrem Weg ins Jagdrevier häufig nicht direkt queren, sondern Umwege in Kauf nehmen, um strukturgebunden entlang der vertikalen Grünstrukturen zu fliegen. Autobahnüberführun-

gen ohne Grünstrukturen, wie typische Straßenüberführungen, werden in der Regel dabei nicht genutzt. Unterführungen mit hinführenden Leitlinien bzw. Grünbrücken mit seitlichen Leiteinrichtungen werden dabei aber von Fledermäusen gerne zum Queren angenommen. Trassenabschnitte in Dammlage werden von Fledermäusen allerdings fast nie passiert.

Hinsichtlich der im Standard-Datenbogen genannten Arten nach Anhang I der V-RL ist auszuführen, dass ein Rufnachweis eines Raufußkauzes in relativ weiter Entfernung, nämlich nördlich von Rohrbrunn, sowie südlich der Kleinaschaff, außerhalb des Wirkraums gelegen, vorliegt. Eine Ausdehnung der Reviere bis in den gegenständlichen Wirkraum ist möglich. Im Wirkraum konnten jedoch der Sperlingskauz, der Schwarzspecht, der Mittelspecht, der Halsbandschnäpper, der Zwergschnäpper, der Grauspecht, der Wanderfalke und der Neuntöter nachgewiesen werden.

Der Schwarzspecht besiedelt die Waldbereiche im Wirkraum flächendeckend. Die Reviere erstrecken sich auch über die Autobahn hinweg. Höhlenkonzentrationen sind südlich der BAB A 3 z.B. auf der Höhe von Bischbrunn lokalisiert. Der Grauspecht dagegen bevorzugt eher lichte Altholzbereiche. Im Wirkraum liegt ein Revier im Bereich des Altholzbestandes nördlich der Rohrbuchbrücke und damit außerhalb des Wirkraums der plangegegenständlichen Maßnahme. Der Mittelspecht tritt mit mindestens zwei Brutpaaren in den älteren Buchen-Eichen-Beständen beiderseits der BAB A 3 auf. Zu den seltenen Arten im Wirkraum zählen der Sperlingskauz, der Halsbandschnäpper und der Zwergschnäpper. Der Sperlingskauz als Folgenutzer von Spechthöhlen wurde nördlich der BAB A 3 zwischen Weibersbrunn und der Anschlussstelle Rohrbrunn nachgewiesen. Nachweise des Halsbandschnäppers beschränken sich auf das südlich der BAB A 3 gelegene Untersuchungsgebiet westlich und östlich des Sendemastes. Für den Zwergschnäpper besteht ein einzelner Nachweis westlich der Anschlussstelle Rohrbrunn.

Des Weiteren kommt die Hohltaube als sonstige im Standard-Datenbogen genannte Art als charakteristische Art für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald im Wirkraum in Altholzbeständen mit Schwarzspechthöhlen vor.

Für den Wanderfalken bestehen schließlich regelmäßig Brutnachweise in Falkenkästen an der Rohrbuchbrücke und an der Haseltalbrücke. Ansitz- und Jagdmöglichkeiten innerhalb des Wirkraumes dieses Vogeljägers bestehen auf lichten Waldflächen mit alten Eichen, z.B. entlang des Haslochbachtals. Die Erneuerung der Haseltalbrücke wird die Population des Wanderfalken nicht nachhaltig einschränken, wie schon im betreffenden Planfeststellungsbeschluss vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06, ausführlich gewürdigt und festgestellt wurde. Daran hat sich seitdem nichts geändert.

Halboffene Waldlichtungen mit Einzelbäumen und aufgelockertem Gehölzbestand bieten schließlich dem Neuntöter Brut- und Nahrungshabitat. Nordwestlich des Haslochbachtals sowie im Umfeld des Baumgartshofes, und damit außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, konnten Brutpaare nachgewiesen werden.

Die BAB A 3 zerschneidet den ehemals zusammenhängenden Waldlebensraum, den heute die Teilflächen 02, 03 und 04 des Europäischen Vogelschutzgebietes "Spessart" repräsentieren. Spechte, Eulen, Greifvögel und auch die Hohltaube zählen zu den hochfliegenden Vogelarten, die die Trasse problemlos im Überflug queren können, sodass Austauschbeziehungen zwischen den Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes bestehen. Darüber hinaus bieten die bestehenden hohen Talbrücken, wie z.B. die Haseltal- und Rohbruchbrücke, sichere Querungsmöglichkeiten. Kleinere Vogelarten meiden aufgrund fehlender Deckung den Überflug von breiten Straßen. Teilweise markieren derartige Barrieren gleichzeitig die Grenze ihres Brutreviers. Auch wenn keine Querungsversuche im Überflug beobachtet wurden, so erhöhen Mittelstreifen mit Gehölzbewuchs generell das Kollisionsrisiko für Kleinvögel, da die Tiere beim An- und Abflug in den Gefahrenbereich des Straßenverkehrs geraten können. Im Wirkraum kommen breite, bepflanzte Mittelstreifen im Bereich zwischen Bau-km 245+700 bis Bau-km 247+100 auf Höhe von Bischbrunn vor, was außerhalb des plangegenständlichen Feststellungsabschnittes liegt.

Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Anhänge II, IV und V der FFH-RL sind im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet nicht angegeben.

Die Straßenbegleitgehölze entlang der BAB A 3 sowie der außerhalb der Schutzgebiete liegende Wald entlang der Autobahn sind zwar erheblich vorbelastet, übernehmen aber die Funktion als Pufferzonen für die Teilflächen der Natura-2000-Gebiete. Die Breite der Störungszone entlang der Autobahn ist je nach Höhe der Damm- oder Einschnittslage auf beiden Straßenseiten unterschiedlich und kann insbesondere bei Vögeln zu einer stark reduzierten Brutdichte in der Nähe der Autobahn führen. An Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Kfz/24 h ergibt sich für Waldvögel eine effektive Stördistanz über 50 m hinaus. Die Reduktion der Brutdichte im Bereich über 50 m hinaus variiert stark zwischen den betroffenen Arten. Für Waldvogelarten liegt der Schwellenwert für Straßenverkehrslärm, oberhalb dessen ein Einfluss auf die Besiedelung des Lebensraums nachgewiesen werden kann, durchschnittlich zwischen 42 dB(A) und 52 dB(A). Bei Säugetieren sind im Vergleich zu Vögeln bei regelmäßigem Lärm von gleichbleibender Intensität häufiger Gewöhnungseffekte zu beobachten. Rotwild wurde sogar schon in unmittelbarer Nähe der BAB A 3 beobachtet. Fledermäuse gewöhnen sich z.B. an dauerhafte Lärmpegel, sodass sie ihre Quartiere auch in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Autobahn anlegen, solange sie die Autobahn nicht queren müssen. Auch besiedeln Mausohren in einem der

größten Sommerquartiere in Nordbayern das in der Nähe liegende Widerlager der Autobahnbrücke bei Bettingen. Offensichtlich stört dabei die Fledermäuse bei der Wahl dieses Quartiers weder dauerhafter Lärm noch dauerhafte Erschütterung. Fledermauskundliche Untersuchungen zum Ausbau der BAB A 3 im Bereich des Guttenberger Waldes haben außerdem gezeigt, dass der Jagdschwerpunkt von Myotis-Fledermausarten auch in direkter Autobahnnähe liegen kann. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass trotz des Verkehrs die Rand- und Linienstrukturen entlang der BAB A 3 bejagt werden.

Generell bieten strukturreiche und intensiv genutzte Offenlandbereiche außerhalb der Natura-2000-Gebiete für die in Randbereichen von Laubwäldern bzw. lichten Altholzbeständen brütenden Vogelarten potenzielle Nahrungshabitate. Extensives Grünland am Waldrand westlich von Bischbrunn ist mehr oder weniger strukturarm und daher als Nahrungshabitat für wertbestimmende Arten der Natura-2000-Gebiete nur bedingt geeignet. Südlich der BAB A 3 befindet sich lediglich außerhalb des plangegegenständlichen Abschnittes im Umfeld des Baumgartshofes Offenland. Das Extensivgrünland mit einzelnen Gehölzen bildet dort eine für die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bedeutsame Landschaftsstruktur mit Kartierungsnachweisen von Schwarzspecht und Neuntöter.

#### 3.7.5.3.5

Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i.S.d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt. Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die

Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen. Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind - analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II der FFH-RL - als Kriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate, entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zugrunde zu legen.

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z.B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Po-

pulationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbu-  
ße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben aus-  
gehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören,  
dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensrau-  
mes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1  
Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle  
kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls ge-  
wisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig,  
wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den  
in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden  
Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen  
Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhal-  
tungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Über-  
schreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange si-  
cher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode blei-  
ben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbrei-  
tungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich ab-  
nehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust,  
den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit  
einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz  
insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die  
betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den ge-  
gebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn  
auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Ver-  
lagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die  
Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der be-  
troffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A  
20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 43 und 45).

Eher noch größeren praktischen Schwierigkeiten begegnet es, die Reaktions-  
und Belastungsschwellen bei Lebensraumtypen zu ermitteln. Es handelt sich da-  
bei um biogeographische Systeme, die durch vielfältige Vernetzung und entspre-  
chend komplexe Wechselwirkungen gekennzeichnet sind. Trotz der daraus resul-  
tierenden Unsicherheiten werden aus der Definition des günstigen Erhaltungszu-  
stands (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) derartige Reaktions- und Belastungsschwellen  
herzuleiten sein. Die dort aufgezählten Parameter, z.B. charakteristische Arten,  
für den Fortbestand notwendige Strukturelemente und spezifische Funktionen,  
sind der ökologischen Systemtheorie entnommen, die Lebensraumtypen in ge-  
wissen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zuschreibt. Wie eine  
Art kann auch ein natürlicher Lebensraum trotz einer vorübergehenden Störung  
zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration ein-  
setzt. Zu beachten ist dabei, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraums nur  
dann als günstig einzustufen ist, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn  
charakteristischen Arten nach Art. 1 Buchst. i FFH-RL günstig ist (vgl. Art. 1  
Buchst. e FFH-RL). Wie in Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG zum Ausdruck kommt, sind die Lebensraumtypen somit auch als Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen geschützt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 48).

Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes "Natura-2000" und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i.S.d. Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde, sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen, die darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebietes darstellen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 337, Rd.Nr. 77).

Um in einer Gesamtbewertung für die einzelnen im Natura-2000-Gebiet vorkommenden und im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten letztlich eine "Erheblichkeit" oder "Nicht-Erheblichkeit" festzustellen, werden im Folgenden die Eingriffstatbestände detailliert betrachtet und zunächst jeweils nach einer sechsstufigen Skala bewertet (vgl. dazu näher Unterlage 15.1):

- Keine Beeinträchtigung

Das Vorhaben löst, auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Prozesse, keine quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens einer Art des Anhangs II oder eines Lebensraums des Anhangs I der FFH-RL bzw. von Vogelarten des Anhangs I oder von Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der V-RL aus. Alle relevanten Strukturen und Funktionen des Natura-2000-Gebietes, d.h. die für sie maßgeblichen Bestandteile, bleiben in vollem Umfang und voller Leistungsfähigkeit erhalten. Sofern sich die Art bzw. der Lebensraum im Schutzgebiet zurzeit in einem noch nicht günstigen Erhaltungszustand befindet, wird die notwendige zukünftige Verbesserung der aktuellen Situation nicht behindert.

- Geringer Beeinträchtigungsgrad

Das Vorhaben löst geringfügige quantitative Veränderungen des Vorkommens einer Art nach Anhang I bzw. eines Lebensraums nach Anhang II der FFH-RL bzw. von Vogelarten des Anhangs I oder von Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der V-RL aus. Die Beeinträchtigung ist jedoch von sehr begrenzter Reichweite. Sie betrifft im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur, während kein Einfluss auf die Ausprägung der Kriterien der Funktionen und der Wie-

derherstellungsmöglichkeiten erkennbar ist. Die punktuelle Betroffenheit eines Teilbereichs löst keinerlei negative Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebietes aus. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des betroffenen Lebensraumes bzw. der betroffenen Art vollständig gewahrt. Darunter fallen neben geringfügigen Verlusten oder Störungen des Lebensraums bzw. des Habitats der Art, die keine irreversiblen Folgen auslösen, leichte Bestandsschwankungen einer Art des Anhangs II der FFH-RL bzw. von charakteristischen Arten des Lebensraums, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können und die vom Bestand problemlos und in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können sowie irreversible Folgen von sehr geringem Umfang, wie z.B. Flächenverluste von wenigen Quadratmetern. Als gering werden ferner extrem schwache Beeinträchtigungen bewertet, die zwar ohne aufwendige Untersuchungen unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind.

- Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad  
Das Vorhaben löst geringfügige quantitative Veränderungen des Vorkommens einer Art bzw. eines Lebensraums im Sinne der Anhänge II bzw. I FFH-RL aus. Als noch tolerabel kann eine zeitweilige Beeinträchtigung eingestuft werden, die ohne unterstützende Maßnahmen aufgrund der eigenen Regenerationsfähigkeit des betroffenen Bestandes bzw. der betroffenen Lebensgemeinschaft vollständig reversibel ist. Wenn eine irreversible Beeinträchtigung verbleibt, darf sie allenfalls lokal wirksam sein. Das Entwicklungspotenzial der Art bzw. des Lebensraums im Natura-2000-Gebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt.
- Hoher Beeinträchtigungsgrad  
Mit einem hohen Beeinträchtigungsgrad wird die gebietspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten. Diese Stufe kennzeichnet Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich begrenzt bleiben werden, jedoch aufgrund ihrer Intensität vor dem Hintergrund des betroffenen Natura-2000-Gebietes nicht tolerabel sind. Ferner fallen in diese Kategorie Beeinträchtigungen, die zunächst nur räumlich und zeitlich begrenzt auftreten, indirekt oder langfristig sich über die als lokal betroffenen Artbestände und Lebensraumvorkommen ausweiten können. Dabei werden auch Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten des Lebensraums bzw. der Lebensstätten der betroffenen Art partiell beeinträchtigt. Damit können dann irreversible Folgen für Vorkommen in anderen Teilen des Schutzgebiets nicht ausgeschlossen werden.
- Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad  
Der Eingriff führt zu einer substantiellen quantitativen und/oder qualitativen Beeinträchtigung von Strukturen, Funktionen und/oder Voraussetzungen zur Entwicklung, die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen

Erhaltungszustandes eines Lebensraums des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II der FFH-RL bzw. von Vogelarten des Anhangs I oder von Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der V-RL im Natura-2000-Gebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigung löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums bzw. des Habitats der Art einleiten können.

- Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad  
Eine extrem hohe Beeinträchtigung führt unmittelbar oder mittel- bis langfristig zu einem nahezu vollständigen Verlust der betroffenen Arten und Lebensräume im betroffenen Natura-2000-Gebiet. Darunter fällt auch, wenn Prozesse eingeleitet werden, die den langfristigen Fortbestand eines Lebensraumes im Natura-2000-Gebiet gefährden. Ebenso fallen auch Veränderungen darunter, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den betroffenen Lebensraum irreversibel einschränken. Der Bestand einer Art wird bei einem extrem hohen Beeinträchtigungsgrad vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestandes unterschritten wird. Schließlich fallen auch Eingriffe darunter, die mobile Tierarten aus dem Schutzgebiet irreversibel vergrämen, sodass das Gebiet für sie seine Bedeutung verliert.

#### 3.7.5.3.5.1

#### Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Bei der Betrachtung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL werden nicht nur die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet, aufgrund derer die Meldung als FFH-Gebiet erfolgt ist, sondern auch die vorkommenden und für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten (soweit es sich nicht um Arten nach Anhang II der FFH-RL handelt). Die vorkommenden charakteristischen Arten gelten dabei als Indikatoren für den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen, infolgedessen die Erhaltungsziele der jeweiligen Lebensraumtypen auch die Erhaltung dieser Arten beinhalten.

Im Wirkraum kommen als Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) und magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) vor. Da spezifische Erhaltungsziele nicht definiert sind, gilt hier, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen sind.

Dabei wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes als "günstig" erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und schließlich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Art günstig ist (vgl. Art. 1 FFH-RL).

Mit dem Bauvorhaben ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ein Waldverlust von ca. 15,20 ha verbunden. Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen in beiden Teilen in einem Abstand von mindestens 40 m zur bestehenden Autobahn, sodass das Ausbauvorhaben weitgehend noch einen deutlichen Abstand zum FFH-Gebiet wahrt. Allerdings werden durch die mit dem Ausbau verbundenen Änderungen bei den Anschlussstellen, im plangegegenständlichen Abschnitt bei der Anschlussstelle Weibersbrunn, und in der Linienführung, insbesondere zwischen der Tank- und Rastanlage Spessart und der Rohrbuchbrücke, zusammengekommen auch ca. 55 ha Straßenbegleitgehölz und daran anschließende Waldflächen in Anspruch genommen. Der Großteil der Inanspruchnahme von Wald- bzw. Autobahnbegleitgehölzen (ca. 44 ha) betrifft die autobahnparallelen Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes, die durch diese Randlage zur bestehenden hochfrequentierten Autobahn entsprechend vorbelastet sind und im Hinblick auf die charakteristischen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine besonderen Lebensraumfunktionen aufweisen.

Der in Relation zum Gesamtanteil dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet betrachtete reine Flächenverlust von ca. 11 ha Wald innerhalb der Teilflächen des FFH-Gebietes sowohl im plangegegenständlichen Abschnitt als auch im weiteren Verlauf des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 führt insgesamt zu einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad, da die Beeinträchtigung allenfalls lokal wirksam ist und das Entwicklungspotenzial des Lebensraumtyps und der charakteristischen Arten im FFH-Gebiet insgesamt nicht eingeschränkt wird. Anlagebedingt wird abschnittsweise auch die bestehende Autobahnbegleitpflanzung in Anspruch genommen. Bis eine neue Bepflanzung wieder die ihr zugeordnete Pufferfunktion voll erfüllen kann, werden die Schadstoff- und insbesondere die Lichtimmissionen abschnittsweise über einen gewissen Zeitraum intensiver in den Waldlebensraum hineinwirken. Eine populationsgefährdende Situation für die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps ist jedoch dadurch nicht erkennbar. Mit dem "Zuwachsen" der neuen Begleitpflanzung nehmen die entsprechenden Beeinträchtigungen auch wieder kontinuierlich ab. Der Beeinträchtigungsgrad ist gering, da aufgrund der geringfügigen Verluste oder Störungen des Lebensraums keine irreversiblen Folgen ausgelöst werden. Mit dem Ausbauvorhaben erfolgt eine Zunahme der versiegelten Fläche und in der Folge der Zunahme der Fahrbahnwassermenge. Die Neuorganisation der Entwässerung sieht eine flächendeckende Sammlung und Ableitung des Fahrbahnwassers in Absetz- und Rückhaltebecken vor, womit Schmutzstoffe im Fahrbahnwasser zurückgehalten und die Vorfluter nur in verträglichem Maße mit den Abflussmengen beaufschlagt werden. In der Folge kommt es zu einer Entlastung der Waldflächen, da entsprechende Einrichtungen bisher weitestgehend fehlen und das Fahrbahnwasser über weite Teile kontrolliert über die Böschungen in den Wald abfließt. Insbesondere wird künftig auch das Risiko von sog. "Ölunfällen" erheblich reduziert. Die mit dem Bau der Beckenanlagen einhergehende Flächenin-

spruchnahme von Wald stellt für dieses Gebiet lediglich einen geringen Beeinträchtigungsgrad dar.

Mit dem sechsstreifigen Ausbau und der Zunahme des Verkehrs wird die Trennwirkung der Autobahn für die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald verstärkt. Zwar ist erkennbar, dass z.B. das Großwild sich an die bereits bestehende Barriere Autobahn angepasst hat. Andererseits kommt es immer wieder zu Individuenverlusten durch Wildunfälle als unmittelbare Folge der Trennwirkung, die sich über den gesamten Autobahnabschnitt durch den Spessart verteilen. Schon aus Verkehrssicherheitsgründen ist deshalb ein durchgehender Wildschutzzaun künftig sinnvoll. In der Folge wird jedoch auch die Trennwirkung durch die Gesamtanlage Autobahn mit Wildschutzzaun "effektiver". Dabei ist zu berücksichtigen, dass im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt der mit der dort vorgesehenen Linienverbesserung einhergehende Neubau einer Talbrücke und im plangegegenständlichen Abschnitt bzw. unmittelbar daran anschließend mit der Beibehaltung der bestehenden Rohrbuch- und Haselalbrücke Querungsmöglichkeiten bestehen. Dazwischen fehlt jedoch eine vergleichbare Querungsmöglichkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass überregionale naturschutzfachliche Planungen dem Spessart bundesweite Bedeutung als Lebensraum und auch als Lebensraumkorridor zusprechen. Im bundesweit entworfenen Netz der "Lebensraumkorridore" wird die Bedeutung der Kohärenz für das FFH-Gebiet "Hochspessart" unterstrichen. Demnach kreuzt ein von Norden nach Süden gerichteter Hauptwanderkorridor die diagonal durch den Spessart laufende Autobahn. Da Funktionen und Lebensstätten der charakteristischen Arten partiell beeinträchtigt werden, können damit zwischen der neuen Talbrücke im westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt und den Talbrücken im plangegegenständlichen Abschnitt bzw. am östlichen Ende des Abschnittes irreversible Folgen nicht ausgeschlossen werden, sodass in diesem Bereich ein hoher Beeinträchtigungsgrad für die charakteristischen Arten angenommen werden muss (ohne Minimierungsmaßnahmen).

Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund der Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung nach den vorliegenden Berechnungen insgesamt reduziert. Für Waldvogelarten liegt der Schwellenwert für Verkehrslärm, oberhalb dessen ein Einfluss auf die Besiedelung des Lebensraums nachgewiesen werden kann, durchschnittlich zwischen 42 dB(A) und 52 dB(A). Lärmberechnungen des Vorhabensträgers hinsichtlich der 52 dB(A)-Isophone haben ergeben, dass bei einem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 trotz der zu erwartenden Verkehrszunahme aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung für die Umgebung sogar reduziert wird. Die 52 dB(A)-Isophone rückt näher an die Autobahn heran. Des Weiteren kann ebenfalls nicht von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub ausgegangen werden. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach der durch die Verbreiterung der BAB A 3 bedingten Ausdehnung des Korridors der mittelbaren Beeinträchtigungen bzw. der partiellen Verlegung der Auto-

bahntrasse weitestgehend außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Die vorhandene Pufferzone von Straßenbegleitgehölz und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen fängt die Schadstoffe weiterhin ab. Auch daraus resultiert ein insgesamt geringer Beeinträchtigungsgrad in dieser Hinsicht. Baubedingt stehen in Waldflächen in der Regel keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahmen zur Verfügung. Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt einen vorübergehenden geringen Beeinträchtigungsgrad durch Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen für die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps.

Wertvolle bzw. typische Ausprägungen des Lebensraumtyps magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) mit Lebensraumfunktion für die charakteristischen Arten sind im Wirkraum nicht vorhanden. Flachlandmähwiesen werden vom eigentlichen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht überbaut. Aufgrund der Neuorganisation der Entwässerung kommt jedoch ein Absetz- und Regenrückhaltebecken im Haslochbachtal zu liegen. Dabei kommt es infolge des Verlustes von ca. 490 m<sup>2</sup> brachliegender Mähwiesen durch Überbauung zu einem insgesamt nur geringen Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich schon im Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06. Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Im Haslochbachtal breiten sich die verkehrsbedingten Luftschadstoffe durch die Autobahnbrücke in eine Höhe von bis zu 70 m diffus und windbeeinflusst aus. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen im Haslochbachtal werden die Wiesenflächen außerhalb der vorübergehenden Inanspruchnahme durch Biotopschutzzäune geschützt (vgl. dazu auch Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06). Ähnlich verfahren wurde auch bereits im Planfeststellungsverfahren für den östlichen Nachbarabschnitt im Bereich westlich Anschlussstelle Rohrbrunn bis Haseltalbrücke (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Az. 32-4354.1-3/07). Weitere baubedingte Beeinträchtigungen der Flachlandmähwiesen sind nur vorübergehend und daher als geringer Beeinträchtigungsgrad einzustufen.

Im Wirkraum des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes besitzt der Lebensraumtyp Auwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0) im Kleinaschafftal Ausdehnungen von ca. bis zu 1.000 m<sup>2</sup>. Aufgrund der geringen Flächengrößen dieses Lebensraumtyps kommen dafür spezifische charakteristische Arten nicht vor. Auwaldflächen werden von dem sechsstreifigen Ausbau weder überbaut noch in sonstiger Weise anlagebedingt beeinträchtigt. Die BAB A 3 verläuft ca. 150 - 200 m nördlich des Kleinaschafftals. Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung insgesamt reduziert, so dass sich für das Tal der Kleinaschaff eine gewisse Entlastungswirkung ergibt. Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub kann ebenfalls nicht ausge-

gangen werden. Die Pufferzone mit Straßenbegleitgrün und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen fängt die Schadstoffe weitestgehend ab. Der Beeinträchtigungsgrad ist daher als gering einzustufen. Baubedingt werden keine Flächen des Kleinaschafftals in Anspruch genommen. Baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärmauswirkungen, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen ergeben sich jedoch durch den Verkehr von Baustellenfahrzeugen entlang der Waldwege beidseits des Talgrunds der Aschaff. Staubemissionen werden dabei allerdings durch während der Bauzeit vorübergehende Asphaltierungen der Wege gemindert. Die Beeinträchtigung ist nicht nachhaltig und nur lokal wirksam. Insgesamt ergibt sich somit für den im Schutzgebiet nur kleinflächig vorkommenden und prioritären Lebensraumtyp ein noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad.

#### 3.7.5.3.5.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Die zwei im Wirkraum vorkommenden Waldfledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Der Erhaltungszustand der beiden Waldfledermausarten ist von der Gesamtausdehnung des Waldlebensraumes, von der Ausprägungsvielfalt, von der relevanten Ungestörtheit der Wälder innerhalb der Teilflächen des FFH-Gebietes und von der Vernetzungssituation innerhalb der Teilflächen abhängig und somit unmittelbar an den Erhalt des Wald-Lebensraumtyps gebunden.

Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen ist auszuführen, dass die Schutzgebietsgrenzen durchwegs in einem Abstand von 40 m zur bestehenden Autobahn verlaufen. Im plangegegenständlichen Abschnitt beträgt der Flächenverlust von Wald für das Ausbauprojekt ca. 15,2 ha. Durch die mit dem Ausbau verbundenen Änderungen der Linienführung, insbesondere zwischen der Tank- und Rastanlage Spessart und der Rohrbuchbrücke sowie bei den Anschlussstellen Rohrbunn und Weibersbrunn zusammen auch ca. 55 ha Waldfläche inklusive Straßenbegleitgehölz in Anspruch genommen. Der Großteil dieser Inanspruchnahme von Wald- bzw. Autobahnbegleitgehölzen (ca. 44 ha) betrifft die autobahnparallelen Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes, die durch diese Randlage zur bestehenden bereits jetzt hochfrequentierten Autobahn entsprechend vorbelastet sind und im Hinblick auf die charakteristischen Arten, also damit auch im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr, mit hoher Wahrscheinlichkeit keine besondere Lebensraumfunktion aufweisen. Der in Relation zur Gesamtgröße des FFH-Gebietes betrachtete reine Flächenverlust von Waldlebensraum von ca. 11 ha, auch bedingt durch Maßnahmen im plangegegenständlichen Abschnitt, wird insgesamt als noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad angesehen, da die Auswirkungen allenfalls lokal wirksam sind und der Erhaltungszustand für die Fledermausarten im FFH-Gebiet insgesamt nicht eingeschränkt ist. Auffällige Höhlenbäume, die im Umfeld der Autobahn kartiert wurden, sind durch das Ausbauprojekt nicht direkt betroffen. Bauzeitlich wird ab-

schnittsweise auch die bestehende Begleitpflanzung in Anspruch genommen. Bis die neue Bepflanzung die ihr zugedachte Funktion als Pufferzone voll erfüllt, werden die Schadstoff- und insbesondere die Lichtimmissionen abschnittsweise über einen gewissen Zeitraum intensiver in den Waldlebensraum hineinwirken. Eine populationsgefährdende Situation für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr ist jedoch nicht erkennbar. Mit dem "Zuwachsen" der neuen Begleitpflanzung nehmen die entsprechenden Beeinträchtigungen auch wieder kontinuierlich ab. Der Beeinträchtigungsgrad ist somit als gering einzustufen. Erhöht wird jedoch die Barrierewirkung der BAB A 3 durch den sechsstreifigen Ausbau und die damit verbundene Zunahme des Verkehrs. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Sicherung bzw. Wiederherstellung des genetischen Austausches ist jedoch nicht erkennbar, da für die Fledermäuse ein Überfliegen auch beim sechsstreifigen Querschnitt grundsätzlich möglich bleibt. Auch die Möglichkeiten der Querung durch die Waldwegunterführungen und die Talbrücken, z.B. Rohrbuchbrücke und Haseltalbrücke, bleiben in vollem Umfang erhalten, sodass hier von einem geringen Beeinträchtigungsgrad durch die Erhöhung der Barrierewirkung ausgegangen wird. Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung nach der Berechnung des Vorhabensträgers insgesamt eher reduziert. Damit ergibt sich für relativ autobahnahe Fledermauslebensräume eine gewisse Entlastungswirkung, sofern Fledermäuse überhaupt empfindlich auf Verkehrslärm reagieren. Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub wird nicht ausgegangen. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach anlagebedingter Verschiebung des Korridors der mittelbaren Beeinträchtigungen weitestgehend außerhalb der Schutzzone. Die Pufferzone mit dem Straßenbegleitgehölz und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen bzw. im plangegegenständlichen Abschnitt, teilweise auch darin, senkt die Schadstoffe auch weiterhin ab. Daraus resultiert ein geringer Beeinträchtigungsgrad in dieser Hinsicht. Bedingt durch die ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete stehen in Waldbereichen in der Regel keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauphase zur Verfügung. Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt eine vorübergehende Beeinträchtigung für die Waldfledermausarten. Bauzeitlicher Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen werden durch den laufenden Verkehrsbetrieb allerdings schon jetzt überdeckt. Der Beeinträchtigungsgrad ist eher als gering einzustufen.

Auch die beiden im Wirkraum vorkommenden Käferarten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL, Hirschkäfer und Eremit, werden im Folgenden gemeinsam betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren. Durch die bereits oben angesprochene Inanspruchnahme von Waldflächen, die größtenteils - bezogen auf die Gesamtstrecke des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 durch den Spessart - außerhalb der ausgewiesenen Teilflächen des FFH-Gebietes liegen, sind Beeinträchtigungen nur zu einem geringen Grad zu erwarten, da Flächen mit geeigneten Alteichen als zu erhaltende Strukturelemente nicht betroffen sind. Bei den für den sechsstreifigen Ausbau in Anspruch zu

nehmenden Waldflächen handelt es sich schon jetzt um aufgrund ihrer Randlage zur hochfrequentierten Autobahn um entsprechend vorbelastete Waldbereiche, die im Hinblick auf die beiden Käferarten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine besondere Lebensraumfunktion aufweisen. Daher wird das Entwicklungspotenzial des Lebensraumes für die beiden Käferarten durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 - sowohl im Hinblick auf den gesamten Spessart als auch im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Abschnitt - nicht eingeschränkt. Anlagebedingt wird abschnittsweise auch die bestehende Autobahnbegleitpflanzung in Anspruch genommen. Die Auswirkungen entsprechen hier ebenfalls denen, die bereits in Bezug auf die beiden Fledermausarten geschildert wurden. Da aufgrund der geringfügigen Verluste oder Störungen des Lebensraums keine irreversiblen Folgen ausgelöst werden, ist die Beeinträchtigung auch in diesem Fall als gering anzusehen. Mit dem Ausbauvorhaben und der damit verbundenen Zunahme des Verkehrs auf der BAB A 3 wird jedoch die Barrierewirkung der Autobahn für die beiden Käferarten potenziell verstärkt. Der Beeinträchtigungsgrad ist jedoch noch tolerierbar, da die Auswirkungen nur lokal wirksam sind. Das Entwicklungspotenzial der Arten bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen direkt betroffenen Bereiches nicht eingeschränkt. Ebenso kann von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub nicht ausgegangen werden. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach anlagebedingter Verschiebung des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors weitestgehend außerhalb der ausgewiesenen Teilflächen des FFH-Gebietes. Die vorhandene Pufferzone mit Straßenbegleitgehölz und Wald außerhalb der Schutzgebietsgrenzen wird die Schadstoffe auch weiterhin abfangen. Auch daher ist durch den sechsstreifigen Ausbau in dieser Hinsicht ein geringer Beeinträchtigungsgrad zu erwarten. Die baubedingte Benutzung von Waldwegen von Baustellenfahrzeugen hat eine vorübergehende lokale Beeinträchtigung zur Folge. Bauzeitiger Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen werden durch den laufenden Verkehrsbetrieb jedoch überdeckt, sodass es zu keinen erheblichen Neubelastungen kommt, der Beeinträchtigungsgrad ist daher auch insoweit als gering einzustufen.

#### 3.7.5.3.5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der V-RL

Im Folgenden werden die Waldvogelarten Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse, die durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 hervorgerufen werden, in gleicher Weise reagieren.

Der Erhaltungszustand der Populationen dieser Waldvogelarten ist jeweils von der Gesamtausdehnung des Waldlebensraumes, von der Ausprägungsvielfalt, insbesondere vom Altholzvorkommen zum Bau von Baumhöhlen bzw. von der Folgenutzung gebauter Baumhöhlen, von der relativen Ungestörtheit der Wälder innerhalb der Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes und von der Vernetzungssituation innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes abhängig

und somit an einen günstigen Erhaltungszustand des Waldlebensraumes gebunden.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Waldvogelarten entsprechen denen, die bereits im Zusammenhang mit den Fledermausarten unter C 3.7.5.3.5.2 genannt wurden. Der in Relation zum Gesamtgebiet von 28,393 ha des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtete reine Flächenverlust von 11 ha durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im gesamten Spessart wird daher insgesamt als noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad angesehen, da die Auswirkungen allenfalls lokal wirksam sind und der Erhaltungszustand der Waldvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt nicht eingeschränkt wird. Auffällige Altholzbäume/Höhlenbäume, die zwar auch in relativer Nähe zur Autobahn kartiert worden sind, sind durch das Ausbauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist anzuführen, dass mit dem Ausbauvorhaben und der Zunahme des Verkehrs sich auch die Barrierewirkung der Autobahn für die Vogelarten erhöht. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Sicherung bzw. Wiederherstellung des genetischen Austausches ist jedoch nicht erkennbar, da für die betreffenden Vogelarten ein Überfliegen der BAB A 3 auch nach ihrem sechsstreifigen Ausbau grundsätzlich möglich bleibt, sodass von einem geringen Beeinträchtigungsgrad durch die Erhöhung der Barrierewirkung ausgegangen werden kann. Trotz der Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelags die Lärmbelastung eher reduziert. Für Waldvogelarten liegt der Schwellenwert für Straßenverkehrslärm, oberhalb dessen ein Einfluss auf die Besiedelung des Lebensraumes nachgewiesen werden kann, durchschnittlich zwischen 42 dB(A) und 52 dB(A). Lärmberechnungen des Vorhabensträgers für die 52-dB(A)-Isophone haben ergeben, dass bei einem Ausbau der BAB A 3 trotz der damit verbundenen Verkehrszunahme aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die tatsächliche Immissionsbelastung reduziert wird, da die 52-dB(A)-Isophone näher an die Autobahn heranrückt. Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub ist nicht auszugehen. Auf die entsprechenden Ausführungen bei den Fledermäusen unter C 3.7.5.3.5.2 wird Bezug genommen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass durch die bereichsweise asymmetrische Verschiebung der Trassen auch Entlastungen innerhalb der Pufferzone auftreten. Daraus resultiert ein insgesamt in dieser Hinsicht geringer Beeinträchtigungsgrad. Baubedingt stehen in den ausgewiesenen Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme zur Verfügung. Die Benutzung von Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt allerdings eine vorübergehende lokale Beeinträchtigung durch bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen, die jedoch durch den laufenden Verkehrsbetrieb auf der BAB A 3 überdeckt werden. Es kommt daher zu keinen erheblichen Neubelastungen. Der Beeinträchtigungsgrad ist daher in dieser Hinsicht als gering einzustufen.

Der Erhaltungszustand der Population des Neuntötters ist vom Vorkommen struktureicher Lichtungen innerhalb der Teilflächen des Europäischen Vogelschutz-

gebietes und vom Erhalt der Vernetzungssituation der geeigneten Habitate abhängig. Von dem Ausbauvorhaben werden die ausgedehnten Lichtungen bzw. Kahlschläge als Lebensräume des Neuntöters nicht direkt betroffen. Der Beeinträchtigungsgrad ist in dieser Hinsicht als gering einzustufen. Mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 und der Zunahme des Verkehrs auf der Autobahn wird jedoch auch deren Barrierewirkung erhöht. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Sicherung bzw. Wiederherstellung des genetischen Austausches ist jedoch nicht erkennbar, da für den Neuntöter ein Überfliegen auch nach dem sechsstreifigen Ausbau grundsätzlich möglich bleibt, sodass von einem geringen Beeinträchtigungsgrad trotz der Erhöhung der Barrierewirkung ausgegangen werden kann. Trotz Zunahme der Verkehrsmenge wird aufgrund eines lärmindernden Fahrbahnbelages die Lärmbelastung eher reduziert. Auf obige Ausführungen wird Bezug genommen. Damit ergibt sich für die relativ autobahnnahen Vogel Lebensräume sogar eine gewisse Entlastungswirkung. Auch kann von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub nicht ausgegangen werden. Die Luft- und Schadstoffeinträge bleiben auch nach der Verschiebung des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 weitestgehend außerhalb der Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes. Die weiterhin bestehenden Pufferzonen mit Straßenbegleitgehölz und Wald werden die Schadstoffe auch künftig abfangen. Daraus resultiert ein insgesamt geringer Beeinträchtigungsgrad. Baubedingt stehen in Waldflächen in der Regel keine Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme zur Verfügung. Dies gilt auch im Hinblick auf die dort vorhandenen Lichtungen bzw. Kahlschläge. Die Benutzung vorhandener Feld- und Waldwege durch Baustellenfahrzeuge bedingt jedoch eine vorübergehende Beeinträchtigung für den Neuntöter. Bauzeitlicher Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen werden durch den laufenden Verkehrsbetrieb jedoch überdeckt. Auch hier ist der Beeinträchtigungsgrad daher als gering einzustufen.

Eine gewisse Sonderrolle innerhalb der Verträglichkeitsprüfung nimmt der Wanderfalke ein, der im Europäischen Vogelschutzgebiet nach dem Standard-Datenbogen als "Nahrungsgast" angegeben ist und in Nistkästen in der Rohrbuchbrücke und in der Haseltalbrücke in der Vergangenheit immer wieder erfolgreich gebrütet hat. Natürliche Brutplätze für den an sich an Felsen brütenden Wanderfalken kommen im Spessart nicht vor. Anlagebedingt ergeben sich für den Wanderfalken durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 keine Beeinträchtigungen. Mit dem Neubau der Rohrbuchbrücke (Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07) und dem Neubau der Haseltalbrücke (Planfeststellungsbeschluss vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06) werden auch jeweils wieder Nistplatzangebote für den Wanderfalken eingerichtet. Für den hochfliegenden Greifvogel ergibt sich auch bei Zunahme des Verkehrs mit großer Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Beeinträchtigung. Ein gewisses Kollisionsrisiko wird bei den im Rahmen des Wanderfalkenprogramms eingerichteten Nistkästen in Brückenbauwerken in Kauf genommen und dürfte insbesondere bei unerfahrenen Jungvögeln eine größere Rolle spielen als bei den Altvögeln. Da auch künftig

wieder ein Nistplatzangebot eingerichtet wird, muss im Gegenzug das Kollisionsrisiko, auch bei einem höheren durchschnittlichen täglichen Verkehr, in Kauf genommen werden. Soweit überhaupt prognostizierbar, ergibt sich maximal ein geringer Beeinträchtigungsgrad durch den Betrieb der BAB A 3. Die Lärmbelastung wird trotz der Zunahme der Verkehrsmenge durch einen lärmindernden Fahrbahnbelag eher reduziert (siehe oben). Von einer wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub kann ebenfalls nicht ausgegangen werden (vgl. oben). Daraus resultiert ein insgesamt geringer Beeinträchtigungsgrad. Die baubedingten Beeinträchtigungen dürfen für den Wanderfalken als "Nahrungsgast" auf dem normalen Trassenverlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit nur von einem geringen Beeinträchtigungsgrad sein, da er auf das Bauumfeld nicht angewiesen ist. Mit der Erneuerung der Rohrbuchbrücke und der Haseltalbrücke werden wieder Nistplatzangebote eingerichtet, um auch künftig wieder sichere Brutstätten für den Wanderfalken anzubieten. Die Wanderfalkennistkästen sollen auch während der Bauzeit erhalten werden. Auch wenn es während der Bauzeit für den Wanderfalken zu Brutaussfällen kommen sollte, so lassen die intakten Wanderfalkenvorkommen im Untermainingebiet auf jeden Fall erwarten, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die Nistplätze wieder angenommen werden. Insofern handelt es sich um einen zeitlich befristeten und noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad.

#### 3.7.5.3.6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet. Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab. Für erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG bzw. des Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der im FFH-Recht gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotenzial nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, Az. 4 A 59.01, NVwZ 2003, 1253; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 491; Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Als Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist vorgesehen, dass die Linienführung und die Gradientenlage der BAB A 3 sich - bezogen auf den gesamten Spessart - auch künftig am Bestand orientieren werden und dadurch eine erhebliche neue Flächenüberbauung und -versiegelung sowie erhebliche Reliefveränderungen vermieden werden. Durch weitgehende Inanspruchnahme von Flächen des bestehenden Straßenkörpers, einschließlich des teilweise vorhandenen überbreiten Mittelstreifens, wird die Inanspruchnahme von bisher unbenutzten Flächen weiter minimiert. Trotzdem erfolgende kleinräumige Verlegungen der BAB A 3 sind unumgänglich. Des Weiteren können mithilfe von geotechnischen Stützkonstruktionen an hohen bestehenden Dammböschungen die oberen Böschungsbereiche für den Ausbau verbreitert und gleichzeitig die unteren Böschungsbereiche erhalten werden, so geschehen im Planfeststellungsabschnitt Haseltalbrücke - westlich Marktheidenfeld (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2008, Nr. 32-4354.1-3/06). Außerhalb des späteren Autobahnkörpers findet im Spessart nur in sehr geringem Umfang eine vorübergehende Inanspruchnahme für Bauzwecke im Umfeld der Brückenbauwerke statt. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert. Besonders wertvolle und durch den Baubetrieb möglicherweise gefährdete Waldabschnitte werden mit einem Biotopschutzzaun gesichert. Im Bereich der durch das Bauvorhaben aufgerissenen Waldflächen wird die durch den Ausbau verlorengelassene Straßenbegleitpflanzung mittels Waldrandunterpflanzungen durchgehend neu aufgebaut. Bei Bedarf wird schließlich zusätzlich in den angrenzenden Waldbeständen eine Unterpflanzung mit Bäumen zweiter Ordnung und Straucharten vorgenommen, um die Bestandsstabilität zu verbessern. Im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 werden in notwendigem Umfang Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen vorgesehen, um Schmutzstoffe aus dem Fahrbahnwasser weitgehend zurückzuhalten. Drosseleinrichtungen ermöglichen eine dosierte Abgabe der Abflussmenge aus den Regenrückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter. Mit den vorgese-

nenen Entwässerungseinrichtungen wird gegenüber dem derzeitigen Zustand die Verschmutzungsgefahr für die Natura-2000-Gebiete erheblich verringert. Schließlich ist im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt beim Kauppenaufstieg die notwendige Linienverbesserung zur Reduzierung der Unfallgefahr dergestalt vorgesehen, dass im Bereich eines natürlichen Geländeeinschnittes eine zusätzliche Talbrücke realisiert werden kann. Damit wird für den Lebensraumverbund beiderseits der BAB A 3 eine weitere sichere Quermöglichkeit geschaffen, die in dieser Form bisher nicht existiert und daher sogar eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation bedeuten wird. Während vorstehende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in o.g. Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Arten des Anhangs I bzw. Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-RL sowie auf die Arten des Anhangs I der V-RL Eingang gefunden haben, werden folgende Maßnahmen für das FFH-Gebiet "Hochspessart" vorgesehen, um die letztlich verbleibenden Beeinträchtigungen auf Dauer so weit zu mindern, dass sie die Schwelle der Erheblichkeit unterschreiten:

#### M 1: Anlage von für Wildkatzen unüberwindbaren Wildschutzzäunen

Im Zuge des Ausbauvorhabens werden beidseitig der BAB A 3 wildkatzensichere Wildschutzzäune errichtet. Damit wird nicht nur das Kollisionsrisiko für Schalenwild (Rotwild, Reh, Wildschwein etc.) verringert, sondern wirkungsvoll auch in Bezug auf den Verlust einzelner Individuen besonders empfindlich reagierender, charakteristischer Arten wie Wildkatze und Luchs eine Schadensbegrenzung erreicht. Der wildkatzensichere Zaun ergänzt notwendig das Gesamtkonzept der Querungshilfen (Bestand/Neubau) und erfüllt damit neben der Schutz- auch eine Leitfunktion. Der wildkatzensichere Zaun hat eine Maschenweite von 4 cm, wird 1,80 m hoch sein und mit einem Abschlussprofil versehen werden, das ein Überklettern weitgehend verhindert.

#### M 2: Bau einer Grünbrücke bei Bau-km 234+300 im Bereich Weibersbrunn - Anschlussstelle Rohrbrunn

Damit wird die mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 durch den gesamten Streckenabschnitt des Spessarts verbundene Zunahme der Trennwirkung der Autobahn an einem weiteren Streckenabschnitt erheblich gemindert, der ohne diese Grünbrücke nur unzureichende Quermöglichkeiten für die charakteristischen Tierarten aufweisen würde (vgl. C 3.7.5.3.5.1). Die Querungshilfe bietet Raum für einen vegetationsbedeckten, durch seitliche Irritationsschutzwände beruhigten Bereich. Als Leitstrukturen werden randlich Gehölze gepflanzt, die eine Höhe von mehreren Metern erreichen können. Dazu wird Oberboden und wasserspeicherndes Substrat mit einer Schichtdecke von mindestens 1 m aufgetragen. Die Irritationsschutzwände werden seitlich über die Widerlager hinaus entlang der Böschungen weitergeführt und in die vorgesehene Straßenbegleitpflanzung eingebunden. Abgeschirmt von Luftturbulenzen und von optischen sowie akustischen Irritationen stellt das Bauwerk eine Quermöglichkeit nicht nur für das Wild (besonders für Rothirsch, Luchs und Wildkatze) als charakteristische

Arten des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), sondern auch für Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr) dar. Auch schutzgebietsrelevanten Käfer- und Vogelarten bietet die Grünbrücke eine sichere Quermöglichkeit. Der Bau dieser Grünbrücke stellt im Vergleich zum bestehenden Zustand nicht nur eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung, sondern sogar eine deutliche Verbesserung der Austauschmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften innerhalb der Teilflächen des Schutzgebietes dar.

Die beiden Maßnahmen führen von ihrer funktionalen Wirkung her dazu, dass insbesondere die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen dauerhaft unter die Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

Den Vögeln kommt des Weiteren Auflage A 3.5.7 zugute (vgl. auch C 3.7.5.2.3).

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C 3.7.5.4 verwiesen.

#### 3.7.5.3.7

Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG, Art. 13 c Abs. 2 i.V.m. Art. 2 c BayNatSchG und § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. - im Falle der Anzeige - zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhö-

rungsverfahren nach § 17 a FStrG, nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH- und des Europäischen Vogelschutzgebietes berühren bzw. in gleicher Weise wie der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3, der auch hinsichtlich seiner Nachbarabschnitte schon mit berücksichtigt ist, auf diese einwirken könnten, sind nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers bei den betroffenen Landratsämtern nicht bekannt und wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

#### 3.7.5.3.8

Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit dieses Schutzkonzeptes stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordnete Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als "Ausgleichsmaßnahmen" (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 49 a Abs. 4 BayNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 53 und 56).

Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Null-Risiko" auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest "vernünftige Zweifel" am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Be-

eintrüchtigungen "nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können". Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vorneherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 60).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt dabei die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende künftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt, denn dies ist nichts anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der

sicheren Seite" liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 62 und 64).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist - soweit ein Monitoring erforderlich erscheint - der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 66).

#### 3.7.5.3.8.1

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Ein direkter Flächenverlust von Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) innerhalb des FFH-Gebietes ist zum Teil im plangegenständlichen und zum Teil im östlich anschließenden Abschnitt mit einer Größe von ca. 11 ha gegeben.

Die einzelnen Teilflächen des FFH-Gebietes als gut ausgeprägte großflächige Buchenwälder bleiben erhalten und werden durch das Ausbauvorhaben nicht neu zerschnitten. Es ist davon auszugehen, dass diese ausgedehnten Buchenwälder auch in Zukunft einen geeigneten Lebensraum für die vorkommenden charakteristischen Arten bilden. Durch die vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wird eine Grünbrücke, sowie - im Rahmen der Linienverbesserung - eine zusätzliche Talbrücke neu errichtet, sodass neben den vorhandenen Talbrücken zukünftig an zwei weiteren Stellen im Bereich des FFH-Gebietes relativ sicher gestaltete Querungsmöglichkeiten vorhanden sein werden. Für den durch die bestehende Autobahn bereits beeinträchtigten Individuen- bzw. Genaustausch der charakteristischen Arten ist somit keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten. Für einzelne Artengruppen dürfte insbesondere die vorgesehene Grünbrücke sogar eine deutliche Verbesserung der Situation bedeuten. Individuenverluste durch Querung der Autobahn an ungeeigneten Stellen mit Kollisionsrisiko werden durch die Errichtung der wildkatzensgerechten Wildschutzzäune vermieden. Da bislang keine Wildschutzzäune bestehen, bedeutet die Errichtung der Zäune sogar eine deutliche Verbesserung der Gefährdungssituation. Grünbrücken sind zusammen mit Wildschutzzäunen und Kleintierabweisern Stand der Technik, wenn es darum geht, sich erdgebunden bewegende

Säugetierarten vor Nachteilen der Barrierewirkung einer Autobahntrasse - insbesondere auch vor Kollisionsgefahren - wirksam zu schützen. Insoweit liegen bereits seit längerem intensive Untersuchungen und damit gesicherte empirische Erkenntnisse vor. Die meisten flugfähigen Tierarten wie Vögel und Fledermäuse sind auf die Grünbrücken entweder nicht angewiesen oder können zumindest durch Leiteinrichtungen dazu bewegt werden, diese Querungshilfen zu nutzen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 88).

Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün sowie in geringem Maße von direkt angrenzendem Wald (außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete) ist keine erhebliche Beeinträchtigung bezüglich der Erhaltungsziele dieses Waldlebensraumtyps zu erwarten. Das bestehende Autobahnbegleitgrün bildet zwar zusammen mit den Waldbereichen zwischen Schutzgebietsgrenzen und der Autobahn eine Pufferzone, ist jedoch entsprechend vorbelastet und von deutlich reduzierter Habitatqualität. Durch den Ausbau einer neuen dichten Straßenbegleitpflanzung mit "Pufferfunktion" ist insgesamt nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen. Mit der geregelten Ableitung von Fahrbahnwasser wird eine bestehende Beeinträchtigung weitestgehend reduziert und eine Beeinträchtigung von Boden bzw. des Gewässersystems im FFH-Gebiet gemindert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen ergeben sich damit für diesen Lebensraumtyp im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr.

Die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind im Tal der Kleinaschaff durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 flächenmäßig nicht, im Haslochbachtal nicht erheblich betroffen. Im Rahmen des Neubaus eines Regenrückhaltebeckens im Haslochbachtal südlich der BAB A 3 werden nur 490 m<sup>2</sup> bereits länger brachliegende Wiesenbestände überbaut (vgl. dazu Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.05.2007, Nr. 32-4354.1-1/06). Eine Beeinträchtigung durch zunehmende Immissionen bei steigendem Verkehrsaufkommen auf der gesamten Autobahn ist für das Tal der Kleinaschaff nicht zu erwarten, ebenso für das Haslochbachtal, über das eine Talbrücke mit einer lichten Höhe von bis zu 70 m führt.

Die Auwaldflächen im Tal der Kleinaschaff werden durch den Ausbau der BAB A 3 flächenmäßig nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch zunehmende Immissionen bei steigendem Verkehrsaufkommen auf der gesamten BAB A 3 ist für das Kleinaschafftal nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume ist mit dem Ausbauvorhaben also nicht verbunden, da ihr Erhaltungszustand auch nach dem Ausbau voraussichtlich stabil bleiben wird. An den Strukturen der Lebensraumtypen, ihren Funktionen und ihrer eventuellen Wiederherstellbarkeit ändert sich daher nichts, was erhebliche dauerhafte Auswirkungen hätte. Der

günstige Erhaltungszustand der Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL wird somit gewahrt (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Auwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0), die im Untersuchungsraum der verfahrensgegenständlichen Ausbaumaßnahme vorkommen, mit den dafür charakteristischen Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume gemäß Art. 1 FFH-RL wird nicht entgegen gewirkt.

#### 3.7.5.3.8.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Fortpflanzungsstätten von Arten nach Anhang II der FFH-RL (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Hirschkäfer, Eremit) werden durch das Ausbauprojekt nicht erkennbar betroffen. Die Fortpflanzungsstätten des Großen Mausohrs liegen außerhalb des zu prüfenden FFH-Gebietes, u.a. in den FFH-Gebieten 5923-302 und 6023-302, zu denen funktionale Beziehungen bestehen. Die funktionalen Beziehungen werden durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht beeinträchtigt. Durch die Verwendung von lärmindernden Straßenbelägen kommt es rechnerisch sogar zu einer Verringerung der Lärmbelastung, was sich in einer Verschiebung der 52-dB(A)-Isophone zur Autobahn hin auswirkt (vgl. Unterlage 15.3). Bezüglich der Verstärkung des Barriereeffektes durch die Verbreiterung der Autobahn gilt, dass trotz des Ausbauprojektes keine erhebliche Beeinträchtigung der derzeitigen Situation hinsichtlich des Individuen- und Genaustausches erkennbar ist. So stellt die bestehende Autobahn für die Arten zwar eine Barriere dar, die Aufrechterhaltung der Vernetzung von Lebensräumen ist jedoch durch die Talbrücken bzw. Unterführungen möglich. Überflüge von Fledermäusen sind ebenfalls nicht ausgeschlossen, wie Beobachtungen an mehreren Stellen der BAB A 3 belegen. Tiere, die sich an die bestehende Barriersituation gewöhnt haben, werden die Autobahn an geeigneten Stellen auch weiterhin queren. Durch die vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, also insbesondere die Errichtung einer Grünbrücke sowie die Errichtung einer zusätzlichen Talbrücke, kann erreicht werden, dass die Möglichkeiten des Individuen- bzw. Genaustausches (außerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnittes) durch das Ausbauprojekt nicht erheblich verschlechtert werden. Im Verbund mit den bestehenden Talbrücken und Unterführungen bieten diese besonderen schadensbegrenzenden Maßnahmen für die Arten im Spessart vielmehr sichere Querungsmöglichkeiten in regelmäßigen Abständen an, für die derzeit im Bereich des Hochspessarts nur unzureichende Querungsmöglichkeiten der BAB A 3 vorhanden sind. Durch den zeitweisen Verlust der Straßenbegleitgehölze mit "Pufferfunktion" für die angrenzenden Waldlebensräume hinsichtlich Störeffekte und Immissionen ist keine nachhaltige Beeinträchtigung für die Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL abzuleiten, da aufgrund der Neu-

anlage von Straßenbegleitgehölzen im Sinne einer Waldrandpflanzung und der bei Bedarf zusätzlichen Unterpflanzung in den angrenzenden Waldbereichen ein Waldmantel mit Schutz- und Pufferfunktionen neu aufgebaut wird. Auch bei steigendem Verkehrsaufkommen ist nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Flächen mit Lebensraumfunktion bzw. mit einzelnen Höhlenbäumen als potenziellen Quartieren auszugehen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang II FFH-RL durch die Ausbaumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

#### 3.7.5.3.8.3 Arten nach Anhang I der V-RL

Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Anhangs I der V-RL werden durch das Ausbauvorhaben nicht erkennbar betroffen. Auch wenn durch das Ausbauvorhaben der Autobahnquerschnitt größer und der Verkehr zunehmen werden, ist damit keine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Situation hinsichtlich des Individuen- und Genaustausches erkennbar. Naturgemäß sind Vögel in der Lage, Verkehrswege zu überfliegen. Die bestehende Autobahn mit dem bereits aktuell hohen Verkehrsaufkommen stellt jedoch für einzelne Kleinvogelarten eine gewisse Barriere mit einer potenziellen Kollisionsgefahr dar. Durch den sechsstreifigen Ausbau kommt es zu keinen populationsrelevanten Veränderungen des derzeitigen Zustandes. Auch der zeitweise Verlust der Straßenbegleitgehölze mit "Pufferfunktion" gegen Störeffekte und Immissionen für die angrenzenden Waldlebensräume führt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung für die Arten nach Anhang I der V-RL. Aufgrund der Neuanlage von Straßenbegleitgehölzen im Sinne einer Waldrandpflanzung und der bei Bedarf zusätzlichen Unterpflanzung in den angrenzenden Waldbereichen wird ein Waldmantel mit Schutz- und Pufferfunktionen neu entstehen. Auch bei steigendem Verkehrsaufkommen ist somit nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Flächen mit Lebensraumfunktion auszugehen. Durch die Verwendung eines lärmindernden Straßenbelages kommt es rechnerisch zu einer Verringerung der Lärmbelastung, was sich in einer Verschiebung der 52 dB(A)-Isophone zur Autobahn günstig für die Avifauna auswirkt (vgl. Unterlage 15.3).

Zugvögel und deren Habitate sind durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme nicht betroffen.

Insgesamt ist also davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang I der V-RL durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 nicht

erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs I der V-RL, an den Funktionen der Habitats der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitats dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Vogelarten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, im Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" bilden und weiterhin bilden werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VoGEV). Ihr natürliches Verbreitungsgebiet wird durch die plangegegenständliche Maßnahme nicht abnehmen, es sind auch keine Projekte ersichtlich, infolge derer mit einer Abnahme des Lebensraumes zu rechnen ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 VoGEV). Schließlich bleibt im Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" (und darüber hinaus) für die betroffenen Arten ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um auch langfristig ein Überleben der Population der betroffenen Arten zu sichern. Gründe, warum dies in absehbarer Zeit nicht mehr der Fall sein sollte, sind nicht ersichtlich (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 VoGEV). Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten wird nicht entgegengewirkt (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Ergänzend kann auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C 3.7.5.4 verwiesen werden.

#### 3.7.5.3.9

#### Zusammenfassung

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn beeinträchtigt das FFH- und das Europäische Vogelschutzgebiet in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich (Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG).

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 sowohl im verfahrensgegenständlichen Abschnitt als auch in der Gesamtschau mit den vorhergehenden Ausbauabschnitten das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 15) und die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf den Bereich von der Kauppenbrücke bis westlich Marktheidenfeld, sie umfassen damit das gesamte FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart". Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung

der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG nicht erreichen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen.

Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 das FFH-Gebiet "Hochspessart" und das Europäische Vogelschutzgebiet "Spessart" nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

#### 3.7.5.4 Artenschutz

##### 3.7.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme den unmittelbar bundesrechtlich geregelten Verbotbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu.

Den dort genannten besonders bzw. streng geschützten Arten unterfallen insbesondere die in Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten, die in Europa heimischen wild lebenden Vogelarten i.S.d. Art. 1 der V-RL sowie die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG).

Unter einer lokalen Population i.S.d. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man die Gesamtheit aller Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Lokale Population bedeutet also die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen, und umfasst damit gleichermaßen die räumlich abgrenzbaren Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände (vgl. Gellermann, Die "Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR 2007, 783).

Für nach Art. 6 a BayNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Dabei wird davon ausgegangen, dass dann, wenn im Sinne dieser Bestimmung sichergestellt ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ununterbrochen gewährleistet bleibt, Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, auch nicht die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen. Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere, namentlich die ausschließlich nach nationalen Rechtsvorschriften besonders geschützten Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelten auch nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 42 Abs. 5 Satz 6 BNatSchG).

Gemäß der amtlichen Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (BT-Drs. 123/07, S. 18). Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben gegebenenfalls im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch im Hinblick auf die dem § 42 Abs. 1 BNatSchG zugrunde liegenden europäischen Vorgaben ist nicht davon auszugehen, dass Tötungen, die durch betriebsbedingte Kollisionen von Individuen streng bzw. besonders geschützter Arten mit Kraftfahrzeugen verursacht werden, tatbestandlich von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL bzw. Art. 5 Buchst. a V-RL erfasst werden. Insoweit ist festzustellen, dass sich die vorgenannten Tötungsver-

bote von den übrigen in Art. 12 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 5 V-RL enthaltenen Verbotsnormen, die ebenfalls absichtliche Handlungen zum Gegenstand haben, deutlich unterscheiden. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL verbietet alle absichtlichen "Formen" der Tötung von nach Anhang IV Buchst. a FFH-RL geschützten Tierarten und hebt sich damit von den übrigen Tatbeständen des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL insoweit ab, als dort durchweg "jede" (absichtliche) Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung unter Verbot gestellt wird. Auch Art. 5 Buchst. a V-RL verbietet absichtliche Tötungen ausdrücklich "ungeachtet der angewandten Methode" und stellt insoweit einen Bezug zu Anhang IV Buchst. a V-RL her. Tötungen, die durch Kollisionen mit Fahrzeugen auf einer Straße verursacht werden, sind bei den dort aufgeführten "Methoden" nicht genannt. Kraftfahrzeuge sind vielmehr nur bei den in Anhang IV Buchst. b V-RL bezeichneten Beförderungsmitteln erwähnt, hinsichtlich derer die Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 2 V-RL verpflichtet sind, jegliche Verfolgung von Vögeln unter Benutzung dieser Beförderungsmittel zu untersagen. Ebenso fällt es nach dem Wortsinn schwer, die Kollision mit Fahrzeugen als eine spezifische "Form" der Tötung zu betrachten, wie sie Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL wohl im Sinn hat. Schließlich ist zu konstatieren, dass der Europäische Gerichtshof (vgl. z.B. Urteil vom 30.01.2002, Rs. C 103/00, Slg. 2002, I-1147, Rd.Nr. 34 ff., NuR 2004, 96) der Verwirklichung der beiden vorgenannten Tötungstatbestände durch betriebsbedingte Kollisionen in seiner bisherigen Rechtsprechung keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, obwohl angesichts der beim (Aus-)Bau von Verkehrswegen neu entstehenden oder sich erhöhenden Kollisionsgefahr möglicherweise Anlass hierzu bestanden hätte. Die hier vertretene Auffassung, dass die jeweiligen Tötungstatbestände der beiden Richtlinien kollisionsbedingte Tötungen geschützter Tierarten mit Kraftfahrzeugen nicht erfassen, wird sowohl durch die obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. BayVGH, Urteil vom 28.01.2008, Az. 8 A 05.40018, a. U., Rd.Nr. 62; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2007, Az. 5 S 2243/05, NuR 2007, 685, 686) als auch durch die EU-Kommission im Guidance document bestätigt, in dem ausgeführt wird, dass es sich bei "roadkills" im Allgemeinen um unabsichtliches Töten handelt (vgl. "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC", Final Version February 2007, Kap. II.3.6, Rd.Nrn. 30 und 83). Die in der Unterlage 12.1, Anlage saP, angesprochenen Tötungen von Individuen durch unabwendbare Kollisionen mit Fahrzeugen auf der BAB A 3 verwirklichen demnach keinen Verbotsstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG.

Etwas anderes gälte allenfalls bei einem darüber hinausgehenden Kollisionsrisiko. Ein Tötungstatbestand kann dabei jedoch nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn sich das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Sonst würde das Tötungsverbot zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06 NuR 2008, 633, zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.d.F. vom 22.12.2005 - a.F.). Hierbei ist aber zu ergänzen, dass schon im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen ist. Zwar

führen die Verbreiterung der Autobahn und die dadurch bedingte Verkehrszunahme zu einer Zunahme der Trennwirkung. Die neu geschaffenen Querungsmöglichkeiten durch die Errichtung des Bauwerkes 230c und der Grünbrücke sowie die Schaffung eines wildkatzensicheren Schutzzaunes (Schutzmaßnahme S 3) werden eher zu einer Verringerung des Kollisionsrisikos für viele Tierarten führen. Das Tötungsrisiko verbleibt jedenfalls unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich, der mit einem Verkehrsweg in einem Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar mit dem Risiko, dass einzelne Exemplare etwa im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art (z.B. Raubvogel) werden. Eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos ist für die konkret betroffenen Arten aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen und - auch populationsrelevanten - Überlebensstrategien naturschutzfachlich nicht zu erwarten. Es fehlt an einer Signifikanz der Risikozunahme gerade durch die Straßenbaumaßnahme im Vergleich zur allgemein vorhandenen, artspezifischen Mortalität, welche ohnehin im Regelfall periodischen Schwankungen unterliegt.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens Zugriffsverbote i.S.v. § 42 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht und liegt eine Ausnahme nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, können von diesen Verboten im Einzelfall weitere Ausnahmen unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden (§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Dabei sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der V-RL zu beachten (§ 43 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Die Güte des Erhaltungszustandes beurteilt sich insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 571). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verlorengehen, schließt aber nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten

bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 572).

#### 3.7.5.4.2

Bestand und Betroffenheit der aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten - streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor - ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens zusammengefasst folgendes Bild:

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.1, Anlage 7, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bezug genommen.

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten durch die Verwirklichung der plangegegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Dabei sind als konfliktvermeidende Maßnahmen für die Wildkatze die Errichtung eines wildkatzenzengerechten Schutz- und Leitzaunes zur Vermeidung von Kollisionsopfern und die Errichtung einer Grünbrücke sowie einer Talbrücke oberhalb der Aschaffquelle zur Aufrechterhaltung des genetischen Austausches berücksichtigt. Bei dieser Bewertung fand des Weiteren Eingang, dass zum Schutz von Fledermäusen die Rodung von Altbäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen zur Vermeidung populationsrelevanter Tierverluste im Oktober stattfinden soll (vgl. A 3.5.9). Des Weiteren werden an das Baufeld angrenzende besonders empfindliche Flächen durch Biotopschutzzäune gesichert (vgl. Unterlage 12.1, Maßnahme S 1).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen der saP unter Beteiligung der Fachbehörden überprüft. Sie vorgelegte saP ist im Ergebnis auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht zu beanstanden.

Die höhere Naturschutzbehörde äußerte noch die Befürchtung, dass Absetz- und Regenrückhaltebecken zu Amphibienfallen werden könnten und schlug daher vor geeignete Sicherungsmaßnahmen an den Becken vorzunehmen. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde war von einer entsprechenden Auflage abzusehen, weil gegenwärtig keine greifbaren Erkenntnisse konkret vorliegen, dass gerade

im vorliegenden Fall erhebliche populationsrelevante Gefährdungen für Amphibien durch die Anlage der Regenrückhalte- und Absetzbecken bzw. durch Wanderungsbewegungen eintreten sollten. Ein konkreter Auflagenvorbehalt könnte nur bei solchen Beeinträchtigungen aufgenommen werden, deren Eintritt im Zeitpunkt der Entscheidung gewiss ist oder sich prognostisch abschätzen lässt. Nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch möglich ist, die sich aber - wie hier - mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lassen, genügen nicht (vgl. die Parallele beim Gewässerschutz unter C 3.7.7.1). Falls wider Erwarten nachträglich doch solch gravierende Auswirkungen auf Amphibienpopulationen auftreten sollten, gibt Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG schon kraft Gesetzes die Möglichkeit, nachträglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Damit ist in der Sache auch dem Anliegen der höheren Naturschutzbehörde hinreichend Rechnung getragen, um im Bedarfsfall nachträglich die gebotenen Maßnahmen zum Schutz der Amphibien zu ergreifen.

#### 3.7.5.4.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Durch das plangegegenständliche Vorhaben werden nach alledem keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Darüber hinaus ist ergänzend anzumerken, dass selbst bei einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen die Voraussetzungen einer Ausnahme im Einzelfall i.S.d. § 43 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG auch im Lichte der europarechtlichen Vorgaben vorlägen. Dies gälte vor allem dann, wenn man - anders als vorliegend - etwa durch das erhöhte Kollisionsrisiko Verbotstatbestände, insbesondere den Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL oder Art. 5 Buchst. a V-RL als erfüllt ansehen sollte (vgl. dazu C 3.7.5.4.1).

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL) gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist mit der gewählten Ausdrucksweise vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im vorliegend planfestgestellten Abschnitt ist ein wichtiges Ziel der überregionalen wie auch der transnationalen Verkehrsplanung und damit von hervorgehobenem öffentlichem Interesse. Die BAB A 3 ist als Europastraße E 43 eine Hauptmagistrale des internationalen Verkehrs, deren Ausbauzustand schon gegenwärtig nicht mehr den erhöhten Anforderungen des tatsächlichen Verkehrsaufkommens entspricht. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des § 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 3.8.1.2). Zeichnen sich diese Belange durch Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts ge-

nügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 566). Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten, die die Berücksichtigung der Schutzziele der FFH-RL mit einbeziehen, entspricht die verfahrensgegenständliche Planung voll dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 42 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG, Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL). Wie bei § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG können auch hier Erfordernisse sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Abweichung rechtfertigen, obwohl der Wortlaut des der nationalen Vorschrift zugrunde liegenden Art. 9 Abs. 1 V-RL insoweit von der Parallelvorschrift des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL abweicht. Das ergibt sich aus der Zielvorgabe des Art. 2 V-RL, nach der die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Dadurch wird deutlich, dass dem Vogelschutz kein einseitiger Vorrang gebührt, sondern - wie im Rahmen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL - auch alle sonstigen öffentlichen Interessen bei der Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Auch hier gilt deshalb, dass der gesetzlichen Bedarfsfeststellung erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommt, während für den Artenschutz durch das Vorhaben nach Lage der vom Vorhabensträger eingereichten und von der höheren Naturschutzbehörde geprüften Unterlagen mangels Verschlechterung der Gesamtsituation der betroffenen Vogelarten jedenfalls keine unwiederbringlichen Einbußen entstehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 23.03.2007, Az. 11 B 916/06.AK, NuR 2007, 360).

Wie sich zudem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ergibt, dient die festgestellte Planung nicht lediglich einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Autobahn, sondern soll zugleich den Ausbauabschnitt den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit anpassen. Durch die mit dem sechsstreifigen Ausbau einhergehende Kapazitätserhöhung, aber auch durch die damit verbundenen Veränderungen der Querneigung und der Haltesichtweiten wird die Verkehrssicherheit im Planungsabschnitt deutlich verbessert. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich auch die Unfallzahlen entsprechend günstiger entwickeln werden. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung sowohl der Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit der Autobahn eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt eine Abweichung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL bzw. eine Ausnahme nach

§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG somit auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit. In der Literatur (vgl. Mayr/Sanktjohanser, Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.01.2006, NuR 2006, 412; Gellermann, Das besondere Artenschutzrecht in der Bauleitplanung, NuR 2007, S. 132, 137) wird im Übrigen mit guten Gründen vertreten, dass der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL weit auszulegen ist und im Ergebnis einen Großteil der Fälle erfasst, die im Rahmen des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bzw. des Art. 16 FFH-RL regelmäßig als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Abweichung von den dortigen Verbotstatbeständen ermöglichen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 566).

Des Weiteren ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative bzw. keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gibt (vgl. § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 V-RL), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567).

Auf die Ausführungen zu möglichen Planungsvarianten unter C 3.7.2 wird Bezug genommen. Keine der vom Vorhabensträger untersuchten Varianten (vgl. Unterlage 1) wäre gegenüber der festgestellten aus artenschutzrechtlicher Sicht eindeutig vorzugswürdig; die Nullvariante wird dem Planungsziel nicht gerecht. Ergänzend ist anzuführen, dass weitgehend von der Autobahn vorbelastete Randbereiche für den Ausbau in Anspruch genommen werden. Soweit einseitig ausgebaut wird, kommt dies der Lage der angrenzenden Schutzgebiete durchaus entgegen. Soweit aus Verkehrssicherheitsgründen Streckenbegradigungen durchgeführt werden müssen, werden dafür zwar in geringem Umfang Teilflächen von Natura-2000-Gebieten in Anspruch genommen. Dies führt jedoch nicht zu einer Neuzerschneidung des Spessarts. Da beidseitig der bestehenden BAB A 3 in etwa "gleichwertige" Gehölzbestände betroffen sind, die wiederum den relevanten Arten Lebensraum bieten könnten, ist nicht ersichtlich, warum aus artenschutzrechtlichen Gründen der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 verbunden mit ihren Folgemaßnahmen anderweitig günstiger erfolgen könnte. Es ist aufgrund der ökologischen Bestandsaufnahme nicht erkennbar, dass über einen längeren Streckenabschnitt eindeutig eine andere Ausbauvariante favorisiert

werden müsste. Eine Neutrassierung in diesem Abschnitt scheidet schon wegen der damit verbundenen Einschnitte in das Europäische Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet und die damit verbundenen noch höheren Auswirkungen für die betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten offensichtlich aus.

Schließlich würde sich auch der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten auch im Falle einer Betroffenheit von Zugriffsverboten insgesamt nicht leiden (vgl. § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG), wobei hier im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nicht auf die lokale Populationen abgestellt wird. Population bedeutet in diesem Zusammenhang eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Die Güte des Erhaltungszustandes beurteilt sich insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 571). Diese Bezugsebene kann auch für die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der europäischen Vogelarten zugrunde gelegt werden (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 357, Rd.Nr. 160).

Der Verlust einzelner Exemplare oder Siedlungsräume schließt auch in Ansehung der durch § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG und Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 13 V-RL postulierten Verschlechterungsverbote nicht aus, dass die Population der betreffenden Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 572). Zudem ist es möglich, den Erhaltungszustand der von vorhabensbedingten Auswirkungen betroffenen Arten durch aktive Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere durch zur Kompensation von Eingriffen festgelegten Ausgleichsmaßnahmen zu sichern (Art. 42 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, a.a.O.). § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG (bzw. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) etabliert zwar ein Verbot jedweder Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population, jedoch ist es möglich und zulässig, die Bestandssituation durch aktive Maßnahmen des Naturschutzes zu sichern. Hier können insbesondere naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen eine Rolle spielen, die planungsbedingt der jeweils betroffenen Population so rechtzeitig zugute kommen, dass sie zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes beitragen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, a.a.O., Rd.Nr. 573). Befindet sich eine Population in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist eine Ausnahme i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL (§ 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG) trotzdem weiterhin möglich, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtern oder die Wiederherstel-

lung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Az. C-342/05, Rd.Nr. 29, NuR 2007, 477).

In Unterlage 12.1, Anlage saP, ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird.

Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. C 3.7.5.5) - artenschutzrechtlichen Ausnahme würde auch pflichtgemäßer Ermessensausübung entsprechen. Der sechsstreifige Ausbau im gegenständlichen Abschnitt ist zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

### 3.7.5.5

#### Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Soweit die Baumaßnahme zu Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich geschützten Objekten (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.2) führt, werden die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsentscheidungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die erforderlichen Befreiungen von den Geboten, Verboten und Beschränkungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG; vgl. A 6 dieses Beschlusses). Gleiches gilt für die Entscheidung über die Ausnahme von dem Verbot, Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung bzw. sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der ökologisch besonders wertvollen Biotopie i.S.d. Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG führen können (Art. 13 d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG), sowie von dem Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten i.S.d. Art. 13 e Abs. 1 BayNatSchG (Art. 13 e Abs. 3 i.V.m. Art. 13 d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG). Die Konzentrationswirkung deckt des Weiteren auch eventuelle Abweichungen von der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Spesart". Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung bzw. Ausnahmen wird auf C 3.7.5.2.7 und C 3.7.5.2.8 verwiesen. Die Maßnahmen sind aufgrund der mit dem Bauvorhaben verbundenen positiven Auswirkungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Auf Auflage A 3.5.7 zur Beachtung der Vegetationsruhe wird verwie-

sen (vgl. auch A 3.5.8). Das erforderliche Benehmen bzw. Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses werden schließlich auch eventuell nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderliche Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG erfasst. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen (vgl. auch C 3.7.5.2.5.7).

#### 3.7.5.6

##### Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere A 3.5) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

#### 3.7.6

##### Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden (vgl. oben C 2.4.3). Aufgrund der umfangreichen Neuversiegelung von Böden und der zu erwartenden Belastung des Bodens vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, also etwa in einem Streifen von 10 m beidseits der Trasse, ist insoweit von einer hohen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen (vgl. auch die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4 dieses Beschlusses).

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteanlagen deutlich gemindert bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. C 2.3.2.4 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses). Bei der Abschätzung der vorhabensbedingten Schadstoffeinträge in den Boden lässt sich festhalten, dass vor allem in einem schmalen Korridor im Bereich des eigentlichen Straßenbandes, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist. Diese Belastungen nehmen jedoch mit zunehmender Entfernung von der Straße bzw. zunehmender Bodentiefe deutlich ab. Für den vorliegenden Zusammenhang kann zudem auf die ebenfalls bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen und Bewertungen zu den Wechselwirkungen der geplanten Straße unter dem Aspekt des Schadstoffeintrags in straßennahen Boden mit den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen verwiesen werden, wonach insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. C 2.4.3). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 3 zu verweisen. Im Vergleich dazu wird es zu einer Verschiebung bzw. Erweiterung des belasteten 10-m-Streifens kommen.

Jedenfalls lässt sich in Bezug auf die durch die Bodenversiegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßennaher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, ausschließen.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Selbst wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei abschätzbar ist, ob die in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte eingehalten - wovon jedoch ausgegangen wird - oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach Erneuerung der Brücke noch überschritten werden, wird die Ausgewogenheit der Planung indes nicht in Frage gestellt.

Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der BBodSchV kommen sollte, was nach den Ausführungen unter C 2.3.2.3 und C 2.4.3 der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar unwahrscheinlich, jedoch für die Zukunft auch nicht völlig auszuschließen ist, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG).

Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegen gewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 455 ff.).

Schließlich wurde mit den Auflagen A 3.6.8 und A 3.7.2 angeordnet, dass während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert werden. Darin werden auch die hierbei im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen (Entfernung von Fremdmaterial, Tiefenlockerung etc.) festgelegt. Dem generellen Anliegen des Bodenschutzes, Oberboden bzw. Humus gesondert zu gewinnen und zu lagern, wird durch die Nebenbestimmungen A 3.6.7 und A 3.6.8 Rechnung getragen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3.2.3 und C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4.3.2), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft, der Kreislaufwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### 3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben C 2.3.2.4 und C 2.4.4). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes wird auf Unterlage 1, Ziff. 4.5, und Unterlage 13 verwiesen.

#### 3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Grundwasser als auch auf die Oberflächengewässer durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der vom Vorhabensträger erteilten Zusagen Genüge getan (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 21.10.2008). Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, S. 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 34 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 3 WHG dar. Die im geringfügigen Maß vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in den Entwässerungsgräben (Wegseitengräben) versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Im Einzelnen wird auf C 3.7.7.3 verwiesen.

Besondere Bedeutung kommt dem Gewässerschutz insbesondere in den Bereichen zu, in denen (festgesetzte oder geplante) Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und sonstige besonders gefährdete Bereiche von der Ausbautrasse durchfahren oder berührt werden.

Von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben werden bestehende Wasserschutzgebiete bzw. deren Einzugsgebiet wie folgt tangiert:

- das mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 05.07.1996 (geändert durch Verordnung vom 22.01.1997) festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet "Kleinaschaff" für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden, dessen Schutzzonen zwischen Bau-km 229+550 und 230+800 bis auf ca. 140 m (Schutzzone I), ca. 100 m (Schutzzone II) bzw. 50 m (Schutzzone III) an die auszubauende Autobahntrasse heranreichen,
- das mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.05.1969 (zuletzt geändert am 31.03.1976) festgesetzte Wasserschutzgebiet für den "Gänsruhbrunnen" für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weibersbrunn, welche sich unmittelbar östlich der Ausbaustrecke der BAB A 3 zwischen Bau-km 231+900 und 232+555 in einem Abstand von rund 50 m (Schutzzone II) zur Autobahntrasse befindet,
- das ebenfalls mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.05.1969 (zuletzt geändert am 31.03.1976) festgesetzte Wasserschutzgebiet für den "Ruppertsbrunnen" für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weibersbrunn, dessen Einzugsbereich zwischen Bau-km 232+387 und 235+222 von der Ausbaustrecke durchquert wird.

Im Hinblick auf den Trinkwasserschutz der Gemeinde Weibersbrunn sieht die Planung des Vorhabensträgers einen RiStWag-Ausbau im Bereich zwischen Bau-km 232+387 und Bau-km 235+222 vor (vgl. Unterlage 1, Ziff. 4.5, und Unterlage 6.1.2). Die verfahrensgegenständliche Planung trägt somit der an der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ausgerichteten Zielsetzung der vorgenannten Wasserschutzgebietsverordnung (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG), soweit diese durch die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme berührt ist, durch entsprechende Maßnahmen gemäß den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 - RiStWag" Rechnung.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg konstatierte in seiner Stellungnahme vom 21.10.2008, dass sich in den durch die Autobahn betroffenen Einzugsgebieten drei Wasserfassungen befänden, welche durch das Vorhaben direkt oder indirekt betroffen seien. Im unmittelbaren Planungsraum befänden sich zum einen ein Wasserschutzgebiet im Talgrund der Kleinaschaff (Quellfassungen Kleinaschaffquelle 1 - 3) sowie ein weiteres Wasserschutzgebiet zwischen der Anschlussstelle Weibersbrunn und der Ortslage Weibersbrunn ("Gänsruhbrunnenquelle"). Aufgrund der schwierigen hydrogeologischen Verhältnisse sei jedoch auch die Wassergewinnung der "Ruppertsbrunnenquelle" im Weibersbachtal (südöstlich von Weibersbrunn) durch die BAB A 3 direkt betroffen, obwohl das ausgewiesene Wasserschutzgebiet nicht in unmittelbarer Nähe der Autobahntrasse liege.

Bezüglich der Wasserfassungen der Kleinaschaffquelle merkte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg an, dass diese dem Zweckverband zur Versorgung der Aschafftalgemeinden (ZWA) dienen. Da sich ihr Einzugsgebiet in südwestlicher Richtung ausdehne, seien sie von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Da sich das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet im Talraum jedoch bis hinauf zur Kleinaschaffquelle erstreckt, müsse von einer Einleitung der Straßentwässerung in die Kleinaschaff vor- bzw. im Wasserschutzgebiet abgesehen werden. Nach den Planunterlagen werde zwar nicht direkt in das Schutzgebiet eingegriffen. Die Böschungsschüttung der Talbrücke Aschaffquelle reiche jedoch bis direkt an die Schutzgebietsgrenze (Zone III) der Wasserfassungen "Kleinaschaffquellen 1 - 3" heran. Während der Bauphase sei deshalb darauf zu achten, dass die Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung in der Fassung vom 22.01.1997 eingehalten werden. Falls Eingriffe in das Schutzgebiet notwendig würden, welche durch den Schutzgebietskatalog erfasst seien, sei dies frühzeitig dem ZWA und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung zu beantragen.

Die Gänsrubrunnenquelle wird laut Angaben der Gemeinde Weibersbrunn als Notversorgung für die Gemeinde vorgehalten und ist durch die geplanten Maßnahmen direkt betroffen. Das Wasserwirtschaftsamt legte hierzu ergänzend dar, dass sie aufgrund ihrer geringen Schüttung in Trockenzeiten jedoch den Wasserbedarf der Gemeinde Weibersbrunn alleine nicht zu decken vermag. Des Weiteren sei sie aufgrund ihrer nicht schützbareren Lage zwischen der Autobahn und dem Siedlungsbereich der Gemeinde auch qualitativ nicht als Notversorgung geeignet. Die Quelle werde laut Aussage des Gesundheitsamtes Aschaffenburg seit längerem nicht mehr beprobt und sei als Notversorgung der Gemeinde nicht mehr zu verwenden. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamt ist die Beeinflussung der Ausbaumaßnahme auf die Gänsrubrunnenquelle daher für eine gesicherte Wasserversorgung von Weibersbrunn nicht wesentlich. Die Gemeinde Weibersbrunn trug mit Schreiben vom 16.10.2008 Bedenken vor, dass durch die Entwässerungsmaßnahmen des Vorhabensträgers der Gänsrubrunnen nicht ausreichend geschützt werde. Die Gemeinde Weibersbrunn wandte sich im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 3 f.) gegen die Aussage des Wasserwirtschaftsamt, dass der Brunnen nicht für die Notversorgung geeignet sei. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 26.05.2009 und das Landratsamt Aschaffenburg - Gesundheitsamt – mit Schreiben vom 02.06.2009 stellten auf Nachfrage durch die Planfeststellungsbehörde im Nachgang des Erörterungstermins unmissverständlich fest, dass der Gänsrubrunnen nicht als Notversorgung geeignet sei. Da der Gänsrubrunnen unter "Normalbedingungen" mangels Qualität und Quantität des abgeleiteten Wassers kaum zur Notversorgung herangezogen werden könne, werde dies erst recht nicht während der Baumaßnahme möglich sein.

In Bezug auf die Ruppertsbrunnenquelle führte das Wasserwirtschaftsamt aus, dass hierüber derzeit der gesamte Trinkwasserbedarf der Gemeinde Weibers-

brunn gedeckt werde. Eine qualitativ und quantitativ ausreichende Ergänzungsversorgung sei nicht vorhanden. Aufgrund der schwierigen hydrogeologischen Verhältnisse sei sie trotz des relativ großen Abstandes durch den geplanten Ausbau der BAB A 3 direkt betroffen, da das ausgewiesene Wasserschutzgebiet zum Schutz der Quelle unzureichend bemessen ist. Im April 2007 seien Markierungsversuche durchgeführt worden, um das Einzugsgebiet und damit verbundene Gefährdungspotenziale für die Ruppertsbrunnenquelle zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Versuche zeigten, dass die BAB A 3 im Einzugsbereich der Quelle liegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand würde der Ausbauabschnitt zwischen Bau-km 232+387 und 235+222 aufgrund der ermittelten hohen Fließgeschwindigkeiten (bis 63 m/h) und damit verbundenen kurzen Fließzeiten zwischen Autobahn und Quelfassung in der engeren Schutzzone (Zone II) des zu erweiternden Wasserschutzgebiets liegen. Neben der BAB A 3 läge auch ein Teil des Ortsbereichs von Weibersbrunn sowie die Staatsstraßen St 2308 und St 2317 im Einzugsgebiet und verlaufen hierbei in unmittelbarer Nähe des Fassungsbereichs. Weder die Abschnitte der Staatsstraßen noch die Autobahn im Einzugsgebiet sind derzeit nach RiStWag ausgebaut.

Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten und der Gefährdungspotenziale durch die St 2308 bzw. St 2317, die BAB A 3 und die Siedlungsbereiche der Gemeinde Weibersbrunn ist die "Ruppertsbrunnenquelle" allerdings durch ein Wasserschutzgebiet dauerhaft nicht wirksam zu schützen. Das Wasserwirtschaftsamt hält daher eine Neukonzeption der Wasserversorgung mittelfristig für unumgänglich.

Da die "Ruppertsbrunnenquelle" bis auf Weiteres die einzige Versorgungsquelle der Gemeinde Weibersbrunn bilde, sei im vorliegenden Verfahren vom Ist-Zustand auszugehen, wonach die BAB A 3 im unmittelbaren Einzugsgebiet der Quelle liegt (potentielle Schutzzone II). Eine ausreichende Wasserversorgung für die Gemeinde während der Bau- und Betriebsphase müsse deshalb durch geeignete Maßnahmen, Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden. Hierzu sei u.a. ein Ausbau des Abschnitts zwischen Bau-km 232+387 und Bau-km 235+222 nach RiStWag erforderlich. Abgesehen vom Betrieb der BAB A 3, bei welchem die Quelle durch einen RiStWag-Ausbau weitreichend geschützt ist, sei mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wasserfassung während der Bauphase zu rechnen. Insbesondere könne es zu erhöhten Trübungswerten kommen. Trübungsmessungen an der Ruppertsbrunnenquelle seit Dezember 2006 hätten mehrfach gezeigt, dass bereits nach Niederschlagsereignissen mit erhöhten Trübungswerten zu rechnen ist, welche teilweise über dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung liegen. In der Vergangenheit konnte auch nach Erdarbeiten im Einzugsgebiet eine Eintrübung an der Quelle festgestellt werden. Da die Baumaßnahmen im Einzugsgebiet mit massiven Eingriffen in den Untergrund verbunden seien, werde mit einer Zunahme der Trübungswerte und -häufigkeit, insbesondere nach Niederschlagsereignissen, gerechnet. Gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung sei ein Trübungsgrenzwert von 0,1 bis 0,2 Trübungsein-

heiten vor der Desinfektion einzuhalten. Aus diesem Grunds seien während der Bauphase kontinuierliche Aufzeichnungen der Trübungswerte in der Quelle notwendig. Weiterhin könnten eventuell mikrobielle Verunreinigungen sowie Verunreinigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase auftreten. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weibersbrunn müsse in jedem Fall für den gesamten Zeitraum der Bauphase sichergestellt werden. Hierzu erachtet es das Wasserwirtschaftsamt als notwendig, mindestens drei Vorfeldmessstellen mit entsprechender chemischer Überwachung zu errichten, eine kontinuierliche Trübungsmessung in der Quelfassung einzubauen, eine geeignete mobile Aufbereitungsanlage zu konzipieren und bereitzustellen sowie eine chemische Beweissicherung nach Vorgabe des Gesundheitsamtes durchzuführen.

Zum Schutz der Gewässer und der Wasserschutzgebiete waren nach alledem dem Vorhabensträger Auflagen zu machen (vgl. A 3.4, A 7), mit denen sich der Vorhabensträger auch weitestgehend einverstanden erklärte. Der Vorhabensträger stimmte im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 2, 3 und 19) und in seinem Schreiben vom 15.09.2009 auch den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg aus dem Schreiben vom 02.04.2009, der E-Mail vom 23.04.2009 zu und sagte daher verbindlich zu, zusätzliche Abdichtungen im Rahmen des RiStWag-Ausbaus vorzunehmen. Diese wurden mittlerweile in Unterlage 6.1.2 rot eingezeichnet (vgl. auch A 3.4.22).

Nicht entsprochen werden konnte jedoch den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes nach der Nutzung von elektrobetriebenen Geräten (vgl. Auflagenvorschlag 6.2.11 des Schreibens vom 22.10.2008). Denn es stehen derzeit nur für wenige Einsatzzwecke leistungsfähige elektrobetriebene Geräte zur Verfügung. Zudem bestehen nach zutreffender Auffassung des Vorhabensträgers aus seinem Schreiben vom 21.03.2009 und aus dem Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 18 f.) angesichts der übrigen Auflagen zur Nutzung und Sicherung der Maschinen und Fahrzeuge bereits hinreichend Schutzvorkehrungen um eine Beeinträchtigung der Einzugsgebiete zu vermeiden.

Weiterhin war dem Vorhabensträger nicht zu untersagen, Recyclingbaustoffe zu verwenden (vgl. Auflagenvorschlag 6.2.18 des Schreibens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.10.2008). Eine solche Verwendung ist nach der RiStWag nicht untersagt. Schichten aus Asphalt und Beton gelten aufgrund vorliegender Untersuchungen als unbedenklich. Lediglich Baustoffe, die lösliche, nachteilig wirkende Bestandteile enthalten, dürfen in der engeren Schutzzone nicht verwendet werden. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vielmehr verpflichtet die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu fördern. Auch das bayerische Abfallwirtschaftsgesetz enthält eine

vergleichbare Verpflichtung. Die Aufbereitung und Wiederverwendung von Straßenbaustoffen stellen den Stand der Technik dar und sind auch aus wirtschaftlichen Aspekten unbedingt vorzusehen. Dieser Einschätzung schloss sich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nach Diskussion im Erörterungstermin an, womit sich dieser Punkt erledigt hat (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 18 f.).

Auch waren keine Vorfeldmessstellen zur Überprüfung des zuströmenden Grundwassers vorzusehen (vgl. Auflagenvorschlag 6.2.22 des Schreibens vom 22.10.2008). Nach den nachvollziehbaren Angaben des Vorhabensträgers in seinem Schreiben vom 21.03.2009 sei es Sinn von Vorfeldmessstellen zwischen der Baumaßnahme und der Wassergewinnungsanlage eine Vorwarnzeit zu erhalten, um mit Maßnahmen bei Verunreinigungen zu reagieren. Wegen der hohen Fließgeschwindigkeiten in den Klüften (über 1,5 km/Tag) könne keine Vorwarnzeit gewonnen werden.

Die Gemeinde Weibersbrunn brachte in ihrem Schreiben vom 16.10.2008 Bedenken bezüglich ihrer Wasserversorgung aus der Ruppertsbrunnenquelle geltend. Zusammenfassend besteht die Gemeinde Weibersbrunn auf eine Sicherstellung ihrer Wasserversorgung. Insbesondere müsse bereits bei Baubeginn eine ausreichende Notversorgung der Gemeinde mit Trinkwasser gesichert sein. Den Forderungen der Gemeinde nach einer Sicherstellung ihrer Wasserversorgung wird mit den o.g. vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geforderten Auflagen unter A 3.4 Genüge getan. Wie bereits oben ausgeführt kann der Gänruhbrunnen nicht als Notversorgung dienen. Jedoch hat der Vorhabensträger auf die Forderungen der Gemeinde Weibersbrunn hin in seinem Schreiben vom 23.03.2009 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 3) zugesagt, dass während der Bauphase eine mobile Aufbereitungsanlage und die diesbezüglichen Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes einzuhalten.

Im Erörterungstermin teilte die Gemeinde Weibersbrunn mit, dass der Gemeinderat mittlerweile beschlossen habe, eine anderweitige Wasserversorgung zu erschließen, sofern sich der Vorhabensträger an den hierfür notwendig werdenden Kosten beteilige (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 2 f.). Wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bereits in seiner Stellungnahme vom 21.10.2008, S.8, mitteilte, würden der Ausbau nach RiStWag und die entsprechenden Auflagen zum Bau, Betrieb und Sicherstellung der Trinkwasserversorgung aus der "Ruppertsbrunnenquelle" hinfällig, falls bis zum Baubeginn eine anderweitige, dauerhafte Wasserversorgung für die Gemeinde Weibersbrunn sichergestellt werden kann. Der Vorhabensträger sicherte aufgrund dieser Sachlage mit Schreiben vom 07.05.2009 zu, sich an den Kosten für eine neue Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weibersbrunn zu beteiligen. Obergrenze einer solchen Beteiligung sei die Gesamtsumme der Einsparungen, die sich dadurch für den Bund als Baulastträger ergeben. Der Vorhabensträger stellte daher

eine Maximalbetrag von 740.000 € in Aussicht. Voraussetzung, um die vollen Einspareffekte erzielen zu können, sei aus Sicht des Vorhabensträgers im Wesentlichen: Die neue Trinkwasserversorgung müsse zum Beginn der kritischen Bauarbeiten betriebsbereit sein; Die neue Trinkwasserversorgung müsse so gestaltet bzw. situiert sein, dass sie zu keinerlei Schutzmaßnahmen und -auflagen beim Ausbau der A 3 mehr führt; Die tatsächlich entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Trinkwasserversorgung müssten höher sein als die Summe aller Beteiligungen und Zuwendungen; Es müsse rechtzeitig zur Ausschreibung der Streckenbauarbeiten im fraglichen Bereich feststehen, dass die Schutzmaßnahmen und –auflagen entfallen können. Vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung geht der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 07.05.2009 von einem Baubeginn im Jahre 2011 aus.

Demzufolge hat die Planfeststellungsbehörde unter A 3.4.21 die Nebenbestimmung vorgesehen, dass die in den Planfeststellungsunterlagen (insbesondere Unterlage 1, Ziff. 4.5, und Unterlage 6.1.2) vorgesehenen Maßnahmen zum RiStWag-Ausbau und die in diesem Beschlusses gemachten Auflagen zum Schutz der Ruppertsbrunnenquelle vor bau- und betriebsbedingten Störungen durch die plangegegenständliche Maßnahme und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung aus der Ruppertsbrunnenquelle entfallen können, wenn bis zum Baubeginn eine anderweitige, dauerhafte Wasserversorgung für die Gemeinde Weibersbrunn besteht. Bei den zu entfallenden Maßnahmen handelt es sich insbesondere um spezielle Schutz- und Abdichtungsmaßnahmen nach RiStWag, um eine mobile Aufbereitungsanlage (Ultrafiltration und Aktivkohlefilter) und um verschiedene Auflagen zum Baustellenbetrieb. Welche Maßnahmen zum Schutz der Ruppertsbrunnenquelle nach einer Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgung konkret entfallen können, bleibt einer Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Gemeinde Weibersbrunn vorbehalten. Soweit zwischen dem Vorhabensträger, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Gemeinde Weibersbrunn jedoch kein Einvernehmen über die zu entfallenden Maßnahmen hergestellt werden kann, so ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden (ZWA) erhob mit Schreiben vom 12.12.2008 und 11.03.2009 Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Nach dem Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1, Blatt 1) führe die geplante Baustraße in der Gemarkung Waldaschaff über das verbandseigene Grundstück Fl.Nr. 8715, auf dem ein Quellsammelschacht und ein Bauwerk mit Messeinrichtung vorhanden seien. In diesen Bereich münde auch der Überlauf der Quellen in die Kleinaschaff. Aufgrund der dortigen Geländeverhältnisse (steile Böschungen, Bachverlauf usw.) sei die Erstellung einer Baustraße nur mit einem massiven Eingriff (Erdbewegungen etc.) möglich, dem der Verband nicht zustimmen könne.

Zum anderen werde im weiteren Verlauf mit der Baustraße die engere Schutzzone des Quellgebiets "Kleinaschaff" durchquert und im Bereich der Fl.Nrn. 8729/2, 8733, 8734, 8735 und 8736 die Fassungsbereiche der Quellen 1, 2 und 3 tangiert. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbreite sei auch hier mit größeren Geländeerschnitten, mit Bodenab- und -auftrag zu rechnen, was den Einsatz von schweren Baugeräten erfordern würde. Deshalb und zur Vermeidung des Baustellenverkehrs sei die gesamte Trasse der Baustraße, soweit sie auf der linken Talseite der Kleinaschaff verlaufe, abzulehnen. Der Vertreter des ZWA wiederholte diese Sichtweise nochmals im Erörterungstermin. Auch die Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes schlossen sich den Bedenken des ZWA an. Da im Termin keine Lösung gefunden werden konnte, die allen Belangen Rechnung trägt, verzichtete der Vorhabensträger ausdrücklich und verbindlich auf die erwähnte Baustraße im Süden zugunsten einer Abwicklung der Baustellenverkehrs im Norden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.04.2009, S. 17 f.). Diese wurde mithin durch Roteintragungen aus den Planfeststellungsunterlagen entfernt (vgl. Unterlage 14.1.1, 14.1.2 und 14.2, sowie A 3.4.23).

Das Landratsamt Aschaffenburg wies in seiner Stellungnahme vom 16.10.2008 auf die in nächster Nähe des Ausbauvorhabens liegenden Wasserschutzgebiete hin, bemerkte aber auch, dass diese jedoch nicht direkt tangiert würden. Bezüglich der Quelle "Ruppertsbrunnen" wies das Landratsamt ergänzend darauf hin, dass nach dem hydrogeologischen Gutachten des Büros Boden und Wasser, Eichach, vom 12.07.2007 und dem Erläuterungsbericht das Ausbauvorhaben eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes und der öffentlichen Wasserversorgung darstelle. Bezüglich des im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) angeführten Ausbaus nach RiStWag auf einer Länge von ca. 2,8 km (Bau-km 232+387 bis Bau-km 235+222) und dem Absehen von einem geplanten Rückhaltebecken im "Krebsloch" wird nach derzeitiger Sachlage auf die fachlichen Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg verwiesen. Den Forderungen des Landratsamtes wird durch die Auflagen unter A 3.4 Genüge getan.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Aufgrund der gewählten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse wurden drei Entwässerungsabschnitte gebildet (vgl. nachfolgend C 3.7.7.3 und Unterlage 13). Dabei wurde darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit verschmutztem Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Die Abflussmengenermittlung erfolgte nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew). Zum Schutze der Oberflächengewässer werden vor Einleitung von Straßenoberflächenwasser in weiterführende Vorflutsysteme ein Absetzbecken mit Tauchrohren zur Rückhaltung von absetzbaren Stoffen und Leichtflüssigkeiten sowie ein Regenrückhaltebecken angeordnet (vgl. Unterlage 13.1). Des Weiteren wird für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt ein Absetz- und Regenrückhaltebecken unter der Kauppenbrücke und ein Absetz- und Regenrückhaltebecken des östlichen Nach-

barabschnittes westlich AS Rohrbrunn bis Haseltalbrücke genutzt, deren Errichtung nicht Gegenstand dieser Planfeststellung ist (vgl. Unterlage 13.1). Allerdings wird die Einleitung E 25 des Abschnittes AS Hösbach bis Kauppenbrücke durch die vorliegende Planung tektiert (vgl. Unterlage 13.1). Diese Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt (vgl. Stellungnahme vom 22.10.2008). Sie mindern bzw. dämpfen die durch die Flächenversiegelung eintretende Abflussbeschleunigung, Abflusskonzentration und Abflussmehrung des Oberflächenwassers. Die Abflussspitze wird auf ein vorgegebenes Maß reduziert. Bei einem Anspringen des Notüberlaufs des jeweiligen Regenrückhaltebeckens kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen, dabei werden jedoch keine Verhältnisse eintreten, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Straßenentwässerung weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die wesentlichen Angaben zu den Entwässerungsabschnitten sowie den Absetz- und Regenrückhaltebecken sind in Unterlage 1, Kapitel 4.5, sowie in Unterlage 13 zusammengefasst.

Hinsichtlich der Entwässerungsabschnitte E 1 und E 3 ist festzustellen, dass die Entwässerung im Wesentlichen nicht über Anlagen erfolgen soll, die aufgrund der gegenständlichen Planung errichtet werden. So soll der Entwässerungsabschnitt 1 in Anlagen entwässern, die erst im unmittelbar westlich anschließenden Planfeststellungsabschnitt (AS Hösbach – Kauppenbrücke, vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2006, Nr. 32-4354.1-6/04) vorgesehen sind, der Abschnitt 3 soll Anlagen des östlich anschließenden Planungsabschnittes (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2008, Nr. 32-4354.1-3/07) nutzen. Für den Fall, dass die Anlagen der Nachbarbereiche, die mitgenutzt werden sollen, wider Erwarten nicht gleichzeitig mit dem Autobahnausbau im gegenständlichen Abschnitt betriebsbereit sind, ist unter A 3.4.24 bestimmt, dass der Vorhabensträger für diese Bereiche im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig auf andere Weise für eine geordnete Entwässerung sorgen muss. Die (vorübergehende) Vornahme einer alternativen Entwässerung ist der Regierung von Unterfranken sobald wie möglich mitzuteilen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann oder weitere Belange negativ berührt werden und die Betroffenen nicht einverstanden sind, ist rechtzeitig ein Antrag auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, vielmehr steht auch hinsichtlich der Entwässerung fest, dass sie auch für die von der gegenständlichen Erlaubnis und den damit verbundenen Auswirkungen erfassten Abschnitte 1 und 3 und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen hat. Offen ist lediglich, wie die Entwässerung in diesen Bereichen erfolgen soll, wenn die derzeitige Planung hinsichtlich der Verwirklichung der angrenzenden Planfeststellungsabschnitte der

BAB A 3 nicht umgesetzt und über Alternativlösungen kein Einvernehmen erzielt werden kann. Dann ist ein Planänderungsverfahren durchzuführen. Damit ist auch der Problematik der Konfliktbewältigung Rechnung getragen. Alle im Zusammenhang mit den Einleitung E 1 und 3 auftretenden Fragen wären, da insoweit keine baulichen Änderungen an den dortigen Anlagen beantragt sind, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit der insoweit zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu klären.

Zusammen mit den geplanten bzw. schon anderweitig festgestellten Absetz- bzw. Rückhaltebecken und unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung somit einen Stand, der eine Gefährdung der weiterführenden Gräben und der Vorfluter durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Dies gilt auch für das über die Böschungsfächen abfließende Niederschlagswasser. Damit wird im Vergleich zur bestehenden Situation, bei der das anfallende Niederschlagswasser ungeklärt und weitgehend unkontrolliert abgeleitet wird, sogar eine erhebliche Verbesserung erreicht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme werden Gräben und Fließgewässer gekreuzt. Die hierfür nötigen Durchlassbauwerke sind so dimensioniert, dass Unter- und Oberlieger keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten haben. Die Bemessung der Durchlässe erfolgt nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew).

### 3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Im Rahmen dieses Bescheides sind Ausbaumaßnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit dem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses) das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

Bei der geplanten Herstellung des Regenrückhaltebeckens handelt es sich um Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG, da das Becken nach seinem Rückhaltevolumen wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Planfeststellung hierfür wäre zu versagen, wenn von der jeweiligen Ausbaumaßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden

kann (Art. 58 Abs. 2 BayWG). Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile i.S.d. Art. 18 BayWG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Ist das nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, oder bei Nachteilen i.S.d. Art. 18 BayWG der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayWG). Außerdem ist der Planfeststellungsbeschluss zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 31 Abs. 5 Satz 3 WHG). Schließlich müssen sich die Ausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d, die europarechtliche Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie umsetzen, ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG).

Durch die vorhabensbedingte Schaffung der Regenrückhaltebecken werden das Wohl der Allgemeinheit und die Rechte anderer nicht negativ berührt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 22.10.2008), Einwendungen wurden hierzu ebenfalls nicht erhoben. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung dieser Becken sind bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen sowie der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen erfüllt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte in seiner Stellungnahme vom 22.10.2008 aus, dass im näheren Umfeld des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 die Kleinaschaff, der Weibersbach (Steinbach), der Rohrwiesenbach und am Rande auch der Dammbach berührt werden. Diesen Gewässern III. Ordnung kommt mit Ausnahme des Dammbaches für einzelne Entwässerungsabschnitte Vorflutfunktion zu (vgl. näher schon C 3.7.7.1).

### 3.7.7.3

#### Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 14 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, Ziff. 4.5 und Unterlage 13 entnommen werden.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer als auch das Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Falle notwen-

diger Bauwasserhaltungen sowie durch die Fassung von Quellen als auch das zweckgerichtete Einleiten von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch Versickern stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis i.S.d. § 7 WHG oder der Bewilligung i.S.d. § 8 WHG (§ 2 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 BayWG entsprechend; es handelt sich dabei um eine sog. gehobene Erlaubnis (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen wird (§ 6 Abs. 1 WHG). Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471). Die gehobene Erlaubnis ist auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden kann (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WHG). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG i.V.m. § 8 Abs. 3 WHG).

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen (§ 14 Abs. 3 WHG). Das zuständige Landratsamt Aschaffenburg (Art. 75 Abs. 1 BayWG iVm. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 10.09.2009 erteilt. Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i.V.m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Auflagen beruhen auf § 4 WHG, sie gehen auf überwiegend Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zurück. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten und auszugleichen (§ 4 Abs. 1 WHG).

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer und das Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten und Absenken von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und durch die Fassung von Quellen sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Wasserrechtlich relevante Einleitungen in das Grundwasser erfolgen in diesem Zusammenhang nicht. Die Einleitungen in die unter A 7.1.4 (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann. Schließlich sind auch die Maßnahmen der Bauwasserhaltung und die damit verbundenen Eingriffe ins Grundwasser während der Bauzeit notwendig, um die Unterführungsbauwerke errichten zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus dem Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) in die Vorfluter geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßenentwässerung einschließlich des Regenrückhalte- und Absetzbeckens) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in die-

sem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (A 7.3.1).

Mit Schreiben vom 16.10.2008 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 7 f.) teilte die Gemeinde Weibersbrunn die Befürchtung mit, dass es während der Bauphase zu baubedingten Abschwemmungen in die Ortskanalisation und die Kläranlage kommen könnte. Sie erwarte, dass der Vorhabensträger diesbezüglich Vorsorge treffe sowie Unterhaltungsarbeiten und -aufwand übernehme. Der Vorhabensträger legte daraufhin in seinem Schreiben vom 23.03.2009 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dar, dass es aufgrund der geringen Geländeneigung und der Einschnittslage der Trasse nicht zu Abschwemmungen kommen werde. Belastungen für die Ortskanalisation seien von daher nicht zu erwarten. Soweit erforderlich werde der Vorhabensträger durch provisorische Absetz- und Regenrückhaltebecken Abschwemmungen zurückhalten. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ging im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.04.2009, S. 8) davon aus, dass die Maßnahmen des Vorhabensträgers ausreichend und demzufolge keine Abschwemmungen zu befürchten seien. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind daher keine Beeinträchtigungen wie die von der Gemeinde Weibersbrunn Geschilderten für die Ortskanalisation zu befürchten. Sollten wider Erwarten später doch solche Beeinträchtigungen entstehen, so könnten Maßnahmen, um deren nachteilige Wirkungen auszuschließen, nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG ergriffen werden. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Handlungsbedarf.

Des Weiteren forderte die Gemeinde Weibersbrunn, dass in die offenen Gräben der Flurnummern 1010 und 1023/11 keine weiteren über das bisherige Maß hinausgehenden Einleitungen erfolgen dürften. Nach den Planunterlagen und den Ausführungen des Vorhabensträgers in seinem Schreiben vom 23.03.2009 steht es indes nicht zu befürchten, dass die Einleitungen in Zukunft über das bisherige Maß hinausgehen werden.

Weiterhin kritisierte die Gemeinde Weibersbrunn im Schreiben vom 16.10.2008, dass für den alten Bereich der Trasse (Rekultivierungsflächen) kein Entwässerungskonzept vorliege und es nicht klar sei, ob und in welchem Umfang das Niederschlagswasser über die Schichtenwässer in die Kanalisation gelange. Zudem sein nach Ansicht der Gemeinde Weibersbrunn darzulegen, dass keine über das natürliche Einzugsgebiet hinausgehende Oberwasserableitung zu befürchten sei. Hierzu erwiderte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.03.2009 zu Recht, dass das anfallende Oberflächenwasser auf diesen Rekultivierungsflächen zukünftig großflächig versickern könne. Da die Modellierungen entsprechend flach ausgebildet werden, sei eine Ableitung in bestehende Gräben nicht vorgesehen. Bei Erkundungsbohrungen wurde kein Wasser angetroffen, so dass

von Schichtenwasser in nicht nennenswertem Umfang auszugehen sei. Eine Verschlechterung der derzeitigen Situation sei nicht zu befürchten, da das Straßenoberflächenwasser künftig nicht mehr in die Ortskanalisation der Gemeinde eingeleitet werde.

Das Landratsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 16.10.2008 aus, dass die in der Anlage 13.1 der Planunterlagen zusammengestellten Einleitungen E 1 bis E 3 und A 1 bis A 114 zusammengestellt seien. Ob es sich bei den "Einleitungen" A 1 bis A 114 um wasserrechtliche erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen handele, sei in eigener Zuständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde zu überprüfen. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen in Gewässer, so führte das Landratsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 26.05.2008 aus, stelle den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach §§ 2 und 7 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe. Im vorliegenden Fall komme die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG in Betracht. Über die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis werde nach § 14 Abs. 1 WHG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden. Die Erteilung bedürfe hierbei des Einvernehmens des Landratsamtes Aschaffenburg als zuständige Wasserrechtsbehörde (§ 14 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayWG). Das Landratsamt Aschaffenburg forderte weiterhin, dass aus Gründen der Bestimmtheit der gehobenen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss die einzelnen Einleitungsstellen E 1 bis E 3 mit jeweiliger Ortsangabe und Benutzungsumfang genau zu beschreiben seien.

Dem wird in der Sache mit den Ausführungen in diesem Beschluss, den planfestgestellten Unterlagen (insbesondere Unterlage 13) hinreichend Genüge getan.

Das Landratsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 16.10.2008 fest, dass nach dem Erläuterungsbericht während der Bauausführung im Bereich verschiedener Bauwerke eine Bauwasserhaltung mit Einleitung in oberirdische Gewässer erforderlich sei. Weitere detaillierte Angaben hierzu seien in den Planunterlagen nicht vorhanden. Hierzu werde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG beantragt. In diesem Zusammenhang werde auf Art. 17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG hingewiesen. Für die Bauwasserhaltung seien noch entsprechende durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu überprüfende Unterlagen vorzulegen (vgl. Art. 17 a Abs. 1 Satz 2 BayWG).

In diesem Zusammenhang sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.03.2009 zu, dass die erforderlichen Bauwasserhaltungen vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt werden.

Im vorliegenden Fall wurde für die Einleitungen wie auch für die Wasserhaltungen, wie in den Planfeststellungsunterlagen beantragt, eine gehobene Erlaubnis ausgesprochen, da es sich hier um eine Gewässerbenutzung handelt, die im öf-

fentlichen Interesse liegt (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Es handelt sich hier um den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3, eine im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Maßnahme, die von der öffentlichen Hand durchgeführt wird. Da der Bundesverkehrswegeplan Bestandteil des Fernstraßenausbaugesetzes ist, ist folglich auch für die im Zuge der Bauarbeiten notwendigen Bauwasserhaltungen eindeutig ein öffentliches Interesse gegeben.

Die Erlaubnis für die Einleitung und teilweise Versickerung von Oberflächenwasser sowie für die Bauwasserhaltungen und die Quelfassungen wurde im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung unbefristet erteilt. Gemäß IMS vom 19.06.1990, Nr. IID/IIE/IIB-4536.1-003/90, sollen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von Straßenabwasser in oberirdische Gewässer in der Regel unbefristet erteilt werden. Eine Befristung ist nur erforderlich, wenn die Auswirkungen der Einleitung aus bestimmten Gründen noch nicht abschließend beurteilt werden können oder wenn die Einleitung sanierungsbedürftig ist oder aus anderen Gründen nur als Übergangslösung angesehen werden kann. Die Befristung ist vor allem ein Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die künftige Entwicklung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses noch nicht hinreichend übersehbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 17 zu § 36). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Entwicklung der Entwässerungssituation ist aufgrund der fachlich nicht beanstandeten Berechnung des Vorhabensträgers ermittelt, welche neben der Leistungsfähigkeit der Vorfluter Grundlage für die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken war. Die Entwässerungs- und Einleitungsanlagen tragen dem derzeitigen Stand der Technik Rechnung. Die vorgesehenen Einleitungen sind zudem weder sanierungsbedürftig noch als Übergangslösung anzusehen, sondern als dauerhafte und endgültige Lösung gedacht. Des Weiteren sorgen die nun geplanten Einrichtungen für eine Verbesserung der bestehenden Situation, indem nun erstmals eine Reinigung des Oberflächenwassers vor Einleitung in den Vorfluter erfolgt. Auch nach Ablauf einer Befristung könnte, anders als bei anderen Vorhaben oder Einrichtungen, die Einleitung nicht einfach gestoppt werden, da die versiegelte Fläche der Autobahn auch weiterhin vorhanden wäre. Schließlich steht die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Abs. 1 Satz 1 WHG), während - im Gegensatz zur Bewilligung - eine Befristung im Ermessen der Behörde steht. Somit ist gewährleistet, dass vonseiten der Planfeststellungsbehörde jederzeit, z.B. im Wege eines Teilwiderrufs, die Anforderungen an die Entwässerungsanlagen bei einem entsprechenden Fortschreiten des Stands der Technik angepasst werden können. Entsprechende Erwägungen gelten auch im Hinblick auf die Bauwasserhaltung, die nach ihrem Gegenstand ohnehin auf die Bauphase beschränkt ist. Dabei ist noch zusätzlich zu berücksichtigen, dass es aufgrund verschiedener Umstände zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann, sodass nicht sicher innerhalb von einigen Monaten alle Arbeiten, die eine Bauwasserhaltung nach sich ziehen, abgeschlossen werden können. Eine Verzögerung im Bauablauf, die darauf beruht, dass erst eine neuerliche Erlaubnis für die Bau-

wasserhaltung beantragt werden muss, ohne dass sich etwas an der Sach- und Rechtslage geändert hat, erscheint angesichts der Bedeutung des Vorhabens nicht als vertretbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich hinsichtlich der Bauwasserhaltungen die zeitliche Beschränkung auf den Baubetrieb bereits aus dem Antrag ergibt. Sie sind nach Fertigstellung der entsprechenden Bauwerke nicht mehr erforderlich und wären, weil nicht beantragt, auch nicht zulässig. Demgegenüber sind die Interessen des Wasserwirtschaftsamt an einem überschaubaren zeitlichen Rahmen der Bauwasserhaltung, um eine ausreichende Baukontrolle sicherzustellen, als weit weniger gewichtig einzustufen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich beim Erlaubnisnehmer nicht um einen gewinnorientierten Gewerbebetrieb handelt, sondern um eine staatliche Baubehörde, der die Bauarbeiten ohnehin durch eigene behördliche Bauleiter ständig kontrolliert.

Die Erlaubnis ist auch nicht deshalb zu versagen, weil durch die gegenständliche Einleitung ein FFH-Gebiet bzw. ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt würde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 wird verwiesen.

#### 3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und A 7 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Zugunsten des Vorhabens ist ins Feld zu führen, dass sich die wasserrechtliche Situation durch den vorgesehenen RiStWag-Ausbau verbessern wird, da ein solcher bisher nicht bestand. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

#### 3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere infolge von Flächenanschneidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz.

### 3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben (Inanspruchnahme für Straßenkörper und Nebenflächen) werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von ca. 9,51 ha und für Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 19,85 ha benötigt.

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Ausbaumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Vergrößerung des Querschnitts und die Erweiterung der Fahrbahnbreite durch den sechsstreifigen Ausbau sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen, verringert werden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege unter C 3.7.5 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Das AELF Würzburg erklärte mit Schreiben vom 03.11.2008, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden.

Mit den Auflagen A 3.6.8 und A 3.7.2 ist angeordnet, dass während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert werden. Darin werden auch die hierbei im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen (Entfernung von Fremdmaterial, Tiefenlockerung etc.) festgelegt. Dem generellen Anliegen der Landwirtschaft, Oberboden bzw. Humus gesondert zu gewinnen und zu lagern, wird durch die Nebenbestimmungen A 3.6.7 und A 3.6.8 Rechnung getragen.

Der Bayerische Bauernverband hat sich mit Schreiben vom 20.10.2008 gegen den Flächenverbrauch zulasten der Landwirtschaft ausgesprochen und dafür plädiert, Ausgleichs- und Ersatzflächen so zu planen, dass diese von der Landwirtschaft genutzt werden können, z.B. durch Beweidung. Die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits unter C 3.7.5.2.5 hinreichend dargestellt. Eine vom Bauernverband vorgeschlagene Beweidung der Ausgleichsflächen A 7 und A 8 ist für den Vorhabensträger laut seines Schreibens vom 11.03.2009 naturschutzfachlich vorstellbar. Auf der Ausgleichsfläche A 6 ist eine Beweidung nicht umsetzbar, da diese der dort geltenden Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht.

### 3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 3 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn

liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich im Grundsatz durch die Baumaßnahme nichts ändern.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit (vgl. A 3.7.1 und A 3.7.3). In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege (vgl. auch C 3.7.3).

Das AELF Würzburg forderte mit Schreiben vom 03.11.2008, dass die bestehenden und genutzten landwirtschaftlichen Überfahrten/Unterführungen nach dem Autobahnausbau wiederhergestellt und an das Wegenetz angebunden werden, wobei auf eine ausreichende Dimensionierung zu achten sei.

Hierzu ist zu sagen, dass das Wegenetz im Wesentlichen unverändert aufrecht erhalten werden kann. Durch die südwestliche Abrückung der A 3 im Bereich der Rodungsinsel können das Bauwerk 232c (best), Unterführung eines Wirtschaftsweges, und das Bauwerk 233b (best), Überführung eines Wirtschaftsweges, nicht mehr aufrecht erhalten werden, so dass beide Bauwerke rückgebaut werden. Als Ersatz für diese beiden Bauwerke wird das neue Überführungsbauwerk 232c (neu), Überführung eines Wirtschaftsweges, vorgesehen. Da die geplante BAB A 3 die St 2308 künftig südlich des bestehenden Bauwerkes 231b (best) kreuzt wird dieses abgebrochen und durch das Bauwerk 231b (neu) ersetzt (vgl. zum Ganzen Unterlage 1, Ziff. 4.3).

Der Vorhabensträger wies im Schreiben vom 11.03.2009 noch darauf hin, dass die vorgesehenen Wirtschaftswegüber- und -unterführungen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99) und dem Allgemeinen Rundschrei-

ben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 29.08.2009 – Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen – dimensioniert werden Bauwerksabmessungen seien detailliert der Planfeststellungsunterlage 7.2 zu entnehmen.

Im Übrigen wird mit den Auflagen A 3.7.1 bis A 3.7.4 den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Unter A 3.7.2 ist insbesondere auch geregelt, dass alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind (vgl. auch A 3.6.8, A 3.7.2 und A 8 sowie die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.7.15.2 bis C 3.7.15.4, C 3.8.1.3.1 und C 4.2).

### 3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 3 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C 2.3.2.3 und C 2.4.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden; dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 hingewiesen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Nach den festgestellten Planunterlagen liegen voraussichtlich keine landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs. Soweit dies doch der Fall sein sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch Nebenbestimmung A 3.13.1 Rechnung getragen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird im Übrigen auch durch die Auflagen unter A 3.6, A 3.7 und A 3.13 Rechnung getragen. Darauf wird im Einzelnen Bezug genommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 verwiesen.

### 3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 3 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirt-

schaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" sind in dem betroffenen Raum nicht so gravierend.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

### 3.7.9

#### Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem durch den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn verursachten Eingriff in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind durch das Ausbauvorhaben die Versiegelung von forstlich geprägtem Wald sowie die Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und schließlich mittelbare Beeinträchtigung von bodensaurem Laubwald mit naturnahen Elementen unvermeidbar. Dabei werden insgesamt ca. 27,76 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Gleichzeitig entstehen durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 5 und als Wiederherstellung von vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen neue Waldbestände im Umfang von rund 19,14 ha (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 6).

Das AELF Kitzingen hat mit Schreiben vom 21.10.2008 sein Einverständnis mit der vom Vorhabensträger aufgestellten Bilanz erklärt.

Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Randschäden aufgrund der Exposition des neuen Waldrands sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet umfassend dargestellt und bewertet.

Um die Eingriffe in den Wald und die dadurch verursachten Folgen zu mindern und/oder auszugleichen bzw. sonst zu kompensieren, sieht die Planung verschiedene Maßnahmen vor:

- Durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 4 werden ca. 6,10 ha als Laubwald aufgeforstet (vgl. Maßnahmenblatt A 1 – A 4, Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2) und durch die Ausgleichsmaßnahme A 5 entstehen ca. 2,43 ha an Waldbeständen (vgl. Maßnahmenblatt A 5, Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2). Dafür bedarf es keiner gesonderten (Aufforstungs-)Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF vom 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395, – Erstaufforstungsrichtlinien).
- Als weitere Kompensation für den Eingriff in Waldlebensraum ist eine Grünbrücke vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt A 9, Unterlage 12.1, Kapitel 5.2.2). Dies wird dazu beitragen, die Lebensraumfunktion des Waldes nördlich und südlich der Autobahn aufzuwerten. Auf die Ausführung unter C 3.7.5.2.5.6 wird Bezug genommen.
- Um Schäden im Bereich der Waldanschneidungen durch Windwurf und direkte Sonneneinstrahlung zu mindern sowie um einen neuen stabilen Waldrand zu schaffen, wird eine Waldrandunterpflanzung vorgesehen. Dabei werden nach Auflichtung die Bäume im Bestand mit schattenverträglichen Sträuchern

und Bäumen unterfüttert und so vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt (vgl. Schutzmaßnahme S 2, Unterlage 12.1, Kapitel 5.1).

- Besonders empfindlicher Flächen werden während des Baubetriebes mit Schutzzäunen gesichert (Schutzmaßnahme S 1, Unterlage 12.1, Kapitel 5.1). Der Vorhabensträger hat aufgrund der Forderung des AELF Kitzingen zugesagt, die Schutzzäune wildschweinsicher auszubilden.
- Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch Streusalz im Winter ist nicht zu erwarten. Das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz gelangt mit dem Spritz- bzw. Schmelzwasser über die Böschungen in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen und wird über diese den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt. Durch die Verwendung von Feuchtsalz im Winterdienst wird zusätzlich eine seitliche Verfrachtung eingeschränkt.

Dem Vorhabensträger wurde auferlegt, die baubedingten Unterbrechungen der Wege so kurz wie notwendig zu halten und sie zeitnah an das bestehende Wegenetz anzuschließen (vgl. dazu auch A 3.7.4 sowie C 3.7.8.2).

Der Bayerische Waldbesitzerverband äußerte mit Schreiben vom 15.10.2008, dass gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Jedoch solle zu den Waldflächen ein Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30 m) eingehalten werden. Durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste sei hier mit einer erheblichen Gefährdung des verkehrssicheren Zustandes zu rechnen. Der hierdurch zusätzlich entstehende Kontrollaufwand für Waldbesitzer sei nicht praktikabel und mache eine geregelte forstliche Nutzung unmöglich. Mit Schreiben vom 11.03.2009 wies der Vorhabensträger zu recht darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht dem Freistaat Bayern obliege, da sich Eingriffe und vorübergehende Inanspruchnahmen von Wald ausschließlich auf Flächen des Freistaates Bayern erfolgen diese Forderung zurück. Das zuständige AELF habe sich mit den Anständen einverstanden erklärt. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei eine Waldmantelunterpflanzung vorgesehen, um die angesprochenen Schäden zu minimieren.

Weiter brachte der Bayerische Waldbesitzerverband vor, dass durch plötzlichen Freistand der umgebenden Bäume bei Rodung des Baugrundstückes Schäden durch Sonneneinstrahlung und Sturmereignisse zu befürchten seien. Hier sei in den nachgeordneten Verfahren im Rahmen von Schadenersatzzahlungen ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Gleiches gelte für Dürreschäden infolge der Grundwasserabsenkung. Dem hielt der Vorhabensträger zutreffend entgegen, dass – wie schon vorstehend erwähnt – die Absicht bestehe, einen gestuften Waldrand zu entwickeln, was auch im Maßnahmenplan dargestellt sei. Nach Beendigung der Baumaßnahme werde in Absprache mit dem Eigentümer die Waldrandgestaltung vorgenommen, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten. Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen seien im Planfeststellungs-

verfahren nicht zu entscheiden. Falls Schäden durch Sonneneinstrahlung und Sturmereignisse der angrenzenden Waldflächen aufgrund von Rodung des Baugrundstückes nachgewiesen werden könnten, würden diese Schäden in einem separaten Verfahren monetär entschädigt.

Zudem forderte der Bayerische Waldbesitzerverband in seinem Schreiben vom 15.10.2008, dass bei der Dimensionierung neuer Waldwege auf die Befahrbarkeit mit Lastkraftwägen und Forstmaschinen von über 40 t und 3,50 m geachtet werden müsse. Sollten Wege infolge des Neubaus unbrauchbar werden, müsse durch geeigneten Ersatz der Anschluss der Waldflächen an das bestehende Verkehrsnetz wiederhergestellt werden. Der Vorhabensträger erwiderte, dass Waldwege teilweise überbaut würden. Es seien entsprechende Ersatzwege vorgesehen, die an das bestehende Wald- und Wegenetz angeschlossen würden und eine Erschließung der Waldflächen sei sichergestellt. Weiter wies der Vorhabenssträger zurecht darauf hin, dass die neuen bzw. zu verlegenden Waldwege gemäß den RLW 99 und dem allgemeinen Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 29.08.2009 (Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen) dimensioniert würden. Demnach erhielten die Waldwege eine befestigte Breite von 3,00 m und eine Bankettbreite von je 0,50 m, was auch den Unterlagen 6.1 Blatt 5 und 7.2 zu entnehmen sei. Dem Vorhabensträger wurde zudem auferlegt, dass durch die Baumaßnahme betroffene Wege in Abstimmung mit den Betroffenen grundsätzlich in mindestens der vorhandenen Qualität wiederhergestellt werden (vgl. dazu auch A 3.7.2).

Schließlich bat der Bayerische Waldbesitzerverband mit Schreiben vom 15.10.2008, dass die betroffenen Waldbesitzer über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten informiert werde. Dadurch sei gewährleistet, dass es zu keinen Beeinträchtigungen in der Waldbewirtschaftung komme. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 11.03.2008 zu, dass die betroffenen Waldbesitzer entsprechend der Forderung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes informiert werden (vgl. A 3.8).

Zum Vorbringen des Bayerischen Waldbesitzerverbandes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Jagdausübung wird auf C 3.7.11 Bezug genommen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. Europäische Vogelschutzgebiet wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 verwiesen.

#### 3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken führte mit Schreiben vom 06.06.2008 aus, dass im öffentlichen fischereilichen Interesse sich gegen den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im gegenständlichen Abschnitt keine grundsätzlichen Einwendungen ergäben. Bauliche Eingriffe bzw. Ausbaumaßnahmen oder eine Verlegung der südlich der BAB-Trasse entlang führenden Kleinaschaff seien nicht erkennbar.

Die Anregungen des Fischereifachberaters zum Schutze der Gewässerökologie finden in der Sache ihren Niederschlag in den Auflagen A 3.4 und A 7.3. Sie decken sich weitestgehend mit den Forderungen der Wasserwirtschaft. Im Übrigen sind die vom Vorhabensträger im Schreiben vom 11.03.2009 gemachten Zusagen verbindlich (vgl. A 3.1).

Den öffentlichen Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

#### 3.7.11 Jagdwesen

Eine Beeinträchtigung der Jagd ist unter anderem darin zu erkennen, dass um die Grünbrücke (Ausgleichsmaßnahme A 9) in einem Radius von 200 m keine Jagd durchzuführen ist. Diese Maßnahme dient aber dem Ziel des Naturschutzes und der Akzeptanz der Grünbrücke durch Wildtiere (vgl. ausführlich C 3.7.5.2.5.5 und ferner A 3.5.14). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat sich die Jagd diesem Belang unterzuordnen. Die dadurch bestehende Beeinträchtigung dürfte sich in Anbetracht der Größe von Jagdgrundstücken und dem gleichzeitigen Nutzen der Grünbrücke auch für die Jagd durch eine Verbesserung des Wildwechsels in einem verträglichen Rahmen bewegen. Im Übrigen spricht auch der Umstand, dass der Landesjagdverband beabsichtigt, einen Antrag auf Festlegung eines Wildschutzgebietes bei der unteren Jagdbehörde zu stellen (vgl. die E-Mail der höheren Naturschutzbehörde vom 09.09.2009 und die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.5), für eine Vereinbarkeit des jagdfreien Bereiches um die Grünbrücke mit den Belangen des Jagdwesens.

Der Bayerische Waldbesitzerverband wies mit Schreiben vom 15.10.2008 darauf hin, dass es durch den geplanten Autobahnausbau zu Beeinträchtigungen im Bereich der Jagdnutzung kommen könne. Werde z.B. infolge der Flächenbeanspruchung die gesetzliche Mindestgröße für ein Eigenjagdrevier unterschritten, führe

dies zu einer enormen Entwertung der forstlichen Immobilie. In Gemeinschaftsjagdrevieren müsse mit geringeren Pachterlösen gerechnet werden. Hier müsse gegebenenfalls in den nachgeordneten Verfahren ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden.

Auch der Bayerische Bauernverband hat in seinem Schreiben vom 20.10.2008 im Namen der zuständigen Jagdgenossenschaft einen Antrag auf Jagdwertminderung gestellt. Diese sei dann im Zuge der Realisierung des Ausbaus mit der Jagdgenossenschaft direkt zu begutachten und auszugleichen.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 11.03.2009 zu Recht darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden sind. Die Höhe der Entschädigung bliebe den Verhandlungen zwischen den Betroffenen und dem Vorhabensträger bzw. einem entsprechenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auch die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären ist (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. 3 ZR 143/94, DVBl. 1996, 669).

Ergänzend ist im Hinblick auf den öffentlichen Belang Jagdwesen zu erwähnen, dass die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbauträger nicht im Planfeststellungsverfahren unter Berufung auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG auferlegt werden kann (vgl. Marschall/ Schroeter/Kastner, FStrG, Rd.Nr. 168 zu § 17). Im Planfeststellungsabschnitt sind jedoch wildkatzensichere Wildschutz- und Leitzäune als Minimierungsmaßnahme vorgesehen (vgl. dazu Unterlage 12.1, Kapitel 5.1, Maßnahme S 3, und Unterlage 12.3), die geeignet sind, Kollisionen mit Wildtieren wirksam zu verhindern. Zudem hat der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.03.2009 zugesagt, dass der Zaun auch wildschweinsicher sei. Wegen der im gegenständlichen Planungsabschnitt bestehenden Querungsmöglichkeiten wird im Übrigen auf C 2.3.2.2.2.1 hingewiesen (vgl. zur Grünbrücke auch C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5.5 und C 3.7.5.2.5.6).

Insgesamt verbleiben letztlich gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch die Vereinbarung eines Jagdverbotes um die Grünbrücke, aber auch durch die Verbreiterung der Verkehrsflächen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme, zumal die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist und eventuell entstehende Wertminderungen entschädigt werden können.

### 3.7.12

#### Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 23.10.2008 führte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege aus, dass derzeit im überplanten Bereich keine Bodendenkmäler bekannt

seien. Dies schließe aber die Existenz von Bodendenkmälern nicht aus, da sich die Autobahn im Bereich eines alten Spessartüberganges befinden dürfte. Eine eindeutige Klärung sei nur durch bauvorgreifende Sondagen möglich.

Bodendenkmäler seien Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, und seien einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften verstehe man nicht nur Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein könnten, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen gäben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt seien auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Diese Bodendenkmäler würden nun bereits durch das Abnehmen des Bodens, das die eigentliche Baumaßnahme vorbereite, oder, wie in diesem Fall, durch die Bodenentnahme zerstört. Diese Beeinträchtigung entstünde sowohl baubedingt durch die Anlage der Baustraße, der Baustelleneinrichtung, als auch anlagebedingt durch die Dammschüttung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte mit Schreiben vom 23.10.2008 weiter aus, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende alternativ umsetzbar ist, durch eine fachgerechte und durch den Vorhabensträger zu finanzierende Ausgrabung zu gewährleisten sei. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 DSchG).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, durch bauvorgreifende Sondagen die Erhaltung, die Zeitstellung und Ausdehnung der Bodendenkmäler zu beurteilen und dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Bauvorgreifend sollten Sondageabschnitte in einigen noch festzulegenden Abschnitten angelegt werden.

Die gegebenenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern seien unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen und durch den Maßnahmeträger zu veranlassen und zu finanzieren, da es nicht Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sei, selbst Ausgrabungen als bauvorbereitende Maßnahmen vorzunehmen (vgl. Art. 12 DSchG). Es sei die Pflicht des Vorhabensträgers, für Schutzmaßnahmen der gefährdeten Schutzgüter zu sorgen. Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung)

stunden leistungsfähige Grabungsfirmen zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung, Planung und Umsetzung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen, die bauvorgreifend und/oder baubegleitend ausgeführt werden könnten, werde für den Vorhabensträger Planungssicherheit erreicht. Ein weiteres Ziel sei, dass die durch die Baumaßnahmen bedrohten Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung dokumentiert und auf diese Weise zumindest als Archivquelle erhalten würden.

Der Vorhabensträger erwiderte dem mit Schreiben vom 11.03.2009, dass dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt seien. Die Autobahn wäre seinerzeit völlig neu trassiert abseits der bekannten bzw. vorhandenen Spessartübergänge, so dass die Existenz von Bodendenkmäler nach Einschätzung des Vorhabensträgers unwahrscheinlich sei. Sollten sich mit dem Bau dennoch Erkenntnisse über archäologische Fundstellen ergeben, werde der Vorhabensträger das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich informieren. Der Vorhabensträger sagte zu, dass nach dem Oberbodenabtrag die Flächen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beurteilt werden könnten. Für Sondagen im Vorgriff bestehe nach Auffassung des Vorhabensträgers keine Veranlassung. Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Nebenbestimmungen würden zurückgewiesen. Nach Art. 8 Abs. 1 DSchG bestehe die Verpflichtung, beim Auffinden von Bodendenkmälern dies unverzüglich anzuzeigen, entweder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Naturschutzbehörde. Soweit beim Ausbau der BAB A 3 archäologische Befunde durch die Baufirma oder andere am Bau beteiligte Personen entdeckt würden, werde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde entsprechend Art. 8 Abs. 1 DSchG unterrichtet. Der Fundort werde bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigebe oder die Fortsetzung der Arbeiten gestatte (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Der Eigentümer oder unmittelbare Besitzer könne nach Art. 8 Abs. 4 DSchG verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung usw. zu dulden. Eine Verpflichtung zur Veranlassung, Durchführung und Finanzierung archäologischer Maßnahmen bestehe aber nicht. Eine entsprechende Möglichkeit für bauvorgreifende und baubegleitende archäologische Untersuchungen könnten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durch den Vorhabensträger eingeräumt werden, soweit der Baufortschritt dadurch nicht behindert werde.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches

Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Daher wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, den Beginn von Erdarbeiten unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (A 3.2.1). Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (A 3.9.2). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Aus-

grabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. A 3.9.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die

vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1, A 3.9.2 und A 3.9.3 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.3.1.9, C 2.3.2.8 und C 2.4.8 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

### 3.7.13

#### Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind zu verwerten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) oder zu beseitigen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Da bei den Erdarbeiten die Abtragsmengen größer sind als die Auftragsmengen, kommt es zu einem Massenüberschuss von ca. 300.000 m<sup>3</sup>, der dauerhaft gelagert werden muss. Im Gemeindegebiet Weibersbrunn sollen die frei werdenden

Flächen der bestehenden Autobahntrasse mit den Überschussmassen aus dem verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt und mit einem Teil der insgesamt in einer Höhe von ca. 670.000 m<sup>3</sup> anfallenden Überschussmassen aus dem östlichen Nachbarabschnitt (westlich AS Rohrbrunn – Haseltalbrücke, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2008, Az. 32-4354.1-3/07) aufgefüllt werden. Diese sollen vornehmlich der Geländemodellierung und der Errichtung von Lärmschutzwällen dienen. Für die Einzelheiten wird auf die Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 Bezug genommen.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Marschall/ Schroeter/Kastner, FStrG, Rd.Nr. 56 zu § 1). Beim sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 fällt unbelastetes Erdmaterial im gegenständlichen Abschnitt an, das als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I, Q16, KrW-/AbfG anzusehen ist (subjektiver Abfallbegriff). Werden diese Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z.B. für Lärmschutzwälle, die als aktive Lärmschutzmaßnahmen anzusehen sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), oder für Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund, obwohl mit solchen Seitendeponien auch positive Wirkungen auf den Lärmschutz und gegebenenfalls auf das Landschaftsbild verbunden sein können, wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 10 Satz 1 KrW-/AbfG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG). Aufgrund der aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, 297). Vielmehr sind Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse bei der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde konzentriert und es muss nur ein Verfahren nach den Vorschriften des FStrG als des anzuwendenden Fachplanungsgesetzes durchgeführt werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, Az. 1 C 10517/04, NVwZ-RR 2005, 404).

Wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von der Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen ablagern zu dürfen, zulassen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG). Auch diese Ausnahmeentscheidung unterfällt der Konzentration des straßenrechtli-

chen Planfeststellungsbeschlusses. Eine solche Ausnahme ist insbesondere in Fällen denkbar, wenn - wie hier - inerte Abfälle, z.B. Bodenaushub, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dafür geeigneten Flächen abgelagert werden können (vgl. v. Lersner in: v. Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, Kz. 0127, Rd.Nr. 32). Die hier abzulagernden Überschussmassen sind nach Art und Menge klar überschaubar. Durch entsprechende Auflagen kann sichergestellt werden, dass an Standort und Ausbildung der Ablagerungen die gleichen Anforderungen eingehalten werden, die bei einer Verwertung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG z.B. in Form eines Lärmschutzwalls zu stellen sind.

Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbausphal, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich die Vorgaben der LAGA ("Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln"), das "Eckpunktepapier" des BayStMUG (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen), das LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern" zu beachten. Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend (A 3.6.1). Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) oder zu beseitigen (A 3.6.2). Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich (A 3.6.3).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bat mit Schreiben vom 22.10.2008 um Beachtung, dass die Auffüllungen im Bereich der Bau-km 232+387 bis 233+250 im Einzugsgebiet der Ruppertsbrunnenquelle, der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Weibersbrunn, liege. Diese Geländeauffüllungen im Bereich des Einzugsgebiets seien aber grundsätzlich unproblematisch, wenn unbedenkliches Aushubmaterial verwendet werde und die Bodenauffüllung wiederhergestellt werde. Bodenaushub sei in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropo-

gene, schädliche Veränderungen vorlägen (Anhaltswert: Zuordnungswert Z 0 der TR LAGA vom 6.11.1997). Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.03.2009 zu (A 3.6.3).

Die Gemeinde Weibersbrunn wandte sich im Schreiben vom 16.10.2008 gegen den Einbau von Überschussmassen. Demnach lehne die Gemeinde aufgrund der Gefährdung der Wasserversorgung und der Unklarheit im Hinblick auf das Ausmaß der Geländemodellierung eine Ablagerung der Überschussmassen des Abschnitts westlich Anschlussstelle Rohrbrunn - Haseltalbrücke ab. Die vom Vorhabensträger erstellten Unterlagen enthielten lediglich zwei nicht aussagekräftige Querschnitte mit den Angaben "minimale" und "maximale" Geländeauffüllung. Ob die Massen landschaftsverträglich untergebracht werden, bliebe völlig offen und sei nicht nachgewiesen. Die Gemeinde forderte die detaillierte Darstellung in Lage- und Querschnittsplänen (mehrere aussagekräftige Geländeschnitte) sowie die Vorlage eines Massennachweises der vom Vorhabensträger im Bereich Weibersbrunn geplanten Geländemodellierungen im Anschluss an die Lärmschutzwälle. Steile Böschungen in Richtung zur Ortschaft würden abgelehnt. Die Dammschüttungen der bisherigen Autobahntrasse oder auch der erst vor einiger Zeit von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Vorhabensträger geschüttete Lärmschutzwall oberhalb des Baugebiets "Steinberg" seien nach Erachten der Gemeinde keine natürlichen Geländeverläufe. Im Zuge der Geländemodellierung sei eine weitgehende Egalisierung dieser Auffüllungen vorzunehmen. Keinesfalls dürfe die Böschungsneigung dieser Aufschüttungen für die weitere Deponierung der Überschussmassen herangezogen werden.

Im Erörterungstermin wiederholte und bekräftigte die Gemeinde ihre diesbezüglichen Forderungen und Bedenken. Die Gemeinde befürchtete, dass höhere Lärmschutzwälle auch eine größere Böschung bedeuten würden. Die Gemeinde befürchtete Nachteile beim Lärm und in der Optik, gerade im Hinblick auf Naherholung und Fremdenverkehr. Sie fordere eine naturverträgliche und natürliche Aufschüttung, sodass noch ein Tal erkennbar sei. Die Querschnittspläne seien nicht ergiebig, da diese nur maximal und minimal vorgeben. Die Gemeinde äußerte die Befürchtung, dass das Maximum quasi in Form eines "Sarkophags" aufgefüllt werde. Insgesamt sei zu fordern, dass die Geländeauffüllung landschaftsverträglich erfolge.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf in ihrem Schreiben vom 23.03.2009, dass es sich bei dem Aushubmaterial um reines Erdaushubmaterial handele, sodass von diesem keine Gefährdung ausgehe. Auch nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg erscheinen die Geländeauffüllungen für den Bereich des Einzugsgebietes grundsätzlich unproblematisch, wenn unbedenkliches Aushubmaterial verwendet wird. Die beschriebenen Geländeauffüllungen seien in den technischen Lageplänen und in den kennzeichnenden Querschnitten in den Planfeststellungsunterlagen nach Auffassung des Vorhabensträgers ausreichend dargestellt. Die Angaben der minimalen und maximalen Auffüllung in den kenn-

zeichnenden Querschnitten sollen die Grenzen der variablen vorgesehenen Geländemodellierung nach oben und nach unten aufzeigen. Die vorgesehene Geländemodellierung erfolge so, dass bei einer Dammlage der bestehenden Autobahn die Fläche zwischen dem nördlichen Fahrbahnrand und der Krone des geplanten Lärmschutzwalles und bei einer Einschnittslage die Fläche zwischen der Krone des Lärmschutzwalles und der Einschnittsoberkante vollständig aufgefüllt werde. Hierdurch ergebe sich eine möglichst natürliche Geländeform, die keine konstanten Böschungsneigungen aufweise. Böschungsneigungen mit 1:1,5 oder steiler seien in diesen Bereichen nicht vorgesehen. Erst die zusätzlichen Überschussmassen aus dem benachbarten Abschnitt westlich Anschlussstelle Rohrbrunn bis Haseltalbrücke ermöglichten die großzügigen Lärmschutzwälle und weitere Geländemodellierungen auf Höhe der Gemeinde Weibersbrunn. Diese Erdüberschussmassen stellten daher für die Gemeinde keine Belastung dar, sondern würden die hervorragende Einpassung der Lärmschutzwälle in das Orts- und Landschaftsbild erst möglich machen. Durch die Erdmassen aus dem benachbarten Planfeststellungsabschnitt könne hier die seltene Gelegenheit genutzt werden, die groß dimensionierten aktiven Lärmschutzmaßnahmen optimal in die Umgebung einzubinden. Im Übrigen befänden sich die vorgesehenen Ablagerungs-/Modellierungsflächen vollständig im Eigentum des Bundes und weitgehend außerhalb des Gemeindegebietes Weibersbrunn. Weiterhin nahm der Vorhabensträger in ihrem Schreiben vom 23.03.2009 dahingehend Stellung, dass die geplante Geländemodellierung sowohl zwischen der Krone des geplanten Lärmschutzwalles und dem bestehenden nördlichen Fahrbahnrand der Bundesautobahn mit einer variierenden Böschungsneigung ausgebildet werde und auch eine Verfüllung von Einschnitten der bestehenden Autobahn vorgesehen sei. Hierdurch werde annähernd wieder der ursprüngliche Geländeverlauf erreicht. Die der Gemeinde zugewandte bestehende Böschungsfläche werde einschließlich der bestehenden Bepflanzung durch die Geländemodellierung nicht beeinträchtigt.

Im Erörterungstermin ergänzte der Vorhabensträger, dass die Geländemodellierungen natürlich und naturverträglich erfolgen würden. Es werde eine variierte und strukturierte Modellierung erfolgen und keine Einheitsböschung entstehen. Die Dämme der bestehenden Autobahn würden jedoch nicht abgesenkt. Vielmehr gehe es hier um die Modellierung der Aufschüttungen. Die Landschaftsgestaltung sei im Übrigen im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Gemäß den Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen seien Vorgaben zu beachten. In jedem Fall würde nicht auf der ganzen Strecke maximal aufgeschüttet werden. Nach dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan seien Einzelbäume, Gehölzpflanzungen sowie offene Bereiche vorgesehen, sodass sich insgesamt ein strukturiertes Landschaftsbild ergebe.

Die Bedenken der Gemeinde Weibersbrunn können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die sich den überzeugenden Argumenten des Vorhabensträgers anschließt, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage stellen. Eine

landschaftspflegerische Einbindung der Deponieflächen durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ist vom Vorhabensträger vorgesehen (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3). Die Darstellungen genügen auch den Bedürfnissen eines Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere die Unwägbarkeit des genauen Mengenanfalls in der Bauausführung macht es dem Vorhabensträger nicht möglich, detailschärfere Pläne auszuarbeiten. Darüber hinaus dienen die anfallenden Überschussmassen letztlich auch und gerade einem effektiven und landschaftsverträglich eingebundenen Lärmschutz, da sie die Errichtung von Lärmschutzwällen ermöglichen und nicht die Errichtung von Lärmschutzwänden verlangen. Letzteres wäre alles andere als landschaftsverträglich. Nach alledem bestehen für die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken gegen den Einbau der Überschussmassen. Dies dürfte auch im Sinne der Gemeinde Weibersbrunn sein, die im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 10) selbst klarstellte, dass der Lärmschutz an erster Stelle stehe. Auch in ihrem Schreiben vom 19.5.2009 verdeutlichte die Gemeinde nochmals, dass der Lärmschutz für sie absolute Priorität genieße (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4.2.3).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG sind daher, soweit diese vorliegend erforderlich ist, gegeben. Die Zulassung einer Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus war unter A 6 ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG). Selbst wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen würde, wäre der Widerruf kraft Gesetzes jederzeit zulässig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Die Regelungen der Deponieverordnung (DepV) finden auf die verfahrensgegenständlichen Ablagerungen keine Anwendung.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Die (Ab-)Lagerung der Überschussmassen ist bei Beachtung der unter A 3.6.1 bis A 3.6.3 festgesetzten Auflagen auch außerhalb einer Deponie i.S.d. § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG zulässig.

Weitere betroffene abfallwirtschaftliche Belange sind nicht ersichtlich. Die dem Vorhabensträger auferlegten Verpflichtungen (vgl. A 3.6) stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

#### 3.7.14

#### Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die

im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

#### 3.7.14.1

##### E.ON Bayern AG

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens verlaufen 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen mit einem Schutzzonenbereich von 10 m beidseits der Leistungsachse, sowie 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1,00 m beiderseits der jeweiligen Leitungsachse, die allesamt der E.ON Bayern AG gehören.

Mit Schreiben vom 10.9.2008 teilte die E.ON Bayern AG mit, dass bei der Überprüfung der Planunterlagen festgestellt worden sei, dass die vorhandenen Anlagenteile größtenteils dort eingearbeitet bzw. berücksichtigt seien.

Jedoch verlaufe ab Bau-km 235+400 bis zum Ende der Baumaßnahme Richtung T+R Rohrbrunn eine im Spätjahr 2006 verlegte 20-kV-Mittelspannungskabelleitung parallel zur Autobahn, die nicht eingezeichnet sei. Die E.ON Bayern AG fügt ihrem Schreiben entsprechende Plankopien bei. Nach Übernahme und Berücksichtigung dieser Leitung bestünden aus Sicht der E.ON Bayern AG keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Mit Schreiben vom 11.03.2009 sicherte der Vorhabensträger die Aufnahme der fehlenden Leitung in die Pläne und in das Bauwerksverzeichnis zu (vgl. die Rot-eintragungen in Unterlage 7.1.5 und 7.2, Bauwerksverzeichnisnummer 83.1). Außerdem hat der Vorhabensträger zugesagt, das von der E.ON Bayern AG übersandte Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" zu beachten (vgl. A 3.1 und A 3.12).

Im Übrigen wird auf die unter A 3.2.3 festgelegte Unterrichtungspflicht Bezug genommen

#### 3.7.14.2

##### Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Mit Schreiben vom 07.10.2008 teilte die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit, dass Anlagen ihres Unternehmens durch das Vorhaben berührt werden und den neuen Verhältnissen angepasst werden müssten. Die Leitungen seien in den Unterlagen hinreichend dokumentiert.

Im Übrigen wird auf die unter A 3.2.4 festgelegte Unterrichtungspflicht Bezug genommen.

### 3.7.15 Kommunale Belange

#### 3.7.15.1 Landkreis Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

#### 3.7.15.2 Gemeinde Waldaschaff

Die Gemeinde Waldaschaff forderte mit Schreiben vom 15.10.2008 die Erhaltung der Feuerwehrezufahrt am jetzigen Parkplatz Bau-km 228+500 in Fahrtrichtung Frankfurt. Die derzeitige Feuerwehrezufahrt werde für eine schnelle Zufahrtsmöglichkeit zur Kauppenbrücke benötigt. Die Gemeinde Waldaschaff regte an, dass die Feuerwehr die Betriebszufahrt für das dort geplante Regenrückhaltebecken mit benutzen könnte.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.03.2009 darlegte, werde das Regenrückhaltebecken durch einen angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen. Darüber hinaus bestehe eine direkte Betriebszufahrt von der Autobahn zum Regenrückhaltebecken, die für den Betriebsdienst notwendig sei. Der Vorhabensträger sagte in diesem Zusammenhang zu, dass beide Betriebswege von der Feuerwehr Waldaschaff für ihre Einsätze im Bereich der Kauppenbrücke genutzt werden könnten. Die Errichtung der Betriebszufahrt wurde auch im Schreiben des Vorhabensträgers vom 15.09.2009 zugesagt und findet sich nunmehr als Roteintragung in den Planfeststellungsunterlagen (vgl. Unterlage 7.1.1 und 7.2, Bauwerksverzeichnis Nr. 19.1). Darüber hinaus wurde ihre Errichtung dem Vorhabensträger auch unter A 3.11.4 aufgegeben. Des Weiteren wurde dem Vorhabensträger in dieser Auflage aufgegeben, die Zufahrt so auszugestalten, dass sie auch von Rettungskräften als Zufahrt genutzt werden kann.

Weiterhin forderte die Gemeinde Waldaschaff die Errichtung einer Unterführung bei Bau-km 228+596. Hierdurch könnten zwei seit dem Bau der Autobahntrasse in den 50er Jahren voneinander getrennte Täler wieder miteinander verbunden werden. Außerdem könnte gestiegenen touristischen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Diese Forderung war abzulehnen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Fußgängerunterführung erkennt die Planfeststellungsbehörde nicht. Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.03.2009 richtigerweise ausführt, bestehe für Fußgänger die Möglichkeit der Querung im Bereich der Kauppenbrücke und im Bereich der Talbrücke Kleinaschaff. Durch die ausgeprägte Dammlage im Be-

reich des Bau-km 228+596 wäre eine Unterführung mit einer sehr großen Länge notwendig, die nicht einsehbar wäre. Derartige Bauwerke würden als sicherheitskritisch gelten und würden daher schlecht angenommen werden. Da im Bestand an dieser Stelle keine Fußgängerquerungsmöglichkeit vorhanden ist, ist der Vorhabensträger hier auch nicht verpflichtet, eine solche herzustellen.

Zudem fordert die Gemeinde Waldaschaff mit Schreiben vom 15.10.2008, während der Bauphase sicherzustellen, dass im Falle eines Staus die Ortsdurchfahrt Waldaschaff nicht als Umleitungsstrecke für den Schwerverkehr dient. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Waldaschaff würde dies zu erheblichen Störungen und Gefährdungen auch der Passanten in der Ortsdurchfahrt führen. Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.3.2009 zutreffend bemerkte, stelle die von der Gemeinde Waldaschaff angesprochene Strecke gegenwärtig keine Bedarfsumleitung dar. Darüber hinaus sei eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme wie z.B. die Ausweisung bzw. Änderung einer Bedarfsumleitung in diesem Bereich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Weiter forderte die Gemeinde Waldaschaff im Bereich der Bau-km 229+000 bis 228+400 darauf zu achten, dass ein ausreichender Lärmschutz entstehe, damit der Lärm der Autobahn nicht in den Ortskern gelangen könne.

Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.3.2009 richtigerweise erwiderte, wurde die Gemeinde Waldaschaff in die Lärmberechnungen des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes mit einbezogen. Die maßgebenden Grenzwerte würden eingehalten, sodass aktive Lärmschutzmaßnahmen im Kauppenaufstieg nicht zu rechtfertigen seien. Ergänzend sei auch von Seiten der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Anschlussstelle Hösbach bis Kauppenbrücke umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen für die Gemeinde Waldaschaff (Lärmschutzwälle, asymmetrischer Ausbau, Verlegung der A 3 und eine Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von -2 dB(A)) vorgesehen wurden, die eine größtmögliche Lärmentlastung sicherstellen (vgl. im Übrigen auch die Ausführungen zum Lärmschutz unter C 3.7.4.2).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch

der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, S. 1160, 1162; Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211, 213; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, S. 403, jeweils m.w.N.).

Schließlich ist die Gemeinde Waldaschaff selbst durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben in ihrem Eigentum (Straßen, Wege und sonstige Flächen) betroffen. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grund und Boden hat es die Gemeinde Waldaschaff hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zu Gunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden worden ist und sie deshalb gezwungen ist, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihr Eigentum zu verzichten bzw. die notwendigen Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen (als vorübergehende Inanspruchnahme in den Grunderwerbsunterlagen gekennzeichnet) nach Privatrecht zuzulassen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Flächen für die Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen. Die Regulierung des Grunderwerbs bzw. der Benutzung öffentlicher Feldwege bleibt einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Nutzung der betroffenen Feld- und Waldwege über den Gemeindegebrauch hinaus nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Hinsichtlich der Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 4.2 verwiesen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe überwiegen die eigentumsrechtlichen Interessen der Gemeinde Waldaschaff erheblich, zumal teilweise gemeindliche Wegegrundstücke und Gräben in Anspruch genommen werden, die ohnehin bereits einer - die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen überlagernden - öffentlichen Zweckbindung unterliegen, wodurch sich das Gewicht der durch die Planung ausgelösten eigentumsrechtlichen Folgen mindert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden bzw. des gemeindlichen Eigentums nach bayerischem Recht ändert nichts an dieser Feststellung (vgl. dazu näher BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160, unter Hinweis auf BayVGH, Urteil vom 05.07.1994, Az. 8 A 93.40054, BayVBl. 1995, 50).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Gemeinde Waldaschaff - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeig-

net ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.7.8, C 3.7.9, C 4.2 und A 3.7 sowie A 9.1 wird ergänzend verwiesen.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Waldaschaff werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.7.15.3

#### Gemeinde Weibersbrunn

Die Gemeinde Weibersbrunn forderte mit Schreiben vom 16.10.2008 die Umplanung der Anschlussstelle Weibersbrunn und des Kreisverkehrs vor der Fachklinik Weibersbrunn. Am Kreisverkehr werde der ganze Verkehr in Richtung der Ortschaft Weibersbrunn gebündelt, was zu zusätzlichen Lärm- und Schadstoffimmissionen führe. Auch könnten sich Probleme für Feuerwehr und Rettungsdienste ergeben, wenn es in dem Kreisverkehr zu einem Unfall käme. In diesem Fall könnten die Rettungskräfte nicht mehr über den Kreisverkehr die Autobahn erreichen. Die Gemeinde Weibersbrunn fordert zudem eine separate Anbindung der Richtungsfahrbahn Würzburg bei gleichzeitiger Verlegung des geplanten Kreisverkehrs in den Bereich der ursprünglichen Autobahntrasse.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde begegnet die Konzeption der Anschlussstelle und des Kreisverkehrs keinen Bedenken. Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.03.2009 richtigerweise ausführte, sprechen Gründe des Naturschutzes, eine mögliche Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit und die Verkehrssicherheit für die plangegenständliche Anschlussstellenlösung. Gegen die von der Gemeinde vorgeschlagene separate Anbindung der Richtungsfahrbahn Würzburg spricht nach dem zutreffenden Vortrag des Vorhabensträger im Erörterungstermin (Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.4.2009, S. 4 f.), dass hierdurch tiefer in das FFH-Gebiet eingegriffen werden müsste. Die vorgesehene Planung ist daher aus Gründen des Naturschutzes vorzugswürdig. Auch die Planung des Kreisverkehrs begegnet keinen Bedenken, da - wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.03.2009 zutreffend bemerkte - Kreisverkehre in aller Regel eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung entfalten und sich darüber hinaus günstig im Hinblick auf Lärmimmissionen und Schadstoffbelastungen auswirken. Auch können die Bedenken im Hinblick auf eine Blockierung des Kreisverkehrs bei einem Unfall von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt werden. Der Vorhabensträger erkannte in seinem Schreiben vom 23.3.2009 richtigerweise, dass aufgrund der geringen Geschwindigkeiten, die in einem Kreisverkehr gefahren werden, bei einem Verkehrsunfall in einem Kreisverkehr in der Regel nur leichte Sachschäden entstünden, sodass der Verkehrsablauf im Kreisverkehr erfahrungsgemäß nicht nachhaltig beeinträchtigt

würde, da die Unfallstelle rasch geräumt werden könne. Zudem ermögliche es die Breite des Kreisverkehrs den Sicherheitskräften, die Unfallstelle zu umfahren. Darüber hinaus sei es Einsatzkräften aufgrund ihrer Sonderrechte auch möglich, den Kreisverkehr nötigenfalls gegen die Fahrtrichtung zu nutzen. Eine vollständige Blockade des Kreisverkehrs, die zu einer völligen Abschneidung der Gemeinde Weibersbrunn von der Autobahn führen könnte, erscheint der Planfeststellungsbehörde nach alledem als lebensfremd.

Zudem forderte die Gemeinde Weibersbrunn in ihrem Schreiben vom 16.10.2008 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 7) den Parkplatz südlich der bestehenden Brücke an der St 2308 neu zu bauen oder zu verschieben. Nachdem der Vorhabensträger diesem Einwand zuerst weitestgehend ablehnend gegenüberstand (vgl. Schreiben vom 23.3.2009 und Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 7), hat er nunmehr in seinem Schreiben vom 15.9.2009 die Verlegung des Parkplatzes zugesagt. Als Ersatz für den entfallenden Parkplatz soll südlich der Einmündung des Waldweges in die St 2308 auf den Flächen der alten St 2308 ein neuer Pendlerparkplatz entstehen (vgl. die entsprechenden Roteintragungen in Unterlage 7.1.3, 7.2, Bauwerksverzeichnisnummer 3, 14.1.3 und 14.2). Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat der Errichtung des Pendlerparkplatzes mit E-Mail vom 01.10.2009 zugestimmt.

Abzulehnen ist hingegen die Forderung der Gemeinde Weibersbrunn aus dem Schreiben vom 16.10.2008 und dem Erörterungstermin (vgl. Schreiben vom 23.3.2009 und Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 6 f.), den Fuß- und Radweg vom Kreisel entlang der St 2308 bis zur Ortschaft Weibersbrunn weitergeführt werden soll. Denn wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.3.2009 und auch im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 7) korrekt feststellte, befindet sich in diesem Bereich im Bestand kein Geh- und Radweg, so dass für den Bund keine Rechtfertigung für dessen Errichtung bestehe. Auch die Planfeststellungsbehörde kann keine Rechtspflicht des Vorhabensträgers erkennen, aus der sich eine derartige Verpflichtung ergeben könnte.

Des Weiteren befürchtet die Gemeinde Weibersbrunn in ihrem Schreiben vom 16.10.2008 durch das erhöhte Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau der Autobahn trotz der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen eine Verlärmung des Erholungsraumes und eine Erhöhung der Schadstoffbelastung. Der Vorhabensträger legte in seinem Schreiben vom 23.3.2009 ausführlich und zutreffend dar, dass die einschlägigen Grenzwerte weitestgehend eingehalten würden und es im Vergleich zum Bestand im Wesentlichen zu einer Verbesserung der Immissionsbelastungen kommen werde. Auch die Planfeststellungsbehörde teilt Befürchtungen der Gemeinde nicht. Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die von der Gemeinde aufgeworfenen Fragen der Immissionsbelastungen werden aus-

fürhlich in den Kapitel C 2.4 und C 3.7.4 behandelt. Auf diese sei hier ausdrücklich verweisen.

Die Gemeinde Weibersbrunn wendet sich darüber hinaus gegen die Anlage von Baustellenstraßen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde befürchtet Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastungen innerhalb der geschlossenen Ortslage und zudem Schäden für gemeindliche Einrichtungen wie z.B. Wasserleitungen. Die Baustellenstraße auf der Fl.Nr. 1126 wirke sich zudem negativ auf die örtliche Gastronomie und den örtlichen Fremdenverkehr aus. Die Gemeinde schlägt daher vor, die Baustellenstraßen entlang der bestehenden Autobahntrasse zu realisieren bzw. an der Südseite der Autobahn anzulegen.

Laut der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 23.03.2009 erfolgen die Zulieferung und der Abtransport der für den Autobahnbau erforderlichen Materialien weitestgehend über die bestehende Autobahntrasse. Gemeindestraßen würden daher möglichst nicht durch Baumaschinen und Fahrzeuge beeinträchtigt. Die von der Gemeinde erwähnten Baustellenstraßen seien jedoch für die Errichtung einzelner Brückenbauwerke notwendig. Auf die Benutzung dieser Wege könne daher nicht verzichtet werden (vgl. auch die Niederschrift zum Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 11). Da die Wege in eher geringem Umfang genutzt werden, erachtet die Planfeststellungsbehörde die verursachten Beeinträchtigungen für zumutbar. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger allgemein, aber auch durch Auflagen (vgl. A 3.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) dazu verpflichtet, einschlägige Vorschriften zum Schutz vor Lärm während des Baus einzuhalten. Auch baubedingte Staubbelastungen werden regelmäßig durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Anfeuchten auf ein Mindestmaß beschränkt. Zudem ist der genannte Weg bereits vorhanden und bringt nicht die Nachteile eines neu anzulegenden Bauweges wie Eingriffe in Natur und Landschaft und neuen Grunderwerb mit sich.

Weiterhin wendet sich die Gemeinde Weibersbrunn in ihrem Schreiben vom 16.10.2009 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.4.2009, S. 11) gegen die Zwischenlagerung von Aushubmassen auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 865/3 und 866 der Gemarkung Weibersbrunn. Die Gemeinde befürchtet, dass diese zu einem Schandfleck in der freien Landschaft werden könnten. Insgesamt forderte die Gemeinde, dass Zwischenlagerungen so vorzunehmen seien, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbereiches kommt. Die Zufahrt zu den Flächen sei sehr schlecht.

Die Planfeststellungsbehörde kann nicht erkennen, inwieweit die Beeinträchtigung des Ortsbildes die gemeindliche Planungshoheit oder die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.3.2009 zutreffend ausgeführt, dass wird der Oberboden an diesen Stellen nach den Regeln der Technik aufgesetzt, regelmäßig unterhalten und nach Abschluss der Erdarbeiten wieder zur Andeckung verwendet

werde. Eine unvertretbare Beeinträchtigung des Ortsbildes sei daher nicht zu erwarten. Im Erörterungstermin ergänzte der Vorhabensträger (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.4.2009, S. 11), dass die Anfahrt nicht über den Ort erfolge sondern über einen landwirtschaftlichen Weg erschlossen sei. Dieser Weg werde entsprechend gesichert und abschließend instandgesetzt.

Weiterhin forderte die Gemeinde Weibersbrunn, Eingriffe in die Landschaft so gering wie möglich zu halten und durch den Autobahnneubau verloren gehenden Erholungsraum wiederherzustellen und auszugleichen. Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ausführlich unter C 3.7.5 abgehandelt. Hier wurde auch dargelegt, dass die Eingriffe naturschutzrechtlich und fachlich ausgeglichen werden.

Die Gemeinde Weibersbrunn forderte im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.4.2009, S. 12 f.) im Bereich der bestehenden Autobahntrasse, Spazier- und Wanderwege einzurichten, damit Naherholung Suchenden diese Bereiche zugänglich sind. Zu diesem Zwecke sollen auch Zaunanlagen, die dem Schutz des Wildes dienen, zurückgebaut werden.

Wie der Vorhabensträger im Erörterungstermin zutreffend ausführte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 28.4.2009, S. 12 f.), stehe die Forderung nach Spazier- und Wanderwegen im genannten Bereich vorrangig naturschutzfachlichen Vorgaben entgegen. Die Zielsetzung der Nutzung dieser Fläche für den Naturschutz und damit die Anerkennung als Kompensationsfläche stehe einer Kombination mit Freizeitnutzungen entgegen. Der Vorhabensträger stellte richtigerweise fest, dass der Wildschutzzaun nur bauzeitlich vorgesehen sei und letztlich entfernt würde, wenn ein gewisses Entwicklungsstadium der Gehölze erreicht sei (vgl. C 3.7.5 sowie Nr. 12 der Planfeststellungsunterlagen).

Weiterhin wendet sich die Gemeinde Weibersbrunn gegen die Überbauung des Skilifts. Die Planfeststellungsbehörde kann hier nicht erkennen, in welchen Rechten die Gemeinde Weibersbrunn beeinträchtigt sein soll. Darüber hinaus ist der Rückbau der Talstation für die angestrebte südliche Verlegung der A 3 unumgänglich. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen in Kapitel C 3.7.2.1, in dem die Vorteile der südlichen Verlegung der Autobahntrasse und dem damit verbundenen Rückbau des Skilifts dargelegt werden, und in Kapitel C 3.8.2.2. verwiesen, in dem die Einwendungen des Skiliftbetreibers diskutiert werden.

Die Gemeinde Weibersbrunn widerspricht in ihrem Schreiben vom 16.10.2009 der Inanspruchnahme von gemeindlichen Grundstücken und fordert hierfür die Bereitstellung von Ersatzflächen. Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.3.2009 überzeugend darlegte, könne auf die gemeindeeigenen Flächen, die zum Teil für den Autobahnausbau und zum Teil für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt würden, nicht verzichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke werde aber entsprechend entschädigt werden. Dies sei aber

nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern vielmehr Gegenstand des nach dem Planfeststellungsverfahren stattfindenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens. In diesem könne dann auch geprüft werden, inwieweit ein Anspruch auf Tauschflächen der Gemeinde Weibersbrunn besteht.

Das übrige Vorbringen der Gemeinde Weibersbrunn (Landschaftspflegerische und wasserrechtliche Aspekte) wurde in diesem Beschluss im Kontext der entsprechenden Problematik besprochen (vgl. nur C 3.7.5.2.5.6, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3 und C 3.7.13).

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, S. 1160, 1162; Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211, 213; BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, S. 403, jeweils m.w.N.).

Schließlich ist die Gemeinde Weibersbrunn selbst durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben in ihrem Eigentum (Straßen, Wege und sonstige Flächen) betroffen. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grund und Boden hat es die Gemeinde hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zu Gunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden worden ist und sie deshalb gezwungen ist, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihr Eigentum zu verzichten bzw. die notwendigen Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen (als vorübergehende Inanspruchnahme in den Grunderwerbsunterlagen gekennzeichnet) nach Privatrecht zuzulassen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Flächen für die Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen. Die Regulierung des Grunderwerbs bzw. der Benutzung öffentlicher Feldwege bleibt einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Nutzung der betroffenen Feld- und Waldwege über den Gemeingebrauch hinaus nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn

der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Hinsichtlich der Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 4.2 verwiesen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe überwiegen die eigentumsrechtlichen Interessen der Gemeinde Weibersbrunn erheblich, zumal teilweise gemeindliche Wegegrundstücke und Gräben in Anspruch genommen werden, die ohnehin bereits einer - die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen überlagernden - öffentlichen Zweckbindung unterliegen, wodurch sich das Gewicht der durch die Planung ausgelösten eigentumsrechtlichen Folgen mindert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden bzw. des gemeindlichen Eigentums nach bayerischem Recht ändert nichts an dieser Feststellung (vgl. dazu näher BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160, unter Hinweis auf BayVGH, Urteil vom 05.07.1994, Az. 8 A 93.40054, BayVBl. 1995, 50).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Gemeinde Weibersbrunn - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3, C 3.7.8, C 3.7.9, C 4.2 und A 3.7 sowie A 9.1 wird ergänzend verwiesen.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Weibersbrunn werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.7.15.4

##### Gemeinde Dammbach (Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn)

Die Gemeinde Dammbach, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, wendet sich gegen die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Oberschnorrhofes. Für die Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 22.10.2008 und die Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 10 f., verwiesen. Dem ist entgegenzuhalten, dass aus dem Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn vom 22.10.2008 nicht zu erkennen ist, inwieweit eigene Rechte der Gemeinde Dammbach durch das Vorhaben berührt sein sollen. Es ist weder ersichtlich, dass die gemeindliche Planungshoheit betroffen ist, noch geht aus dem genannten Schreiben hervor, dass durch das Vorhaben das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde betroffen sein könnte. Auch rügt die Gemeinde keine Verletzung des gemeindlichen Eigentumsrechts. Die durch die Ausgleichsmaßnahme betroffenen Grundstücke stehen durchweg im Eigentum

von Privatpersonen. Zudem ist festzuhalten, dass eine Gemeinde keinen Anspruch hat, von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verschont zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2000, Az. 11 B 19.00, NUR 2000, S. 581 f.; BayVGH, Urteil vom 21.12.1999, Az. 20 A 99.40023, NUR 2000, 582 ff.). Abgesehen davon sind die Ausgleichsmaßnahmen gerechtfertigt und unverzichtbar. Insoweit wird auf das C 3.7.5.2.5 und C 3.8.2.3 verwiesen. Lediglich ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Vorhabensträger zuletzt im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 10 f.) aufgrund der Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Bereich des Oberschnorrhofes in Aussicht gestellt hat, sich nach anderen Flächen umzusehen, um somit auf die genannte Ausgleichsmaßnahme zu verzichten bzw. diese an anderer Stelle durchzuführen.

### 3.7.15.5 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Positiv ist insbesondere die nach Vollendung der Ausbaumaßnahme zu erwartende verkehrliche Entlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile zu sehen.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### 3.7.16 Sonstige Belange

#### 3.7.16.1 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, erhob in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2008 keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Es wur-

de jedoch darauf hingewiesen, dass die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) für das Militär-Straßen-Grund-Netz einzuhalten seien.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 11.3.2009 zu, dass die vorliegende Planung den genannten Richtlinien entspreche (siehe hierzu auch A 3.10).

#### 3.7.16.2 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 19.08.2008) bestehen gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zur oder zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein werde sowie die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sei. Zudem müssten die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion rechtzeitig informiert werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Der Vorhabensträger hat die Einhaltung dieser Forderungen mit Schreiben 11.03.2009 auch grundsätzlich zugesagt. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A 3.11 verwiesen.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger auf die Einwendung der Gemeinde Waldaschaff hin mit Schreiben vom 15.09.2009 zugesagt, eine Betriebszufahrt am Absetz- und Regenrückhaltebecken 228-1L zu errichten, die auch unter anderem von der Feuerwehr als Zufahrt zur A 3 genutzt werden kann (vgl. A 3.11.4 und C 3.7.15.2 sowie Unterlage 7.1.1 und 7.2, Bauwerksverzeichnis Nr. 19.1).

#### 3.7.16.3 Belange anderer Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 20.10.2008 sein grundsätzliches Einverständnis mit der Planung erklärt. Es bat jedoch darum, dass die Ausführungsplanung für die St 2308 rechtzeitig mit ihm abgestimmt werde, was der Vorhabensträger auch zusagte (vgl. auch A 3.2.6).

Dem Wunsch des Staatlichen Bauamtes, den Umbau im Bereich der Staatsstraße unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen, da keine geeignete Umleitungsstrecke zur Verfügung stehe, kann nicht in Gänze entsprochen werden. Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.3.2009 richtigerweise darlegte, soll zwar der Umbau weitestgehend unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Jedoch könne es bei Bauvorhaben dieser Art grundsätzlich nicht aus-

geschlossen werden, dass es zumindest zu kurzfristigen, baubedingten Störungen komme.

Außerdem wandte sich das Bauamt gegen eine Kostenbeteiligung zulasten des Freistaates Bayern nach Bauwerksverzeichnisnummer 35 der Unterlage 7.2. So wurde gefordert, dass der Gehweg lediglich in der bisher nutzbaren Breite – zumindest einseitig – aufrechterhalten werde. Eine Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern sei damit nicht gegeben. Der Vorhabensträger teilte mit Schreiben vom 11.3.2009 mit, dass die Breite des Bauwerkes so geändert werde, dass es zu keiner Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern komme. Der Einwand des Bauamtes hat sich mit der verbindlichen Zusage des Vorhabensträgers (A 3.1) insoweit folglich erledigt. Auch die diesbezüglichen Roteintragungen in Unterlage 7.1.3, 7.2, Bauwerksverzeichnis Nr. 35, sehen mithin eine Verschmälerung des Bauwerkes vor, so dass die Kostentragung für das Bauwerk allein dem Bund obliegt.

Hinsichtlich der Diskussion im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 6 f.) bezüglich des Radweges entlang der St 2308 und des Pendlerparkplatzes wird zu Vermeidung von Redundanzen auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.15.3 verwiesen. Angemerkt sei an dieser Stelle noch, dass das Bauamt der Errichtung des Pendlerparkplatzes mit E-Mail vom 01.10.2009 zugestimmt hat. Das Bauamt merkte jedoch an, dass aus dem Lageplan die genaue Geometrie, die Anordnung der Stellflächen oder der Aufbau bzw. die Befestigungsart nicht eindeutig hervorgingen, da keine Bemaßung oder sonstige Details zu erkennen seien. Vor der Umsetzung bzw. Ausschreibung sei daher die Ausführungsplanung mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Der Vorhabensträger sicherte in seiner E-Mail vom 01.10.2009 verbindlich (vgl. A 3.1) zu, dass die Ausführungsplanung des Pendlerparkplatzes vor der baulichen Umsetzung mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg abgestimmt werde.

#### 3.7.16.4 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

#### 3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die

Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, S. 142).

### 3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

#### 3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (vgl. C 2.4.1.1). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist - auch im Sinne einer Gesamtlärmbetrachtung aller relevanten Lärmquellen - kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädlicher Eingriff aufgrund der von der vom sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 ursächlich

ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Behandlung des Immissionsschutzes bzw. des Bodenschutzes sowie der landwirtschaftlichen Belange, wird Bezug genommen (vgl. Auflage A 3.13.1 sowie C 2.3.2.3, C 2.4.3, C 3.7.4.3, C 3.7.6 und C 3.7.8.3). Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.13.1 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

### 3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

#### 3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westlich Anschlussstelle Rohrbrunn werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die im Planfeststellungsverfahren zu treffende Abwägung einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Ei-

gentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, S. 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, S. 20; vgl. schon unter C 3.7.5.2.5.7).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, ob eine monetäre Entschädigung erfolgt oder ein Landtausch durchgeführt werden kann.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

#### 3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, S. 346; BVerwG, Urteil

vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, S. 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

#### 3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, S. 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154).

#### 3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

### 3.8.1.3.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.3.4, C 3.7.8.2 und C 3.7.9 abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, S. 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.7.1 und A 3.7.3 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im

Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Ausbau der BAB A 3 keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

#### 3.8.1.3.2

#### Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.13.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zu Gunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8 a Abs. 7 FStrG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie juris PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 52 ff. zu Art. 17 und Rd.Nr. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

### 3.8.1.3.3 Grundwasserverhältnisse

Ungeachtet dessen, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 22.10.2008 nicht auf entsprechende Gefährdungen hingewiesen hat, ist nicht völlig auszuschließen, dass die im Zuge des Straßenbauvorhabens geänderten Geländeeinschnitte oder etwa die Errichtung der Unterführungen zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Nachbargrundstücken möglicherweise weniger Grundwasser zufließt, der Grundwasserhorizont absinkt oder Hausbrunnen spürbar beeinträchtigt werden. Straßendämme hingegen können zu Aufstauungen o.ä. führen.

Das Vorhaben nimmt nach dem derzeitigen Kenntnisstand die wirtschaftlich vertretbare Rücksicht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WHG) auf derartige Interessen. Mit einem Versiegen oder einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen oder erheblichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken ist nicht zu rechnen.

Ein rechtlicher Schutz gegen diese Auswirkungen besteht über das Rücksichtnahmegebot. Das öffentliche Wasserrecht vermittelt über §§ 4 und 8 WHG und Art. 18 BayWG eingeschränkte Berücksichtigungspflichten, weil das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 1 a Abs. 4 WHG). Auch erlaubnisfreie Benutzungen (§ 33 WHG) vermitteln kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge oder Güte.

Durch eine vertretbare Änderung der Straßenbaukonzeption könnten etwaige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

### 3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

### 3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben

berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Landkreise und Gemeinden bereits unter C 3.7.15 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG wurde in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

### 3.8.2.1

#### Einwendung Nr. 1

Die Einwendungsführer, Inhaber eines Hotel- und Gastronomiebetriebes in Weibersbrunn, brachten in ihrem Schreiben vom 14.10.2008 vor, dass ihr Grundstück an einen geplanten Baustellenweg angrenze und durch den Baustellenverkehr über einen längeren Zeitraum mit zusätzlichem Dauerlärm einschließlich Staubentwicklung und Schadstoffausstoß durch die Fahrzeuge zu rechnen sei. Dies könnten und wollten sie ihren Gästen (Tagungsgäste sowie Reisegruppen und Kurzturlauber) unmöglich zumuten. Die Schlussfolgerung sei, dass sie mit erheblichen Umsatzeinbußen rechnen müssten, da ihr Betrieb über längere Zeit stark beeinträchtigt werden würde. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie aus Existenz-

gründen könnten sie dem geplanten Baustellenweg daher nicht zustimmen. Die Einwendungsführer forderten deshalb den Vorhabensträger auf, alternativ die Baustellenzufahrt in der Nähe der Baustelle beispielsweise entlang der Autobahntrasse, Seite Aschaffenburg Richtung Würzburg, einzurichten. Dadurch sei die Lärmbelästigung für ihr Haus nicht so hoch wie in der geplanten Variante. Es müsse jedoch auch hier eine staubfreie Befestigung des Weges erfolgen, damit der Hotel- und Gastronomiebetrieb weniger in Mitleidenschaft gezogen werde.

Trotz der zweifelsohne stattfindenden Beeinträchtigung des Anwesens kann auf den Bauweg zum Bau der Über- und Unterführungsbauwerke nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung des Einwendungsführers dürfte sich dadurch minimieren, da der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.3.2009 überzeugend mitteilte, dass die Nutzungsfrequenz des Bauweges eher gering sein dürfte. Nach Auskunft des Vorhabensträgers würden die Zulieferung und der Abtransport der für den Autobahnausbau erforderlichen Materialien weitestgehend über die bestehende Autobahntrasse stattfinden und der Baubetrieb soll weitestgehend auf dem Baufeld erfolgen. Für einzelne Brückenbauwerke seien jedoch punktuelle Zufahrten notwendig. Hierzu würden soweit möglich die vorhandenen öffentlichen Straßen im Rahmen des Gemeindegebrauches benutzt. Darüber hinaus seien einige Wege, so auch der Eckenweg, von einer Sondernutzung betroffen. Auf die Benutzung dieser Wege könne nach alledem nicht verzichtet werden, zumal zum Bau der Über- und Unterführungsbauwerke eine Baustellenzufahrt von außen zwingend notwendig sei. Auch würden nach Aussage des Vorhabensträgers auch Gemeindestraßen und Gemeindegewege möglichst nicht durch Baumaschinen und -fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Auch die Bedenken hinsichtlich zu erwartender Immissionen können der Planung letztlich nicht entgegenstehen. Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 11.3.2009 zutreffend ausführte, hat er einschlägige Vorschriften zum Schutz vor Lärm während des Baus einzuhalten. Hierzu ist er auch aufgrund der Auflagen (vgl. A 3.3.2) dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet. Der Vorhabensträger bemerkt weiterhin zutreffen in seinem genannten Schreiben, dass durch diese Vorschriften unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärmpegel ausgeschlossen werden könnten. Darüber hinaus würden auch baubedingte Staubbelastungen regelmäßig durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Anfeuchten, auf ein Mindestmaß beschränkt. Des Weiteren würden die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV am Immissionsort eingehalten. Ergänzend sei an dieser Stelle auf die Ausführungen unter C 2.4.1, C 3.7.4 und C 3.7.15.3 verwiesen.

Zudem ist der genannte Weg bereits vorhanden und bringt nicht die Nachteile eines neu anzulegenden Bauweges (Eingriffe in Natur und Landschaft, Grunderwerb) mit sich. Die Planfeststellungsbehörde hält es damit nach Abwägung aller

relevanten Umstände für alle Betroffenen für zumutbar, die Nutzung des Weges als Baustraße hinzunehmen.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu befürchtenden Existenzgefährdung können von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden, da diese vom Einwendungsführer nicht hinreichend substantiiert wurde. Darüber hinaus ist angesichts der bereits angesprochenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Lärms und der Staubbelastung sowie der geringen Frequentierung der Baustellenstraße aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon auszugehen, dass es zu einer Existenzgefährdung des Betriebes des Einwendungsführers kommen könnte.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.8.2.2

#### Einwendung Nr. 2

Der Einwendungsführer, Betreiber eines Skilifts an der Anschlussstelle Weibersbrunn/Fahrtrichtung Würzburg, trug zur Niederschrift bei der Gemeinde Weibersbrunn am 10.10.2008 vor, dass die Talstation (Hütte) seines auf Staatsforstgrund betriebenen Skilifts entfallen solle. Dies werde er nicht hinnehmen, da er den Skilift schon über 30 Jahre betreibe und besitze. Der Skilift sei aus dem Naherholungsbereich Weibersbrunn nicht mehr wegzudenken und werde von vielen Besuchern aus dem gesamten Rhein-Main-Gebiet genutzt. Er fordere den Vorhabensträger auf, den Weiterbetrieb des Skilifts beim Ausbau der Autobahn zu berücksichtigen, und die Regierung von Unterfranken, seine Bedenken im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Erörterungstermin ergänzte der Einwendungsführer gemeinsam mit seinem Bruder, dass er den Skilift mit Gewinn betreibe und er seine Existenz gefährdet sehe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 20 f.).

Wie der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.03.2009 zutreffend festhielt, ziehe die südliche Abrückung der Trasse einen Rückbau der Talstation nach sich. Wie sich aus den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 1, Ziff. 3) und aus diesem Beschluss unter C 3.7.2.1 ergibt, ist die plangegegenständliche Variante vorzugswürdig. Die mit der Abrückung verbundenen Nachteile für den Einwendungsführer werden durch die Vorteile, die sie für die Allgemeinheit mit sich bringt überwogen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Existenzgefährdung nicht zu besorgen. Denn zum einen handelt es sich bei dem Betrieb des Skilifts um einen Nebenerwerb, für den eine Existenzgefährdung in der Regel nicht in Betracht kommt, und zum anderen liegt auch kein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb vor, da der Skilift derzeit, respektive in den letzten Wintern nicht betrieben wurde. Dies wird für die Planfeststellungsbehörde aus den eingeholten Stel-

lungennahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Aschaffenburg deutlich.

Die Regierung von Oberbayern, der die technische Aufsicht für Seilbahnen obliegt, teilte mit E-Mail vom 23.6.2009 mit, dass in den Jahren 2007 und 2008 kein Liftbetrieb stattfand und dass das Gewerbe bis 2009 gänzlich abgemeldet wurde. Grund hierfür war auch, dass die fälligen TÜV-Prüfungen 2006 und 2008 nicht durchgeführt wurden. Aus all dem und aus den Umständen, dass Schneemangel herrsche und dass keine Einnahmen erzielt wurden, um die laufenden Kosten zu decken, schließt die Regierung von Oberbayern, dass der Betrieb des Lifts in den letzten Jahren nicht mehr rentabel war und dass der Einwendungsführer keine Absicht mehr habe, den Liftbetrieb wieder aufzunehmen.

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Gewerbebehörde teilte der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27.5.2009 mit, dass sie zwar hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolges des Betriebes keine verbindliche Aussage machen könne, dass aber die beiden Gewerbe abgemeldet wurden und auf den Gewerbeabmeldungen der Vermerk zu finden sei, dass das Gewerbe aufgrund mangelnden wirtschaftlichen Erfolges nicht mehr fortgeführt werde. Das Landratsamt Aschaffenburg ist der Auffassung, dass im gesamten Landkreis Aschaffenburg wegen der schlechten Schneeverhältnisse in den milden Wintern nur noch sehr vereinzelt Skibetrieb stattfinden könne und dass ein rentabler Betrieb solcher Anlagen in Zukunft kaum mehr möglich sein dürfte.

Nach diesen Aussagen liegt für die Planfeststellungsbehörde kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Einwendungsführers vor, da dieser Betrieb eben tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird. Auch ist schon gar nicht von einer Kausalität eines Eingriffes auszugehen.

Aber auch wenn man davon ausginge, dass die Stilllegung nur vorübergehend erfolgt ist und der Betrieb in Zukunft wieder aufgenommen wird, so kommt den Belangen des Einwendungsführers kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu. Denn der Betrieb des Einwendungsführers dient lediglich dem Nebenerwerb. Nach den Aussagen des Einwendungsführers stellte der Betrieb des Skiliftes lediglich ein Zubrot dar. Der Einwendungsführer betrieb den Lift neben seinem selbstständigen Handwerksbetrieb. Der Skilift wurde nur saisonal und in den letzten Jahren überhaupt nicht betrieben. Für einen Nebenerwerb kommt eine Existenzgefährdung regelmäßig jedoch nicht in Betracht. Erst bei Hinzutreten weiterer Umstände ist eine Existenzgefährdung von Nebenerwerbsbetrieben zu besorgen. Solche weiteren Umstände sind aber weder vom Einwendungsführer vorgetragen worden noch sind sie für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich.

Insgesamt müssen die Belange des Einwendungsführers in der Abwägung hinter den Belangen der Allgemeinheit und des Vorhabensträgers zurücktreten. Die mit der südlichen Abrückung der Autobahntrasse verbundenen Vorteile für die All-

gemeinheit überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die dem Einwendungsführer möglicherweise entstehenden Nachteile und Rechtsverletzungen (vgl. zu den Planvarianten C 3.7.2.1). Die finanziellen Nachteile, die dem Einwendungsführer entstehen, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern vielmehr Gegenstand des im Anschluss an die Planfeststellung stattfindenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahrens bzw. unterliegen den Verhandlungen des Einwendungsführers und des Vorhabensträgers. Darüber hinaus besteht für den Einwendungsführer die Möglichkeit der Verlegung des Skiliftes eventuell verbunden mit einer Verkürzung der Liftstrecke.

Ergänzend sei weiterhin ausdrücklich auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2 verweisen.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.8.2.3

Ähnliche Einwendungen Nr. 3, Nr. 7, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13

Der Einwendungsführer Nr. 3 als Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3062, 3063 und 3074 der Gemarkung Krausenbach, der Einwendungsführer Nr. 4 als Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3065 und 3067 der Gemarkung Krausenbach, die Einwendungsführer Nr. 7 als Miteigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3065 der Gemarkung Krausenbach, der Einwendungsführer Nr. 11 als Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3064 und 3066 der Gemarkung Krausenbach, der Einwendungsführer Nr. 12 als Eigentümer der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3068 und 3071 der Gemarkung Krausenbach und der Einwendungsführer Nr. 13 als Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3062 der Gemarkung Krausenbach wenden sich im Wesentlichen gegen die Nutzung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Anlage von landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen. Nach ihren Aussagen benötigen Sie die Grundstücke jeweils für eigene Zwecke.

Die von den Einwendungsführern genannten Flächen werden für die Anlage von naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Die Notwendigkeit der Ausgleichsmaßnahmen wurde im Kapitel 3.7.5.2.5 ausführlich dargestellt. Ohne diese kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht zum Ausgleich gebracht werden.

Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass der Vorhabensträger den Einwendungsführern in Aussicht gestellt hat, sich nach Alternativflächen umzusehen. Der Vorhabensträger sicherte außerdem verbindlich zu, gegen den Willen der Betroffenen keine Enteignung vorzunehmen (vgl. A 3.1 und C 3.7.5.2.5.7).

Der Einwendungsführer Nr. 13 ist nicht als Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 3062 der Gemarkung Krausenbach in UL 14.2 eingetragen. Insoweit ist für die Planfeststellungsbehörde nicht klar, inwiefern er von dem Vorhaben betroffen ist. Jedenfalls gelten auch für ihn die vorstehenden Ausführungen. Gleiches gilt in der Sache für eventuelle Pachtgrundstücke.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.4

##### Einwendung Nr. 5

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Fachklinik Weibersbrunn (Immissionssort 1 der Unterlage 11) und ließ durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 23.10.2008 Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf dieses Schreiben verwiesen. Der Einwendungsführer legte zunächst die Struktur der Fachklinik Weibersbrunn dar und wandte sich mit seinen Einwendungen im Wesentlichen gegen die Lärmsituation an betroffenen Klinikanlagen. So trug der Einwendungsführer vor, dass als Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV für Krankenhäuser 57 dB(A) bei Tag und 47 dB(A) bei Nacht festgelegt seien. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte würden einheitlich für alle Krankenhäuser gelten, im konkreten Einzelfall müsse jedoch die besondere Schutzwürdigkeit einer sich von der allgemeinen Krankenhausstruktur erheblich unterscheidenden Fachklinik abgewogen werden und insbesondere bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte dieser Gesichtspunkt bei der Abwägung aktive Lärmschutzmaßnahmen oder passive Lärmschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Weiterhin sei die Abwägung zwischen aktivem und passivem Schallschutz in den Planunterlagen nicht hinreichend vollzogen worden. Es bedürfe zwingend einer Prüfung, durch welche aktiven Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für die Fachklinik erreicht werden könne, um die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit bezogen auf die Alternative der Umsetzung passiver Schutzmaßnahmen beurteilen zu können. Nach Einschätzung der Einwendungsführer bedarf es einer Prüfung, durch welche aktiven Schallschutzmaßnahmen

die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erreicht werden kann. Die für den Planfall 2020 wiedergegebene objektbezogene Prognose zeige Überschreitungen der Nachtgrenzwerte um bis zu 8 dB(A) und der Tagesgrenzwerte um bis zu 2 dB(A). Gerade die Überschreitung der Nachtgrenzwerte sei vorliegend nicht hinnehmbar, weil bei den Patienten hierdurch Schlafstörungen hervorgerufen, insbesondere aber vorhandene verfestigt würden und zu den beschriebenen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Gesundheit führen würden. Der Einwendungsführer legte dar, dass die Mängel der vorliegenden Planung gerade auch durch die für das übrige Gemeindegebiet dargestellten umfangreichen aktiven Schallschutzmaßnahmen im Unterschied zu der Betroffenheit der Fachklinik deutlich würden.

Der Einwendungsführer trug darüber hinaus vor, dass die Gemeinde Weibersbrunn in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2008 Einwendungen hinsichtlich des vorgesehenen Kreisverkehrs vor der Fachklinik erhoben habe und für diesen Bereich eine Umplanung fordere. Den Ausführungen der Gemeinde schließe sich der Einwendungsführer insoweit an, als der Bereich der Fachklinik betroffen sei. Insbesondere verfolge die Gemeinde die Forderung, dass alle Lärmprobleme über aktiven Lärmschutz zu regeln seien und gerade auch für die Klinik die Lärmwerte jederzeit einen Aufenthalt im Freien ohne größere Lärmbeeinträchtigungen ermöglichen müssten. Insoweit sei - unabhängig von den von der Staatsstraße 2308 und der Kreisstraße AB 5 einschließlich Kreisel ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen - zu berücksichtigen, dass die Störung für die sich tagsüber im Freien aufhaltenden Patienten der Klinik umso größer sei, je näher die Kreisverkehrssituation an dem Klinikgelände liege. Es sei daher ein weiteres Abrücken der Kreisverkehrssituation von dem Klinikgelände zu fordern, und zwar unabhängig davon, ob hierdurch eine Minderung der Lärmbeeinträchtigung eintrete. Im Erörterungstermin hat der Einwendungsführer seine Forderungen nochmals bekräftigt (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 14 ff.).

Der Vorhabensträger hat zu diesem Vorbringen mit Schreiben vom 23.03.2009 Stellung genommen. Auf dieses wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den dortigen Erwägungen an. Die 16. BImSchV ist auf die vorliegende Planung anwendbar (vgl. bereits oben C 3.7.4.2) und sieht für Krankenhäuser die oben genannten Lärmgrenzwerte fest. Eine Abweichungsmöglichkeit aufgrund besonderer wie vom Einwendungsführer geschilderter Situationen sehen das BImSchG und die 16. BImSchV nicht vor, zumal die für Krankenhäuser geltenden Werte bereits die strengsten der 16. BImSchV sind. Der Gesetzgeber hat diese Werte für alle Krankenhäuser zugrunde gelegt, ohne anhand besonderer Kriterien zu unterscheiden. Diese gesetzgeberische Wertung ist aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG für den Vorhabensträger und auch die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war zugunsten des Einwendungsführers auch kein aktiver Lärmschutz anzuordnen, da die Kosten hierfür außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden, § 41 Abs. 2 BImSchG. Hierfür sei auf die Erwägungen unter C 3.7.4.2.3 verwiesen. Ergänzend sei angeführt, dass die Fachkli-

nik bereits im Bestand erhebliche Vorbelastungen bei den Immissionsgrenzwerten zu verzeichnen hat. Im Bestand erreichen die Taggrenzwerte bis zu 65 dB(A) und die Nachtgrenzwerte bis zu 61 dB(A). Durch die aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Abrückung der Trasse, Einbau von Splitt-Mastix-Asphalt usw.) können bereits Reduzierungen um bis zu 7 dB(A) erreicht werden. Der Einwendungsführer verkennt in diesem Zusammenhang, dass die in der Planung vorgesehenen Lärmschutzwälle nicht nur den Ortslagen von Weibersbrunn zugute kommen, sondern dass diese auch zum aktiven Schallschutz der Fachklinik dienen. Es werden vom Vorhabensträger also entgegen der Annahme des Einwendungsführer aktive Lärmschutzmaßnahmen zugunsten des Einwendungsführers vorgenommen. Die Fachklinik wird aufgrund ihrer topografischen Lage aber auch durch den Lärm aus dem Kauppenaufstieg belastet, so dass die Maximalwerte im Prognosejahr 2020 bei 59 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts liegen werden. Die Einzelheiten zu den Immissionsbelastungen sind der Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Hierzu sei angemerkt, dass in die Lärmrechnungen auch die Staatsstraße im Verlegungsbereich und die Kreisstraße im Anpassungsbereich des Kreisverkehrs berücksichtigen. Diese sind jedoch gegenüber der Hauptlärmquelle Autobahn als untergeordnet hinsichtlich der Lärmauswirkungen zu betrachten.

Aufgrund dieser besonderen topografischen Lage der Fachklinik könnte ein aktiver Vollschutz nach Angaben des Vertreters des LfU im Erörterungstermin nur durch einen Tunnel erreicht werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 15). Dessen Kosten wären aber auf 10 Mio. € zu beziffern. Diese Kosten sieht die Planfeststellungsbehörde aber nicht mehr als wirtschaftlich verhältnismäßig an. Durch die Errichtung von Lärmschutzwänden/-wällen in Kauppenaufstieg kann kein aktiver Vollschutz für die Fachklinik erreicht werden. Bei Errichtung eines solchen 400 m langen und bis zu 17,5 m hohen verblieben aber immer noch Pegelüberschreitungen von bis zu 5 dB(A) und es käme lediglich zu punktuellen Verbesserungen. Somit stehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch dessen Kosten in Höhe von 700.000 € in keinem Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Gegen die Errichtung eines Tunnels oder einer wie eben beschriebenen Lärmschutzwand sprechen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zuletzt auch die widerstreitenden Interessen und Belange des Naturschutzes. Auch diese öffentlichen Belange sind bei einer differenzierten Verhältnismäßigkeitsanalyse nach § 41 Abs. 2 BImSchG zu berücksichtigen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 11.02.2009, Az. 11 D 45/06.AK). Diese aktiven Schallschutzmaßnahmen würden sich nachteilig auf die Vogelschutz- und FFH-Gebiete in diesem Bereich auswirken und würden einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Insbesondere wären die bis zu 17,5 m hohen Lärmschutzwände nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nur schwerlich in das Landschaftsbild einzubringen. Der Einwendungsführer hat nach alledem aber Anspruch auf passiven Lärmschutz, § 42 BImSchG iVm. 24. BImSchV (vgl. A 3.3.4).

Hinsichtlich dieses Anspruchs forderte der Einwendungsführer im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4.2009, S. 14 ff.) konkrete Zahlen, wie hoch die Kosten der passiven Lärmschutzmaßnahmen ausfallen. Richtigerweise wies der Vorhabensträger im Erörterungstermin darauf hin, dass dies eine zeitaufwändige Erfassung der Situation des Gebäudes, der Räume, der Zimmer, der Fenster und der Außenbauteile erfordere, was erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolge. Der Einwendungsführer und der Vorhabensträger einigten sich im Erörterungstermin dahingehend, dass der Einwendungsführer die erforderlichen Angaben zusammentrage, damit der Vorhabensträger auf dieser Grundlage eine Kostenabschätzung erstellen könne. Mit Schreiben vom 27.8.2009 legte der Einwendungsführer die Unterlagen der Planfeststellungsbehörde vor. Der Vorhabensträger sagte in der Folge mit Schreiben vom 15.9.2009 zu, nach Prüfung der Unterlagen mit dem Einwendungsführer eine Vereinbarung über die sich aus der 24. BImSchV ergebenden Ansprüche zu schließen.

Schließlich besteht für die Forderung nach einer Abrückung des Kreisverkehrs kein Raum. Zum einen ist deren Lärmauswirkung wie erwähnt als untergeordnet zu betrachten. Zum anderen würde eine Abrückung dazu führen, dass die geltenden Trassierungsgrenzwerte insbesondere bei der Anschlussstellenrampe nicht eingehalten werden könnten, was negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hätte. Zur Vermeidung von Redundanzen sei hinsichtlich der Fragen des Lärmschutzes und der Vorteile der plangegenständlichen Variante auf C 2.4, C 3.7.2.1, C 3.7.4 und ergänzend auch auf die diesbezüglichen Ausführungen bei der Gemeinde Weibersbrunn unter C 3.7.15.3 verweisen.

Insgesamt sind die Einwendungen nach alledem zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.8.2.5

#### Einwendung Nr. 6

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des bebauten Grundstücks mit der Fl.Nr. 2/61 in der Gemarkung Weibersbrunn. In ihrem Schreiben vom 13.10.2008 brachten sie vor, dass nach dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen die Immissionsgrenzwerte für Verkehrslärm im Bereich ihres Anwesens überschritten würden, so dass sie die Anspruchsvoraussetzungen für passiven Lärmschutz erfüllen würden. Dieses Ergebnis sei für sie nicht befriedigend, da in der ganzen Gemarkung Weibersbrunn die Grenzwerte nur noch an drei weiteren Anwesen überschritten würden. Die Einwendungsführer sind der Ansicht, dass es möglich sein müsste, den von der ausgebauten BAB A 3 ausgehenden Lärm durch aktiven Lärmschutz soweit zu minimieren, dass die Grenzwerte an allen Anwesen im gesamten Ort eingehalten würden. Sollte dies nicht möglich sein, wünschen die Einwendungsführer eine schriftliche Zusage, dass sämtliche Kosten für einen passiven Lärmschutz ihres Anwesens in voller Höhe übernommen werden. Dabei stelle sich für sie die Frage, welche passiven Lärmschutzmaß-

nahmen ergriffen werden müssten, um eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte zu vermeiden. Des Weiteren baten die Einwendungsführer um Auskunft darüber, inwieweit ihr Anwesen durch den von der BAB A 3 ausgehenden Feinstaub belastet werde. Es werde erwartet, dass die Planfeststellungsbehörde ihre Einwände im Rahmen der Abwägung berücksichtige.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 18.3.2009 geantwortet, dass es am Anwesen des Einwendungsführers zu Überschreitungen des Immissionsorte kommen werde. Diese trete ausschließlich an der Südfassade im 1. Obergeschoss auf. Für die Einzelheiten sei auf das eben genannte Schreiben verwiesen.

Nach Anpassung der Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den im Erörterungstermin und dessen Nachgang vorgebrachten Verbesserungsvorschlägen von Seiten des LfU sind am angesprochenen Immissionsort keine Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte mehr zu verzeichnen. Diesbezüglich wird auf den Lärmschutz (C 3.7.4.2) verwiesen. Durch die dort angesprochenen Maßnahmen in Form von Anpassungen der Lärmschutzwälle und die dem Vorhabensträger gemachte Auflage zur entsprechenden Anpassung derselben (vgl. Auflage A 3.3.3), werden nach Auskunft des LfU am genannten Anwesen die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Dementsprechend wird das Anwesen voraussichtlich vollständig aktiv geschützt, sodass auch kein Anspruch auf passiven Lärmschutz mehr bestehen und nötig sein dürfte. Dies führt für den Einwendungsführer auch zu keiner Benachteiligung. Denn zum einen wird er durch die Auflage A 3.3.3 besser gestellt, indem er durch aktive Schallschutzmaßnahmen voll geschützt wird. Zum anderen stünde ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 BImSchG iVm. 24. BImSchV ein Anspruch auf passiven Schallschutz (weiterhin) zu, falls durch die Auflage A 3.3.3 wider Erwarten doch kein aktiver Vollschutz für seinen Immissionsort erreicht werden sollte (vgl. A 3.3.4 und zum Ganzen nochmals C 3.7.4.2). Die Einwendung hat sich nach alledem insoweit erledigt.

Weiterhin werden am Anwesen die einschlägigen Grenzwerte für die Schadstoffbelastungen in der Luft eingehalten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zur 22. BImSchV wird verwiesen (C 3.7.4.3 sowie Unterlage 11.3 der Planfeststellungsunterlagen).

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.8.2.6

#### Einwendung Nr. 8

Der Einwendungsführer, Inhaber des Hotels "Jägerhof" in Weibersbrunn, erklärte am 13.10.2008 zur Niederschrift bei der Gemeinde Weibersbrunn, dass er nicht damit einverstanden sei, dass auch seine Familie Gelände für die geplante Errichtung einer Baustellenstraße über den Eckenweg und den sich anschließenden

den Feldweg in Richtung BAB A 3 abgeben solle. Sie würden auch keine Teilflächen für diese Baustellenstraße zur Verfügung stellen. Sie hätten nordwestlich der Baustellenstraße einen größeren Gastronomiebetrieb (60 Betten, Restaurant mit 250 Sitzplätzen einschließlich Metzgerei), der durch den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Lärm einschließlich Staubentwicklung und Schadstoffausstoß erheblich beeinträchtigt würde, wodurch mit Umsatzeinbußen zu rechnen sei. Dies könnten sie aus Existenzgründen nicht hinnehmen. Diese Baustellenstraße sollte in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt werden, sondern es sollte eine Baustellenzufahrt in der Nähe der Baustelle, z.B. entlang der bestehenden Autobahntrasse eingerichtet werden, da dadurch ihr Gastronomiebetrieb weniger in Mitleidenschaft gezogen werde. Es müsste jedoch auch bei dieser Baustellenstraße eine staubfreie Befestigung etc. erfolgen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der angesprochenen Baustellenstraße wird auf die Ausführungen bei Einwendung Nr. 1 verwiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu befürchtenden Existenzgefährdung können von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden, da diese vom Einwendungsführer nicht hinreichend substantiiert wurde. Darüber hinaus ist angesichts der bereits bei Einwendungsführer Nr. 1 angesprochenen Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Lärms und der Staubbelastung sowie der geringen Frequentierung der Baustellenstraße aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon auszugehen, dass es zu einer Existenzgefährdung des Betriebes des Einwendungsführers kommen könnte.

Die Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch die vorübergehende Inanspruchnahme zum Zwecke der Ertüchtigung der Baustraße sind vom Einwendungsführer aufgrund der Notwendigkeit der Baustraße hinzunehmen (vgl. C 3.8.1.2.1). Die Inanspruchnahme des Grundeigentümers wird dem Eigentümer entschädigt. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleibt dem anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.7

#### Einwendung Nr. 9

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 8381 in der Gemarkung Waldaschaff und legten in ihrem Schreiben vom 03.12.2008 dar, warum sie gegen die Nutzung des oberen Teils ihres Grundstücks während des Autobahnausbaus sind. Sie stellten die Frage nach Bestandsschutz für den Zaun, der entfernt werden müsste, bzw. nach der Bezahlung dafür und der Wiedererrichtung. Außerdem stünden dort ihre Tannen für die nächsten Jahre, einige Eichen und Obstbäume, die nicht einfach wieder hingestellt werden könnten. Es

sei auch nicht wirklich erholsam in ihrem kleinen Haus mit Terrasse - falls es stehen bleiben könnte - direkt an der Baustelle im Sommer Urlaub zu machen. Falls es entfernt werden müsste, wüssten sie nicht, wo sie ihre Sachen einlagern sollten. Die Einwendungsführer stellten weiter die Frage, ob sie Bestandsschutz für ein neues Holzhaus (ca. 6.200,- € Kosten) bzw. ein kleineres Holzhaus und einen Holzschuppen (ca. 3.500,- € Kosten) bekommen würden und wer dies bezahlen würde. Sie fragten, wie sie den Beton in den Wald bekommen würden für ein neues Fundament und wer dies bezahlen würde. Außerdem hätten sie zwei Wassertanks unterhalb des Häuschens, die so ausgegraben werden müssten, dass sie wieder verwendet werden könnten. Die Einwendungsführer möchten wissen, ob es eine Entschädigung geben würde für die genannten Sachen, die für die Baustellenzufahrt entfernt werden müssten und für die Arbeit, die nötig wäre, um wieder alles zu errichten. Des Weiteren stellten sie die Frage, von wann bis wann die Bauzeit geplant sei und ab wann ihr Grundstück betroffen sein würde.

Der Vorhabensträger antwortete mit Schreiben vom 31.3.2009 noch, dass auf die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundes des Einwendungsführers nicht verzichtet werden könne. Es würde jedoch geprüft, ob die Baustraße so abgerückt werden könne, dass das Gebäude der Einwendungsführer nicht beeinträchtigt werde. Entstehende Kosten für die Beseitigung und die Wiedererrichtung des Gebäudes übernehme der Vorhabensträger. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das eben genannte Schreiben des Vorhabensträgers verweisen.

Der Vorhabensträger sagte im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 28.4. 2009, S. 18) und in seinem Schreiben vom 15.9.2009 hingegen verbindlich (vgl. A 3.1 und A 3.4.23) zu, von der südlich der Autobahn gelegenen Baustraße Abstand zu nehmen. Daher wird auch der Grund des Einwendungsführers Nr. 9 nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. auch die Roteintragung in Unterlage 14.1.1, 14.1.2 und 14.2). Demnach steht dem Vorhabensträger kein Enteignungsrecht gegen den Willen des Einwendungsführers an dessen Grund mehr zu.

Dementsprechend sind an dem Grundstück also auch keine baulichen Veränderungen vorzunehmen. Der Zaun, das Haus, die Wassertanks und auch die genannten Bäume können bestehen bleiben. Käme es doch zu einer Inanspruchnahme des Grundstücks, so wäre die Entfernung der genannten Gegenstände und Bäume monetär zu entschädigen. Dies wäre dann aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern des vielmehr anschließend stattfindenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.8.2.8 Einwendung Nr. 10

Der Einwendungsführer, Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 4900/1 der Gemarkung Keilberg, wandte sich in seinem Schreiben vom 23.09.2008 gegen den geplanten Verkauf seines Grundstücks, da sich das Grundstück mitten in einer hochwertigen Ackerfläche befinde und derzeit verpachtet sei. Gegebenenfalls könnte man über den Verkauf anderer Grundstücke entlang der Autobahn verhandeln.

Auf der genannten Fläche soll die Ausgleichsfläche Nr. 8 entstehen. Die Notwendigkeit der Ausgleichsflächen wurde bereits in Kapitel C 3.7.5.2.5 dargelegt, sodass auf diese Fläche nicht verzichtet werden kann. Die gewählte Fläche ist naturschutzfachlich wertvoll und geeignet für die Anlage der Ausgleichsfläche.

Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.3.2009 verbindlich (vgl. A 3.1) zugesagt hat, sich für das bereits im Jahre 2005 angebotene Grundstück nach einer geeigneten Alternativfläche umzusehen (vgl. auch C 3.7.5.2.5).

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

### 3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich Anschlussstelle Rohrbrunn in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Be-

langen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### 4. Straßenrechtliche Entscheidungen

##### 4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Staatsstraße St 2308, der Kreisstraße AB 5, der Feld- und Waldwege und

der Eigentümerwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

#### 4.2

##### Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern durch den Vorhabensträger mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1, Kapitel 8). Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ergänzend kann auf die einschlägigen Ausführungen bei den betroffenen Gemeinden (vgl. C 3.7.15) verwiesen werden. Wie unter C 3.7.7 erwähnt wurde, hat der Vorhabensträger auf die südliche Baustraße verzichtet, so dass diese durch Roteintragung aus den Plänen entfernt wurde. Demzufolge wird hierfür keine Sondernutzung gewährt bzw. benötigt (vgl. A 3.4.23).

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

#### 5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

## **D**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

## **E**

### **Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2, 3 FStrG).

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

## F

### Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den Gemeinden Bessenbach, Waldaschaff und Weibersbrunn, in der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn sowie beim Landratsamt Aschaffenburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bzw. im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 15.10.2009  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet 32 -

Heuschmann  
Regierungsrat